

Jenny Schekahn und Tobias Wunschik

Die Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit in Rostock

Ermittlungsverfahren, Zelleninformatoren und
Haftbedingungen in der Ära Honecker

Bitte zitieren Sie diese Online-Publikation wie folgt:

Jenny Schekahn und Tobias Wunschik: Die Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit in Rostock. Ermittlungsverfahren, Zelleninformatoren und Haftbedingungen in der Ära Honecker (BF informiert, 31/2012).

<http://www.nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0292-97839421307452>

Mehr Informationen zur Nutzung von URNs erhalten Sie unter

<http://www.persistent-identifier.de/>

einem Portal der Deutschen Nationalbibliothek.



BF informiert 31 (2012)

Der Bundesbeauftragte
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik
Abteilung Bildung und Forschung
10106 Berlin
publikation@bstu.bund.de

Die Meinungen, die in dieser Schriftenreihe geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassungen der Autoren wieder. Abdruck und publizistische Nutzung sind nur mit Angabe des Verfassers und der Quelle sowie unter Beachtung des Urheberrechtsgesetzes gestattet.

Umschlag-Abbildungen: Ehemalige Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit
Rostock.
Quelle: BStU

Schutzgebühr: 5,00 €
Berlin 2012

ISBN 978-3-942130-74-5
Eine PDF-Version dieser Publikation ist unter der folgenden URN kostenlos
abrufbar: urn:nbn:de:0292-97839421307452

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Die Quellen: Die Kartei der Zelleninformatoren und die Häftlingsbücher	11
3	Die MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock	18
4	Die Haftbedingungen	34
5	Die Ermittlungsverfahren	58
5.1	Der Ablauf der Ermittlungsverfahren	58
5.2	Die Zahl der Häftlinge und ihre Delikte	74
6	Die Zelleninformatoren	96
6.1	Die Zahl der Zelleninformatoren und die Dichte des Spitzelnetzes	96
6.2	Berichte, Abhörmaßnahmen und Führung der Zelleninformatoren	104
6.3	Das soziale Profil	115
6.4	Die Deliktstruktur	121
6.5	Die Motivation	125
6.6	Verurteilung und Entlassung	132
6.7	Das Strafgefangenenarbeitskommando	138
7	Zusammenfassung	143
8	Anhang	149
8.1	Skizze des Kellergeschosses der UHA Rostock	151
8.2	Fußnoten zur Tabelle 13 (siehe hintere Umschlagklappe)	152
8.3	Abkürzungen	155
8.4	Verzeichnis der Tabellen	157

Grundrisszeichnungen der Untersuchungshaftanstalt sowie Tabelle 13: Ermittlungsverfahren der Abteilung IX der BV Rostock – siehe hintere Umschlagklappe

1 Einleitung

Die Gefängnisse der Staatssicherheit waren angeblich durch das »humanistische Wesen des Untersuchungshaftvollzugs« geprägt.¹ Dass gegenüber den Insassen Gewalt angewendet wurde, bestreiten die Verantwortlichen bis heute² und behaupten, internationale Mindeststandards zur Behandlung Gefangener beachtet zu haben.³ Das spricht der Wirklichkeit Hohn, denn diese Standards beinhalten etwa den ungehinderten, nicht überwachten Zugang der Häftlinge zu ihren Rechtsanwältinnen – was im SED-Staat meist erst nach Abschluss der Ermittlungen stark eingeschränkt möglich war. Die Standards sehen ferner eine Inhaftierung nahe des bisherigen Wohnorts vor, was in der DDR dem Belieben der Geheimpolizei anheimstand, das Recht auf einen zweiten Arzt (was unbekannt war),⁴ den täglichen Freigang von mindestens einer Stunde (was stets unterschritten wurde) und die Gleichbehandlung der Insassen unabhängig von ihrer Weltanschauung (während politische Gefangene besonders »hart angefasst« wurden).⁵ Gegen diese Bestimmungen verstieß der Untersuchungshaftvollzug der Staatssicherheit offenkundig und permanent, während andere Mindeststandards vieldeutiger gefasst sind oder auch in westlichen Staaten nicht immer eingehalten werden.

In den Untersuchungsgefängnissen der Staatssicherheit aber wurden bis 1989 die Menschenrechte der Insassen systematisch missachtet. Auch unterhalb der Schwelle körperlicher Gewalt verstanden es psychologisch ge-

¹ Ordnung 5/86 zur Sicherung der Einweisungen Inhaftierter in zivile medizinische Einrichtungen v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8159.

² Vgl. Engelhardt, Guntram: Rechtsbeugung? Das Untersuchungsorgan des MfS im Kampf gegen Spione. In: Kierstein, Herbert (Hg.): Heiße Schlachten im Kalten Krieg. Unbekannte Fälle und Fakten. Berlin 2007, S. 151–167, hier 159.

³ Vgl. Rataizick, Siegfried: Der Untersuchungshaftvollzug im MfS (Abt. XIV im MfS und in den BV). In: Grimmer, Reinhard u. a. (Hg.): Die Sicherheit. Zur Abwehrarbeit des MfS. 2 Bde., Berlin 2002, S. 495–519, hier 498 f.

⁴ Vgl. Prinzip 18, 19 u. 25 der Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment v. 9.12.1988 (A/RES/43/173); <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3b00f219c.html> [2.3.2011].

⁵ Vgl. Nr. 6 u. 21 der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, angenommen vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, Genf 1955, und gebilligt durch den Wirtschafts- und Sozialrat mit seinen Resolutionen 663 C (XXIV) v. 31.7.1957 u. 2076 (LXII) v. 13.5.1977; <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/gefangene.pdf> [10.3.2011].

schulte Vernehmer, in den Verhören enormen Druck auszuüben.⁶ Sie behaupteten beispielsweise wahrheitswidrig, Mitbeschuldigte hätten bereits gestanden,⁷ die Indizien seien erdrückend, das Untersuchungsverfahren würde notfalls bis zur Aussagebereitschaft in die Länge gezogen⁸ oder die Zwangsadoption der Kinder drohe.⁹ So wurde das Geständnis der Beschuldigten erpresst und die Unschuldsvermutung ins Gegenteil verkehrt, während die Staatssicherheit als Ermittlungsbehörde für politische Delikte (als sogenanntes Untersuchungsorgan) gemäß Strafprozessordnung eigentlich auch hätte entlastende Sachverhalte zusammentragen müssen.

Ein besonders perfides Mittel, um Belastungsmaterial gegen politisch Verfolgte zu erlangen, waren sogenannte Zelleninformatoren (ZI) von Staatssicherheit und Kriminalpolizei, spezielle inoffizielle Mitarbeiter (IM), die in den Untersuchungshaftanstalten tätig waren. Hierfür wurden einige Gefangene ausgewählt und beauftragt, sich das Vertrauen bestimmter Leidensgefährten zu erschleichen, sie beiläufig oder unter dem Siegel angeblicher Verschwiegenheit über ihre »Tatbeiträge« auszuhorchen und die gewonnenen Informationen zu übermitteln. Wenn die »Täter« in den Vernehmungen nicht gleich unter Druck gestanden, konnte das Untersuchungsorgan auch auf diese Weise ihr mutiges Leugnen unterlaufen. Dies mündete meist in einem höheren Strafmaß, wenngleich die Denunziation, um sie dem Gericht vorlegen zu können noch offiziellisiert werden musste, da sie sonst als Beweismittel unzulässig war.¹⁰ Diese Zelleninformatoren stehen nachfolgend im Zentrum der Untersuchung, was ihr politisches und soziales Profil, die Umstände ihrer Spitzeltätigkeit und die Haftbedingungen für sie wie auch für ihre Mitinsassen betrifft.

Zugleich fokussiert die Studie geografisch auf die MfS-Untersuchungshaftanstalt in Rostock – im Norden der DDR war sie einer der wichtigsten Repressionsorte. Denn die Geheimpolizei führte hier doppelt so viele Er-

⁶ Vgl. u. a. Rose, Norman: Politische Häftlinge in der Untersuchungshaft des MfS. Haftbedingungen 1971 bis 1989. Hamburg 2002, S. 16.

⁷ Vgl. u. a. von Maltzahn, Dietrich: Mein erstes Leben oder Sehnsucht nach Freiheit. München 2009, S. 106.

⁸ Für die MfS-Untersuchungshaftanstalt Hohenschönhausen vgl. Knabe, Hubertus: Nachwort. In: Fuchs, Jürgen: Vernehmungsprotokolle. November '76 bis September '77. Berlin 2009, S. 157–174, hier 170.

⁹ Für die MfS-Untersuchungshaft allgemein vgl. Raschka, Johannes: Zwischen Überwachung und Repression. Politische Verfolgung in der DDR 1971 bis 1989. Opladen 2001, S. 69.

¹⁰ Vgl. § 24 der Strafprozessordnung v. 12.1.1968 in der Fassung v. 19.12.1974. Hg. v. Ministerium der Justiz. Berlin (Ost) 1979.

mittlungsverfahren wie in Neubrandenburg und ein Drittel mehr Verfahren als in Schwerin durch.¹¹ Für den Haftort Rostock ist zudem die Aktenlage besonders günstig: Just aus diesem Gefängnis liegen dichte und belastbare Angaben in Form einer namentlichen Kartei der eingesetzten Spitzel sowie der von ihnen verfassten Berichte vor. Denn obwohl die Staatssicherheit von Beginn an Inhaftierte als Zuträger führte, registrierte sie diese in den meisten Untersuchungshaftanstalten erst Anfang der achtziger Jahre systematisch,¹² in Rostock hingegen bereits seit 1954. Zudem existieren hier sogenannte Häftlingsbücher, in denen sämtliche eingelieferten Gefangenen (mit und ohne Ermittlungsverfahren) seit 1950 aufgelistet sind; auch diese Quelle fehlt für viele andere Gefängnisse (siehe Kapitel 2).

Die wissenschaftliche Literatur zu den Untersuchungshaftanstalten der Geheimpolizei konzentriert sich meist auf einzelne Haftorte,¹³ doch blieb Rostock bislang unbeachtet. Was die Zahl der Gefangenen betrifft, nennen etliche profunde Studien zur DDR-Justiz¹⁴ die Gesamtzahl aller Ermittlungs-

¹¹ Im Zeitraum 1970–1988 wurden 2 094 Ermittlungsverfahren in Rostock, 859 in Neubrandenburg und 1 511 in Schwerin durchgeführt. Vgl. Beleites, Johannes: Untersuchungshaft beim MfS – Die frühen Stasi-Gefängnisse in Mecklenburg-Vorpommern. In: Politische Memoriale e.V. Mecklenburg-Vorpommern (Hg.): Beiträge zur Geschichte des Strafvollzugs und der politischen Strafjustiz in Mecklenburg-Vorpommern. Rostock 2006, S. 101–121, hier 108. Beleites wertete hierfür die Jahresberichte der Hauptabteilung IX aus; auf Grundlage anderer Statistiken ergeben sich nachfolgend geringfügig abweichende Zahlen für den nördlichsten Bezirk der DDR.

¹² Vgl. Sélitrenny, Rita: Doppelte Überwachung. Geheimdienstliche Ermittlungsmethoden in den DDR-Untersuchungshaftanstalten. Berlin 2003, S. 297–299.

¹³ Vgl. u. a. Beleites, Johannes: Schwerin. Demmlerplatz. Die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit in Schwerin. Schwerin 2001; Herz, Andrea; Fiege, Wolfgang: Untersuchungshaft und Strafverfolgung beim Staatssicherheitsdienst Erfurt/Thüringen (I. Die MfS-Haftanstalt Andreasstraße 37). Erfurt 2000; Weinke, Annette; Hacke, Gerald: U-Haft am Elbhang. Die Untersuchungshaftanstalt der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit in Dresden 1945 bis 1989/90. Dresden 2004; Schnell, Gabriele: Das »Lindenhotel«. Berichte aus dem Potsdamer Geheimdienstgefängnis. Berlin 2005; Albrecht, Martin: Die Untersuchungshaftanstalt der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit in Leipzig. Masterarbeit am Historischen Seminar der Universität Leipzig. Leipzig 2011. Die einzigen Überblicksdarstellungen stammen von Beleites, Johannes: Abteilung XIV. Haftvollzug. Hg. BStU. Berlin 2004; Sélitrenny: Doppelte Überwachung (Anm. 12).

¹⁴ Vgl. Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Berlin 1995.

verfahren¹⁵ (und teilweise gar die Deliktstruktur der Beschuldigten¹⁶), schlüsseln dies jedoch nicht nach Bezirken auf.¹⁷ Doch nicht nur die Rostocker Haftanstalt sowie deren Insassen, sondern auch die Zelleninformatoren hat die zeithistorische Forschung bislang vernachlässigt;¹⁸ quellengestützt haben sich bislang allein Rita Sélitrénny und Volker Erdmann mit ihnen auseinandergesetzt. Der Letztgenannte wertete selbst 100 Akten dieser Spitzel aus und erstellte so eigene Statistiken, konzentrierte sich jedoch auf die achtziger Jahre in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Halle.¹⁹ Sélitrénny wiederum konnte die Praktiken der wichtigen Hauptabteilung IX in Ostberlin beleuchten, musste jedoch nicht überprüfbare Zahlenangaben der Staatssicherheit zugrunde legen.²⁰ Gleiches gilt für Annette Weinke und Gerald Hacke mit ihrer Studie zur MfS-Untersuchungshaftanstalt Dresden.²¹

Zur Klärung grundsätzlicher Fakten sind verschiedene zentrale, auch für Rostock gültige Weisungen und Grundsatzdokumente der Geheimpolizei überliefert. Die Haftbedingungen indes lassen sich besser aus den Angaben ehemaliger Insassen rekonstruieren, und unter zahlreichen Autobiogra-

¹⁵ Vgl. Schröder, Wilhelm Heinz; Wilke, Jürgen: Politische Strafgefangene in der DDR. Versuch einer statistischen Beschreibung. In: *Historical Social Research* Nr. 4/1998, S. 3–78, hier 50 f.; Ders.: »Überkommenes bürgerliches Relikt«. Kriminalität in der DDR. In: Ders.; Voigt, Dieter (Hg.): *Opfer und Täter im SED-Staat* (Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung). Bd. 58, Berlin 1998, S. 243–266.

¹⁶ Vgl. Raschka, Johannes: *Justizpolitik im SED-Staat. Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers*. Köln 2000.

¹⁷ Schnell, Gabriele (Dies.: *Das »Lindenhotel«*. [Anm. 13]) nennt zwar für den Bezirk Potsdam die Deliktstruktur, doch liegen die von ihr aus einer »Inhaftiertenkartei« gewonnenen Häftlingszahlen deutlich unter den Zahlen der Ermittlungsverfahren – offenbar erfasste die Staatssicherheit ihre Inhaftierten hier nur lückenhaft.

¹⁸ Verräter unter den Opfern einer Diktatur unterlaufen die gängige moralische Wertung – so Klaus-Michael Mallmann über die V-Leute der Gestapo. Vgl. Ders.: *Die V-Leute der Gestapo. Umriss einer kollektiven Biographie*. In: Paul, Gerhard; Mallmann, Klaus-Michael (Hg.): *Die Gestapo – Mythos und Realität*. Darmstadt 1995, S. 268–287, hier 274.

¹⁹ Vgl. Erdmann, Volker: *Die Zelleninformatoren in der Untersuchungshaft der MfS-Bezirksverwaltung Halle 1981–1989* (Sachbeiträge Nr. 8 des LStU Sachsen-Anhalt). Magdeburg 1998.

²⁰ Vgl. Sélitrénny: *Doppelte Überwachung* (Anm. 12), S. 303.

²¹ Vgl. Weinke; Hacke: *U-Haft am Elbhang* (Anm. 13), S. 103–108. Aus etlichen Berichten von Zelleninformatoren zitiert außerdem Herz, Andrea: *Die Erfurter Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit 1952 bis 1989*. Erfurt 2006, S. 158–161.

fien²² betreffen inzwischen einige auch die Rostocker MfS-Untersuchungshaftanstalt. Ein spezifisches Defizit zieht sich indes durch die meisten Zeitzeugenberichte: Wer von Zelleninformatoren bespitzelt wurde, wurde dessen oft gar nicht gewahr – und konnte später nicht darüber schreiben.²³ Und wer sich als Häftling dazu verpflichten ließ, über andere zu berichten, wird über diesen Aspekt seiner Gefangenschaft lieber schweigen.

Neben der geografischen und thematischen Fokussierung des Themas ist auch eine zeitliche Beschränkung sinnvoll. Denn vergleichbare Angaben zu den Delikten der Zelleninformatoren sowie ihrer Mitinsassen liegen (auch für Rostock) erst seit dem Inkrafttreten des DDR-Strafgesetzbuchs im Jahre 1968 vor, also praktisch für die Ära Honecker. Und die überlieferten Sachakten der zuständigen Abteilungen der Staatssicherheit (XIV und IX) stammen fast ausschließlich aus den achtziger Jahren. Folglich konzentriert sich die Studie auf die Untersuchungshaftanstalt Rostock (und ihre Zelleninformatoren) in den letzten beiden Dezennien der DDR-Geschichte.

Für diese Darstellung wurden erstmals alle 334 Zelleninformatoren der Staatssicherheit im Bezirk Rostock systematisch erfasst, statistisch untersucht und ihre Akten ausgewertet. Ferner wurden zum ersten Mal die Angaben der Geheimpolizei zu allen rund 2 400 Ermittlungsverfahren analysiert, die in den Jahren 1971 bis 1989 im nördlichsten Bezirk der DDR durchgeführt wurden. So ist es nunmehr am Beispiel dieser Haftanstalt möglich, die Untersuchungshäftlingen zur Last gelegten Delikte mit den gegen die Zelleninformatoren erhobenen Beschuldigungen zu vergleichen. Hinsichtlich der Repräsentativität der Deliktstruktur ist zu bedenken, dass der Fluchtweg über die Ostsee zu besonders vielen Verhaftungen von Fluchtwilligen in diesem Bezirk führen musste. Weitere verzerrende Faktoren sind vermutlich weniger gravierend – und warum sollten beispielsweise die Spitzel andernorts ganz anders angeworben worden sein. Manche Ergebnisse dieser Studie werden sich daher, mit entsprechendem Bedacht, auf die übrigen Untersuchungshaftanstalten der Staatssicherheit übertragen lassen.

²² Vgl. Eberhardt, Andreas: *Verschwiegene Jahre. Biographische Erzählungen von Gefangenschaft und dem Leben danach*. Berlin 1998. Kritisch zur Zeitzeugenschaft ehemaliger Untersuchungshäftlinge Morawe, Petra: *Untersuchungshaft bei der Staatssicherheit. Realitätsdiffusion infolge psychischer Folter*. In: *BIOS – Zeitschrift für Biographieforschung und Oral History* Nr. 2/1999, S. 191–208.

²³ Eine Ausnahme ist der Bericht des ehemaligen politischen Gefangenen Wolfgang Hartmann vom Oktober 1984, abgedruckt bei: Fricke, Karl Wilhelm: *Zur Menschen- und Grundrechtssituation politischer Gefangener in der DDR*. Köln 1988, S. 194–208.

Die statistische Aufbereitung der Deliktstruktur besagt für den einzelnen Insassen natürlich wenig. Viele politische Gefangene mögen Monate in dieser Haftanstalt verbracht haben, ohne mit einem einzigen Spitzel in Berührung gekommen zu sein – was den statistischen Befunden nicht widerspricht. Ehemalige Insassen werden sich auch teils an andere Haftbedingungen erinnern, als nachstehend geschildert, insbesondere wenn sie in den ersten beiden Dezennien der DDR inhaftiert waren. Doch diese Studie betrifft vor allem die späteren Jahre – und auch in dieser Zeitspanne änderte sich das Haftregime häufig, schon weil die Aufseher unterschiedlich streng waren und die Vernehmer auf verschiedene Weise vorgingen. Nur unter diesen wie auch weiteren Einschränkungen können die nachfolgenden Einschätzungen Gültigkeit beanspruchen.

Diese Studie wurde in der Abteilung Bildung und Forschung und dem Archiv der Außenstelle Rostock des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in Zusammenarbeit mit der Dokumentations- und Gedenkstätte Rostock (in dem Gebäude der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt)²⁴ erstellt. Autorin und Autor danken allen beteiligten Kolleginnen und Kollegen für ihre tatkräftige Unterstützung unterschiedlichster Art, allen voran (doch nicht ausschließlich) Dr. Christian Adam, Dr. Roger Engelmann, Dr. Volker Höffer, Dr. Ilko-Sascha Kowalczyk und Stefani Warnow.

²⁴ Vgl. http://www.bstu.bund.de/DE/InDerRegion/Rostock/Veranstaltungen/Gedenkstaette/_node.html [13.7.2012].

2 Die Quellen: Die Kartei der Zelleninformatoren und die Häftlingsbücher

Von Beginn an wollte das Ministerium für Staatssicherheit über Verhaftungen und Ermittlungen akribisch Buch führen.²⁵ Mit der Professionalisierung der Datenerhebung²⁶ fiel die Aufgabe kriminalstatistischer Erfassung der Untersuchungstätigkeit der Abteilung IX der Bezirksverwaltung Rostock zuletzt ihrem Referat Auswertung und Information zu.²⁷ Die eigene Repressionspraxis wurde freilich nicht immer stringent verzeichnet; verschiedentlich werden abweichende Zahlen von Ermittlungsverfahren genannt, da mal abgeschlossene, mal laufende oder im Jahresverlauf neu eingeleitete Vorgänge gemeint sind, nach Eröffnung der Verfahren eine andere Abteilung die Zuständigkeit übernahm oder andere Fehlerquellen vorliegen. Offenkundig widersprüchliche oder lückenhafte Angaben werden nachfolgend in den Fußnoten ausgewiesen.

Problematisch ist auch die Überlieferung zu den Zelleninformatoren, deren Namen und Tätigkeit die Linie IX nachlässig verzeichnete. Das Ministerium für Staatssicherheit hielt es bis in die siebziger Jahre prinzipiell nicht für notwendig, Zelleninformatoren schriftlich zu verpflichten und in der Abteilung XII (Archiv) zu registrieren, wie es bei inoffiziellen Mitarbeitern üblich war²⁸ – vermutlich weil die Zuträger unter den Verhafteten ohnehin ständig verfügbar waren und sich leicht anwerben ließen. Die Bezirksverwaltung Rostock allerdings ging besonders sorgfältig vor und vermerkte seit den fünfziger Jahren Anwerbungen zumeist in ihrer zentralen Personenkartei (F 16). Abgeschlossene Vorgänge von Zelleninformatoren, die überlieferungswürdig erschienen, archivierte die Geheimpolizei des nördlichsten Bezirks in der Allgemeinen Personenablage und vergab ihnen dementsprechend eine AP-Signatur. Diese Vorgänge besitzen heute ledig-

²⁵ Vgl. Richtlinie 3 des Ministers über die statistische Erfassung der durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR verhafteten Personen v. 20.2.1951; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 2507.

²⁶ Vgl. Engelmann, Roger; Joestel, Frank: Die Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe. Hg. BStU. Berlin 2009.

²⁷ Vgl. u. a. Bericht der Hauptabteilung IX über die Tätigkeit des Referates AI der Abt. IX der BV Rostock v. 29.10.1984; BStU, MfS, HA IX, Nr. 1366, Bl. 121–125.

²⁸ Vgl. Müller-Enbergs, Helmut (Hg.): Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Richtlinien und Durchführungsbestimmungen. Berlin 1996, S. 87.

lich eine Archivsignatur, jedoch (anders als etwa IM-Vorgänge) bis 1981 keine Registriernummer.

Vermutlich aus Platzmangel wurden auch ältere Vorgänge im Jahre 1985 verfilmt und die Papierversionen vernichtet²⁹ – weswegen aus diesem Jahr besonders viele Archivsignaturen vorliegen. Nach Erlass der einschlägigen Dienstanweisung Nr. 2/81 »zur Arbeit mit Zelleninformatoren« hatten dann die Abteilungen IX ihre Zuträger zwar in der MfS-Registatur, der Abteilung XII, anzuzeigen, doch wurden ihre Akten nur auf der Linie IX übergeben (solange sie aktiv waren) und Angaben zur Spitzeltätigkeit nicht in die IM-Arbeitskarteien der Abteilung XII aufgenommen. Anderen Dienst-einheiten wurde eine Spitzeltätigkeit während der Haftzeit auch nicht zwangsläufig mitgeteilt, wenn sie zu dem Betreffenden anfragten.³⁰

Die Vorgänge der Rostocker Zelleninformatoren wurden fortan unter einer »AZI«-Signatur archiviert; neu angelegte Vorgänge trugen ab dem Jahr 1981 sowohl Registriernummern als auch Archivsignaturen. Zu einer weiteren Kassation dieser Unterlagen kam es dann bis 1989 nicht mehr – vermutlich weil die Vorgänge nun als bedeutsamer eingeschätzt wurden. Auch eine erneute Verfilmung unterblieb, da sich der Platzmangel offensichtlich noch in Grenzen hielt.

Daher ist von hohem archivalischem Wert, dass in der Rostocker Bezirksverwaltung für Staatssicherheit eine Kartei angelegt wurde und heute überliefert ist, in der sämtliche dort eingesetzten Zelleninformatoren zwischen 1954 und 1989 namentlich erfasst sind. Die sogenannte »Arbeitskartei Zelleninformatant«³¹ wurde von der örtlichen Abteilung IX geführt, um die Zuträgerschaft von Häftlingen festzuhalten und einen Querverweis zu ihrer archivierten Akte zu ermöglichen. Auf der linken Vorderseite der Karten notierten die Mitarbeiter als wichtigste Grunddaten zur Person Vorname und Familienname bzw. gegebenenfalls Geburtsname oder weitere Namen, Geburtsdatum, Personenkennziffer (PKZ), Geburtsort, Wohnanschrift, Arbeitsstelle, Beruf sowie das Datum der Einlieferung in die Untersuchungshaftanstalt Rostock. Als Vorlage dienten dabei Karteikarten der Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskartei (VSH-Kartei), nur dass die Mitarbeiter der Abteilung IX die Karteikarten nicht mit jenen Eintragungen versahen, die der standardisierte Vordruck nahelegte. So wurde auf der rechten Vorderseite unter dem Punkt »Dienst-einheit/Mitarbeiter« die Häftlingsnummer (H.Nr.) der Betreffenden

²⁹ Dies entsprach Anlage 1 zur Richtlinie 2/81: Die Registrierung, Führung und Archivierung der ZI-Vorgänge; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 3243.

³⁰ Vgl. ebenda.

³¹ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, Abt. IX, AK Zelleninformatant, Nr. 127.

festgehalten und darunter meist der Deckname (DN) notiert. Letzteres war bis 1981 indes selten, denn erst die Richtlinie 2/81 machte deren Vergabe zur Regel. Außerdem wurden der Beginn und das Ende der Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsorgan sowie die Archivsignatur der jeweiligen Akte und ab 1981 die Registriernummer vermerkt. Die Rückseite der Karteikarten, deren Vordruck keine bestimmten Angaben vorsah, nutzte die Abteilung IX zur Erfassung der zu bespitzelnden Mitinsassen; unter der Überschrift »Bearbeitete Personen« wurden deren Vorname, Familienname und Häftlingsnummer notiert (s. Abbildung 1). Doch diese Angaben halten einer heutigen Überprüfung nicht immer stand, denn über einige dort verzeichnete Personen sind keine Berichte zu finden – während auf anderen Karten die Namen bestimmter Mitinsassen fehlen, obwohl diese bespitzelt wurden. Die Recherchen werden noch dadurch verkompliziert, dass viele Namen falsch geschrieben sind. Die Sortierung der Ablage ergab sich dabei aus Familiennamen, Vornamen und schließlich dem Geburtsdatum.³²

Die Rostocker Kartei der Zelleninformatoren ist auch deswegen von hohem Wert, weil die Aktenüberlieferung des übrigen Staatssicherheitsapparates zu den Zelleninformatoren insgesamt dürftig ist. Aus den verbliebenen Karteien und Unterlagen aller anderen Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen lassen sich meist nur einige quantitative Angaben aus den Jahren 1983 bis 1989 ablesen.³³ Der besondere Quellenwert der Berichte von Zelleninformatoren liegt beispielsweise in der Schilderung der Haftbedingungen oder besonderer Vorkommnisse, die – anders als bei den veröffentlichten Autobiografien von Häftlingen – unmittelbar nach den betreffenden Ereignissen niedergeschrieben wurden, wenngleich in einem sehr spezifischen Kontext. Die publizierten Erinnerungen der ehemaligen Gefangenen bilden indes auch nicht alle Aspekte ab und liegen nur von vergleichsweise wenigen Insassen vor. Manche Fakten lassen sich daher allein mittels der überlieferten Berichte von Zelleninformatoren belegen – etwa dass die Dunkelzellen im Kellergeschoss der Rostocker Untersuchungshaftanstalt auch tatsächlich genutzt wurden.³⁴ Natürlich müssen auch die Berichte der Zelleninformatoren der üblichen Quellenkritik unter-

³² Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XII, Nr. 133.

³³ Vgl. Müller-Enbergs, Helmut (unter Mitarb. v. Muhle, Susanne): Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Teil 3: Statistiken. Berlin 2008.

³⁴ [Bericht eines Zelleninformators] v. 28.7.1973; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 446/85, Bl. 6 (MfS-Pag.); [Bericht eines Zelleninformators über] die UHA des MfS Rostock v. 22.5.1974; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 439/85, Bl. 158 (MfS-Pag.).

Mustermann		H.Nr. 5014
Name		Dienst Einheit/Mitarbeiter
Geburtsname		DN "Zelle"
weitere Namen		Beginn: 20.11.83
Max		Datum
Vorname		Ende: 3.2.84
14.09.53 407582 Rostock		Reg.Nr. I/346/83
geb. am in		Arch.Nr. 1003/84
Rostock, Musterstr. 107		
Wohnanschrift/Arbeitsstelle		
Musterfabrik, Testallee 37		
Arbeiter		
Haft seit: 15.10.83		
402 ○		

Bearbeitete Personen

1. Müller, Peter 5056
2. Schmidt, Heinrich 5043

Abb. 1: Vorder- und Rückseite einer pseudonymisierten Karteikarte der »Arbeitskartei Zelleninformant«
Quelle: ASt. Rostock

liegen, wie sich auch schon die Staatssicherheit darüber im Klaren war, dass einige Zuträger »im Interesse erwarteter Vorteile skrupellos, übertrieben und falsch« berichteten.³⁵

Eine wichtige ergänzende Überlieferung sind die sogenannten Häftlingsbücher, die sämtliche Untersuchungshaftanstalten der Staatssicherheit zu führen hatten.³⁶ Hierin notierten die Abteilungen XIV namentlich, welche Personen in die jeweilige Untersuchungshaftanstalt eingeliefert wurden. Erfasst wurden darin die Personalien meist chronologisch entsprechend der Einlieferung, teilweise aber auch (zusätzlich) jahrgangswise alphabetisch (wie z. B. in Suhl).³⁷ Die Überlieferungslage dieser Häftlingsbücher ist disparat; in Halle etwa umfasst das einzige Häftlingsbuch die Jahre 1955 bis 1989.³⁸ In Schwerin betreffen die vorliegenden Häftlingsbücher nur die Jahre 1978 bis 1988.³⁹ Zu Leipzig lässt sich aus Tätigkeitsberichten der Abteilung XIV die Zahl der Untersuchungshäftlinge (vermutlich einschließlich der Strafgefangenen) nur zwischen 1953 und 1962 ermitteln.⁴⁰ Zu Potsdam existiert eine Namenskartei der Ermittlungsverfahren, doch ist die Verzeichnung lückenhaft.⁴¹ In den Registrierbüchern der Abteilung IX der Dresdener Staatssicherheit wurden wiederum »nur« alle Ermittlungsverfahren mit Haft notiert, und die Überlieferung bricht offenbar im Jahre 1968 ab.⁴² In Rostock beginnt die Erfassung hingegen bereits im Jahr 1950, und für den Zeitraum bis 1989 liegen zur MfS-Untersuchungshaftanstalt im nördlichsten Bezirk insgesamt acht Häftlingsbücher in lückenloser Folge vor.⁴³ Zwei dieser Bücher beziehen sich ausschließlich auf die Untersuchungshaftanstalt der Kreisdienststelle Greifswald im Zeitraum 1950 bis 1953, ein Buch beinhaltet alle zwischen 1952 und 1957 von den Kreisdienststellen des Bezirks Verhafteten. Die weiteren fünf Gefangenenbücher, die von der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung Rostock angelegt wurden,

³⁵ Thesen zum Einführungsvortrag für die Schulung zur Richtlinie 2/81 von Mai 1981; BStU, MfS, HA IX, Nr. 487, Bl. 4–32, hier 15.

³⁶ Vgl. Dienstanweisung für den Dienst und die Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des Staatssekretariats für Staatssicherheit v. 2.10.1955; BStU, MfS, SdM, Nr. 1872, Bl. 282–320, hier 319.

³⁷ Vgl. BStU, MfS, BV Suhl, Abt. XIV, Nr. 233–137 u. 243.

³⁸ Vgl. BStU, MfS, BV Halle, Abt. XIV, Nr. 218.

³⁹ Vgl. Beleites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 17.

⁴⁰ Bis 1970 existieren noch einige lückenhafte Angaben. Vgl. Albrecht: Die Untersuchungshaftanstalt (Anm. 13), S. 38 f.

⁴¹ Vgl. Schnell: Das »Lindenhotel« (Anm. 13), S. 139. Siehe auch Kapitel 5.2.

⁴² Vgl. BStU, MfS, BV Dresden, Abt. IX, Nr. 30069.

⁴³ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 31, Bd. 2.

enthalten die Daten sämtlicher Insassen der MfS-Untersuchungshaftanstalt in Rostock. Im Einzelnen werden Häftlingsnummer, Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Datum der Einlieferung (mit Nennung, woher die Gefangenen kamen), Datum der Verlegung (mit der Notiz, wohin sie gebracht wurden) sowie zeitweise auch noch weitere Informationen genannt.

Seit 1958 erhielten die Rostocker Gefangenen zu Jahresbeginn jeweils neue, fortlaufende Nummern nach der Reihenfolge ihrer Einlieferung, die um die Jahreszahl ergänzt waren; in diesem Jahr wurden beispielsweise die Nummern 1/58 bis 164/58 vergeben. Ab Anfang 1963 wurden die Häftlingsnummern dann mit einer weiteren, rot geschriebenen Zahl von eins bis neun versehen, die nicht fortläuft und deren Bedeutung noch nicht eingeschätzt werden kann; diese Art der Nummerierung entfiel jedoch am Ende des Folgejahres. Anfang 1965 wurde dann die Summe aller Insassen der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock im Zeitraum 1950 bis 1964 gebildet, woraus sich eine Zahl von 3 803 Inhaftierten ergab. Am 4. Januar 1965 bekam dann der erste, neue Insasse des Jahres 1965 die Häftlingsnummer 3 804, womit nun eine fortlaufende und jahrgangsübergreifende Nummer Verwendung fand. Dies wurde bis 1989 beibehalten, als der letzte Insasse der Haftanstalt die Häftlingsnummer 7 618 erhielt.

Die tatsächliche, in der weiter unten stehenden Tabelle 3 ausgewiesene Zahl der Gefangenen liegt freilich etwas höher. Denn bei Recherchen nach Einzelschicksalen in anderen Zusammenhängen stellte sich heraus, dass immer wieder Personen trotz einer Inhaftierung nicht in den Gefangenenbüchern erfasst wurden, ohne dass ein Grund ersichtlich wäre. Wesentlich häufiger noch wurden (besonders bis 1964) Personen in die Gefangenenbücher aufgenommen, ohne dass sie eine Häftlingsnummer erhielten (und in den MfS-eigenen Haftstatistiken mitgerechnet wurden) – etwa weil nach einer ersten Vernehmung gegen sie dann doch kein Haftbefehl beantragt wurde oder sie umgehend weiter verlegt wurden, da ein anderes Untersuchungsorgan das Ermittlungsverfahren übernahm. Mit Ausnahme jener Personen, die offenkundig nur als Zeugen das Gelände betraten, wurden sie gleichwohl für Stunden oder über Nacht von der Staatssicherheit gegen ihren Willen festgehalten und werden als Gefangene in Tabelle 3 mitgezählt. Zu sämtlichen aufgenommenen bzw. eingelieferten Personen legte die Staatssicherheit zudem eine Häftlingsakte an, die meist nur wenige Seiten umfasst und heute nur noch auf Rollfilm vorliegt. Um die Zahl der Insassen in ihrer Größenordnung zu verifizieren und um Einzelschicksalen nachzuspüren, sind die Häftlingsbücher gleichwohl sehr wertvoll.

Weitere Sachakten der Linien XIV und IX komplettieren das Bild, betreffen jedoch überwiegend die späten achtziger Jahre und umfassen in

Rostock lediglich 13 bzw. zwölf laufende Meter⁴⁴. Diese Akten sind zwar komplett erschlossen und fanden Eingang in die nachfolgende Darstellung, wirken jedoch in Relation zu der oft ausufernden Aktenlage in den Archiven des Bundesbeauftragten überschaubar.

⁴⁴ Vgl. Neunter Tätigkeitsbericht. Hg. BStU, S. 120.

3 Die MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock

Untersuchungshäftlinge der Staatssicherheit kamen hauptsächlich mit zwei Diensteinheiten in Berührung: der Abteilung IX, dem örtlichen Untersuchungsorgan der Geheimpolizei, dem die Vernehmer und die Führungsoffiziere der Zelleninformatoren angehörten, sowie der Abteilung XIV, deren Aufseher das Untersuchungsgefängnis betrieben.⁴⁵ Über solche Untersuchungshaftanstalten verfügte die Staatssicherheit in jedem Bezirk der DDR – und in Ostberlin waren es gar drei an der Zahl.⁴⁶ Diese Abteilungen XIV unterstanden, entsprechend der üblichen Linienverantwortlichkeit innerhalb des geheimpolizeilichen Apparates, dem Leiter der jeweiligen Bezirksverwaltung für Staatssicherheit, wurden fachlich jedoch von der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit in Ostberlin angeleitet.⁴⁷

Im nördlichsten Bezirk der DDR nutzte die Staatssicherheit als Untersuchungshaftanstalt bis Ende der fünfziger Jahre ein Gebäude in der Schwaansche Straße, hinter dem in der Kröpeliner Straße (vormals Stalinstraße) gelegenen »Rostocker Hof«.⁴⁸ Wie sonst nur noch in Berlin-Hohenschönhausen, Frankfurt/O. und Neubrandenburg ließ die Staatssicherheit dann auch in Rostock eine neue Untersuchungshaftanstalt errichten.⁴⁹ Mitte des Jahres 1960 wurde das neue Gebäude in der August-Bebel-Straße bezogen (siehe Abbildungen 2 und 3 sowie beigefügten, großformatigen Grundriss). Es verfügte über 52 Zellen für maximal 114 Häftlinge, darunter 46 für maximal zwei Personen sowie fünf für höchstens vier Insassen geeignete Zellen und eine »Sonderzelle«. In der Praxis saßen aber in der Ära

⁴⁵ Zur Staatssicherheit als Untersuchungsorgan vgl. Engelmann, Roger: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau. Zur Entwicklung geheimpolizeilicher und justitieller Strukturen im Bereich der politischen Strafverfolgung 1950–1963. In: Ders.; Vollnhals, Clemens (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Berlin 1999, S. 133–164, hier 134.

⁴⁶ Siehe auch: Ehemalige Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. Hg. v. Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen Berlin. Berlin 2000.

⁴⁷ Vgl. Beleites: Abteilung XIV (Anm. 13).

⁴⁸ Vgl. Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen Berlin (Hg.): Ehemalige Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. Berlin 2000, S. 29; vgl. Beleites: Abteilung XIV (Anm. 13), S. 59.

⁴⁹ Ein weiterer Neubau in Suhl wurde nicht mehr fertiggestellt. Vgl. ebenda, S. 5.

Honecker gleichzeitig meist nur etwa 50 Personen hier ein.⁵⁰ Damit war die Rostocker Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit ebenso wenig ausgelastet wie etwa jene in Schwerin⁵¹ und besaß insofern – neben einer abschreckenden – auch eine prophylaktische Funktion. Denn im Fall einer Verschärfung der internationalen Lage oder eines massenhaften Aufbegehrens der Bürger hätte das Gefängnis mit bis zu 380 Insassen vollgepfert werden können.⁵² Dabei war durch die Lage der Haftanstalt inmitten anderer Gebäude der Bezirksverwaltung die »äußere Sicherheit besonders gewährleistet«, wie die Verantwortlichen befanden.⁵³

Dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt bzw. der Abteilung XIV unterstanden unmittelbar das Referat Transport sowie das Referat Materielle Sicherstellung, welches auch die – teilweise von Strafgefangenen betriebene – Gefangenenküche leitete und überwachte. Zudem war dem Gefängnisleiter ein gesonderter Beauftragter unterstellt, der Plan-, Stabs-, Kontroll- und Sonderaufgaben erledigte. Dem Stellvertreter des Gefängnisleiters unterstanden die Referate Sicherheit und Kontrolle, das heißt die im Schichtdienst arbeitende Wachmannschaft sowie das Referat Operativer Untersuchungshaftvollzug, welches Vollzugsaufgaben gegenüber den Häftlingen wahrnahm, etwaige Besucher kontrollierte und die Sicherungstechnik wartete. Die ärztliche Untersuchung und Behandlung der Gefangenen oblag dem (für die gesamte Bezirksverwaltung der Staatssicherheit zuständigen) Medizinischen Dienst bzw. im Einzelnen einem Arzt, einem Sanitäter sowie einer Krankenschwester.⁵⁴ Die Aufnahme- und etwaige Folgeuntersuchungen der Gefangenen wurden dabei von Aufsehern der Abteilung XIV mit überwacht.⁵⁵

⁵⁰ Vgl. Übersichtsblatt BV Rostock o. D. [ca. 1989]; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 10–16. Siehe auch Amthor, Artur: Ruhe in Rostock? Vonwegen. Ein Oberst a. D. berichtet. Berlin 2009, S. 329.

⁵¹ Vgl. Beleites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 66.

⁵² Vgl. Übersichtsblatt BV Rostock o. D. [ca. 1989]; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 10–16. Siehe auch Amthor: Ruhe in Rostock? (Anm. 50), S. 329.

⁵³ Protokoll über die Überprüfung des Standes der Sicherheit in der Abteilung XIV der BV Rostock [v. Januar 1968]; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 693, Bl. 155–159.

⁵⁴ Für Letztere vgl. BStU, MfS, BV Rostock, KuSch, Nr. 985.

⁵⁵ Vgl. Festlegung für die politisch-operative Dienstdurchführung der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock v. 2.4.1986; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 54, Bl. 81–92. Zur medizinischen Versorgung siehe auch Kapitel 4.



Abb. 2: Der Komplex der Rostocker Staatssicherheit und ihre Untersuchungshaftanstalt (umrahmtes Gebäude in der Bildmitte)
 Quelle: BStU, ASt. Rostock/Karmosin



Abb. 3: Die Untersuchungshaftanstalt mit dem Hof für Freigänge
 Quelle: BStU, ASt Rostock/Költzsch

Die Aufseher bzw. Bewacher von der Abteilung XIV hatten die Untersuchungshäftlinge zu den Vernehmungen zu bringen sowie vor Gericht vorzuführen, also für ihre Strafprozesse verfügbar zu halten. Auch sonst sollten sie die Gefangenen streng kontrollieren und insbesondere Ausbrüche oder Suizidversuche verhindern.⁵⁶ Nach Möglichkeit sollten sie »politisch-operativ bedeutsame Informationen« zu den Gefangenen erarbeiten, sie also genau beobachten.⁵⁷ Ferner galt es, die Isolation der Insassen zu gewährleisten und unkontrollierte Kontaktaufnahmen zu Dritten innerhalb oder gar außerhalb des Gefängnisses zu unterbinden. Dies sollte Absprachen Beschuldigter vor der Urteilsfindung verhindern sowie dem Bekanntwerden jeglicher Informationen über das Gefängnis vorbeugen, was zu kritischer Berichterstattung westlicher Medien hätte führen können. Die Abteilungen XIV hatten ferner die in die Haftanstalt einzulassenden Handwerker sowie die nahe dem Gefängnis wohnenden Bürger geheimpolizeilich zu überprüfen.⁵⁸

Von größter Bedeutung war dabei stets das Zusammenspiel der Haftanstalt mit dem Untersuchungsorgan. Grundsätzlich hatte die Abteilung XIV zur Erfüllung der »politisch-operativen Aufgaben der Diensteinheiten der Linie IX beizutragen«.⁵⁹ Ihre Aufgabe lag in der »maximalen Unterstützung der Strafverfahren, insbesondere der Untersuchungstätigkeit der Linie IX«, womit gemeint war, dass die Häftlinge jederzeit verfügbar gehalten wurden und geständig gemacht werden sollten.⁶⁰ Dabei waren Detailfragen im Einzelfall von großer Bedeutung, etwa welche Gefangenen zusammengelegt werden konnten oder wie hart der jeweilige Häftling »angefasst« werden sollte. Um das Erwirken von Geständnissen zu erleichtern sowie ihre Zelleinformatoren »bei Laune« zu halten, konnte die Linie IX der Linie XIV

⁵⁶ Vgl. Dienstanweisung 1/86 über den Vollzug der Untersuchungshaft v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8151.

⁵⁷ Vgl. Festlegung für die politisch-operative Dienstdurchführung der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock v. 2.4.1986; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 54, Bl. 81–92.

⁵⁸ Vgl. Dienstanweisung 1/86 über den Vollzug der Untersuchungshaft v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8151.

⁵⁹ Vgl. ebenda.

⁶⁰ Vgl. Jahresarbeitsplan 1989 der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock v. 29.12.1988; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 45, Bl. 1–25.

daher präzise Instruktionen zur Behandlung einzelner Untersuchungshäftlinge erteilen.⁶¹

So war die Abteilung IX der jeweiligen Bezirksverwaltung für Staatssicherheit als Untersuchungsorgan der Geheimpolizei von großer Wichtigkeit und besaß der »Gefängnisabteilung« XIV gegenüber in vielen Bereichen faktisch Weisungsbefugnis, wenngleich dies als »enge Zusammenarbeit« verklausuliert wurde.⁶² Die ineinander verzahnten Arbeitsbereiche führten bei mangelnden Absprachen leicht zu Friktionen – etwa wenn die Abteilung XIV, ohne Rücksprache mit der Abteilung IX zu halten, Beschuldigte des gleichen Verfahrens in eine Zelle zusammenlegte (und ihnen dadurch Absprachen ermöglichte) oder sich das innere Regime veränderte (etwa hinsichtlich der Befugnisse zum Betreten bestimmter Räumlichkeiten).⁶³ Wiederkehrende Konflikte zwischen den beiden Linien hatte Mielke zwar bereits 1969 zugunsten des wichtigeren Untersuchungsorgans entschieden,⁶⁴ doch schaffte das die Spannungen nicht aus der Welt. In den achtziger Jahren wurde die Abteilung XIV immer noch als »Dienstleistungsbereich der Linie IX betrachtet, aber inzwischen auch ernst genommen«. ⁶⁵ Mit dem unterschiedlichen Status der beiden Dienstseinheiten ging ein anderes berufliches Profil ihrer Mitarbeiter einher: Während als Gefängnisaufseher der Abteilung XIV oftmals Angehörige der Staatssicherheit ihren Dienst versahen, die in anderen Dienstseinheiten nicht (mehr) eingesetzt werden konnten, verfügten die Vernehmer von der Abteilung IX über eine nach Maßstäben der Staatssicherheit besonders gute Ausbildung und behandelten ihre vorgenannten Kollegen nicht selten »von oben herab«. ⁶⁶

Leiter der Abteilung IX in Rostock war von 1960 bis 1978 Artur Amthor. In dieser Funktion berichtete er täglich mündlich dem (von 1954 bis 1975 amtierenden) Leiter der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit in Rostock Alfred Kraus über Festnahmen sowie erwirkte Geständnisse, was diesen »sichtlich [...] freute«, hielt er letztere doch für die »Krone der Untersu-

⁶¹ Vgl. Dienstanweisung 1/86 über den Vollzug der Untersuchungshaft v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8151.

⁶² Vgl. Befehl 6/71 des Ministers für Staatssicherheit über die Ordnungs- und Verhaltensregeln von Inhaftierten in den Untersuchungshaftanstalten des MfS v. 1.3.1971; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 1408.

⁶³ Vgl. Schreiben der Abteilung IX an den Leiter der Abteilung XIV betr. Probleme der Zusammenarbeit v. 30.8.1966; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 166–168.

⁶⁴ Vgl. Befehl 28/69 des Ministers für Staatssicherheit v. 20.9.1969; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 1365. Siehe auch Beleites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 58.

⁶⁵ Vgl. Beleites: Abteilung XIV (Anm. 13), S. 50.

⁶⁶ Vgl. für Schwerin Beleites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 88 f.

chungstätigkeit«.⁶⁷ Mitunter erschien Kraus unangemeldet zu den Vernehmungen und lehnte beispielsweise die Bitte eines Pfarrers nach einer Bibel mit zynischen Bemerkungen ab, obwohl die hauseigene Bibliothek die heilige Schrift führte.⁶⁸ Kraus rühmte sich später, Beschuldigte gehörig unter Druck gesetzt – oder auch vorzeitig freigelassen zu haben, sofern ihm dies taktisch klüger erschienen sei.⁶⁹ Ganz ähnlich nahm auf Ministeriumsebene Erich Mielke in einzelnen Ermittlungsverfahren direkten Einfluss, wenn er ein »bestimmtes Ergebnis wünschte, obgleich die Fakten dieses nicht hergaben«.⁷⁰ Kraus' Nachfolger als Leiter der Bezirksverwaltung wurde dann Rudolf Mittag, der bis 1989 auf seinem Posten blieb. Amthors letzter Stellvertreter war Werner Mähltitz, der ihm 1978 als Leiter der Abteilung IX folgte und sich von »dem Ziel maximaler Ausschöpfung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts« leiten ließ, was auf intensive Ermittlungstätigkeit und strenge Vernehmungspraktiken schließen lässt.⁷¹ Mit seinem Dienstantritt verbesserte sich das Verhältnis zur Abteilung XIV,⁷² was bis dahin häufig angespannt gewesen war.

Leiter der Abteilung XIV wurde im Dezember 1961 Paul Fetzko, der jedoch kaum zwei Jahre später wieder abgelöst wurde, da er den Häftlingen gegenüber als zu nachsichtig galt und so einen Fluchtversuch verschuldet habe.⁷³ Sein Nachfolger wurde im November 1963 Johannes Schulze,⁷⁴ des-

⁶⁷ Vgl. Amthor: Ruhe in Rostock? (Anm. 50), S. 34 f.

⁶⁸ Tatsächlich befanden sich unter den angeblich 320 Büchern der hauseigenen Bibliothek auch zehn Bibeln – was nur für wenige Häftlinge genügt hätte, wenn mehrere von ihnen darum ersucht hätten. Vgl. Grundlage für die Aufnahme o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. VII, Nr. 60, Bl. 16–18.

⁶⁹ Vgl. Kraus, Alfred: »Das hat uns als Tschekisten Spaß gemacht«. Tagebuchaufzeichnungen, zusammengestellt von Jurtschitsch, Erwin; von Flocken, Jan. In: Der Morgen v. 20.6.1990, S. 14.

⁷⁰ Engelhardt: Rechtsbeugung? (Anm. 2) S. 151–167, hier 155. Engelhardt ordnet dieses Zitat zeitlich nicht näher ein, dürfte aber vor allem die stalinistische Phase vor Augen haben.

⁷¹ Beurteilung des Genossen Werner Mähltitz durch den Leiter der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock v. 22.4.1986; BStU, MfS, HA KuSch Dos, Nr. 7599/92, Bl. 22–24.

⁷² Vgl. Aktennotiz der Abteilung XIV [der Bezirksverwaltung Rostock] zur Nachkontrolle v. 10.6.1978; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 83–88.

⁷³ Vgl. Abschlussbericht der Abteilung Kader und Schulung über den politisch-moralischen Zustand der Abt. XIV v. 14.10.1963; BStU, MfS, BV Rostock, KS, Nr. 111/63, Bl. 235–256.

⁷⁴ Vgl. BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 17.

sen Stellvertreter Kurt Hasse.⁷⁵ Unter Schulze erfolgte angeblich die Behandlung der Gefangenen »korrekt unter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit«, und auch »Verstöße gegen die Disziplin und Wachsamkeit« ließen sich die Aufseher nicht mehr zuschulden kommen, wie behauptet wurde.⁷⁶ Da er jedoch die Referatsleiter zu umgehen pflegte, ließ die Kollegialität in seiner Dienst Einheit »zu wünschen übrig«, ⁷⁷ weswegen Schulze berentet und im Mai 1977, bis dahin stellvertretender Leiter der Abteilung IX, mit der Führung dieser Dienst Einheit betraut wurde. Herausgehoben wurden seine politische Zuverlässigkeit sowie sein Bemühen, rechtzeitig Nachwuchs für die Dienst Einheit zu rekrutieren und auf die Weiterbildung der Mitarbeiter zu drängen. Im Herbst 1989 war Franke indes erkrankt.⁷⁸ Als sein Stellvertreter fungierte ab 1971 Heinz Thielemann,⁷⁹ und im Jahr 1985 übernahm diese Funktion Lothar Greiner,⁸⁰ dessen Ehefrau (trotz möglicher Interessenkollision) als Oberrichterin am Bezirksgericht Rostock wirkte.⁸¹ Als Referatsleiter fungierten zuletzt Hermann Jahn (Referat 1/6 Mitarbeiter), Hans Frehse (Referat 2/6), Bernd Dressler (Referat 3/6), Wolfgang Borgwardt (Referat 4/6), Udo Buchsteiner (Referat 5/9), Hans-Joachim Salmann (Referat 6/3) und Emil Loock (Referat 7/6).⁸² Als einzige Mitarbeiter waren Franke und Greiner zur Führung von IM unter den Angehörigen des Strafgefangenenarbeitskommandos berechtigt (siehe Kapitel 6.7).⁸³

Insgesamt arbeiteten in dieser Abteilung XIV bzw. in der Rostocker Untersuchungshaftanstalt im Jahre 1989 50 Mitarbeiter; im Durchschnitt verfügten die Gefängnisse der Geheimpolizei in den Bezirken seinerzeit über

⁷⁵ Vgl. Protokoll der Abteilung XIV über den Kontroll- und Anleitungseinsatz in der Abt. XIV der BV Rostock v. 6.4.1965; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 112–128.

⁷⁶ Vgl. Beurteilung des Genossen Major Schulze, Johannes, durch den Leiter der Bezirksverwaltung Rostock v. 30.1.1967; BStU, MfS, BV Rostock, KS II, Nr. 121/77, Bd. 1, Bl. 135–137.

⁷⁷ Protokoll über die Überprüfung des Standes der Sicherheit in der Abteilung XIV der BV Rostock [von Januar 1968]; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 693, Bl. 155–159.

⁷⁸ Vgl. Zur kadermäßigen Zusammensetzung der Bezirksverwaltung Rostock o. D.; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 17–22.

⁷⁹ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, KS II, Nr. 9/86.

⁸⁰ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, KuSch, Nr. 663.

⁸¹ Vgl. Kurzauskunft zu Major Greiner v. 17.4.1985; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 7–9.

⁸² Protokoll v. 26.7.1989 über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der BV Rostock; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 1–5; Übersichtsblatt BV Rostock o. D. [ca. 1989]; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 10–16.

⁸³ Vgl. ebenda.

54 Aufseher.⁸⁴ Die personellen Defizite der Vorjahre waren damit behoben, denn im Jahre 1977 waren in Rostock bei 42 Aufsehern⁸⁵ und im Jahre 1981 bei 39 Aufsehern jeweils fünf Planstellen nicht besetzt gewesen,⁸⁶ was für die vorhandenen Kräfte zusätzliche Dienstschichten mit sich gebracht hatte. Die dienstliche Belastung variierte stark, weil die Zahl der Insassen erheblich schwankte (siehe Tabelle 4). Tagsüber sollte die Haftanstalt gleichzeitig von sieben Aufsehern (einschließlich des Gefängnisleiters) bewacht werden, nachts von vier.⁸⁷ Mindestens zwei Aufseher waren dabei als Kontrollposten im Zellentrakt vonnöten; ein Aufseher wachte über den Eingang zur Haftanstalt und die anderen beaufsichtigten die Freistunde oder kontrollierten Besucher.⁸⁸

Neue Aufseher wurden meist aus dem Wachregiment des MfS rekrutiert, weswegen der Altersdurchschnitt im Jahre 1977 bei 32 Jahren lag⁸⁹ und zuletzt lediglich 26 Jahre betrug. Falls die Neulinge sich bewährten, wechselten sie nach vier bis fünf Jahren meist in andere, operative Diensteinheiten mit anspruchsvolleren Aufgaben und weniger Nachtschichten.⁹⁰ So war auch für den Personalbestand der Rostocker Untersuchungshaftanstalt charakteristisch, dass »immer wieder [...] problematische Mitarbeiter aus anderen Bereichen in den Untersuchungshaftvollzug abgeschoben und gleichzeitig diejenigen abgezogen [wurden], die auch für qualifiziertere Tätigkeiten, insbesondere im operativen Dienst, also in den geheimdienstlich arbeitenden Bereichen, eingesetzt werden konnten.«⁹¹ Die Abteilungen XIV wurden damit leicht zum »Abstellgleis« für jene Mitarbeiter, denen es »an den intellektuellen Fähigkeiten fehlte«, anspruchsvollere Aufgaben in an-

⁸⁴ Vgl. Beleites: Abteilung XIV (Anm. 13), S. 25.

⁸⁵ Vgl. Aktennotiz der Abteilung XIV [der Bezirksverwaltung Rostock] zur Nachkontrolle v. 10.6.1978; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 83–88.

⁸⁶ Vgl. Protokoll der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV Rostock v. 29.6.1981; ebenda, Bl. 37–51.

⁸⁷ Stand 1977. Vgl. Bericht über die Kaderbesetzung in der Abteilung XIV v. 26.4.1977; ebenda, Bl. 24 f.

⁸⁸ Vgl. Protokoll der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung Rostock v. 4.1.1978; ebenda, Bl. 68–82.

⁸⁹ Stand 1977. Vgl. Bericht über die Kaderbesetzung in der Abteilung XIV v. 26.4.1977; ebenda, Bl. 24 f.

⁹⁰ Stand 1989. Vgl. Zur kadermäßigen Zusammensetzung der Bezirksverwaltung Rostock o. D.; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 17–22.

⁹¹ Vgl. Beleites: Abteilung XIV (Anm. 13), S. 4.

deren Diensteinheiten zu lösen⁹² bzw. die dort in der operativen Arbeit »erfolglos« geblieben waren.⁹³ Folge dieser Entwicklung war, dass der wenig attraktive Dienst hinter den Gefängnismauern zum Auffangbecken problematischer Mitarbeiter wurde und es auf dieser Linie zu zahlreichen Disziplinarfällen kam.

Einen anderen als den üblichen Karriereweg nahm ein Aufseher, der 35 Jahre lang – zwischen dem Volksaufstand von 1953 und der friedlichen Revolution von 1989 – seinen Dienst in der Rostocker Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit versah.⁹⁴ Bei den meisten seiner Kollegen und Kolleginnen war der Dienst hinter den Gefängnismauern, schon aufgrund der ungünstigen Arbeitszeiten, weit weniger beliebt.⁹⁵ Anfang der sechziger Jahre arbeitete lediglich eine Aufseherin hinter den Gefängnismauern,⁹⁶ die sich den Gefangenen gegenüber genauso unerbittlich zeigte wie die männlichen Aufseher.⁹⁷ Auch im Jahre 1975 waren dabei alle Kolleginnen⁹⁸ älter als 50 Jahre. Auch in der Folgezeit wirkten hier nie mehr als sechs Frauen – und damit prozentual noch weniger als im Durchschnitt aller MfS-Untersuchungshaftanstalten (siehe Tabelle 1). Teilweise waren lediglich 5 Prozent der Aufseher, aber über 15 Prozent der Insassen weiblichen Geschlechts. In Anbetracht von Krankmeldungen und Weiterbildungsmaßnahmen war somit faktisch ausgeschlossen, dass zu jeder Tages- und Nachtzeit (wie eigentlich vorgeschrieben) Leibesvisitationen nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden konnten.⁹⁹

⁹² Weinke; Hacke: U-Haft am Elbhang (Anm. 13), S. 68.

⁹³ Vorkommnisse in der U-Haftanstalt der BV Rostock v. 25.9.1963; BStU, MfS, BV Rostock, KS, Nr. 111/63, Bl. 229–234.

⁹⁴ Vgl. Zuarbeit zum Protokoll über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der BVfS Rostock v. 11.12.1985; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 32–37.

⁹⁵ Vgl. Beleites: Abteilung XIV (Anm. 13), S. 25.

⁹⁶ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, KS, Nr. 61/72.

⁹⁷ Vgl. Skribanowitz, Gert: »Feindlich eingestellt!« Vom Prager Frühling ins deutsche Zuchthaus. Böblingen 1991, S. 30.

⁹⁸ Vgl. BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 3.

⁹⁹ Körperliche Durchsuchungen von weiblichen Häftlingen durch Männer sind aus den 70er Jahren etwa von der MfS-UHA in Potsdam bekannt. Vgl. Schnell: Das »Lindenhof« (Anm. 13), S. 124.

Tabelle 1: Anzahl der Mitarbeiter der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock und der gesamten Linie XIV (1972–1989)

Jahr	MfS-UHA Rostock			Linie XIV		
	Zahl der MA	davon weibl.	in %	Gesamtzahl der MA	davon weibl.	in %
1972	43	4	9,3	783	90	11,5
1973	43	5	11,6	803	87	10,8
1974	41	4	9,8	824	90	10,9
1975	38	4	10,5	848	95	11,2
1976	40	4	10,0	867	97	11,2
1977	39	4	10,3	883	101	11,4
1978	41	5	12,2	888	101	11,4
1979	38	4	10,5	895	101	11,3
1980	39	4	10,3	941	111	11,8
1981	42	4	9,5	966	114	11,8
1982	39	2	5,1	982	117	11,9
1983	36	4	11,1	976	127	13,0
1984	44	4	9,1	967	121	12,5
1985	44	4	9,1	1000	128	12,8
1986	42	6	14,3	1038	131	12,6
1987	45	6	13,3	1062	142	13,4
1988	47	6	12,8	1053	138	13,1
Sept. 1989	50	6	12,0	1070	136	12,7

Um die Motivation der Mitarbeiter war es schlecht bestellt. So hatten im Jahre 1977 unter 42 Aufsehern vier um eine Versetzung gebeten sowie drei weitere um ihre Entlassung nachgesucht, wobei Letzteres schon als »kapitulantenhaftes Verhalten« galt.¹⁰⁰ Gründe waren oft die Unzufriedenheit mit den Nachtschichten und die nicht eingehaltenen Versprechungen der Kaderabteilung, auf attraktivere Posten versetzt zu werden. Gelegentlich standen hinter den Kaderproblemen aber möglicherweise auch grundsätz-

¹⁰⁰ Stand 1977. Vgl. Bericht über die Kaderbesetzung in der Abteilung XIV v. 26.4.1977; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 24 f.

liche Zweifel an der Tätigkeit als Aufseher.¹⁰¹ Mit den disziplinarischen Vorkommnissen korrespondierten strenge Bestrafungen, meist wegen mangelnder Wachsamkeit. So wurden etwa 1975 vier und im Folgejahr elf disziplinarische Maßnahmen ergriffen¹⁰² und im Jahre 1979 binnen zehn Monaten sogar vier Aufseher entlassen, davon einer wegen Nichteignung nach einem psychologischen Gutachten, ein weiterer wegen »finanziellen Manipulationen« sowie der Leiter der Arbeitsgruppe Transport, weil er aus Unachtsamkeit eine Maschinenpistole über Nacht im Gefangenentransportwagen hatte liegen lassen.¹⁰³ Solche und ähnliche Disziplinarfälle waren auch in anderen Untersuchungshaftanstalten der Geheimpolizei zu verzeichnen.¹⁰⁴ Unterhalb der Entlassung gab es jedoch wenige Disziplinierungsmöglichkeiten, da es in der MfS-Hierarchie nur wenige Stellen gab, die noch unbeliebter waren – wie etwa die eines Heizers in der Verwaltung Rückwärtige Dienste.¹⁰⁵

Neuen Mitarbeitern wurde eine Einarbeitungszeit von sechs Monaten zubilligt, die vor allem dem »marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium« sowie der Aneignung des spezifischen Fachwissens dienen sollte.¹⁰⁶ Von den Aufsehern wurde ein »fester Klassenstandpunkt«, die »konsequente Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit« sowie ein »korrektes und bestimmendes Auftreten gegenüber den Inhaftierten« erwartet.¹⁰⁷ Ihre Persönlichkeit sollte durch die »Anerziehung und Einhaltung der militärischen Disziplin« geprägt werden, und gegenüber den Insassen sollten sie unnachgiebig und vorausschauend agieren: »Die von den Verhafteten ausgehenden feindlich-negativen und demonstrativen Handlungen konnten von den Angehörigen rechtzeitig erkannt und vorbeugend verhindert werden«, wie es in kla-

¹⁰¹ Vgl. Einschätzung des politisch-ideologischen Entwicklungsstandes v. 14.11.1978; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 130–139.

¹⁰² Vgl. Einschätzung des politisch-ideologischen und politisch-moralischen Standes der Dienst Einheit v. 9.11.1976; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 141–149.

¹⁰³ Vgl. Aktennotiz der Abteilung XIV [der Bezirksverwaltung Rostock] zur Nachkontrolle v. 2.11.1979; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 63–67.

¹⁰⁴ Vgl. Weinke; Hacke: U-Haft am Elbhag (Anm. 13), S. 70–72.

¹⁰⁵ Vgl. Einschätzung des politisch-ideologischen und politisch-moralischen Standes der Dienst Einheit v. 9.11.1976; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 141–149.

¹⁰⁶ Protokoll über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der BV Rostock v. 18.3.1988; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 42–53.

¹⁰⁷ Protokoll der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV Rostock v. 29.6.1981; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 37–51.

rer Feindperzeption hieß¹⁰⁸ – als habe alle Macht in den Händen der Gefangenen und nicht in der ihrer Bewacher gelegen. In sehr seltenen Fällen kam es in der Praxis dennoch zu Fraternisierung. Am nachsichtigsten zeigte sich Gefängnisleiter Paul Fetzko, der 1963 einigen Häftlingen Kaffee, Alkohol und nächtlichen Umschluss zum Kartenspiel gestattete; seine exemplarische Bestrafung und Entlassung¹⁰⁹ führte den Aufsehern die »Risiken« zu großer Duldsamkeit vor Augen und veranlasste sie vermutlich zu größerer Strenge. In der Folgezeit kam es wohl nur noch zu kleineren »Ausreißern«; als sich etwa ein Aufseher für die Tochter eines Untersuchungshäftlings interessierte, sprach er diesen höflich mit vollem Namen an, bot ihm stets Nachschlag beim Essen und entschuldigte sich nachträglich, wenn er sich im Beisein von Vorgesetzten eines rauerer Tonfalls hatte bedienen müssen.¹¹⁰ Ende der siebziger Jahre kontaktierte ein ehemaliger Aufseher eine vormalige Strafgefängene des Arbeitskommandos, was als »schwerwiegendes Vorkommnis« galt.¹¹¹ Im Jahre 1981 schenkte ein Aufseher einem Inhaftierten Zigaretten, was bereits einen Verweis nach sich zog.¹¹² Wenn sie solche Nachsicht walten ließen, wurden die Mitarbeiter der Linie XIV oft pauschal gerügt und auf die kompromisslose Umsetzung der dienstlichen Bestimmungen eingeschworen.¹¹³ Da die strengen Verhaltensrichtlinien jeden Lebensbereich betrafen und auch die Denunziation von Kollegen gegenüber der Kaderabteilung erwartet wurde, fühlten sich auch die Aufseher durch ihre Vorgesetzten überwacht und bis in ihre Freizeit hinein beobachtet.¹¹⁴

Aus formalen Gründen unterlag die Rostocker MfS-Untersuchungshaftanstalt (wie jedes andere Gefängnis in der DDR) einer Aufsicht durch die

¹⁰⁸ Protokoll über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der BV Rostock v. 18.3.1988; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 42–53.

¹⁰⁹ Vgl. Abschlussbericht der Abteilung Kader und Schulung über den politisch-moralischen Zustand der Abt. XIV v. 14.10.1963; BStU, MfS, BV Rostock, KS, Nr. 111/63, Bl. 235–256.

¹¹⁰ Vgl. [Bericht eines Zelleninformators] v. 4.9.1970; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 415/85, Bl. 8 (MfS-Pag.).

¹¹¹ [Übersicht der Abteilung IX der] BV Rostock o. D. [ca. 1980]; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 4–7.

¹¹² Vgl. Kurzanalyse der politisch-ideologischen Entwicklung o. D.; ebenda, Bl. 173 f.

¹¹³ Vgl. Befehl 28/69 des Ministers für Staatssicherheit v. 20.9.1969; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 1365.

¹¹⁴ Vgl. etwa für die MfS-UHA Schwerin BStU, MfS, BV Schwerin, KS, Nr. 135/87, Bl. 76 u. 247.

Staatsanwaltschaft,¹¹⁵ ohne dass dies zu menschenwürdigen Haftbedingungen beitrug (siehe Kapitel 4). Namentlich verantwortlich hierfür war zuletzt Staatsanwalt Wiggers,¹¹⁶ der freilich bei seinen Vor-Ort-Besuchen nicht hinter die Kulissen schauen wollte oder konnte und beispielsweise protokollierte, es habe »in der Vergangenheit [...] bezüglich der Unterbringung, Behandlung und Verpflegung von den U-Gefangenen und Strafgefangenen keine Eingaben« an den Staatsanwalt gegeben. Bei ihren Entlassungsgesprächen würden die Gefangenen vielmehr »alles lobend« erwähnen.¹¹⁷ Zuletzt wurde durch den Staatsanwalt noch im Juni 1989 vor Ort die »Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit [...] bestätigt«.¹¹⁸ Die Staatsanwaltschaft konnte zudem im Rahmen von Ermittlungsverfahren eine (Einzel-)Unterbringung oder eine (lückenlose) Beaufsichtigung bestimmter Untersuchungshäftlinge (etwa wegen Suizidgefahr) anweisen; lediglich »in unaufschiebbaren Fällen« durfte die Abteilung XIV davon abweichen und musste sich dies nachträglich genehmigen lassen.¹¹⁹ Die Staatssicherheit ließ sich aber nur selten in die Behandlung ihrer Gefangenen »reinreden«, da sonst beispielsweise die Führung der Zelleninformatoren beeinträchtigt worden wäre, von deren doppeltem Spiel selbst die Staatsanwaltschaft nichts wissen durfte. Zudem wurden auch jene Staatsanwälte und Richter, die über Untersuchungshäftlinge der Staatssicherheit zu befinden hatten, von der Geheimpolizei überprüft.¹²⁰

In Rostock verfügte neben der Staatssicherheit auch die Volkspolizei über eigene Gefängnisse. So existierte von 1961 bis 1963 in Rostock-Langenort ein Haftarbeitslager, das von Erich Rückert geleitet wurde und dem 107 Aufseher unterstanden. Etwa 350 zum Teil aus politischen Gründen verurteilte Häftlinge waren hier in fünf Baracken untergebracht und im Hafenausbau für die Volksmarine tätig. Weitere 315 Gefangene arbeiteten in den Außenkommandos in Freienholz/Sanitz, Gehlsdorf und Markgra-

¹¹⁵ Vgl. u. a. Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern über die Durchführung der Untersuchungshaft v. 22.5.1980; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 7361.

¹¹⁶ Vgl. Norddeutsche Neueste Nachrichten v. 30.11.1989; BStU; MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 89, Bl. 8. Siehe auch Amthor: Ruhe in Rostock? (Anm. 50), S. 331.

¹¹⁷ Eintrag v. 4.10.1987. Protokoll über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der BV Rostock v. 18.3.1988; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 42–53.

¹¹⁸ Protokoll über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der BV Rostock v. 26.7.1989; ebenda, Bl. 1–5.

¹¹⁹ Vgl. Dienstanweisung 1/86 über den Vollzug der Untersuchungshaft v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8151.

¹²⁰ Vgl. Rottleuthner, Hubert (Hg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte. Köln 1994.

fenheide (ebenfalls in Bauprojekten für die NVA) sowie in Marienehe, Südstadt, Wasserturm, Dierkow und Dummerstorf; teilweise wurden sie vom Haftarbeitslager, teilweise von der Untersuchungshaftanstalt der Volkspolizei in Rostock angeleitet.¹²¹ Denn dieser unterstanden Anfang der fünfziger Jahre noch zwei solcher Einrichtungen am Neuen Markt sowie (in unmittelbarer Nachbarschaft zur Geheimpolizei) in der Schwaanschen Str. 11; einen Teil dieses Gebäudes nutzte zugleich die Staatssicherheit für ihre Untersuchungshäftlinge.¹²² Im Jahre 1953 existierten im gesamten Bezirk Rostock sogar noch neun Untersuchungsgefängnisse der Volkspolizei, die dann – wie überall in der DDR – bis Mitte der siebziger Jahre aus Rationalisierungsgründen bis auf vier geschlossen wurden. Die verbliebenen waren dann im Durchschnitt der Jahre 1975 bis 1980 zu 103 Prozent und in den Jahren bis 1986 sogar zu 124 Prozent überbelegt;¹²³ die Untersuchungshaftanstalt in Rostock im Jahre 1984 gar zu 180 Prozent.¹²⁴ Dieses Gefängnis war lediglich für 104 Insassen konzipiert, die von 59 Aufsehern unter der Leitung von Heinrich Kohlmann bzw. seinem Vorgänger Werner Michlo bewacht wurden.¹²⁵ Die Überbelegung entspannte sich etwas, als im Jahre 1987 die Kapazität auf 122 Verhaftete stieg, da das Untersuchungsorgan der Volkspolizei, die Arbeitsrichtung II der Kriminalpolizei, Vernehmerräume freimachte.¹²⁶ Trotzdem war die Haftanstalt im September 1988 erneut mit 197 Insassen dramatisch überfüllt, weswegen weitere 54 Verhaftete in die

¹²¹ Vgl. Kräfteplan des HAL Rostock-Langenort v. 1.4.1963; BArch DO 1/12175, o. Pag.; Einschätzung der Abteilung VII über die Lage im Haftarbeitslager Rostock II v. 27.2.1962; BStU, MfS, BV Rostock, AOP 2470/63, Bd. I, Bl. 110-121; Bericht der Bezirksbehörde Deutsche Volkspolizei Rostock über die Auflösung des Haftarbeitslagers Rostock v. 6.3.1963; BStU, MfS, BV Rostock, AOP 2470/63, Bd. II, Bl. 5-9.

¹²² Vgl. Kontrollbericht der Vollzugsabteilung der HA Strafvollzug v. 3.10.1952; Bundesarchiv (BArch) DO 1 11/1482, Bl. 177; Kontrollbericht der Vollzugsabteilung der Hauptabteilung SV betr. Abt. SV der BDVP Rostock v. 6.2.1953; BArch DO 1 11/1483, Bl. 27-29.

¹²³ Vgl. Anlage 3 v. 26.1.1987 zum Stand der Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten (GKV 2/87); BArch DO 1/10099, o. Pag.

¹²⁴ Vgl. Stand der Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten (GKV 14/84) v. 29.5.1984; BArch DO 1/10113, o. Pag.

¹²⁵ Vgl. Dölling, Birger: Strafvollzug zwischen Wende und Wiedervereinigung. Kriminalpolitik und Gefangenenprotest im letzten Jahr der DDR. Berlin 2009, S. 451; Stellenplan der Untersuchungshaftanstalt Rostock v. 27.6.1969; BArch DO 1/12063, o. Pag.

¹²⁶ Vgl. Information der Kreisdienststelle Rostock v. 16.9.1988 über die derzeitige Lage in der UHA des VPKA Rostock; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. VII, Nr. 27, Bl. 2 f.

Strafvollzugsanstalt Warnemünde eingeliefert wurden – ein (bis 1975 auch so bezeichnetes) Haftarbeitslager, in das sie eigentlich gar nicht gehörten. Hier arbeiteten Gefangene beispielsweise als Schweißer auf der Neptun-Werft.¹²⁷ Unter den zusammengenommenen 251 Gefangenen befanden sich 30 Personen, die bei Fluchtversuchen gescheitert waren; 17 weitere galten als potenzielle Ausbrecher und elf als suizidgefährdet. Da ihre Zellen mindestens alle 30 Minuten kontrolliert werden sollten und insgesamt etwa 50 Gefangenentransporte täglich anfielen, beklagten die 59 Aufseher zusätzliche Dienstschichten¹²⁸ und konnten das Betreten einer Zelle nicht länger durch einen zweiten Aufseher absichern, wie es eigentlich Vorschrift war.¹²⁹ So eröffneten sich auch in dem für 450 Insassen ausgelegten Gefängnis in Warnemünde (mit 108 Aufsehern)¹³⁰ unversehens minimale Freiräume, was das Verstecken von Gegenständen oder den illegalen Handel untereinander betraf.¹³¹ Dramatisch verschärft hätte sich die Überbelegung, wenn auch im nördlichsten Bezirk der DDR alle Strafvollzugsanstalten wieder von Untersuchungshäftlingen geräumt worden wären, wie es der zuständige stellvertretende Minister des Innern im Sommer 1988 vermutlich aus Gründen der politischen Optik anwies.¹³²

Aufgrund der Flucht- und Protestwelle war die Rostocker Untersuchungshaftanstalt der Volkspolizei am Vorabend der friedlichen Revolution mit 139 Verhafteten sowie 22 Strafgefangenen erneut um mehr als 50 Prozent überbelegt.¹³³ Am Abend des 21. Oktober versammelten sich vor den Gefängnistoren in der Schwaanschen Straße etwa 1 500 Bürger und riefen »Lasst die Gefangenen frei!« und »Haltet durch!«, um gegen die repressive

¹²⁷ Siehe auch Stellenpläne der StVE Warnemünde v. 1.1.1974 u. 1.4.1983; BArch DO 1/12175, o. Pag. Der ihren Arbeitseinsatz steuernde Mitarbeiter der Werft war als 18-Jähriger in den letzten Kriegsmonaten zur Waffen-SS eingezogen worden. Vgl. Aktenvermerk der BV Rostock v. 13.8.1976; BStU, MfS, BV Rostock, KuSch, Nr. 2411, Bl. 206.

¹²⁸ Vgl. Information der Kreisdienststelle Rostock v. 16.9.1988 über die derzeitige Lage in der UHA des VPKA Rostock; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. VII, Nr. 27, Bl. 2 f.

¹²⁹ Vgl. Information des Leiters des Dezernates II der Kriminalpolizei in Rostock v. 13.3.1989; ebenda, Bl. 7 f.

¹³⁰ Vgl. Dölling: Strafvollzug (Anm. 125), S. 451.

¹³¹ Vgl. Information des Leiters des Dezernates II der Kriminalpolizei in Rostock zu Problemen in der U-Abt. der StVE Warnemünde v. 10.3.1989; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. VII, Nr. 27, Bl. 9.

¹³² Vgl. Information der Kreisdienststelle Rostock über die derzeitige Lage in der UHA des VPKA Rostock v. 16.9.1988; ebenda, Bl. 2 f.

¹³³ Vgl. Dölling: Strafvollzug (Anm. 125), S. 451.

Ausreise- und Strafpolitik des SED-Regimes zu demonstrieren. Unter den sich wandelnden Machtverhältnissen wurden deswegen die wegen »Republikflucht« Verhafteten entlassen,¹³⁴ noch vor der allgemeinen Amnestie vom 27. Oktober 1989.¹³⁵ Aufgrund der vielen Verhaftungen im Jahresverlauf hatte auch die MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock, »resultierend aus der gegenwärtigen Klassenkampfsituation«, schon im Sommer drei- bis viermal wöchentlich Gefangene nach Ostberlin transportieren müssen, sodass das jährliche Benzinkontingent bereits im September zuneige ging und um 1 500 Liter aufgestockt werden musste.¹³⁶

Die Überbelegung der Untersuchungshaftanstalt der Volkspolizei kontrastiert mit der weit geringeren Auslastung der MfS-Untersuchungshaftanstalt in der gleichen Stadt und verdeutlicht die Prioritäten der Machthaber, die vor allem auf der Absicherung der Machtverhältnisse gegenüber den Regimegegnern lagen. Offiziell herrschte zwischen den beiden Rostocker Gefängnissen ein »gefestigtes Zusammenwirken«, was sich bei Übernahmen von Häftlingen oder gemeinsamen Gefangenentransporten bezahlt machte.¹³⁷ Die Untersuchungshaftanstalt der Volkspolizei unterstand dabei förmlich dem örtlichen Volkspolizeikreisamt, wurde aber zusätzlich durch die Staatssicherheit, namentlich durch das Referat IV der örtlichen Kreisdienststelle, geheimpolizeilich überwacht.¹³⁸

¹³⁴ Vgl. Information der Kreisdienststelle Rostock über die gegenwärtige Lage in der UHA des VPKA Rostock v. 24.10.1989; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. VII, Nr. 27, Bl. 10.

¹³⁵ Vgl. Beschluss des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über eine Amnestie v. 27.10.1989 (Anlage Nr. 13 Protokoll Nr. 45 der Sitzung des Politbüros v. 24.10.1989); BArch DY 30 J IV 2/2-2354.

¹³⁶ Antrag der Abteilung XIV v. 19.9.1989; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 54, Bl. 7.

¹³⁷ Vgl. [Übersicht der Abteilung IX der] BV Rostock o. D. [ca. 1980]; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 4–7.

¹³⁸ Vgl. Information der Kreisdienststelle Rostock über die derzeitige Lage in der UHA des VPKA Rostock v. 16.9.1988; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. VII, Nr. 27, Bl. 2 f.

4 Die Haftbedingungen

Der Gefängnisneubau der Staatssicherheit in Rostock war so konzipiert, dass die Untersuchungshäftlinge vollständig isoliert und genauestens beaufsichtigt werden konnten. (Siehe dazu die Grundrisse der MfS-Untersuchungshaftanstalt in der hinteren Umschlagklappe). Die Zellen besaßen eine Grundfläche von 7,5 m²,¹³⁹ und ihre »Fenster« waren, wie in vielen neu errichteten Haftanstalten, mit Glasbausteinen »vermauert und vergittert«¹⁴⁰, sodass die Insassen keinen Blick in die Freiheit erhaschen konnten und die Frischluftzufuhr (die lediglich durch Schlitzte erfolgte) stark eingeschränkt war. An der Zellenwand befand sich ein Tisch, der hochgeklappt werden konnte. Schlafen mussten die Untersuchungshäftlinge zu meist auf unbequemen Holzpritschen oder auch auf zwei zusammengesetzten Holzkästen, die ein notdürftiges Bett von 70 cm Breite bildeten. In den siebziger Jahren verfügte Rostock als einzige MfS-Untersuchungshaftanstalt zeitweise über Federrostbetten,¹⁴¹ wovon jedoch meist nur die Strafgefangenen bzw. Kalfaktoren profitierten. Da die Drahtfedern jedoch zweckentfremdet werden konnten (etwa für einen Suizidversuch), wurden sie größtenteils wieder abgeschafft.¹⁴² Von nun an waren insbesondere für Untersuchungshäftlinge Holzpritschen vorgesehen (siehe Abbildung 5).

In der Wand eingemauert war eine kleine Ablage für die Zahnputzbecher. Ein Toilettenbecken war vorhanden, und die Häftlinge konnten die Spülung auch selbst betätigen, doch das Zulaufventil konnten nur die Aufseher von außen aufdrehen – »wenn man darum bettelte«¹⁴³. Jede Woche wurden die Zellen und die Insassen durchsucht bzw. »gefilzt«, wie es im Häftlingsjargon hieß.¹⁴⁴ Selbstverständlich war es den Insassen untersagt, »zu lärmern, zu pfeifen, zu klopfen, zu singen oder auf andere Weise die Ordnung, Disziplin und Ruhe zu stören«. Aufzeichnungen anzufertigen war

¹³⁹ Vgl. Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen Berlin (Hg.): Ehemalige Untersuchungsanstalten (Anm. 48), S. 29.

¹⁴⁰ Protokoll über die Überprüfung des Standes der Sicherheit in der Abteilung XIV der BV Rostock [von Januar 1968]; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 693, Bl. 155–159.

¹⁴¹ Vgl. BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 101.

¹⁴² Vgl. Protokoll der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung Rostock v. 4.1.1978; ebenda, Bl. 68–82.

¹⁴³ Krüger, Karl: Erinnerungen an meine Haftzeit in der DDR (1976 bis 1978). Schwerin 2008, S. 15.

¹⁴⁴ Vgl. von Maltzahn: Mein erstes Leben (Anm. 7), S. 106.



Abb. 4: Zellentrakt der Untersuchungshaftanstalt Rostock, oberstes Stockwerk
Quelle: Dokumentations- und Gedenkstätte Rostock



Abb. 5: Blick in eine Zelle der Untersuchungshaftanstalt
Quelle: Norbert Fellechner

ebenso verboten wie mit anderen Gefangenen Kleidungsstücke zu tauschen oder sich tätowieren zu lassen. Für alle Gebrauchsgegenstände in der Zelle musste eine penible Ordnung eingehalten werden. Beim Öffnen der Zelle hatten die Untersuchungshäftlinge »sich von ihren Plätzen zu erheben«, sich in die Nähe des Zellenfensters zu stellen und »ihr Gesicht der Verwahr-raumtür zuzuwenden«. ¹⁴⁵ So sahen es die dienstlichen Bestimmungen vor, während nach Aussagen Betroffener in der Praxis der Befehl meist »Gesicht zur Wand« lautete. Wurden die Gefangenen zum Verhör oder zur Freistunde geholt, wurden sie beispielsweise mit dem barschen Kommando: »Bett 2, kommse!« dazu aufgefordert – darüber hinaus wurde aber nicht mit ihnen geredet. ¹⁴⁶

Der Tagesablauf begann für die Untersuchungshäftlinge um 5.30 Uhr, während die weiblichen, in der Küche eingesetzten Kalfaktoren unter der Woche bereits gegen 4.00 Uhr und am Wochenende um 5.00 Uhr aufstehen mussten, um das Frühstück für alle Insassen zuzubereiten. ¹⁴⁷ Ehemalige Gefangene berichten, in den sechziger Jahren habe der Tagesablauf um 6.00 Uhr (mit dem ihnen auferlegten Reinigen der Zelle) begonnen. ¹⁴⁸ Sofern keine längeren Vernehmungen anstanden, endete der Tag dann um 21.00 Uhr. ¹⁴⁹ Letzte Tagespflicht der Insassen war eine weitere, kleinkarierte Maßgabe für die Nacht: »Die Tagesbekleidung ist zu einem Päckchen zusammenzulegen.« ¹⁵⁰ Erst das Kommando »Fertigmachen zur Nachtruhe«, über den Gang

¹⁴⁵ Ordnungs- und Verhaltensregeln für die in die Untersuchungshaft aufgenommenen Personen (Hausordnung) der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8153. In den früheren Jahren mussten viele Gefangene das Gesicht der Wand zuwenden, auch um ein Identifizieren ihrer Bewacher zu verhindern. Vgl. Fritzschn, Günter: »Gesicht zur Wand«. Willkür und Erpressung hinter Mielkes Mauern. Berlin 1993.

¹⁴⁶ Kaesewurm, Hartmut: »Es hat keiner mit mir gesprochen«; <http://www.ndr.de/grenzenlos/stasiinterview102.html> [16.8.2010].

¹⁴⁷ Vgl. Tagesablaufplan in der UHA o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. VII, Nr. 60, Bl. 3; Ordnungs- und Verhaltensregeln v. 29.1.1986 für die in die Untersuchungshaft aufgenommenen Personen (Hausordnung) der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8153.

¹⁴⁸ Vgl. Priester, Helga: Fluchtweg Bulgarien. 1963 – dritter Versuch. Berlin 2008, S. 71.

¹⁴⁹ Vgl. Tagesablaufplan in der UHA o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. VII, Nr. 60, Bl. 3; Ordnungs- und Verhaltensregeln v. 29.1.1986 für die in die Untersuchungshaft aufgenommenen Personen (Hausordnung) der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8153.

¹⁵⁰ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, Abt. VII, Nr. 60, Bl. 11.

gebrüllt (und später durch ein Klingeln ersetzt), gestattete den Häftlingen, sich auf die Nacht vorzubereiten.¹⁵¹ Sich tagsüber hinzulegen war streng verboten, da es die Konzentrations- und Widerstandsfähigkeit in den Vernehmungen hätte stärken können; lediglich Kranken wurde diese Vergünstigung gewährt. Selbst das Anlehnen (an der Zellenwand) war lange Jahre verboten.¹⁵² Um eine lückenlose Beaufsichtigung zu ermöglichen, war nachts auch allein das Schlafen auf dem Rücken mit den Händen über der Bettdecke gestattet.¹⁵³ Dies wurde durch den Türspion kontrolliert. Deswegen brannte in allen Zellen die ganze Nacht über eine Glühbirne – was vielen Häftlingen den Schlaf raubte, denn es war ihnen natürlich untersagt, ihr Gesicht mit der Schlafdecke zu bedecken. Zeitweise wurde die Lampe auch nach einem festen Rhythmus alle paar Minuten für fünf Sekunden eingeschaltet.¹⁵⁴

Da beispielsweise im Jahre 1978 von 36 Untersuchungshäftlingen täglich durchschnittlich sechs bis sieben zum Verhör (oder zur Berichterstattung als Zelleninformer) geführt wurden, herrschte für die meisten Insassen die längste Zeit des Tages Langeweile bzw. quälende Ungewissheit.¹⁵⁵ Natürlich wurden die Gefangenen auch tagsüber in ihren Zellen in unregelmäßigen Abständen kontrolliert. Wer in einer Ecke der Zelle Platz nahm, die durch den Türspion nicht einsehbar war, wurde umgehend ermahnt.¹⁵⁶ Nachts herrschte meist Stille in den Zellen; lediglich das Glockengeläut der (1971 abgerissenen) katholischen Christuskirche¹⁵⁷ sowie der nahe gelegenen evangelischen St. Marienkirche war zu hören – was christlich geprägten Insassen durchaus Hoffnung verlieh.¹⁵⁸ Anders als in den Strafvollzugsanstalten und Haftarbeitslagern¹⁵⁹ lag in den Untersuchungshaftanstalten

¹⁵¹ Vgl. Krüger: *Erinnerungen* (Anm. 143), S. 17.

¹⁵² So für das Jahr 1963 Priester: *Fluchtweg Bulgarien* (Anm. 148).

¹⁵³ Förmlich ließ sich dies damit begründen, dass den Gefangenen verboten war, »die Sichtkontrolle durch die Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt zu behindern«. Ordnungs- und Verhaltensregeln für die in die Untersuchungshaft aufgenommenen Personen (Hausordnung) der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8153.

¹⁵⁴ Vgl. Krüger: *Erinnerungen* (Anm. 143), S. 44.

¹⁵⁵ Vgl. Aktennotiz der Abteilung XIV [der Bezirksverwaltung Rostock] zur Nachkontrolle v. 10.6.1978; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 83–88.

¹⁵⁶ Vgl. Stasi-Opfer May-Britt Krüger: *Schmerzliche Erinnerungen an den Stasiknast*; <http://no-stasi.blogspot.com/search/label/Die%20Kn%C3%A4ste%20der%20Stasi> [16.8.2010].

¹⁵⁷ Vgl. Priester: *Fluchtweg Bulgarien* (Anm. 148), S. 77.

¹⁵⁸ Vgl. Krüger: *Erinnerungen* (Anm. 143), S. 15.

¹⁵⁹ Vgl. Sonntag, Marcus: *Die Arbeitslager in der DDR*. Essen 2011.

kaum Arbeit bereit; Untersuchungshäftlinge konnten aber in seltenen Fällen arbeiten, sofern sie darum ersuchten¹⁶⁰ oder dem zustimmten.¹⁶¹ Einmal wöchentlich wurden aus der anstaltseigenen Bibliothek Bücher in die Zelle gereicht, die durchaus systemkritische Passagen enthalten konnten, da sie nicht sorgsam genug überprüft worden waren.¹⁶² Aus Sicht inhaftierter Bundesbürger freilich war die gesamte Literatur weltanschaulich stark gefärbt und daher unerträglich.¹⁶³

Besuche von Familienangehörigen waren theoretisch bereits während der Untersuchungshaft möglich, bedurften jedoch einer förmlichen Genehmigung durch das Gericht bzw. die zuständige Staatsanwaltschaft¹⁶⁴ bzw. de facto der Zustimmung der Staatssicherheit als Untersuchungsorgan. Diese zeigte sich jedoch äußerst restriktiv, da stets Absprachen oder indirekte Kontaktaufnahmen bis in den Westen befürchtet wurden. Ohnehin wurde maximal einmal monatlich der Besuch eines Familienangehörigen über 14 Jahre für höchstens 30 Minuten geduldet.¹⁶⁵ Wenn überhaupt, stand solcher Besuch in Rostock dienstags und donnerstags auf dem Programm, während die anderen drei Wochentage den Rechtsanwälten vorbehalten waren.¹⁶⁶ Sollten bei Besuchen der Familienangehörigen jeweils ein Aufseher (der Linie XIV) sowie ein Mitarbeiter des Untersuchungsorgans (Linie IX) zugegen sein,¹⁶⁷ wurden die Rechtsanwälte bei ihren Gesprächen mit Mandanten in den achtziger Jahren in der Praxis meist nicht mehr durch anwesende Mitarbeiter der Geheimpolizei überwacht, konnten je-

¹⁶⁰ Vgl. Priester: Fluchtweg Bulgarien (Anm. 148), S. 88.

¹⁶¹ Vgl. Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern über die Durchführung der Untersuchungshaft v. 22.5.1980; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 7361.

¹⁶² Vgl. von Maltzahn: Mein erstes Leben (Anm. 7), S. 100.

¹⁶³ Vgl. Bericht [eines ZI] v. 20.11.1980; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 511/85, o. Pag.

¹⁶⁴ Vgl. Ordnung 2/86 zur Organisation, Durchführung und Kontrolle des Besucherverkehrs in den Untersuchungshaftanstalten des MfS v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8154.

¹⁶⁵ Vgl. Beleites: Abteilung XIV (Anm. 13), S. 10; Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern v. 22.5.1980 über die Durchführung der Untersuchungshaft; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 7361.

¹⁶⁶ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, Abt. VII, Nr. 60, Bl. 11.

¹⁶⁷ Vgl. Protokoll der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung Rostock v. 4.1.1978; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 68–82.

doch abgehört werden.¹⁶⁸ Die Rechtsanwälte durften keinerlei Schriftstücke aus den Besprechungen mit ihren Mandanten mitnehmen und die »Arbeitsweise« des Untersuchungsorgans nicht erörtern,¹⁶⁹ was das Festlegen einer Prozessstrategie sehr erschwerte.¹⁷⁰

Unmittelbar nach der Einlieferung wurden die Untersuchungshäftlinge meist in Einzelhaft gehalten.¹⁷¹ Ohne aktuelle Nachrichten von den Familienangehörigen und in Unkenntnis über den Stand der Ermittlungen litten sie unter Einsamkeit und Hoffnungslosigkeit; die vielfachen Entbehrungen der Haft untergruben oft das Selbstwertgefühl.¹⁷² Die Isolation konnte Teil einer Zermürbungsstrategie der Geheimpolizei sein – um die Untersuchungshäftlinge geständig und für das nachfolgende Gerichtsverfahren fügsam zu machen.¹⁷³ In Unwissenheit über das drohende Strafmaß oder die ihnen zur Last gelegten Vorwürfe gehalten, wurden die Gefangenen durch die Isolationshaft müde gemacht, waren »ohnmächtig vor Angst und geschwächt von den nächtelangen, aggressiven Verhören«.¹⁷⁴

Außerdem sollten durch die Isolationshaft Absprachen mit Mittätern oder die Weitergabe geheimhaltungswürdiger Informationen verhindert werden. Diese Einzelhaft konnte auch in der Ära Honecker Monate andauern,¹⁷⁵ wurde jedoch meist nach sechs bis acht Wochen aufgehoben,¹⁷⁶ auch weil nur so Spitzel an den Betroffenen herangeführt werden konnten.¹⁷⁷

¹⁶⁸ Vgl. [Bericht der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock über die Arbeit mit Zelleninformatoren], o. D. [nach 1981]; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. IX, Nr. 121, Bl. 2–4. Für andere MfS-Untersuchungshaftanstalten vgl. Beileites: Abteilung XIV (Anm. 13), S. 11; Weinke; Hacke: U-Haft am Elbhang (Anm. 13), S. 120.

¹⁶⁹ Vgl. Ordnung 2/86 zur Organisation, Durchführung und Kontrolle des Besucherverkehrs in den Untersuchungshaftanstalten des MfS v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8154.

¹⁷⁰ Zu den Rechtsanwälten siehe das Kapitel 5.1.

¹⁷¹ Vgl. Raschka: Überwachung und Repression (Anm. 9), S. 72.

¹⁷² Vgl. von Maltzahn: Mein erstes Leben (Anm. 7), S. 110.

¹⁷³ Vgl. Möbius, Sascha: »Grundsätzlich kann von jedem Beschuldigten ein Geständnis erlangt werden.«: Die MfS-Untersuchungshaftanstalt Magdeburg-Neustadt von 1957–1970. Magdeburg 1999, S. 23.

¹⁷⁴ Rusch, Claudia: Aufbau Ost. Unterwegs zwischen Zinnowitz und Zwickau. Frankfurt/M. 2009, S. 22.

¹⁷⁵ Vgl. Müller, Werner; Pätzold, Horst (Hg.): Lebensläufe im Schatten der Macht. Zeitzeugeninterviews aus dem Norden der DDR. Schwerin 1997, S. 190.

¹⁷⁶ Vgl. Sélître: Doppelte Überwachung (Anm. 12), S. 173.

¹⁷⁷ So wurde ein vermeintlicher Spion zunächst dreieinhalb Monate in Isolationshaft gehalten – und dann mit einem Zelleninformatoren zusammengelegt. Vgl. [Bericht

Zudem ermöglichte erst eine gemeinsame Unterbringung von zwei Personen das Abhören, während aus akustischen Gründen Gespräche von drei und mehr Beteiligten kaum mehr zu verstehen waren.¹⁷⁸ Nach Ende der Isolationshaft erfolgte daher die Unterbringung in Rostock nach der »Regel: zwei Beschuldigte je V[erwahr]R[aum]«, sofern keine anderen Weisungen des Staatsanwaltes vorlagen.¹⁷⁹ Beschwernten sich Betroffene über ihre Isolation, konnte dies in den achtziger Jahren durchaus zur Zusammenlegung mit einem weiteren Gefangenen führen¹⁸⁰ – was möglicherweise von Anfang an im Kalkül der Geheimpolizei gelegen hatte, um überhaupt einen Zelleninformer einsetzen zu können. Es kam aber auch vor, dass Untersuchungshäftlinge vom ersten Tag ihrer Haft an durch Zelleninformatoren ausgehört wurden.¹⁸¹ Letztlich war die Belegung einer Zelle dem Kalkül des Untersuchungsorgans geschuldet – sowie den Trennungsgrundsätzen, die eine separate Unterbringung nach Geschlecht und Alter sowie nach weiteren Kriterien vorschrieben.

Ihre Freistunden mussten die Untersuchungshäftlinge zumeist allein in einem der sechs kleinen Freihöfe in der Größe von 3 x 4,60 Meter am Ostgiebel der Haftanstalt verbringen (siehe Abbildung 6). Da die Grundfläche so gering, die Seitenmauern jedoch drei Meter hoch waren, nannten die Gefangenen diese Höfe auch »Schweinebucht« oder »Tigerkäfig«.¹⁸² Die nach oben zunächst offenen Freihöfe¹⁸³ wurden später 1989 mit Maschendraht überspannt, was aus Sicht der Staatssicherheit von »wesentlicher Bedeu-

eines Zelleninformators] v. 14.7.1971; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 425/85, Bl. 10 (MfS-Pag).

¹⁷⁸ Bei größeren Zellen verhinderte der Nachhall, bei höherer Belegung das Durcheinanderreden der Gefangenen eine Auswertung. Vgl. Autenrieb, Dirk: Der zielgerichtete Einsatz spezifischer operativ-technischer Mittel im Prozeß der Untersuchungsführung bei Ermittlungsverfahren mit Haft (Fachschulabschlussarbeit); BStU, MfS, HA IX, Nr. 471, Bl. 5–31, hier 22.

¹⁷⁹ Vgl. Grundlage für die Aufnahme o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. VII, Nr. 60, Bl. 16–18.

¹⁸⁰ Vgl. Kaesewurm, Hartmut: »Es hat keiner mit mir gesprochen«; <http://www.ndr.de/grenzenlos/stasiinterview102.html> [16.8.2010].

¹⁸¹ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AU, Nr. 987/85; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 3002/84.

¹⁸² So die Aussage von Hartmut Kaesewurm, zit. nach: Müller; Pätzold (Hg.): Lebensläufe (Anm. 175), S. 81–87.

¹⁸³ Vgl. Krüger: Erinnerungen (Anm. 143), S. 56. Andere Insassen berichten hingegen, auch schon in früheren Jahren seien die Höfe mit Maschendraht überspannt gewesen.

tung für die Erhöhung der Sicherheit« war.¹⁸⁴ Letztere war allerdings auch zuvor ungefährdet, denn die Freistunden wurden durch mindestens drei Aufseher (teilweise mit Kalaschnikows) bewacht, davon einer auf dem Laufsteg, einer als Stationsposten und einer im Freihofgang. Da die als Kalfaktoren einsitzenden Strafgefangenen meist weniger Neigung zur Flucht verspürten, wurden ihre Freistunden etwas weniger streng bewacht; weibliche Strafgefangene durften sogar zu zweit und lediglich durch den Stationsposten beaufsichtigt ihre Freistunde »genießen«.¹⁸⁵ Diese währte für sie auch etwas länger als für die Untersuchungshäftlinge, denen maximal 20 bis 30 Minuten gewährt wurden, je nach Laune der Aufseher;¹⁸⁶ dies, obwohl eigentlich bis zu einer Stunde vorgeschrieben war.¹⁸⁷ In der Praxis wurde in keiner einzigen Untersuchungsanstalt der Staatssicherheit, in keinem einzigen Fall – zumindest bis 1985 – eine komplette Stunde gewährt.¹⁸⁸ In Rostock war dies auch schon rechnerisch kaum möglich, da als »Durchführungszeit« zweieinhalb Stunden angesetzt waren¹⁸⁹ und lediglich sechs Freihöfe existierten, sodass der einzelne Häftling oft nur 15 Minuten lang Frischluft abbekam.¹⁹⁰

Berichteten Häftlinge Mitte der sechziger Jahre noch von starkem Hunger,¹⁹¹ war die Ernährung ab den siebziger Jahren zwar qualitativ immer noch armselig, aber nicht knapp, sodass manche Gefangene aufgrund der fehlenden Bewegung sogar an Körpergewicht zunahmen.¹⁹² Bis zuletzt wurde vor allem Kohl, aber kein frisches Gemüse ausgegeben, und das Fleisch war – sofern vorhanden – meist von minderer Qualität oder ange-

¹⁸⁴ Schreiben der Abteilung XIV an die Abteilung Rückwärtige Dienste v. 4.11.1988; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 54, Bl. 38.

¹⁸⁵ Vgl. Festlegung der Abteilung XIV der BV Rostock v. 2.2.1987; ebenda, Bl. 100 f.

¹⁸⁶ Vgl. Krüger: Erinnerungen (Anm. 143), S. 56.

¹⁸⁷ Vgl. Ordnungs- und Verhaltensregeln v. 29.1.1986 für die in die Untersuchungshaft aufgenommenen Personen (Hausordnung) der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8153.

¹⁸⁸ Vgl. Referat [von Siegfried Ratazick] v. 6.6.1985 zu den regionalen Dienstkonferenzen der Abteilung XIV; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 836, Bl. 1–69.

¹⁸⁹ Vgl. Aktennotiz der Abteilung XIV [der Bezirksverwaltung Rostock] zur Nachkontrolle v. 10.6.1978; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 83–88.

¹⁹⁰ So May-Britt Krüger, zit. nach: Die Wende existiert nicht: In U-Haft bei der Stasi; <http://www1.ndr.de/grenzenlos/bleiben/stasiknast100.html> [19.8.2010].

¹⁹¹ Vgl. Drewitz, Dieter: Kennwort: »Alpenveilchen«. In: Schnell: Das »Lindenhofhotel« (Anm. 13), S. 40–61, hier 43.

¹⁹² Vgl. Krüger: Erinnerungen (Anm. 143), S. 15.

brannt.¹⁹³ Ab Ende der siebziger Jahre wurde das Essen auf Portionstellern aus Plastik ausgegeben; »Kaffee wird nicht verabreicht«, hieß es lapidar in einer Aktennotiz der Abt. XIV.¹⁹⁴ Bei gesundheitlichen Beschwerden sollten die Untersuchungshäftlinge auf Verlangen »unverzüglich« einem Arzt vorgestellt werden, doch konnte dies in der Praxis Tage dauern, wie zwischen den Zeilen dienstlicher Dokumente zu lesen ist.¹⁹⁵ Da die Ärzte dem Medizinischen Dienst der Staatsicherheit angehörten, behandelten sie die Häftlinge eher als Staatsfeinde und Simulanten denn als hilfsbedürftige Patienten.¹⁹⁶ Röntgenaufnahmen erfolgten mangels eigener technischer Möglichkeiten die längste Zeit in der Rostocker Untersuchungshaftanstalt der Volkspolizei.¹⁹⁷ Wäschetausch war ausschließlich freitags vorgesehen, eine Nagelschere wurde allein sonntags ausgegeben.¹⁹⁸ Duschen war auch in den achtziger Jahren nur einmal wöchentlich möglich, was Betroffene als unhygienisch empfanden;¹⁹⁹ zudem nutzten Aufseher die Gelegenheit, um in voyeuristischer Absicht weibliche Inhaftierte zu beobachten.²⁰⁰

Hinsichtlich der Bekleidung war es Ziel der Abteilung XIV auf die Verhafteten dahingehend einzuwirken, dass sie »freiwillig« Gefängnisbekleidung trugen; dass dabei gemäß den dienstlichen Bestimmungen »auf die Wahrung der Würde des Menschen« zu achten war,²⁰¹ erklärt sich wohl aus dem wachsenden Interesse des SED-Regimes an seiner Außendarstellung. Deswegen galt vor allem der Umgang mit bundesdeutschen und ausländischen Gefangenen als besonders heikel. »Alles ist zu dokumentieren und mög-

¹⁹³ Vgl. [Bericht eines Zelleninformators über die MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock] v. 4.4.1985; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 1682/85, Bl. 13 (MfS-Pag.).

¹⁹⁴ Aktennotiz der Abteilung XIV [der Bezirksverwaltung Rostock] zur Nachkontrolle v. 2.11.1979; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 63–67.

¹⁹⁵ Protokoll über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der BV Rostock v. 18.3.1988; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 42–53.

¹⁹⁶ Vgl. für die MfS-Untersuchungshaftanstalt Dresden Weinke; Hacke: U-Haft am Elbhang (Anm. 13), S. 127.

¹⁹⁷ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 30, Bd. 1–11.

¹⁹⁸ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, Abt. VII, Nr. 60, Bl. 14.

¹⁹⁹ Bericht [eines Zelleninformators] über Stimmung v. 13.10.1983; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 1398/84, Bl. 14 f.

²⁰⁰ Vgl. Bericht [eines Zelleinformators] v. 5.7.1984; BStU, BV Rostock, AZI, Nr. 3003/84, Bl. 30 (MfS-Pag.).

²⁰¹ Gemeinsame Festlegungen der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV des MfS zur einheitlichen Durchsetzung einiger Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung v. 13.8.1975; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 84, Bl. 1–21.



Abb. 6: Hof für die Freistunde mit Laufsteg für die Aufseher in der Mitte
Quelle: BStU, ASt. Rostock/Költzsch

lichst vom Verhafteten unterzeichnen zu lassen. Dies dient insbesondere der Vorbeugung von Eingaben und Beschwerden«, die immer wieder erhoben wurden, seitdem ab Mitte der siebziger Jahre Mitarbeiter der Ständigen Vertretung bzw. der diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer die Gefangenen entsprechender Nationalität besuchen konnten.²⁰²

Die Untersuchungshäftlinge mussten teilweise mehrfach zu Gerichtsterminen oder zu Vernehmungen in andere Dienststellen der Staatssicherheit transportiert werden. Hierfür verantwortlich war das Referat 6 der Abteilung XIV²⁰³ bzw. im Einzelfall das jeweilige sogenannte »Prozesskommando«, welches die Gefangenen zu den Gerichtsterminen beim Bezirks- bzw. Kreisgericht Rostock, dem Militärgericht in der Rostocker Ulmenstraße,²⁰⁴ dem Militärobergericht in Neubrandenburg sowie zu den Kreisgerichten in Stralsund, Wismar, auf Rügen und in Bergen brachte. Dort wurden die Häftlinge bei längeren Verhandlungspausen auch in Haftzellen der ört-

²⁰² Vgl. Jahresarbeitsplan 1989 der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock v. 29.12.1988; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 45, Bl. 1–25.

²⁰³ Ebenda.

²⁰⁴ Für letzteres vgl. Brauhnert, Paul: Tiere in Menschengestalt. Die Anatomie eines Mythos – Militärstrafvollzug Schwedt. Königswinter 2011, S. 17.

lichen Kreisdienststellen gesperrt.²⁰⁵ Dauerhafte Verlegungen erfolgten vor allem in die Haftanstalten der Volkspolizei, wenn diese das Ermittlungsverfahren übernahm oder wenn der Urteilsspruch gefällt war und auch politische Gefangene ihre Freiheitsstrafen in den Strafvollzugsanstalten der Volkspolizei verbüßen mussten. Insgesamt wurden etwa allein im Jahre 1975 fast 200 Gefangenentransporte durchgeführt (siehe Tabelle 2), obwohl in diesem Jahr vergleichsweise wenige Häftlinge hier einsaßen (siehe Tabelle 4). Während vor Gericht wohl meist ein bis zwei Personen gleichzeitig vorgeführt wurden, erfolgten die Verlegungen nach einem Urteilsspruch in größeren Gruppen, denn nur 13 Transporte endeten unmittelbar in einer Haftanstalt zur Strafverbüßung (Strafvollzugsanstalt und Strafvollzugskommando). Nur 16 Verlegungen hatten eine andere Dienststelle der Staatssicherheit zum Ziel; zwei Transporte dienten offenbar dem Häftlingsfreikauf, da sie an der Grenze zur Bundesrepublik endeten – eine Ausnahme von dem sonst üblichen Weg über die MfS-Untersuchungshaftanstalt Chemnitz, möglicherweise wegen besonderer Dringlichkeit oder der körperlichen Verfassung der Betroffenen. 31 Gefangenentransporte, hauptsächlich in die Polikliniken der Hansestadt, waren medizinisch bedingt.²⁰⁶

Gefangenentransporte sollten, je nach Größe, von mindestens vier Mitarbeitern der Abteilung XIV einschließlich eines Fahrers beaufsichtigt werden,²⁰⁷ doch stand nicht immer genügend Personal bereit. Bei plötzlich notwendig werdenden Transporten während der Nacht oder am Wochenende (etwa in ein Krankenhaus) wurde deswegen ein Aufseher durch einen gerade diensttuenden Angehörigen einer anderen Abteilung ersetzt.²⁰⁸ Für die Überführung von Gefangenen nutzte die Abteilung XIV Ende der sechziger Jahre zwei Gefangenentransportwagen (GTW) des Typs B 1000 (siehe Abbildung 7, 8 und 9).²⁰⁹ Die Begleitmannschaft verfügte, zur Verhinderung

²⁰⁵ Vgl. Protokoll über die Überprüfung des Standes der Sicherheit in der Abteilung XIV der BV Rostock [von Januar 1968]; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 693, Bl. 155–159.

²⁰⁶ Vgl. Analytische Auswertung der Transport- und Prozesstätigkeit v. 20.1.1975; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 31 f.

²⁰⁷ Vgl. Ordnung 4/86 zur Sicherung der Transporte Inhaftierter durch Angehörige der Abteilungen XIV v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8158.

²⁰⁸ Vgl. Schreiben der Abteilung XIV an die Abteilung OT v. 1.6.1989; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 54, Bl. 21.

²⁰⁹ Vgl. Protokoll über die Überprüfung des Standes der Sicherheit in der Abteilung XIV der BV Rostock [von Januar 1968]; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 693, Bl. 155–159. Der Strafvollzug des Ministeriums des Innern hingegen nutzte wegen weit höherer Gefangenzahlen die Schiene. Vgl. u. a. Kuhlmann, Bernd: Deutsche

von Fluchtversuchen und Meutereien, über insgesamt 2 Pistolen mit zusammen 28 Schuss Munition, 2 Schlagstöcke, Reizstoffsprays sowie Handfesseln und Führungskette; bei Transporten außerhalb des Stadtgebietes Rostock lag außerdem eine Maschinenpistole mit 50 Schuss Munition bereit.²¹⁰ Es war vorgeschrieben, bei Gefangenentransporten die Transitrouten zu meiden und Frauen nicht zu fesseln,²¹¹ was wohl nicht immer eingehalten wurde. Selbst der bei seiner vereitelten Flucht durch Granatsplitter auf einem Auge erblindete und seitdem auf einem Ohr fast taube Marinemaat Bodo Strehlow wurde im Jahre 1980 gefesselt nach Bautzen II transportiert,²¹² auch er war zuvor von Zelleninformatoren bespitzelt worden.²¹³

Weil sie durch Verhaftung und Vernehmung oftmals tief verunsichert waren (siehe das Kapitel 5.1) und jeglicher Widerstand zwecklos erschien, verhielten sich die meisten Untersuchungshäftlinge wie ihnen befohlen wurde. Disziplinarstrafen »mussten« nur selten angewendet werden; meist genügte die Androhung strengerer Sanktionen oder eine Einschränkung der ohnehin begrenzten Möglichkeiten, in der Haftanstalt (auf Rechnung der Familienangehörigen) Waren des täglichen Bedarfs zu erstehen.²¹⁴ Übergriffe wurden naturgemäß kaum protokolliert; um Widerstand aber in jedem Fall brechen und renitente Gefangene ruhigstellen zu können, existierten im Keller der Rostocker MfS-Untersuchungshaftanstalt seit 1979 »Verwahräume Beruhigung und Isolierung«, landläufig »Gummizellen« oder »Dunkelzellen« genannt (siehe Abbildung 10 und 11).²¹⁵

Reichsbahn geheim. Giftzüge, Militärtransporte, Geheimprojekte. München 2007, S. 155–162.

²¹⁰ Vgl. Festlegung der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock über die politisch-operative Absicherung von Transporten v. 2.4.1986; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 54, Bl. 102–106.

²¹¹ Vgl. Ordnung 4/86 zur Sicherung der Transporte Inhaftierter durch Angehörige der Abteilungen XIV v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok. 8158.

²¹² Strehlow hatte von September bis November 1979 und erneut von Dezember 1979 bis Juli 1980 hier eingesperrt. Vgl. Wege nach Bautzen II. Biographische und autobiographische Porträts, eingeleitet von Silke Klewin; Kirsten Wenzel. Dresden 1998, S. 180 f.; Gürtler, Lena: Vergangenheit im Spiegel der Justiz. Eine exemplarische Dokumentation der strafrechtlichen Aufarbeitung von DDR-Unrecht in Mecklenburg-Vorpommern. Bremen 2010, S. 53–56.

²¹³ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 515/85.

²¹⁴ Vgl. Grundlage für die Aufnahme o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, Abt., Nr. VII 60, Bl. 16–18. S. a. Skribanowitz: »Feindlich eingestellt!« (Anm. 97), S. 47.

²¹⁵ Vgl. [Übersicht der Abteilung IX der] BV Rostock o. D. [ca. 1980]; BStU, MfS, Abt., Nr. XIV 545, Bl. 4–7.

Tabelle 2: *Gefangenentransporte der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock (1975)*²¹⁶

zum Gericht	Zahl	zur Volkspolizei	Zahl	zum MfS	Zahl	zu sonst. Zielen	Zahl
KG Rostock	35	UHA Rostock	43	Abt. XIV Berlin	12	Poli- kliniken Rostock	28
BG Rostock	30	StVA Warnemünde	5	BV Gera	2		
MOG Neubrandenburg, MG Rostock	5	StVA Rummelsburg	3	Güst Linken	2		
KG Greifswald	3	StVK Stralsund	2	BV Schwerin	1		
KG Stralsund	3	HKH Bützow	2	KD Grevesmühlen	1		
OG Berlin	2	StVA Bautzen, Brandenburg, Leipzig, HKH Leipzig, UHA Wismar	je 1				
KG Bad Doberan	2						
KG Wismar, Wolgast, Rügen, Grevesmühlen	je 1						
gesamt	84	gesamt	60	gesamt	18	gesamt	28
Insgesamt 190							

²¹⁶ Vgl. ebenda.



Abb. 7: Gefangenentransportwagen (GTW), Typ Barkas

Quelle: BStU, ASt. Rostock



Abb. 8: Hinter der geöffneten Tür die Zelle eines Gefangenentransportwagens; rechts eine Bank zum Herunterklappen für die Bewacher
Quelle: BStU, ASt. Rostock/Leide



Abb. 9: Gang mit vergittertem Fenster in einem Gefangenentransportwagen, gegenläufig zur Fahrtrichtung
Quelle: BStU, ASt. Rostock/Leide

Diese »Dunkelzellen« im Untergeschoss der Haftanstalt waren schalldicht, ohne Mobiliar, der Boden komplett mit Matratzen bedeckt²¹⁷ und wurden wohl tatsächlich mit Häftlingen belegt.²¹⁸

Die Aufseher durften unter bestimmten Bedingungen körperlichen Zwang anwenden, etwa wenn sich ein Häftling widersetzte; ausdrücklich zugelassen waren dann die »Anwendung des Schlagstockes«, der »Einsatz von Diensthunden«, das Anlegen der Führungskette und der Fesselungsjacke sowie das »Fesseln an den Händen und den Füßen«.²¹⁹ Neben solchen Sicherungsmaßnahmen konnte in den fünfziger Jahren zeitlich unbegrenzt »verschärfte Haft« ohne weiches Nachtlager bei Wasser und Brot angeordnet werden, unterbrochen lediglich durch eine warme Mahlzeit alle drei Tage.²²⁰ Später waren die Arreststrafen auf maximal 14 Tage Dauer beschränkt und konnten etwa bei »Tätowierungen feindlichen Inhalts« ausgesprochen werden.²²¹ In der Ära Honecker konnten die Betroffenen dann zwar prinzipiell Beschwerde gegen solche Vollzugsentscheidungen einle-

²¹⁷ Das Foto einer solchen Zelle findet sich auch bei Sperk, Alexander u. a.: Katalogteil Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. In: Scherrieble, Joachim (Hg.): Der Rote Ochse Halle (Saale). Politische Justiz 1933–1945, 1945–1989. Berlin 2008, S. 364–566, hier 476. Auch in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Dresden stand die Einrichtung einer solchen Zelle unmittelbar bevor. Vgl. Weinke; Hacke: U-Haft am Elbhag (Anm. 13), S. 111.

²¹⁸ [Bericht eines Zelleninformators] v. 28.7.1973; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 446/85, Bl. 6 (MfS-Pag.); [Bericht eines Zelleninformators über] die UHA des MfS Rostock v. 22.5.1974; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 439/85, Bl. 158 (MfS-Pag.). Für Zeitzeugenberichte über Dunkelzellen in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Dresden vgl. Weinke; Hacke: U-Haft am Elbhag (Anm. 13), S. 50.

²¹⁹ Vgl. Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern über die Durchführung der Untersuchungshaft v. 22.5.1980; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 7361.

²²⁰ Vgl. Dienstanweisung für den Dienst und die Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des Staatssekretariats für Staatssicherheit v. 2.10.1955; BStU, MfS, SdM, Nr. 1872, Bl. 282–320, hier Bl. 313.

²²¹ Vgl. Dienstanweisung 1/86 über den Vollzug der Untersuchungshaft v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8151; Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern über die Durchführung der Untersuchungshaft v. 22.5.1980; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 7361.



Abb. 10: Dunkelzellen im Keller der Untersuchungshaftanstalt
Quelle: BStU, ASt. Rostock/Warnow

gen, doch hatte diese keine aufschiebende Wirkung.²²² Angeblich konnten die Untersuchungshäftlinge auch jederzeit (einzig und allein) die Hausordnung einsehen, was sie seit 1975 per Unterschrift zu quittieren hatten²²³ – Ausdruck des Bemühens, »eigenmächtiges Handeln des Gefängnispersonals einzudämmen und Willkürhandlungen gegenüber den Häftlingen zurückzuschrauben«.²²⁴ In den achtziger Jahren beklagten die Vorgesetzten (im Kontext militärischer Disziplin und Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit) indes, dass eine »Vielzahl der Mitarbeiter« die einschlägige Anweisung zu den Haftbedingungen von 1980²²⁵ »nur sehr lückenhaft kennen«, sich eher »gefühlsmäßig« daran hielten oder unzulässige Strafen verhäng-

²²² Vgl. Dienstanweisung 1/86 über den Vollzug der Untersuchungshaft v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8151.

²²³ Vgl. Protokoll über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der BV Rostock v. 18.3.1988; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 42–53.

²²⁴ Weinke; Hacke: U-Haft am Elbhang (Anm. 13), S. 59.

²²⁵ Vgl. Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern über die Durchführung der Untersuchungshaft v. 22.5.1980; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 7361.

ten (wie den vollständigen Entzug der Einkaufsberechtigung).²²⁶ Indes wurden auch den gewöhnlichen Aufsehern nur die Inhalte der relevanten Grundsatzdokumente mitgeteilt, die Papiere selbst aus Gründen der Geheimhaltung aber niemals ausgehändigt.²²⁷

Obwohl das strenge Haftregime sowie die Vernehmungen (siehe das Kapitel 5.1) darauf gerichtet waren, den Widerstand der Gefangenen zu brechen und Geständnisse zu produzieren, fanden immer wieder Häftlinge Wege sich zu behaupten und ihre Würde zu wahren. Bei möglicherweise größerer Motivation hatten die oft isolierten Untersuchungshäftlinge deutlich weniger Gelegenheit zu widerstehen als die in Strafvollzugskommandos eingesetzten Strafgefangenen,²²⁸ insbesondere die »Gruppenbildung« oder die Kontaktaufnahme mit der Welt außerhalb der Gefängnismauern betreffend.²²⁹ So versuchten 1963 drei als Hausarbeiter eingesetzte Strafgefangene erfolglos ein Gitter anzusägen bzw. aufzubrechen (siehe Abbildung 12: Angesägter Gitterstab im Jahre 1963).²³⁰ Im Jahre 1977 beabsichtigte ein Strafgefangener, dessen Gnadengesuch abgelehnt worden war, die Uniform eines Aufsehers zu erbeuten und ein Schussgerät anzufertigen, um sich den Weg aus dem Gefängnis zu bahnen. Auch dies wurde jedoch der Staatssicherheit bekannt, die ihn fortan »unter strenger Kontrolle zu halten« gedachte²³¹ und »die inoffizielle Arbeit [...] verstärken« wollte.²³² Da nach einem Ausbruch das Wiederergreifen absehbar war, unternahmen seit dem

²²⁶ Vgl. Referat [von Siegfried Rataizick] zu den regionalen Dienstkonferenzen der Abteilung XIV v. 6.6.1985; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 836, Bl. 1–69.

²²⁷ Vgl. Beileites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 99.

²²⁸ Siehe auch Wunschik, Tobias: Selbstbehauptung und politischer Protest von Gefangenen im DDR-Strafvollzug. In: Neubert, Ehrhart; Eisenfeld, Bernd (Hg.): Macht – Ohnmacht – Gegenmacht. Grundfragen zur politischen Gegnerschaft in der DDR. Berlin 2001, S. 267–292.

²²⁹ Vgl. Bericht des stellv. Leiters der Abteilung XIV über die Ergebnisse der inoffiziellen Arbeit mit Kontaktpersonen v. 19.2.1971; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 693, Bl. 232–239.

²³⁰ Vgl. Vorkommnisse in der U-Haftanstalt der BV Rostock v. 25.9.1963; BStU, MfS, BV Rostock, KS, Nr. 111/63, Bl. 229–234.

²³¹ Aktenvermerk der UHA Rostock v. 5.12.1977; BStU, MfS, BV Rostock, Häftlingsakte Nr. 5608/77, o. Pag.

²³² Vgl. Protokoll der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung Rostock v. 4.1.1978; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 68–82.



Abb. 11: Das innere einer Dunkelzelle in heutigem Zustand
Quelle: BStU, ASt. Rostock/Schekahn



Abb. 12: Ein 20 mm starker Gitterstab wurde 4 mm tief eingesägt, 1963
Quelle: BStU, MfS, BV Rostock, KS Nr. 111/63, Bl. 262

Mauerbau aber überall in der DDR nur noch wenige Häftlinge einen entsprechenden Versuch und hatten immer seltener Erfolg; ein Ausbruch galt zudem seit 1968 als Straftat.²³³

Doch auch Untersuchungshäftlinge widersetzten sich ihrer Entmündigung; Helga Priester etwa konnte eine Fischgräte als Schreibgerät benutzen und verbotene Aufzeichnungen fertigen.²³⁴ Dietrich von Maltzahn vermochte ein Foto seiner Kinder durch alle Kontrollen bis in seine Zelle zu schmuggeln.²³⁵ Er berichtet auch von ausgefeilten Kommunikationswegen zwischen den Insassen – durch Klopfen oder Zurufe durch die Abwasserrohre der Toilettenspülung, nachdem das Wasser zuvor entleert worden war.²³⁶ Ebenfalls nicht im Interesse der Geheimpolizei war, dass einzelne Häftlinge die Gesamtzahl der Insassen ermittelten – etwa in dem sie beim

²³³ Vgl. Wunschik, Tobias: Hinter doppelten Mauern. Die Gefängnisse der DDR nach dem 13. August 1961. In: Timmermann, Heiner (Hg.): Die DDR zwischen Mauerbau und Mauerfall. Münster 2003, S. 557–574.

²³⁴ So für 1963 Priester: Fluchtweg Bulgarien (Anm. 148), S. 81.

²³⁵ Vgl. von Maltzahn: Mein erstes Leben (Anm. 7), S. 105.

²³⁶ Vgl. ebenda, S. 108 f.

Schreiten durch die Gänge die beleuchteten Zellen zählten, charakteristische Geräusche (wie das Abstellen der Speisetabletts) registrierten oder in den spiegelnden Brillen der Wachposten des Freistundenhofs erkannten, ob weitere Höfe belegt waren.²³⁷

Andere sahen in größter Angst und Verzweiflung keinen anderen Ausweg als den des Suizids, besonders unter den repressiven Vernehmungsmethoden der fünfziger Jahre. Auch Mitte der sechziger Jahre gab es noch mehrere Suizidversuche, doch konnte stets Schlimmeres verhindert werden.²³⁸ Im Jahre 1967 starb der subalterne SED-Funktionär Günter Bradhering aus Wustrow vermutlich eines natürlichen Todes, einen Tag nach Erhebung der Anklage; er hatte Briefe an den RIAS geschrieben und sollte wegen Nachrichtenübermittlung und »staatsfeindlicher Hetze im schweren Fall« verurteilt werden.²³⁹ Im Herbst 1975 versuchte ein polnischer Häftling zweimal sich das Leben zu nehmen.²⁴⁰ Im September 1977 konnte ein ausländischer Häftling bei seiner Verlegung aus dem Haftkrankenhaus Klein-Meusdorf in die MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock in einer Streichholzschachtel eine halbe Rasierklinge sowie in seinem Hausschuh einen 2,5 cm langen Nagel einschmuggeln (siehe Abbildung 13). Wenig später öffnete er eine Vene, doch informierte ein Mitinsasse rechtzeitig die Aufseher.²⁴¹ Im Jahr 1985 unternahm eine Person fünf Versuche, sich zu strangulieren.²⁴² Viele weitere Untersuchungshäftlinge erwogen zwar einen Suizid, schritten aber nicht zur Tat.²⁴³ Die Motive lagen meist in der Angst vor der drohenden Freiheitsstrafe sowie dem Zerbrechen der Familie und sind von den Rahmenbedingungen der politischen Repression im SED-Staat schwer zu trennen.

Obwohl es in den Haftanstalten des Ministeriums des Innern durchschnittlich seltener zu Selbsttötungen kam als in den Gefängnissen der

²³⁷ Vgl. Bericht zu Fragen der Sicherheit v. 21.11.1975; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 465/85, o. Pag.

²³⁸ Vgl. ebenda.

²³⁹ Vgl. Rusch, Claudia: *Meine freie deutsche Jugend*. Frankfurt/M. 2003, S. 109, 141–145; Dies.: *Aufbau Ost* (Anm. 174), S. 11–24.

²⁴⁰ Vgl. Bericht über einen weiteren Suizidversuch v. 29.10.1975; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 465/85, o. Pag.

²⁴¹ Vgl. Dokumentation der Abteilung XIV über das Verhalten eines ausländischen Inhaftierten v. 30.9.1977; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 118, Bl. 5–16.

²⁴² Vgl. Vorkommnisse in den Abteilungen XIV der BV 1985; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 1748, Bl. 3.

²⁴³ Vgl. Bericht [eines Zelleninformators über einen Suizidversuch] v. 17.6.1988; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 594/89, o. Pag.; Skribanowitz: »Feindlich eingestellt!« (Anm. 97), S. 44.

Staatssicherheit,²⁴⁴ ereigneten sich in der Untersuchungshaftanstalt der Volkspolizei in der Schwaanschen Straße zwischen 1966 und 1974 zwei Selbstmorde und neun entsprechende Versuche. Eine Mitschuld traf die dortigen Aufseher insbesondere im Jahre 1974, als sich ein mutmaßlicher Kindsmörder an einem Rohr erhängte, einen Tag nachdem die Hauptverhandlung gegen ihn eröffnet worden war. Da er mehrfach einen Selbstmord angekündigt hatte und zwischenzeitlich in das Haftkrankenhaus Bützow verlegt worden war, hatte der aufsichtführende Staatsanwalt die Aufhebung der Einzelhaft angeordnet, doch die Haftanstalt hatte dies nicht umgesetzt. Die Aufseher hatten bei zusätzlichen Zellendurchsuchungen auch nicht die Rasierklinge gefunden, mit der er sich schon einmal das Leben hatte nehmen wollen.²⁴⁵ Aus dem gleichen Gefängnis konnte im Mai 1973 ein Untersuchungshäftling sogar erfolgreich fliehen, da ein Baugerüst das Entkommen aus dem Freihof erleichterte; doch wurde er bereits nach drei Stunden wieder gefasst.²⁴⁶

Grundsätzlich sollten in den Untersuchungshaftanstalten der Volkspolizei die gleichen Haftbedingungen gelten wie bei der Staatssicherheit – gemäß den »Gemeinsamen Anweisungen« der Staatsanwaltschaft.²⁴⁷ Innerdienstliche Dokumente der Geheimpolizei differenzierten Verfahrensweise und Verhaltensregeln für die Gefangenen aber sehr wohl, insbesondere die Dienstanweisung Nr. 1/86 sowie die auf der Linie XIV gültigen Instruktionen.²⁴⁸ Doch auch in den verschiedenen Gefängnissen der Geheimpolizei herrschten unterschiedliche Haftbedingungen – so galt Rostock als besonders streng; im Vergleich zu Hohenschönhausen etwa wurde hier sanktioniert, wenn Untersuchungshäftlinge tagsüber auf Hockern Schlaf zu finden suchten oder auf den Pritschen lagen. Wer in der zentralen Untersuchungshaftanstalt aufgrund von Vernehmungen nach 21.00 Uhr ins Bett kam,

²⁴⁴ Vgl. Grashoff, Udo: »In einem Anfall von Depression ...«. Selbsttötungen in der DDR. Berlin 2006, S. 71.

²⁴⁵ Vgl. Information der Untersuchungsabteilung [der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit] Rostock v. 6.3.1974; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 48, Bl. 2–8.

²⁴⁶ Vgl. Abschlussbericht über die Entweichung eines Verhafteten aus der Untersuchungshaftanstalt Rostock v. 20.5.1973; ebenda, Bl. 54–56.

²⁴⁷ Vgl. Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern über die Durchführung der Untersuchungshaft v. 22.5.1980; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 7361.

²⁴⁸ Vgl. Jahresarbeitsplan 1989 der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock v. 29.12.1988; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 45, Bl. 1–25.



Abb. 13: Eingeschmuggelte Hilfsmittel für einen beabsichtigten Suizid, 1977
Quelle: BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 118, Bl. 5–16

durfte angeblich am nächsten Morgen ausschlafen – nicht so in der Hansestadt. In Hohenschönhausen durfte auch regelmäßig »Florena-Creme« eingekauft werden, was in Rostock als großzügige Vergünstigung galt.²⁴⁹ Diese Unterschiede waren aber letztlich sekundär angesichts der (in allen Untersuchungshaftanstalten der Staatssicherheit anzutreffenden) Ohnmacht und Isolation des Einzelnen.

²⁴⁹ Vgl. [Bericht eines Zelleninformators] v. 27.6.1974; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 454/85, Bl. 63 (MfS-Pag.).

5 Die Ermittlungsverfahren

5.1 Der Ablauf der Ermittlungsverfahren

Die Staatssicherheit führte nur zwischen 3 und 5 Prozent aller Ermittlungsverfahren in Ostdeutschland durch,²⁵⁰ während die beiden anderen Untersuchungsorgane, Kriminalpolizei und Zollverwaltung, für den Löwenanteil verantwortlich waren. Die Verfahren der Geheimpolizei gegen politisch Andersdenkende, Ausreise- und Fluchtwillige sowie weitere Gruppen waren freilich für die Herrschaftssicherung der SED unverzichtbar, deren Spitzennomenklatur deswegen auch die Grundlinien der Justizpolitik festlegte und bei großangelegten Amnestien das letzte Wort hatte.²⁵¹ Durch Auswahl linientreuer Richter, Kontrolleinsätze und Strukturen der Justizlenkung erfolgte die Steuerung der Urteilsfindung meist indirekt, ohne ständige Eingriffe in einzelne Verfahren.²⁵²

Auch die Untersuchungstätigkeit der Geheimpolizei gehorchte den »Beschlüssen der Parteiführung«. In einzelnen, politisch heiklen Zweifelsfällen konsultierte der Leiter der Rostocker Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Alfred Kraus sogar unmittelbar den 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung in Rostock, der dann eine Verhaftung anordnete.²⁵³ Die regionale Führungsspitze der Partei beeinflusste dann gegebenenfalls auch die nachfolgenden Gerichtsverfahren.²⁵⁴ Die Ermittlungen selbst oblagen jedoch allein der Geheimpolizei, die dabei in vorauseilendem Gehorsam die Linie der SED vorwegnahm.

Am Anfang der geheimpolizeilichen Tätigkeit stand oft die Klärung eines »leisen Verdachtes« durch operative Diensteinheiten der Staatssicherheit in

²⁵⁰ Vgl. Rottleuthner, Hubert: Zum Aufbau und zur Funktionsweise der Justiz in der DDR. In: Engelmann; Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft (Anm. 45), S. 25–42, hier 25. Siehe auch Bartusel, Rolf: »Der Generalstaatsanwalt braucht durchaus kein Jurist zu sein.« Die Transformation des Rechtswesens in Mecklenburg-Vorpommern, 1945–1952. Münster 2008.

²⁵¹ Vgl. Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz (Anm. 14), S. 384–392.

²⁵² Vgl. Rottleuthner, Hubert: Zur Steuerung der Justiz in der DDR. In: Ders. (Hg.): Steuerung der Justiz (Anm. 120), S. 9–66.

²⁵³ Amthor: Ruhe in Rostock? (Anm. 50), S. 35 f.

²⁵⁴ Vgl. Henneberg, Hellmuth: Meuterei vor Rügen – was geschah auf der Seebad Binz? Der Prozess gegen die Junge Gemeinde 1961 in Rostock. Rostock 2002, S. 97.

sogenannten Operativen Personenkontrollen (OPK). Wenn sich die erhobenen Vorwürfe bestätigten, wurden Operative Vorgänge (OV) eingeleitet und spätestens in diesem Zusammenhang geheimpolizeiliche Methoden eingesetzt: Telefonate wurden abgehört, Briefe geöffnet, Wohnungen heimlich durchsucht sowie Spitzel angeworben.²⁵⁵ Konnte genügend, auf eigentlich illegale Weise gesammeltes Belastungsmaterial zusammengetragen werden und erschien es politisch ratsam,²⁵⁶ bat die vorgangsführende Dienst Einheit der Staatssicherheit dann das Untersuchungsorgan (Linie IX) zu prüfen, ob eine Verhaftung angeordnet und eine Anklage erhoben werden sollte; den Betroffenen dann unter einem Vorwand zu verhaften war Aufgabe der Linie VIII.²⁵⁷ Dieser »planmäßigen« geheimpolizeilichen Arbeit lagen jedoch nur etwa 20 Prozent aller Verhaftungen durch die Staatssicherheit in der DDR zugrunde; Ende der achtziger Jahre wurden 25 Prozent aller »Täter« durch Staatssicherheit und Volkspolizei auf frischer Tat gestellt und 28 Prozent in anderen sozialistischen Staaten gefasst (etwa bei Fluchtversuchen).²⁵⁸ Den meisten »staatsfeindlichen« Handlungen kam die Geheimpolizei also erst spät auf die Spur.

Formal wurde die nachfolgende Untersuchungshaft von der Staatssicherheit ohne explizite Rechtsgrundlage vollzogen, wohl aber durch interne Weisungen detailliert geregelt.²⁵⁹ Im SED-Staat galt die Unschuldsvermutung wenig,²⁶⁰ insbesondere wenn den Betroffenen politische Delikte zur Last gelegt wurden. In den weiteren Vernehmungen wurden vermeintliche Vergehen aufgebauscht und meist unnachsichtig verfolgt; wenn eine SED-kritische Grundhaltung offensichtlich war oder die Absicht zum Verlassen der DDR bestand, war »keine faire Chance zur Verteidigung« gegeben.²⁶¹ Viele Mindeststandards eines rechtsförmigen Untersuchungsverfahrens wurden verletzt, und die Aussichten einer erfolgreichen Haftbeschwerde

²⁵⁵ Vgl. für Rostock u. a. Wockenfuß, Karl: Die Universität Rostock im Visier der Stasi. Einblicke in Akten und Schicksale. Rostock 2003.

²⁵⁶ Vgl. Möbius: »Grundsätzlich kann von jedem Beschuldigten ein Geständnis erlangt werden.« (Anm. 173), S. 21.

²⁵⁷ Vgl. Schmole, Angela: Hauptabteilung VIII: Beobachtung, Ermittlung, Durchsuchung, Festnahme. Hg. BStU. Berlin 2011, S. 34 f.

²⁵⁸ Vgl. Joestel, Frank (Hg.): Strafrechtliche Verfolgung politischer Gegner durch die Staatssicherheit im Jahre 1988. Der letzte Jahresbericht der MfS-Hauptabteilung Untersuchung. Hg. BStU. Berlin 2003, S. 26.

²⁵⁹ Vgl. Beleites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 21.

²⁶⁰ Vgl. u. a. Möbius: »Grundsätzlich kann von jedem Beschuldigten ein Geständnis erlangt werden.« (Anm. 173), S. 20.

²⁶¹ Henneberg: Meuterei vor Rügen (Anm. 254), S. 54.

tendierten gegen null. Der Inhaftierte war dem Untersuchungsorgan ausgeliefert und sollte sich seiner Machtlosigkeit auch stets bewusst sein – durch die Fremdbestimmung des Tagesablaufs, das Anreden mit Zellen- oder Bettnummer (anstelle des Namens) und anderes mehr. Die geringen Aussichten auf ein faires Verfahren und sein Unwissen um das Vorgehen der zuständigen Organe ließen den Untersuchungshäftling zumeist furchtvoll auf den Ausgang des Verfahrens warten.²⁶²

Zur Drangsalierung der Insassen trug bei, dass sie schon bei der Einlieferung in ein Gefängnis der Geheimpolizei kleinlich und entwürdigend körperlich durchsucht wurden, was jeweils Mitarbeiter gleichen Geschlechts der Abteilungen XIV oder IX vornehmen sollten.²⁶³ Es wurden die Personalien erfasst, die Fingerabdrücke genommen sowie ein dreiteiliges »Täterlichtbild« für etwaige Fahndungen angefertigt,²⁶⁴ was in der Wahrnehmung der Betroffenen der Eintragung in ein »Verbrecheralbum« gleichkam. Oftmals nahm die Staatssicherheit für den Fall einer Flucht sogar gleich noch Geruchsproben.²⁶⁵ Dann wurden der gesundheitliche Zustand und die Haftfähigkeit durch ärztliche Untersuchung festgestellt.²⁶⁶ Neben den Gürteln ihrer Hosen mussten die Häftlinge dann über Nacht auch ihre Brillen abgeben (sowie Frauen ihre Haarnadeln),²⁶⁷ was Suizidversuchen vorbeugen sollte. Die Häftlinge wurden dann nach Geschlecht, Alter, Vorstrafen und Herkunft aus dem In- oder Ausland auf verschiedene Zellen verteilt – was auch für jene galt, die in ein und demselben Ermittlungsverfahren bearbeitet wurden.²⁶⁸ Noch am ersten Tag wurde den neu aufgenommenen Häftlingen neben der Hausordnung ein – teils nicht mehr gültiger – Tagesablaufplan vorgelegt.²⁶⁹

²⁶² Vgl. Beleites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 106–109.

²⁶³ Vgl. Gemeinsame Festlegungen der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV des MfS zur einheitlichen Durchsetzung einiger Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 13.8.1975; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 84, Bl. 1–21. Siehe auch Sélitrenny, Rita: Doppelte Überwachung (Anm. 12), S. 170.

²⁶⁴ Vgl. Grundlage für die Aufnahme o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. VII, Nr. 60, Bl. 16–18.

²⁶⁵ Vgl. Beleites: Abteilung XIV (Anm. 13), S. 7.

²⁶⁶ Vgl. Grundlage für die Aufnahme o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. VII, Nr. 60, Bl. 16–18.

²⁶⁷ Vgl. Tagesablaufplan in der UHA o. D.; ebenda, Bl. 3.

²⁶⁸ Vgl. Dienstanweisung 1/86 über den Vollzug der Untersuchungshaft v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8151.

²⁶⁹ Vgl. [Bericht eines Zelleninformators] v. 27.6.1974; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 454/85, Bl. 63 (MfS-Pag.).

Die Entscheidung über eine Verhaftung traf letztlich die Staatssicherheit (sowie in heiklen Fällen, wie bereits ausgeführt, die SED-Bezirksleitung), doch waren der Form halber Staatsanwaltschaft sowie Haftrichter zu beteiligen.²⁷⁰ Letzterer verkündete dann, wie in Artikel 100 der DDR-Verfassung vorgeschrieben, dem Häftling spätestens am Tag nach der Einlieferung den Haftbefehl²⁷¹ – laut und in barschem Tonfall, oftmals ohne den Betroffenen selbst eines Blickes zu würdigen.²⁷² Sofern der Festgenommene Einspruch zu erheben wagte, führte dies in keinem einzigen Fall zu einer Aufhebung des Haftbefehls.²⁷³ Eine Einsichtnahme in die einschlägigen Gesetzestexte wurde lediglich »unter Berücksichtigung operativ-taktischer Erfordernisse« gewährt, was der Willkür im Interesse der Geständniserzwingung Tür und Tor öffnete. Bitten der Verhafteten hinsichtlich ihrer Unterbringung (siehe das Kapitel 4) sollten die Aufseher den Untersuchungsführern übermitteln, denn »berechtigte und akzeptierbare Wünsche« hinsichtlich einer Verlegung waren »taktisch klug zur Förderung der Geständnisbereitschaft einzusetzen«. Allein diesem Zweck diene es auch, wenn eine Glückwunschkarte versendet oder die Bibel gelesen werden durfte.²⁷⁴

Die insofern differenzierte Behandlung der Untersuchungshäftlinge in der Ära Honecker unterschied sich deutlich von der pauschalen Schlechtbehandlung, die den Insassen in den fünfziger Jahren zuteil wurde – »vermutlich handelte es sich hier um einen tatsächlichen Lernprozess innerhalb des MfS«. ²⁷⁵ In den frühen Jahren galten die Gefangenen den Aufsehern unisono als Feinde der sozialistischen Gesellschaftsordnung – gänzlich unbeeindruckt von der Unschuldsvermutung, die eigentlich für Verhaftete und Angeklagte vor dem Urteilsspruch zu gelten hatte.²⁷⁶ Bis 1955 fanden die Vernehmungen in der Rostocker Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit nach sowjetischem Vorbild zumeist zwischen 10.00 und 14.00 sowie zwischen 18.00 und 24.00 Uhr statt, wie zumindest ehemalige Untersu-

²⁷⁰ Vgl. Engelmann: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau (Anm. 45), S. 133–164, hier 149.

²⁷¹ Vgl. Strafprozeßordnung v. 12.1.1968 in der Fassung v. 19.12.1974. Ministerium der Justiz (Hg.). Berlin (Ost) 1979, S. 60.

²⁷² Vgl. Krüger: Erinnerungen (Anm. 143), S. 25.

²⁷³ Vgl. Fricke: Zur Menschen- und Grundrechtssituation (Anm. 23), S. 36.

²⁷⁴ Gemeinsame Festlegungen der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV des MfS zur einheitlichen Durchsetzung einiger Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung v. 13.8.1975; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 84, Bl. 1–21.

²⁷⁵ Beleites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 41.

²⁷⁶ Vgl. ebenda, S. 106.

chungsführer behaupten.²⁷⁷ Dabei wurden durch heftigen physischen und psychischen Druck Geständnisse erwirkt, wie etwa durch den Leiter der Rostocker Kreisdienststelle für Staatssicherheit, Hans-Joachim Leus. Er ließ im Dezember 1951 einen Verhafteten ununterbrochen 110 Stunden lang verhören, bis sich dieser durch einen Sprung aus dem Fenster das Leben zu nehmen versuchte. Leus wurde deswegen im August 1952 sogar zu eineinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt – wozu wohl beitrug, dass mittlerweile bekannt geworden war, dass er vor 1945 einen russischen Zwangsarbeiter misshandelt haben sollte.²⁷⁸ Zwei Monate später wurde gar Leus' Vorgesetzter, der Leiter der Rostocker Bezirksverwaltung für Staatssicherheit, Eduard Switala, seines Postens enthoben, weil er sich persönlich »bei Vernehmungen und Behandlungen von Häftlingen Übergriffe zuschulden kommen« ließ.²⁷⁹ Solche exemplarischen Bestrafungen konnten der Anwendung körperlicher Gewalt aber nicht auf Dauer abhelfen, da die Grenzen der gerade noch erlaubten Vernehmungsmethoden variierten und für die Vernehmer selbst schwer zu erkennen waren.

Noch im Jahre 1961 wurden Rostocker Untersuchungshäftlinge in politisch bedeutsamen, der Agitation dienenden Fällen gezwungen, leere Blätter Papier zu unterzeichnen, damit die Untersuchungsführer beliebige »Vernehmungsprotokolle« verfassen konnten.²⁸⁰ In den sechziger Jahren wurde statt mit physischer Gewalt meist durch feinere psychologische Mittel Druck ausgeübt (wie etwa das Ausnutzen einer schweren Nikotinabhängigkeit).²⁸¹ Stets blieb jedoch die Angst vor Schlägen, etwa wenn Untersuchungshäftlinge während der Vernehmungen mit dem Gesicht zur Wand in

²⁷⁷ Vgl. Amthor: Ruhe in Rostock? (Anm. 50), S. 59. Die Angaben entsprechen der regulären Arbeitszeit der Vernehmer etwa in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Erfurt (10.00–17.00 u. 21.00–24.00 Uhr). Vgl. Herz: Die Erfurter Untersuchungshaftanstalt (Anm. 21), S. 14.

²⁷⁸ Vgl. BStU, MfS, Diszi, Nr. 6590/92 ZA, Nr. 20570; Persönliches Schreiben des Stellvertreters des Staatssekretärs für Staatssicherheit Mielke an den Generalstaatsanwalt v. 6.9.1954; BStU, MfS, BV Potsdam, KS, Nr. 64/62, Bl. 278 f.

²⁷⁹ Befehl 211/52 v. 18.10.1952; BStU, MfS, BdL/Dok. 88.

²⁸⁰ Vgl. Bennewitz, Inge: Die wahre Geschichte der »Glatzkopfbande«. Ein Film und seine Hintergründe. In: apropos: Film 2001. Das Jahrbuch der DEFA-Stiftung. Berlin 2001, S. 232–260.

²⁸¹ Vgl. »Ich bin unschuldig« – Aufseherinnen im KZ Ravensbrück; http://www.ndr1radiomv.de/programm/erinnerungen/vor_der_teilung/aufseherinnen8.html [19.8.2010].

der Ecke stehen mussten.²⁸² Auch zu dieser Zeit noch wurden Insassen an regelmäßigem und ausreichendem Schlaf gehindert, um Geständnisse zu erpressen.²⁸³ Und auch Belastungszeugen wurden durch die Drohung mit Kündigung oder dem Entzug der Erlaubnis für Westreisen dazu genötigt, in der gewünschten Weise auszusagen.²⁸⁴ In den sechziger Jahren dauerten noch viele Vernehmungen bis »in die späten Abendstunden«, wie ehemalige Untersuchungsführer eingestehen.²⁸⁵ Gerade eine Erstvernehmung konnte auch bis 2.00 Uhr morgens durchgeführt werden.²⁸⁶

Aus den siebziger Jahren berichten Insassen, dass ihre »quälenden« Vernehmungen täglich von 8.00 bis 13.00 sowie von 13.30 bis 16.00 Uhr dauerten, sich manchmal aber auch bis 19.00 Uhr (oder noch länger) hinzogen.²⁸⁷ Gerade sogenannte Erstvernehmungen (durch den zuständigen Vernehmer wie auch meist durch dessen Vorgesetzten)²⁸⁸ konnten aber von frühmorgens bis Mitternacht andauern²⁸⁹ – etwa wenn unter Zeitdruck noch Mitterter ermittelt werden sollten, um diese ebenfalls verhaften zu können.²⁹⁰

Andere Vernehmer unterbrachen die Vernehmung und nutzten die Mittagspause, um die Untersuchungshäftlinge absichtlich zu verunsichern.²⁹¹

²⁸² Vgl. [Bericht eines Zelleninformators] v. 10.1.1964; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 373/85, o. Pag.

²⁸³ Etwa in der Magdeburger MfS-Untersuchungshaftanstalt. Vgl. Möbius: »Grundsätzlich kann von jedem Beschuldigten ein Geständnis erlangt werden.« (Anm. 173), S. 92.

²⁸⁴ So die schriftliche Erklärung einer Belastungszeugin von Hartmut Kaesewurm, zit. nach: Müller; Pätzold (Hg.): Lebensläufe (Anm. 175), S. 81–87.

²⁸⁵ Amthor: Ruhe in Rostock? (Anm. 50), S. 27.

²⁸⁶ Vgl. Heinz, Michael; Krätzner, Anita: Verurteilt wegen »staatsgefährdender Hetze« – Reaktionen im Bezirk Rostock auf den Mauerbau. In: Zeitgeschichte regional. Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern Nr. 2/2011, S. 39–49, hier 46.

²⁸⁷ Krüger: Erinnerungen (Anm. 143), S. 12.

²⁸⁸ Vgl. für Erfurt Herz: Die Erfurter Untersuchungshaftanstalt (Anm. 21), S. 69.

²⁸⁹ So die Aussage von Hartmut Kaesewurm, zit. nach: Müller; Pätzold (Hg.): Lebensläufe (Anm. 175), S. 81–87.

²⁹⁰ Diese dauerte etwa in der Untersuchungshaft der Staatssicherheit in Suhl im Jahre 1971 in einem Fall ununterbrochen 34 Stunden. Vgl. Beleites, Johannes; Joestel, Frank: »Agenten mit spezieller Auftragsstruktur«. Eine Erfindung des MfS und ihre Folgen. In: Horch und Guck 17 (2008) 61, S. 56–59.

²⁹¹ Vgl. Pfütze, Peter: Besuchszeit. Westdiplomaten in besonderer Mission. Berlin 2006, S. 181.



Abb. 14: Zimmer für Vernehmungen durch die Staatssicherheit
Quelle: Dokumentations- und Gedenkstätte Rostock

Auf vielfache Weise wurde erheblicher Druck auf den Gefangenen ausgeübt – und beispielsweise mit der Verhaftung Angehöriger gedroht.²⁹² Andere sollten ihre Ehepartner zu einem Geständnis überreden, um höhere Strafmaße abzuwenden.²⁹³ Wieder anderen wurde Nahrungsentzug sowie Dunkelhaft angekündigt.²⁹⁴ Einige Untersuchungshäftlinge wurden von ihren Vernehmern mit den Worten eingeschüchtert: »Sollten wir dahinter kommen, Sie sagen hier nicht die Wahrheit, dann können Sie was erleben! [...] Sie laufen uns nicht weg, wenn Sie später wieder frei sind und wir erfahren, Sie haben uns hier einiges verschwiegen, dann geht es Ihnen dreckig.«²⁹⁵ Die angefertigten Vernehmungsprotokolle mussten die Betroffenen unterschreiben, doch fanden viele ihre Aussagen dort entstellt wieder bzw. in der Wortwahl stark verfärbt.²⁹⁶ Einige Untersuchungshäftlinge erlebten in der

²⁹² Vgl. Raschka: Überwachung und Repression (Anm. 9), S. 68 f.

²⁹³ Vgl. Gürtler: Spiegel der Justiz (Anm. 212), S. 120–124.

²⁹⁴ Vgl. von Maltzahn: Mein erstes Leben (Anm. 7), S. 80 f. u. 101 f.

²⁹⁵ Bericht [eines Zelleninformators] betr. Aussagen des Beschuldigten v. 25.4.[1972]; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 430/85, Bl. 99 (MfS-Pag.).

²⁹⁶ Vgl. Rohrbach, Carmen: Solange ich atme. Ein Erlebnisbericht. München 2003, S. 165.

Ära Honecker ihre Vernehmer aber durchaus als höfliche und gebildete Menschen, denen sie eine solche Tätigkeit gar nicht zugetraut hätten.²⁹⁷ Bessere Erfahrungen machten jetzt wohl gerade Bundesdeutsche, die deutlich milder »angefasst« wurden als DDR-Bürger,²⁹⁸ was der Sorge um das Erscheinungsbild der SED-Diktatur im Ausland geschuldet war.²⁹⁹

In dieser Phase vergingen zwischen Einlieferung und Erstvernehmung meist nicht mehr als 14 Tage.³⁰⁰ Fehlende Geständnis- und Kooperationsbereitschaft wurde auch jetzt noch gelegentlich mit der Androhung körperlicher Gewalt quittiert: »Wenn Du noch weiter so schreist, dann geht's ab in den Keller und dort fahren wir dann Schlitten!«³⁰¹ Foltermethoden wurden offen angedroht, die heute als »water boarding« bezeichnet würden: »Wenn Sie nicht die Wahrheit sagen, gehen Sie bei uns elendiglich Wasser saufen.«³⁰² Körperliche Übergriffe kamen nach Aussagen Betroffener weiterhin vor, sowohl in der MfS-Untersuchungshaftanstalt³⁰³ wie in der VP-Untersuchungshaftanstalt Rostock.³⁰⁴ Gerade Häftlinge, die sich Widerworte erlaubten, wurden durch Vernehmer und Aufseher körperlich misshandelt,³⁰⁵ andere aus nichtigen Anlässen (besonders in den frühen Jahren) als »Rindvieh«, »Hund«, »verdammte Drecksau« oder dergleichen be-

²⁹⁷ Vgl. von Maltzahn: Mein erstes Leben (Anm. 7), S. 80 f., 101 f.

²⁹⁸ So urteilte jedenfalls ein Bundesbürger, der die Vernehmung eines DDR-Bürgers heimlich mithören konnte. Vgl. Bericht [eines Zelleninformators] betr. Aussagen des Beschuldigten v. 25.4.[1972]; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 430/85, Bl. 99 (MfS-Pag.).

²⁹⁹ Vgl. Weinke; Hacke: U-Haft am Elbhang (Anm. 13), S. 83.

³⁰⁰ Dies legt jedenfalls für die Dresdner MfS-Untersuchungshaftanstalt eine handschriftliche Auflistung ausgestellter Haftbefehle sowie vorgenommener Erstvernehmungen aus den Jahren 1986–1988 nahe. Vgl. BStU, MfS, BV Dresden, Abt. IX, Nr. 30380, Bl. 1–55.

³⁰¹ Krüger: Erinnerungen (Anm. 143), S. 32.

³⁰² [Bericht eines Zelleninformators] über Eindrücke von Untersuchungs- und Haftzeit v. 27.10.1980; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 506/85, Bl. 32 (MfS-Pag.).

³⁰³ Vgl. von Maltzahn: Mein erstes Leben (Anm. 7), S. 90 u. 118; [Bericht eines Zelleninformators] betr. Einstellung zu seiner Haft v. 14.7.1982; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 1922/83, Teil II, Bl. 9. Siehe auch insbesondere (für die MfS-Untersuchungshaftanstalt Pankow) Zilli, Timo: Folterzelle 36 Berlin-Pankow. Erlebnisbericht einer Stasi-Haft. Berlin 1993.

³⁰⁴ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 1790/81, Bl. 26.

³⁰⁵ Vgl. [Bericht eines Zelleninformators] über Häftling beim Vernehmer v. 18.2.1969; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 394/85, o. Pag.

schimpft.³⁰⁶ Andere berichteten, »unzählige Hilferufe und laute Schläge« aus anderen Zellen gehört, selbst jedoch (als Bundesbürger) nicht misshandelt worden zu sein.³⁰⁷ Ein anderer Insasse hörte, wie ein Gefangener offenbar verprügelt wurde und wie wenig später ein Krankenwagen vorfuhr.³⁰⁸ Insgesamt wurden jedoch gewaltsame körperliche Übergriffe im Verlauf der siebziger Jahre »immer seltener« und kamen in den achtziger Jahren »kaum noch vor«.³⁰⁹

Zwar bestreiten heute die ehemaligen Mitarbeiter, dass in der Untersuchungshaftanstalt Rostock Geständnisse mit Drohungen erpresst worden seien oder es Dunkelzellen gegeben habe.³¹⁰ Doch sogar die Staatssicherheit selbst hat im Zuge ihrer Kampagnen zur »Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit« intern eingestanden, »in Einzelfällen« durch zu restriktive Rechtsauslegung das »Recht gebeugt« zu haben,³¹¹ was auch immer das genau heißen mochte. Vernehmer erhielten mitunter »strenge Verweise«, weil sie unzutreffende Selbstbezeichnungen mit der Drohung erpresst hatten, die Isolationshaft würde bis zur Aussagebereitschaft aufrechterhalten.³¹² Dies wurde zumeist auf ungenügende, noch nicht perfektionierte Untersuchungstätigkeit zurückgeführt, während die Verletzung von Menschenrechten und das Aushebeln der Unschuldsvermutung nicht problematisiert wurden. Es war jedoch eine der wichtigsten (und »erfolgreichsten«) Methoden der Staatssicherheit, den Untersuchungshäftlingen für ein rasches Geständnis vergleichsweise milde Strafen zu versprechen und ihnen

³⁰⁶ [Bericht eines Zelleninformators] v. 11.10.1960; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 332/85, Bl. 15 (MfS-Pag.).

³⁰⁷ [Bericht eines Zelleninformators] v. 25.6.1980; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 511/85, o. Pag.

³⁰⁸ Vgl. Bericht [eines Zelleninformators] v. 28.9.1977; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 482/85, Bl. 15 (MfS-Pag.).

³⁰⁹ So jedenfalls in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Dresden. Vgl. Weinke; Hacke: U-Haft am Elbhang (Anm. 13), S. 60.

³¹⁰ Vgl. Amthor: Ruhe in Rostock? (Anm. 50), S. 337.

³¹¹ Thesen [eines leitenden Mitarbeiters der Staatssicherheit bzw. der Linie IX] für die einleitenden Ausführungen auf dem zentralen Erfahrungsaustausch am 30./31.5.1978; BStU, MfS, HA IX MF, Nr. 11780, o. Pag. Zur strafrechtlichen Verfolgung von Gefangenenmisshandlung nach 1989 siehe Marxen, Klaus; Werle, Gerhard (Hg.): Strafjustiz und DDR-Unrecht. Dokumentation, Bd. 7: Gefangenenmisshandlung, Doping und sonstiges DDR-Unrecht. Berlin 2009; Dies.: Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz. Berlin 1999, S. 93–101.

³¹² Vgl. Aktenvermerk [der BV Rostock] v. 5.10.1965; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. KuSch, Nr. 70, Bl. 296; Bericht [der BV Rostock] v. 14.10.1965; ebenda, Bl. 301–305.

andernfalls mit Ermittlungen unbestimmter Länge zu drohen. Unter diesem psychischen Druck hatte in einem besonders spektakulären Fall in Suhl ein Verhafteter in einer wahren »Räuberpistole« einen Spionagering mit zwölf, ihm zufällig bekannten Personen erfunden. Die dann ebenfalls Verhafteten belasteten sich tatsächlich selbst – aufgrund harter Vernehmungen und um der Isolationshaft zu entkommen. Obwohl auch der Geheimpolizei zahlreiche Widersprüche in den Aussagen aufgefallen waren, hatte sie doch für eine Verurteilung aller Belasteten gesorgt.³¹³ Dass die Staatssicherheit hier fiktive Geständnisse produziert hatte und ihren eigenen Feindperzeptionen aufgefressen war, trug zur Professionalisierung des Spitzelwesens in der Untersuchungshaft (mit der Richtlinie 2/81) bei.

Da die Staatssicherheit ihre Ermittlungen oft auf konspirativ bzw. illegal gewonnene Erkenntnisse stützte, waren Geständnisse der »Täter« von erheblicher Bedeutung, um eine Verurteilung zu erreichen.³¹⁴ Wurden diese in den fünfziger Jahren noch durch die geschilderte Androhung oder Anwendung körperlicher Gewalt erpresst, führte in den späteren Jahren eine ausgefeilte Befragungstechnik psychologisch geschulter Vernehmer fast immer zum gewünschten Resultat. So setzte bei mangelnder Geständnisbereitschaft oftmals ein anderer Untersuchungsführer die Vernehmungen fort, der sich einer anderen Fragetechnik bediente.³¹⁵ Oder zwei Vernehmer spielten unterschiedliche Rollen, damit der Häftling unter dem Druck des strengeren Vernehmers zusammenbrechen oder sich in das »Vertrauen« des scheinbar verständnisvollen Vernehmers begeben würde.³¹⁶ In ähnlicher Intention mokierte sich ein Vernehmer gar über die Linientreue seiner Kollegen, ein anderer versuchte es mit einem regimekritischen Witz.³¹⁷

Zwar verweigerten Oppositionelle wie Jürgen Fuchs immer wieder komplett die Aussage³¹⁸ oder legten gar eine Haftbeschwerde bei der Staatsanwaltschaft ein, was bei schlechter Beweislage dem Untersuchungsorgan

³¹³ Vgl. Beleites; Joestel: »Agenten mit spezieller Auftragsstruktur.« (Anm. 290), S. 56–59; Knoll, Reinhold; Haidinger, Martin: Spione, Spitzel und Agenten. Analyse einer Schattenwelt. St. Pölten 2001, S. 328–331; Der Spiegel Nr. 39/2000 v. 25.9.2000, S. 74 f.

³¹⁴ Vgl. Raschka: Überwachung und Repression (Anm. 9), S. 63.

³¹⁵ Vgl. ebenda, S. 67; Skribanowitz: »Feindlich eingestellt!« (Anm. 97), S. 31.

³¹⁶ Vgl. z. B. für die MfS-Untersuchungshaft in Erfurt Schwarz, Horst: Sieben Schritte zwischen Tür und Fenster. Erinnerungen an meine Stasi-Untersuchungshaft in der Andreasstraße 1981–1982. Weimar 2010, S. 29; für Leipzig Albrecht: Die Untersuchungshaftanstalt (Anm. 13), S. 64.

³¹⁷ Vgl. Skribanowitz: »Feindlich eingestellt!« (Anm. 97), S. 31 u. 37.

³¹⁸ Vgl. Knabe: Nachwort (Anm. 8), S. 157–174.

die Arbeit erschwerte.³¹⁹ Andere politische Gefangene leugneten die gegen sie erhobenen Vorwürfe und vermochten ihre Vernehmer mit unwichtigen Details auf falsche Fährten zu locken.³²⁰ Doch fast immer saß die Staatssicherheit letztlich am längeren Hebel; so gelang es etwa im Jahre 1978 in Rostock in 95,4 Prozent aller Erstvernehmungen ein volles Geständnis zu erwirken sowie in weiteren 3,5 Prozent ein Teilgeständnis zu erzielen, während lediglich 1,1 Prozent der Untersuchungshäftlinge die Aussage verweigerten. Damit erzielte die Abteilung IX der Staatssicherheit im nördlichsten Bezirk in diesem Jahr das »beste« Ergebnis aller Bezirksverwaltungen.³²¹ Zehn Jahre später erreichte die Dienststeinheit noch in 91,1 Prozent aller Erstvernehmungen ein volles und in 8,1 Prozent der Fälle ein Teilgeständnis; lediglich ein Beschuldigter (bzw. 0,7 %) bestritt jede Schuld.³²² Auf der gesamten Linie IX wurde in den achtziger Jahren in 85 Prozent der Fälle die volle und in weiteren 10 Prozent eine teilweise Aussagebereitschaft erreicht, und weniger als 5 Prozent aller Untersuchungshäftlinge verweigerten jegliche Angabe zur Sache.³²³ Die hohen »Erfolgsquoten« sind auf die ausweglo-

³¹⁹ Vgl. Huemer, Ulrich: »Ehrlich sitzt am längsten«. Der Umgang der DDR-Opposition mit der MfS-Untersuchungshaft in den achtziger Jahren. In: Ansorg, Leonore u. a. (Hg.): »Das Land ist still – noch!« Herrschaftswandel und politische Gegnerschaft in der DDR. Köln 2009, S. 303–325, hier 313–317.

³²⁰ Vgl. Raschka, Johannes: Einschüchterung, Ausgrenzung, Verfolgung. Zur politischen Repression in der Amtszeit Honeckers (Berichte und Studien Nr. 14. Hg. vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung). Dresden 1998, S. 60.

³²¹ Vgl. Analyse über die Entwicklung und Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX im Jahre 1978 von Januar 1979; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2804, Bd. II.

³²² Vgl. Einschätzung wesentlicher Aspekte der Untersuchungsarbeit und Leitungstätigkeit der Abteilung IX der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock v. 5.1.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 554, Bl. 432–453.

³²³ Durchschnittswerte der Jahre 1979–1986 (ohne das IV. Quartal 1980). Vgl. Analyse über die Entwicklung und die Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 30. September 1980; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2805, Bd. 1, S. 81; Einschätzung über die Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1982; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2807, o. Pag.; Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1984; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3711, S. 124; Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1986 durch die Hauptabteilung IX/AKG von Januar 1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 540, Bl. 1–101, hier 85. In den Jahren 1987 und 1988 rechnete die Staatssicherheit die bislang erhobene Kategorie »Aussagebereitschaft teilweise erreicht« einfach der Kategorie »Aussagebereitschaft erreicht« hinzu. Vgl. Joestel (Hg.): Strafrechtliche Verfolgung (Anm. 258), S. 88.

se Lage der Betroffenen, den Schock der Verhaftung, die Ungewissheit über das weitere Schicksal, das psychologische Geschick der Vernehmer sowie auf den erhofften Häftlingsfreikauf zurückzuführen, als dessen Voraussetzung ein volles Geständnis galt.³²⁴ Dabei wurden auf der gesamten Linie IX in den Jahren 1985/86 97,5 Prozent der Erstvernehmungen mit Tonband aufgezeichnet,³²⁵ was somit auch in Rostock gängige Praxis gewesen sein dürfte. Das heimliche Abhören von Vernehmungen hingegen betraf in der gesamten DDR »lediglich« 138 Fälle jährlich bzw. rein rechnerisch 5,9 Prozent aller Verfahren,³²⁶ vermutlich besonders in der Zentrale des Ministeriums für Staatssicherheit in Ostberlin. Die dortige Hauptabteilung IX experimentierte zudem seit 1983 mit Lügendetektoren.³²⁷

Zwar durften sich die Untersuchungshäftlinge einen Rechtsanwalt suchen, doch wurde dies in der Regel erst nach Abschluss der Ermittlungen gestattet. Dass die Gefangenen bis dahin der Willkür und den Drohungen der Untersuchungsführer ausgeliefert waren, zählt zu den »schwerwiegendsten Grundrechtsverletzungen gegenüber politischen Gefangenen« in der DDR.³²⁸ Um einen Rechtsanwalt zu wählen, wurden Namenslisten vorgelegt, die der Staatssicherheitsdienst selbst erstellt hatte.³²⁹ Zudem übten die Vernehmer oft erheblichen Druck auf die Betroffenen aus, sich für be-

³²⁴ Auch die deutschen Kriegsgefangenen in den Händen westlicher Allierter beispielsweise waren gegen das Versprechen besserer Behandlung und anderer Vergünstigungen meist binnen 2–9 Tagen zur Kooperation bereit. Vgl. Hinsley, F. H.; Thomas, E. E.; Ransom, C. F. G. u. a. (Hg.): *British Intelligence in the Second World War. Its influence on strategy and operations*. Bd. 1, London 1986, S. 282.

³²⁵ Vgl. Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1986 durch die Hauptabteilung IX/AKG von Januar 1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 540, Bl. 1–101, hier 87.

³²⁶ Im Durchschnitt der Jahre 1985 und 1986. Vgl. Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1986 durch die Hauptabteilung IX/AKG von Januar 1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 540, Bl. 1–101, hier 87.

³²⁷ Vgl. Kierstein, Herbert: *Delegitimierung auf der ganzen Linie und um jeden Preis*. In: Sieberer, Hannes; Kierstein, Herbert (Hg.): *Verheizt und vergessen. Ein US-Agent und die DDR-Spionageabwehr*. Berlin 2005, S. 183–198, hier 188–198.

³²⁸ Fricke: *Zur Menschen- und Grundrechtssituation* (Anm. 23), S. 40.

³²⁹ Vgl. Eisenfeld, Bernd: *Rolle und Stellung der Rechtsanwälte in der Ära Honecker im Spiegel kaderpolitischer Entwicklungen und Einflüsse des MfS*. In: Engelmann; Vollnhals (Hg.): *Justiz im Dienste der Parteiherrschaft* (Anm. 45), S. 347–373, hier 370; Boos, Christian: *Sündenfall der organisierten Rechtsanwaltschaft. Die DDR-Rechtsanwälte und die Ausreisearbeitsstellen*. In: *Deutschland Archiv* 44(2011)4, S. 525–535.

stimmte Juristen zu entscheiden³³⁰ – wohl weil einige als kooperativer galten als andere. Auch kam es vor, dass Häftlinge vorsätzlich getäuscht und darüber »informiert« wurden, dass ihre »Mittäter« sich für einen anderen Rechtsbeistand entschieden hätten.³³¹ Und schon durch das Zulassungsverfahren zum Rechtsanwaltsberuf war gewährleistet, dass die Betreffenden grundsätzlich zuverlässig agierten oder der SED nahestanden. 15 Prozent von ihnen waren im Bezirk Rostock gleich als IM verpflichtet.³³² Laut Strafprozessordnung durfte der eigentliche Inhalt des Verfahrens in den Anwaltsgesprächen teilweise gar nicht zur Sprache kommen, was das Zurechtlegen einer Prozessstrategie verhinderte.³³³ Ohnehin konnten die Rechtsanwälte in jedem zweiten Fall nicht öfter als zweimal mit ihren Mandanten zusammenkommen.³³⁴ Da sie auch im Prozess oft passiv und nachgiebig auftraten,³³⁵ fühlten sich viele politische Gefangene von ihrem Rechtsbeistand ungenügend vertreten,³³⁶ gleichwohl erteilten einige Rechtsanwälte auch sachdienliche Tipps (wie etwa auf einer Korrektur der Vernehmungsprotokolle zu beharren, wenn die Aussagen der Beschuldigten nicht richtig wiedergegeben waren).³³⁷ Da die Geheimpolizei aber selbst den überprüften Rechtsanwälten nicht blind vertraute, wurden auf der gesamten Linie IX in den achtziger Jahren etwa 500 Mandantengespräche überwacht.³³⁸ Die Staatssicherheit war also auch über viele dieser Gespräche ganz im Bilde.³³⁹

³³⁰ Vgl. Krüger: Erinnerungen (Anm. 143), S. 49.

³³¹ Vgl. z. B. für die MfS-Untersuchungshaft in Erfurt: Schwarz: Sieben Schritte (Anm. 316), S. 31.

³³² Vgl. Eisenfeld: Rolle und Stellung der Rechtsanwälte (Anm. 329), S. 347–373, hier 362.

³³³ Vgl. Weinke; Hacke: U-Haft am Elbhang (Anm. 13), S. 121.

³³⁴ Vgl. Jahresanalyse des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 17.2.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 518, Bl. 4–22; Jahresanalyse 1986 des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 26.2.1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 517, Bl. 29–47.

³³⁵ So für die MfS-Untersuchungshaftanstalt Erfurt Herz: Die Erfurter Untersuchungshaftanstalt (Anm. 21), S. 206.

³³⁶ Vgl. u. a. Bauer, Babett: Kontrolle und Repression. Individuelle Erfahrungen in der DDR (1971–1989). Historische Studie und methodologischer Beitrag zur Oral History. Göttingen 2006, S. 210.

³³⁷ So May-Britt Krüger, zit. nach: Die Wende existiert nicht: In U-Haft bei der Stasi; <http://www1.ndr.de/grenzenlos/bleiben/stasiknast100.html> [19.8.2010].

³³⁸ Vgl. Jahresanalyse des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 17.2.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 518, Bl. 4–22; Jahresanalyse 1986 des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 26.2.1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 517, Bl. 29–47. Auch

Die Rostocker Bezirksstaatsanwaltschaft verfügte im Jahre 1976 insgesamt über 52 Staatsanwälte und 62 Mitarbeiter, von denen vier als IM verpflichtet waren. Die meisten Kreisstaatsanwälte nahmen »einen festen Klassenstandpunkt« ein, während der Leiter der für politische Verfahren zuständigen Abteilung IA der Rostocker Staatsanwaltschaft, Garbe, gegenüber der Geheimpolizei ein »korrekt[es], aber nicht vertraulich[es]« Verhältnis pflegte.³⁴⁰ Auch ohne inoffizielle Anleitung beschimpfte Garbe indes vor Gericht Fluchtwillige als »Staatsverbrecher«.³⁴¹ Die von der Staatsanwaltschaft zur Anklage gebrachten Verfahren hatten dann vor Gericht ausnahmslos Bestand, Freisprüche kamen nicht vor. Erwies sich die Beweisdecke im Untersuchungsverfahren als zu dürftig, wurde das Verfahren vorläufig eingestellt, »und der Mann wurde eben entlassen und weiter operativ bearbeitet. Entweder er besserte sich, er kommt wieder zurück, wird normal oder er wird wieder geholt und kriegt es dann natürlich doppelt«, wie der ehemalige Leiter der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit das Vorgehen zusammenfasste.³⁴² Zum Zweck eines reibungslosen Prozessverlaufs trafen der jeweilige Vorsitzende Richter des Bezirksgerichts, der Staatsanwalt und die Abteilung IX der Staatssicherheit in Rostock als Untersuchungsorgan immer wieder Absprachen, besonders im Vorfeld politisch bedeutsamer Verfahren.³⁴³ War es dabei in den fünfziger und sechziger Jahren durchaus zu Konflikten zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft einer-

aus der MfS-Untersuchungshaftanstalt in Halle sind Abhörmaßnahmen bekannt geworden. Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 34.

³³⁹ So wusste die Geheimpolizei etwa, dass die Anwälte Nachfragen ihrer Mandanten nach Abhörmaßnahmen verneinten und stattdessen Informationen schriftlich austauschten. Vgl. Jahresanalyse des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 17.2.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 518, Bl. 4–22. Ehemalige Mitarbeiter der Staatssicherheit behaupten indes, dass die Gespräche der Rechtsanwälte mit ihren Mandanten nicht abgehört worden seien und bei den Treffen mit als IM verpflichteten Rechtsanwälten nicht über Zelleninformatoren gesprochen worden sei. Vgl. Amthor: Ruhe in Rostock? (Anm. 50), S. 89.

³⁴⁰ Einschätzung der politisch-operativen Situation innerhalb der Staatsanwaltschaft des Bezirks Rostock v. 10.11.1976; BStU, MfS, HA IX, Nr. 17740, Bl. 143–157. Siehe auch Vermerk des Leiters der Abteilung IX Amthor v. 17.11.1976; BStU, MfS, HA IX, Nr. 17740, Bl. 141 f.

³⁴¹ Vgl. Gerber, Walter: Der U-Boot-Bauer aus Rostock; <http://www.ostseefluchten.de/html/ausstellung/gescheiterte/haupttext.htm> [12.7.2011].

³⁴² Vgl. Kraus: »Das hat uns als Tschekisten Spaß gemacht.« (Anm. 69), S. 14.

³⁴³ Vgl. Henneberg: Meuterei vor Rügen (Anm. 254), S. 62.

seits und der Staatssicherheit andererseits gekommen,³⁴⁴ herrschte in den späteren Jahren zumeist Einvernehmen. Entsprechend den Wünschen der SED-Führung blieb die Staatssicherheit bei politischen Delikten weitgehend Herr des Verfahrens und konnte Anklage sowie Urteilsbegründung und Strafmaß wesentlich präjudizieren. In wenigen selbstkritischen Momenten rügte sogar die Staatssicherheit intern die »kumpelhaften Beziehungen« zu den Justizorganen; Fälle »gemeinsamer Mausehelei« seien angeblich nur selten vorgekommen,³⁴⁵ stellten in Wirklichkeit aber gängige Praxis dar.

Die Vorführung des Gefangenen bei der gerichtlichen Hauptverhandlung³⁴⁶ wollte die Abteilung XIV gründlich vorbereiten, »um vorbeugend jegliche Überraschung zu unterbinden«.³⁴⁷ Dazu zählte auch, die vor der Verhaftung zuständige Linie der Staatssicherheit zu kontaktieren, »um beispielsweise Sympathiebekundungen für Inhaftierte bei Prozessen [...] abzuwehren«,³⁴⁸ sofern überhaupt Angehörige, Freunde oder Kollegen bis in den Gerichtssaal zu gelangen vermochten. Denn das Publikum war bei solchen Prozessen fast immer ausgeschlossen³⁴⁹ oder aber handverlesen – so etwa, als 1966 drei KZ-Aufseherinnen in Rostock vor genau 50 Zuschauern verurteilt wurden, von denen 32 hauptamtliche Mitarbeiter der Geheimpolizei und 18 Angehörige anderer Institutionen waren.³⁵⁰ Beschweren sich Gefangene vor Gericht (z. B. über die Haftbedingungen), konnte es passieren, dass ihnen körperliche Übergriffe angedroht wurden.³⁵¹

³⁴⁴ Vgl. Engelmann: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau (Anm. 45), S. 133–164.

³⁴⁵ Thesen [eines leitenden Mitarbeiters der Staatssicherheit bzw. der Linie IX] für die einleitenden Ausführungen auf dem zentralen Erfahrungsaustausch am 30./31.5.1978; BStU, MfS, HA IX MF, Nr. 11780, o. Pag.

³⁴⁶ Vgl. Ordnung 3/86 zur Sicherung Inhaftierter bei den Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8157.

³⁴⁷ Vgl. Jahresarbeitsplan 1989 der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock v. 29.12.1988; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 45, Bl. 1–25.

³⁴⁸ Protokoll der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung Rostock v. 4.1.1978; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 68–82.

³⁴⁹ Vgl. Möbius: »Grundsätzlich kann von jedem Beschuldigten ein Geständnis erlangt werden.« (Anm. 173), S. 26.

³⁵⁰ Vgl. »Ich bin unschuldig« – Aufseherinnen im KZ Ravensbrück; http://www.ndr1radiomv.de/programm/erinnerungen/vor_der_teilung/aufseherinnen8.html [19.8.2010].

³⁵¹ Vgl. Krüger: Erinnerungen (Anm. 143), S. 107 u. 110.

Bei der Vorführung vor Gericht wurden bis in die sechziger Jahre die Männer gefesselt, Frauen jedoch nicht.³⁵² In den achtziger Jahren war eine Fesselung eigentlich unzulässig, die Anwendung der Führungskette jedoch der Normalfall.³⁵³ Die buchstäbliche Vorführung des (Ehe-)Partners hatte bei gemeinsam Angeklagten eine stark einschüchternde Wirkung.³⁵⁴ Förmlich begründet wurde dies mit der Verhinderung von Flucht und Kontaktaufnahme, doch waren im Gerichtssaal zugleich (entsprechend der Strafprozessordnung) die Anordnungen des jeweiligen Richters zu befolgen,³⁵⁵ der die Fesseln abzunehmen verlangen konnte. Widersprachen solche Anordnungen den Präferenzen der Geheimpolizei, »so hat der verantwortliche Transportleiter den Vorsitzenden des Gerichts in höflicher Form darauf aufmerksam zu machen und so zu handeln, dass die dienstlichen Bestimmungen des MfS eingehalten werden«.³⁵⁶ Dieser sich selbst zuerkannte Vorrang der eigenen Richtlinien gegenüber der Strafprozessordnung – sowie die Ermahnung der eigenen Mitarbeiter zu akkuraten Umgangsformen – machen einmal mehr deutlich, wie allmächtig und selbstherrlich die Rolle der Staatssicherheit im Untersuchungsverfahren war.

³⁵² Vgl. Priester: Fluchtweg Bulgarien (Anm. 148), S. 91.

³⁵³ Vgl. Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern über die Durchführung der Untersuchungshaft v. 22.5.1980; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 7361.

³⁵⁴ Vgl. Bauer: Kontrolle und Repression (Anm. 336), S. 211.

³⁵⁵ Vgl. Ordnung 3/86 zur Sicherung Inhaftierter bei den Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8157.

³⁵⁶ Vgl. Festlegung der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock über die politisch-operative Absicherung von Transporten v. 2.4.1986; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 54, Bl. 102–106.

5.2 Die Zahl der Häftlinge und ihre Delikte

Tabelle 3: Anzahl der Häftlinge der Staatssicherheit im Bezirk Rostock bzw. Land Mecklenburg-Vorpommern (1950/52–1989)³⁵⁷

Jahr	Zahl der Häftlinge							
1950	240	1960	238	1970	149	1980	172	
1951	702	1961	332	1971	143	1981	148	
1952	398	1962	193	1972	162	1982	178	
1953	438	1963	196	1973	137	1983	138	
1954	253	1964	145	1974	123	1984	211	
1955	180	1965	162	1975	137	1985	172	
1956	73	1966	155	1976	108	1986	135	
1957	120	1967	161	1977	168	1987	123	
1958	213	1968	152	1978	139	1988	163	
1959	158	1969	166	1979	156	1989	183	
							1950–1989	7 720

Zwischen Juni 1950 und Oktober 1989, das heißt zwischen dem ersten und letzten Eintrag in die Häftlingsbücher, inhaftierte die Staatssicherheit in ihrer Rostocker Untersuchungshaftanstalt mehr als 6 000 Personen. Die oben stehende Zahl von 7 720 Insassen (siehe Tabelle 3) schließt in den Jahren bis 1953 Häftlinge aus anderen Untersuchungshaftanstalten der Geheimpolizei im Land Mecklenburg-Vorpommern ein, insbesondere die der Greifswalder Untersuchungshaftanstalt (mit einer Kapazität von etwa 150 Insassen³⁵⁸). Das zuletzt von der Staatssicherheit genutzte Gefängnis in der Rostocker August-Bebel-Straße wurde erst Mitte 1960 bezogen; dieses Gebäude durchliefen etwa 4 900 Inhaftierte. Wie viele Untersuchungshäftlinge sich darunter befanden und wie viele von diesen später verurteilt wurden, ist vorläufig unge-

³⁵⁷ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 31, Bd. 2. Die MfS-eigene Zählung liegt bis 1964 etwas niedriger, weil sie nicht jene Häftlinge berücksichtigt, gegen die kein Haftbefehl beantragt wurde oder gegen die ein anderes Untersuchungsorgan ermittelte.

³⁵⁸ Vgl. Schreiben der Abteilung Strafvollzug der Landesbehörde der Volkspolizei Mecklenburg an die HA Strafvollzug v. 31.5.1952; BArch DO 1 11/1590, Bl. 20.

klärt; erst ab dem Jahr 1970 lässt sich dies näher aufschlüsseln.³⁵⁹ Sollte der Anteil der Untersuchungshäftlinge an sämtlichen Inhaftierten im vorangegangenen Zeitraum ähnlich hoch gelegen haben, würde sich grob geschätzt eine Zahl von etwa 3 600 Untersuchungshäftlingen unter den 4 900 Insassen ergeben (siehe die beigegefügte großformatige Tabelle 13).

Bei den übrigen rund 1 000 eingelieferten Personen handelte es sich um vorläufig Festgenommene sowie andere kurzzeitig Inhaftierte, Strafgefängene (insbesondere Kalfaktoren mit logistischen Aufgaben innerhalb des Gefängnisses), Ausländer in Ausweisungsgewahrsam bzw. -haft (nach § 8 Ausländergesetz bzw. § 122a Strafprozessordnung) sowie arrestierte Angehörige bewaffneter Organe (zur »Durchführung von Prüfungshandlungen« nach §§ 92 ff. Strafprozessordnung sowie bei hauptamtlichen MfS-Mitarbeitern nach Disziplinarordnung Nr. 14/85).³⁶⁰ In der Praxis waren es vor allem solche Verhaftete, die bereits am nächsten Tag verlegt oder freigelassen wurden, ohne dass die Staatssicherheit ein Ermittlungsverfahren eröffnete. Dies konnte verschiedene Gründe haben: etwa weil die Kriminalpolizei den Vorgang übernahm (da die Vorwürfe sich bei näherer Untersuchung als politisch unbedeutend erwiesen), die Beweislage strafrechtliche Sanktionen nicht zuließ, nur eine Verunsicherung der betreffenden Person beabsichtigt gewesen war, eine Vorladung der Anwerbung von Spitzeln unter Druck (zum Einsatz außerhalb des Gefängnisses) hatte dienen sollen,³⁶¹ lediglich eine erneute Nachvernehmung bereits Verurteilter erfolgte oder (z. B. im Falle sowjetischer oder polnischer Staatsbürger) ein Untersuchungsorgan des Heimatlandes die weiteren Ermittlungen übernahm. Auch wurden Untersuchungshäftlinge in sogenannten »Sondereinsätzen« allein zum Zweck der Spitzeltätigkeit in andere MfS-Untersuchungshaftanstalten (wie nach Schwerin) verlegt³⁶² bzw. umgekehrt. Ebenso wurden Untersuchungshäftlinge der Kriminalpolizei nach dem Urteilsspruch zur Staatssicherheit »verlegt und systematisch zur Gewinnung von Informationen

³⁵⁹ Infolge des neuen Strafgesetzbuchs von 1968 führte die Staatssicherheit ab 1970 eine einheitlichere Kriminalstatistik, wodurch gesonderte Zahlenangaben zur Ermittlungstätigkeit der Rostocker Abteilung IX vorliegen.

³⁶⁰ Vgl. Dienstanweisung 1/86 über den Vollzug der Untersuchungshaft v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8151.

³⁶¹ Vgl. Krätzner, Anita: Verraten. Verhaftet. Vermisst. Das Schicksal der Rostocker Studenten Lilli und Peter Gruner nach dem Mauerbau. Rostock 2011, S. 58 u. 72.

³⁶² Vgl. Vermerk [der Staatssicherheit] v. 3.3.1972; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 407/85, Bl. 13 (MfS-Pag.).

abgeschöpft«.³⁶³ In den frühen Jahren wurden zudem von sowjetischen Militärtribunalen Verurteilte durch die Staatssicherheit (vermutlich im Zuge von Nachermittlungen) übernommen und wenig später in den Strafvollzug verlegt.³⁶⁴ Und schließlich wurden bereits Verurteilte, etwa wegen zivilrechtlicher Gerichtstermine mit Anwesenheitspflicht, aus dem Strafvollzug noch einmal in die ggf. näher am Gerichtsort gelegene Untersuchungshaftanstalt zurückverlegt.³⁶⁵ Darüber hinaus gibt es eine geringe, vermutlich ein- bis zweistellige Dunkelziffer von Personen, die nach eigener glaubwürdiger, sehr detaillierter Darlegung in dieser Haftanstalt kurzzeitig inhaftiert waren, zu denen auch eine Karte in der Gefangenenkartei vorliegt, die jedoch nicht in den Häftlingsbüchern verzeichnet sind. Vermutlich lag dem eine nachlässige Erfassung zugrunde; diese wenigen Fälle finden nachfolgend statistisch keine Beachtung.

Bis 1958 ermittelte die Staatssicherheit als Untersuchungsorgan vorwiegend wegen sogenannter »Staatsverbrechen«, insbesondere der berüchtigten »Boykotthetze« gemäß Artikel 6 der DDR-Verfassung (bis 1955 in Verbindung mit Kontrollratsdirektive 38). Unter diesem dehnbaren Begriff wurden Spione ebenso verfolgt wie Gegner des SED-Regimes oder Angehörige des Ostbüros bundesdeutscher Parteien. Auch einige Kriegsverbrecher stellte die Geheimpolizei vor Gericht, etwa auf Grundlage von Kontrollratsgesetz Nr. 10.³⁶⁶ In der stalinistischen Phase wurden die weitaus meisten Häftlinge gezählt: mehr als 700 Personen allein im Jahre 1951 in Mecklenburg-Vorpommern. Seinerzeit mussten aber auch in der gesamten DDR monatlich mehr als 50 Verhaftete aus Mangel an Beweisen wieder entlassen werden, sodass der Minister für Staatssicherheit gründlichere Untersuchungen anmahnte.³⁶⁷ Doch bereits im Jahr 1953, als an der Ostseeküste

³⁶³ Vgl. [Bericht der] Abteilung IX/Auswertung [der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit] Rostock über die Wirksamkeit der Untersuchungstätigkeit v. 7.9.1977 (mit Anlage); BStU, MfS, HA IX, Nr. 3470, Bl. 81–92.

³⁶⁴ Vgl. Müller; Pätzold (Hg.): Lebensläufe (Anm. 175), S. 200.

³⁶⁵ Vgl. Krüger: Erinnerungen (Anm. 143), S. 134.

³⁶⁶ Vgl. Rüter, Christiaan Frederik (Bearb.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. III, Amsterdam 2003, S. 623–637 u. 751–760; Ders. (Bearb.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen (Bd. IV). Amsterdam 2004, S. 101–111.

³⁶⁷ Vgl. Befehl 57/51 des Ministers für Staatssicherheit v. 6.11.1951; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 32.

Hotels im Zuge der sogenannten Aktion Rose beschlagnahmt wurden³⁶⁸ sowie viele Bürger beim Volksaufstand auf die Straße gingen, wurden wieder mehr Menschen als im Vorjahr eingeliefert. Danach nahmen die Häftlingszahlen laut oben stehender Statistik stark ab, was der Entwicklung in anderen Bezirken entsprach³⁶⁹ und der nachlassenden offenen Repression geschuldet war. Zugleich verzeichnete die Kriminalpolizei noch bis 1955 extrem viele Untersuchungshäftlinge.³⁷⁰

Als 1958 das Strafrechtsergänzungsgesetz in Kraft trat, wurde dieses zur wichtigsten Rechtsgrundlage für die Verfolgung politischer Gegner und von Spionen. So ermittelte die Rostocker Abteilung IX wegen handfester Militärsplionage (unter Verwendung getarnter Empfangsgeräte und von Geheimschrift), aber auch gegen eine Wahrsagerin, die angeblich ihre Kunden zur »Republikflucht« angestiftet hatte. In einem anderen Fall gerieten etliche Fischer ins Visier, da sie ihren Fang auf hoher See an Kutter aus dem Westen verhökerten.³⁷¹ Denn von Beginn an verfolgte die Geheimpolizei auch schwere Wirtschaftsverbrechen, während sie kleinere politische Delikte der Kriminalpolizei überließ – die deswegen gegen Ende der fünfziger Jahre in der gesamten DDR viermal so viele entsprechende Verfahren abschloss wie die Geheimpolizei.³⁷² So verhaftete die Kriminalpolizei im Bezirk Rostock im ersten Halbjahr 1960 in mindestens jedem dritten Fall wegen politischer Delikte im weiteren Sinne, während die Staatssicherheit stets ein »Monopol« auf Spionagedelikte besaß.³⁷³ Auch Zeugen Jehovas wurden vorrangig von der Kriminalpolizei verfolgt und in der Untersuchungshaftanstalt der Volkspolizei in der Schwaanschen Straße inhaf-

³⁶⁸ Vgl. Schmidt, Siegfried: Stasi-Aktion Rose. Göhren 1994; Gürtler: Spiegel der Justiz (Anm. 212), S. 68–73.

³⁶⁹ Vgl. Schnell: Das »Lindenhôtel« (Anm. 13), S. 202.

³⁷⁰ Vgl. Werkentin: Politische Strafjustiz (Anm. 14), S. 408.

³⁷¹ Vgl. Pfütze: Besuchszeit (Anm. 291), S. 170–182.

³⁷² Vgl. Engelmann: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau (Anm. 45), S. 133–164, hier 135 f. Siehe auch Möbius: »Grundsätzlich kann von jedem Beschuldigten ein Geständnis erlangt werden.« (Anm. 173), S. 19.

³⁷³ Es handelte sich um 104 von 332 Verhaftungen, insbesondere wegen Passvergehen (33) und staatsgefährdender Propaganda (22). Weiteren 95 Verhaftungen lagen Wirtschaftsstraftaten zugrunde, was teilweise der repressiven Umgestaltungspolitik des SED-Regimes geschuldet war; lediglich 133 Sexual- und Diebstahlsdelikte hatten wohl keinen politischen Hintergrund. Vgl. Analyse der Abteilung K – Statistik – der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock der in Haft bzw. vorläufig festgenommenen Personen im I. Halbjahr 1960; BStU, MfS, BV Rostock, Leiter, Nr. 10, Bd. 2, Bl. 208 f.

tiert.³⁷⁴ Bei den Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze war die Volkspolizei das wichtigste Repressionsorgan und verhaftete beispielsweise Großbauern, die sich der Zwangskollektivierung widersetzen.³⁷⁵

Als sich nach einer kurzen Tauwetterphase 1956 die Repressionspraxis wieder verschärfte und die Verhaftungszahlen anstiegen (besonders ab 1962), richtete die Geheimpolizei ihren Blick vor allem auf die Verfolgung ideologischer Abweichungen und wendete bevorzugt die §§ 13 (»Staatsverrat«), 19 (»staatsgefährdende Propaganda und Hetze«) und 20 (»Staatsverleumdung«) des Strafgesetzbuchs an.³⁷⁶ Der 20-jährige Seemann Johannes Rink etwa wurde wegen »staatsfeindlicher Hetze« zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, weil er am Tag nach dem Mauerbau in aller Öffentlichkeit geäußert hatte, dass das SED-Regime abgewirtschaftet habe.³⁷⁷ Im gleichen Zeitraum brachte das Beschallen eines Strandabschnitts mit westlichen Radiosendern einem Rettungsschwimmer aus Zinnowitz dreieinhalb Jahre Zuchthaus ein. Auch im universitären Bereich wurde vielfach gegen den Mauerbau protestiert – was harte Freiheitsstrafen zur Folge hatte.³⁷⁸ Gar bis zu acht Jahre Haft (ebenfalls wegen »staatsgefährdender Hetze« sowie Widerstand gegen die Staatsgewalt) erhielten seinerzeit 16 Mitglieder der Jungen Gemeinde, die während eines Schiffsausflugs auf der Ostsee den Kapitän scherzhaft um Kursänderung nach Dänemark gebeten hatten.³⁷⁹ Und die Mitglieder der »Glatzkopfbande« wurden unmittelbar vor dem Mauerbau zu acht, fünf und zweimal vier Jahren verurteilt; ihr Fall wurde aufgebauscht und zum Gegenstand eines erfolgreichen »Lehrfilms« der DEFA.³⁸⁰

So durchliefen im Jahr des Mauerbaus 300 Gefangene den erst Mitte des Vorjahres bezogenen Gefängnisneubau der Staatssicherheit in Rostock – ein Stand, der bis zum Ende der DDR nicht annähernd wieder erreicht wurde. Denn ab 1962 war die Untersuchungstätigkeit der Geheimpolizei von einer gewissen Normalisierung geprägt, insbesondere von einer strengeren Ein-

³⁷⁴ Vgl. Bersch, Falk; Herrberger, Marcus: Die Verfolgung religiöser Wehrdienstverweigerer in den drei Nordbezirken der DDR (1962–1989). In: Zeitgeschichte regional. Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1/2009, S. 27–36, hier 32.

³⁷⁵ Vgl. Brey, Hans-Michael: Doppelstaat DDR. Menschenrechtsverletzungen der Deutschen Volkspolizei. Frankfurt/M. 1999, S. 333.

³⁷⁶ Vgl. Engelmann: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau (Anm. 45), S. 133–164, hier 157 f.

³⁷⁷ Vgl. <http://www.jugendopposition.de/index.php?id=3400>; [19.8.2010].

³⁷⁸ Vgl. Heinz; Krätzner: Verurteilt wegen »staatsgefährdender Hetze« (Anm. 286), S. 39–49, S. 42.

³⁷⁹ Vgl. Henneberg: Meuterei vor Rügen (Anm. 254), S. 40.

³⁸⁰ Vgl. zuletzt Bennewitz: Die »Glatzkopfbande« (Anm. 280), S. 232–260.

haltung rechtsförmiger Normen.³⁸¹ Im weiteren Verlauf der sechziger Jahre war im nördlichsten Bezirk wie in der gesamten DDR ein kontinuierlicher Rückgang von »Staatsverbrechen« zu verzeichnen,³⁸² obwohl etwa gegen die Niederschlagung des Prager Frühlings protestierende Bürger (wegen »staatsfeindlicher Hetze«) ebenfalls in die Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit in Rostock gelangten.³⁸³ Die Kriminalpolizei leitete in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre in der gesamten DDR noch etwa 125 000 Ermittlungsverfahren jährlich ein, darunter etwa 10 000 Fälle bzw. 8 Prozent wegen politischer Delikte,³⁸⁴ während es in Rostock zu Beginn der siebziger Jahre sogar noch knapp 12 Prozent waren.³⁸⁵ Bei einer anderen Verteilung der Zuständigkeiten in der Region hätte die hiesige Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit also mehr Insassen aufnehmen müssen. Dabei hatte die Volkspolizei im Norden der DDR die geringste Aufklärungsquote aller Bezirke (59,9 % gegenüber durchschnittlich 69,6 %),³⁸⁶ was sich vermutlich auch aus der geringen Bevölkerungsdichte erklärt.

In längerer Perspektive sank die Belastung der gesamten DDR durch die allgemeine Kriminalität ab den frühen sechziger Jahren (bzw. die Strafver-

³⁸¹ Vgl. Engelmann: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau (Anm. 45), S. 133–164, hier 162 f.

³⁸² Vgl. Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene (Anm. 15), S. 3–78, hier 22 u. 52 f.; Joestel, Frank: Verdächtig und beschuldigt. Statistische Erhebungen zur MfS-Untersuchungstätigkeit 1971–1988. In: Engelmann; Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft (Anm. 45), S. 303–327, hier 317.

³⁸³ Vgl. Lübke, Katharina: 1968 – Aktionen und Reaktionen zum Eimarsch in die ČSSR im Bezirk Rostock. In: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 28/2010, S. 142–157.

³⁸⁴ Im Einzelnen etwa 450 Verfahren wegen staatsfeindlicher Hetze, etwa 1 200 Verfahren wegen Widerstand gegen staatliche Maßnahmen, 4 300 Verfahren wegen Republikflucht und 3 450 Verfahren wegen Staatsverleumdung (zusammen etwa 10 000 Fälle bzw. 8 %). Vgl. Bericht des Ministeriums des Innern über die Ergebnisse der Kriminalitätsbekämpfung im Jahre 1969 v. 23.4.1970; BArch DO 1/10183, o. Pag.

³⁸⁵ So ging es in zwei Fällen um staatsfeindlicher Hetze, in 164 Fällen um Staatsverleumdung, in 301 Fällen um Asozialität sowie in 90 Fällen um Rowdytum, hingegen in 1 919 Fällen um persönliches Eigentum und 2 018 Fällen um sozialistisches Eigentum (sowie um 12 Morde, 64 Vergewaltigungen und 117 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch). Zugrunde gelegt der Durchschnitt der Jahre 1970 und 1971. Vgl. Bericht des Ministeriums des Innern über den Brigadeinsatz im Bereich der BDVP Rostock v. 27.11.1971; BArch DO 1/10054, o. Pag.

³⁸⁶ Vgl. Bericht des Ministeriums des Innern über die Ergebnisse der Kriminalitätsbekämpfung im Jahre 1969 v. 23.4.1970; BArch DO 1/10183, o. Pag.

folgungsbehörden erfassten etwas weniger streng die begangenen Straftaten),³⁸⁷ abgesehen von einem kurzen Anstieg zu Beginn der siebziger Jahre.³⁸⁸ Allerdings stand der nördlichste Bezirk der DDR mit an vorderster Stelle; hier lag die Kriminalität in der ersten Hälfte der siebziger Jahre etwa um ein Viertel über dem landesweiten Durchschnitt,³⁸⁹ und für die frühen achtziger Jahre gilt Ähnliches.³⁹⁰ Im Jahr 1987 wurden im Bezirk Rostock (durch alle Untersuchungsorgane) 5 515 Täter (mit unterschiedlichen Delikten) ermittelt, womit die Kriminalitätsbelastung weiterhin über dem DDR-Durchschnitt lag (757 gegenüber nur 651 Straftaten je 10 000 Einwohnern).³⁹¹ Aufgrund der gegen Jahresende vollzogenen Amnestie schnellte dann im Folgejahr die Kriminalitätsrate im ganzen Land hoch, im nördlichsten Bezirk gar auf 843.³⁹²

Zur strafrechtlichen Verfolgung durch die Geheimpolizei liegen vor allem für den Zeitraum nach Verabschiedung des Strafgesetzbuchs der DDR von 1968 aussagekräftige Daten vor. Demzufolge führte die Linie Untersuchung der Staatssicherheit, bei teilweise fehlenden Angaben, zwischen 1971 und 1988 zusammengenommen mehr als 40 000 Ermittlungsverfahren durch, die zu 23 162 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung führten; fast alle waren bei der Staatssicherheit auch in Untersuchungshaft

³⁸⁷ Vgl. Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene (Anm. 15), S. 3–78, hier 50 f.; Mertens, Lothar: »Überkommenes bürgerliches Relikt«. Kriminalität in der DDR. In: Ders.; Voigt, Dieter (Hg.): Opfer und Täter im SED-Staat (Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Bd. 58). Berlin 1998, S. 243–266.

³⁸⁸ Bericht über die Entwicklung der Kriminalität in den Jahren 1971/72 (Anlage Nr. 3 zum Protokoll Nr. 17/73 zur Sitzung des Politbüros v. 24.4.1973); BArch DY 30 J IV 2/2-1445, Bl. 51–73.

³⁸⁹ Vgl. Information für das Politbüro betr. Entwicklung der Kriminalität und ihre Bekämpfung seit 1971 v. 18.2.1976; BStU, MfS, HA IX, Nr. 618.

³⁹⁰ Vgl. Information für das Politbüro des Zentralkomitees der SED, Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität im Jahre 1982; BStU, MfS, HA IX, Nr. 617.

³⁹¹ Vgl. Kriminalstatistische Information 1987 des Generalstaatsanwalts der DDR v. 7.1.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 617, Bl. 27–50. Auch im Jahr 2010 lag die Kriminalitätsrate in Mecklenburg-Vorpommern deutlich über dem Durchschnitt der neuen Länder (ohne Berlin). Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden 2011, S. 60.

³⁹² Vgl. Bericht der Bezirksleitung Rostock der SED über die Ergebnisse und Erfahrungen bei der Bekämpfung der Kriminalität im Jahre 1988; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. IX, Nr. 216, Bl. 3 f.; »Die DDR ist ein sozialistischer Rechtsstaat« o. D.; ebenda, Bl. 5–14; Erfahrungen bei der Vorbeugung und Bekämpfung im Bezirk Rostock o. D.; ebenda, Bl. 15–17; Schlussfolgerungen [der Bezirksleitung Rostock der SED] o. D. (mit Anlagen); ebenda, Bl. 18–26.

gewesen.³⁹³ Für den Bezirk Rostock wurden im gleichen Zeitraum 2 088 Ermittlungsverfahren gezählt (bzw. 2 222 einschließlich des Jahres 1970 und 2 381 bis einschließlich Oktober 1989). Dabei lässt sich heute mit vertretbarem Aufwand nicht mehr ermitteln, wie viele Ermittlungsverfahren tatsächlich Einwohner des nördlichsten Bezirks betrafen, denn gemäß Strafprozessordnung konnte die Staatssicherheit seit 1952 ihre Fälle dort zur Anklage bringen, wo ihr dies opportun erschien, unabhängig von Tat- oder Wohnort.³⁹⁴ Insbesondere bei NVA-Soldaten als »Täter« ist als letzter ständiger Wohnsitz ein anderer DDR-Bezirk durchaus wahrscheinlich, doch verwarnte die Staatssicherheit die Betroffenen im Interesse zügiger Aufklärung oft in der Nähe des Tatorts bzw. dem Ort ihrer vormaligen Stationierung. Dabei ist die Zahl der Ermittlungsverfahren, wie weiter oben ausgeführt, weder mit der Zahl der Inhaftierten noch zwangsläufig mit der Zahl der Verurteilungen gleichzusetzen.

Die Zahlen der im Jahresverlauf in die Rostocker MfS-Untersuchungshaftanstalt eingelieferten Häftlinge liegen deutlich über denen der im gleichen Zeitraum neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren (vgl. Tabellen 3 und 4): In der Ära Honecker wurden fast 700 Personen (das heißt alljährlich etwa 35 Menschen) mehr in dieses Gefängnis gesperrt als die zuständige Abteilung IX an neuen Ermittlungsverfahren einleitete. In Wirklichkeit ist die Diskrepanz sogar noch etwas größer, denn etwa 10 Prozent der Ermittlungsverfahren in der gesamten DDR führte die Geheimpolizei ohne Haft durch.³⁹⁵ Die Diskrepanz zwischen der Zahl der eingelieferten Häftlinge und der Zahl der Ermittlungsverfahren lässt sich, wie bereits ausgeführt, vor allem aus kurzzeitigen Verhaftungen sowie aus der Übernahme der Verfahren durch andere Untersuchungsorgane heraus erklären. Dabei verlaufen die Kurven der eingelieferten Häftlinge und der neu begonnenen Ermittlungsverfahren weitgehend synchron (siehe Kurvendiagramm: Zahl der Häftlinge, der Ermittlungsverfahren und der Zelleninformatoren [1971–1988]) – lediglich im Jahr 1975 zeigt sich eine klar gegenläufige Entwicklung. Bei insgesamt 137 eingelieferten Häftlingen und 77 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren kamen in diesem Jahr besonders viele Personen rasch wieder frei. Eine Erklärung könnte darin liegen, dass im Jahr der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki die Bürger zahlreicher ihren Un-

³⁹³ Vgl. Beleites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 157.

³⁹⁴ Vgl. Beleites: Abteilung XIV (Anm. 13), S. 31.

³⁹⁵ Vgl. Joestel: Verdächtig und beschuldigt (Anm. 382), S. 303–327, hier 313. In einem Bezirk wie Halle handelte es sich gar um fast 30 % (vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren [Anm. 19], S. 14), während für Rostock keine Zahlen vorliegen.

mut artikulierten oder in anderer Weise auffällig wurden (und deswegen verhaftet wurden), jedoch die Rücksichtnahme auf eben diesen KSZE-Prozess ein Maßhalten bei der Einleitung neuer Ermittlungsverfahren gebot.³⁹⁶ Die Verlaufskurve der Verhaftungen kann jedoch nur dann als Seismograph des Bürgermuts (und die Verlaufskurve der Ermittlungsverfahren nur dann als Ausdruck wechselnder Repressionsstrategien) gelten, wenn sich in anderen Bezirken ähnliche Befunde ergeben.

Die beigefügte, großformatige Deliktstatistik (Tabelle 13) lässt darüber hinaus erkennen, welche »Straftaten« den Bürgern des nördlichsten Bezirks in der Ära Honecker durch die Staatssicherheit vorgehalten wurden. Die aufgelisteten Zahlen sind indes dahingehend zu relativieren, dass das politische Strafrecht der DDR bekanntlich aus »Gummiparagrafen« bestand, deren Anwendung politischer Opportunität und Willkür des Untersuchungsorgans unterlag. Gleiche »Straftaten« konnten je nach politischem Klima und gebotener Rücksichtnahme (auf die Kirche, den Westen oder die Prominenz des Betroffenen) auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage und mit variierender Strenge (und durch unterschiedliche Untersuchungsorgane) geahndet werden. Auch in der Ära Honecker gab es ein »zeitgleiches Nebeneinander wie ein zeitliches Nacheinander von strafpolitischer Härte und Nachgiebigkeit. Hinter der Gnaden- und Amnestiepraxis des Politbüros stand die von rechtlichen und kriminalpolitischen Erwägungen freie Instrumentalisierung der Strafrechtspflege für innen- und außenpolitische Zielsetzungen.«³⁹⁷ Die Kriminalstatistik spiegelt somit das tatsächliche Aufbegehren der Bürger aus politischen Motiven nur verzerrt wider, da dessen

³⁹⁶ Für diese These spricht auch, dass im gesamten Ministerium seinerzeit weniger Ermittlungsverfahren bearbeitet wurden. Vgl. Joestel: Verdächtigt und beschuldigt (Anm. 382), S. 303–327, hier 324. Siehe auch Schnell: Das »Lindenhotel« (Anm. 13), S. 202; Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene (Anm. 15), S. 3–78, hier 52 u. 56.

³⁹⁷ Vgl. Werkentin: Politische Strafjustiz (Anm. 14), S. 393.

Kurvendiagramm: Zahl der Häftlinge, der Ermittlungsverfahren und der Zelleninformatoren in der MfS-UHA Rostock (1970–1988)

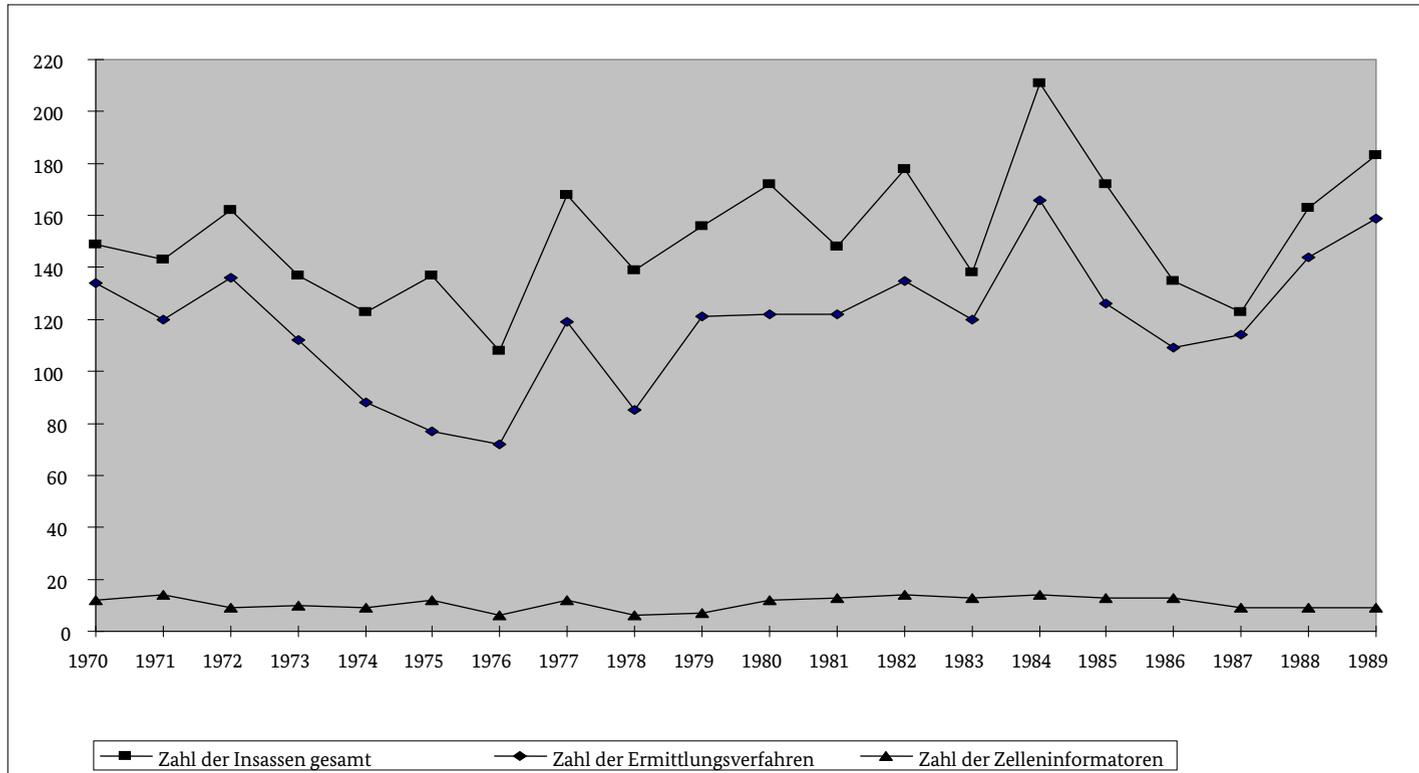


Tabelle 4: Anzahl der Häftlinge und der Ermittlungsverfahren in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock (1970–1989)³⁹⁸

Jahrgang	Zahl aller Häftlinge	Zahl der Ermittlungsverfahren
1970	149	134
1971	143	120
1972	162	136
1973	137	112
1974	123	88
1975	137	77
1976	108	72
1977	168	119
1978	139	85
1979	156	121
1980	172	122
1981	148	122
1982	178	135
1983	138	120
1984	211	166
1985	172	126
1986	135	109
1987	123	114
1988	163	144
1989	183	159 ³⁹⁹
gesamt	3 045	2 381
Ø	152	119

³⁹⁸ Zahl der Häftlinge wie in Tabelle 3. Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 31, Bd. 2. Für die Zahl der Ermittlungsverfahren vgl. Belege zur Tabelle 12.

³⁹⁹ Bearbeitete Ermittlungsverfahren Januar bis Oktober 1989 durch die Bezirksverwaltung Rostock. Vgl. [Monats-]Berichte über die Tätigkeit der Linie Untersuchung Januar bis Oktober 1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 1073.

Ahndung variablen Herrschaftsstrategien unterlag. Folglich zeigten die Gefangenzahlen auch in der Ära Honecker starke Schwankungen, zurückzuführen auf einen »ständigen Wechsel in der Strafzumessungspolitik, verbunden mit regelmäßigen Korrekturen in der Strafpolitik«. ⁴⁰⁰ Zudem befördern im Fall eines einzelnen Bezirks wie Rostock die geringen Zahlen das stete Auf und Ab der Kurven in dem oben stehenden Diagramm.

In der ersten Hälfte der achtziger Jahre nahmen auch im Bezirk Rostock die Ermittlungsverfahren erheblich zu (siehe Tabelle 4). Denn bereits seit Mitte der siebziger Jahre suchte das SED-Regime wieder eine härtere Gangart gegenüber der oppositionellen Szene, offensichtlich geworden mit der Ausbürgerung von Wolf Biermann und der Verhaftung von Jürgen Fuchs im November 1976. ⁴⁰¹ Das 1979 in Kraft getretene 3. Strafrechtsänderungsgesetz bedeutete dann eine ausdrückliche Verschärfung des politischen Strafrechts ⁴⁰² und wurde durch die Linie IX der Staatssicherheit als Aufforderung zum härteren Durchgreifen interpretiert. ⁴⁰³ Hinzu kam das Anwachsen der Ausreisebewegung in den Jahren 1983/84, ⁴⁰⁴ was von einer entsprechenden Steigerung strafrechtlicher Sanktionen begleitet war. So zählte auch die Untersuchungshaftanstalt Rostock im Jahre 1984 die höchste Zahl von Insassen zwischen Mauerbau und Mauerfall (siehe Tabelle 3) wie auch die meisten Ermittlungsverfahren in der Ära Honecker eröffnet wurden (siehe Tabelle 4). Dabei war im nördlichsten Bezirk, wie im ganzen Land, in den Jahren 1983/84 besonders ein Anstieg all jener Delikte zu beobachten, die aus Übersiedlungswünschen resultierten. ⁴⁰⁵

Während die Entwicklung der Häftlingszahlen also auch auf justizpolitische Kurswechsel zurückzuführen ist, wies die allgemeine Kriminalitätssta-

⁴⁰⁰ Ebenda, S. 360.

⁴⁰¹ Vgl. Neubert, Ehrhart: *Geschichte der Opposition in der DDR 1949–1989*. Berlin 1997, S. 202; Suckut, Siegfried (Hg.): *Die DDR im Blick der Stasi 1976. Die geheimen Berichte an die SED-Führung* (Hg. von Daniela Münkler und Jens Gieseke). Göttingen 2009.

⁴⁰² Vgl. Vollnhals, Clemens: »Die Macht ist das Allererste«. *Staatssicherheit und Justiz in der Ära Honecker*. In: Engelmann; Vollnhals (Hg.): *Justiz im Dienste der Parteiherrschaft* (Anm. 45), S. 227–271, hier 230.

⁴⁰³ Im Bezirk Dresden etwa stieg die Zahl der Ermittlungsverfahren besonders stark an, was ebenfalls auf das Inkrafttreten des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes zurückgeführt wird. Vgl. Weinke; Hacke: *U-Haft am Elbhang* (Anm. 13), S. 79.

⁴⁰⁴ Vgl. Eisenfeld, Bernd: *Die Zentrale Koordinierungsgruppe*. Hg. BStU. Berlin 1995, S. 50.

⁴⁰⁵ Vgl. Joestel: *Verdächtig und beschuldigt* (Anm. 382), S. 303–327, hier 316 f.; Raschka: *Justizpolitik* (Anm. 16), S. 316.

tistik in der Ära Honecker in Wirklichkeit eher günstigere Zahlen aus; lediglich in den Folgejahren von Amnestien wurden aufgrund hoher Rückfallquoten mehr Delikte registriert.⁴⁰⁶ Hinzu kamen politische Rücksichtnahmen; so sank im Jahr des Honecker-Besuchs in der Bundesrepublik (1987) die Zahl neu eingeleiteter Ermittlungsverfahren in der gesamten DDR wie auch im Bezirk Rostock (siehe das Kurvendiagramm).⁴⁰⁷ Dieser Effekt tritt noch stärker hervor, wenn die gescheiterten Fluchtversuche ausgeklammert werden (siehe die beigefügte, großformatige Tabelle 13), bei deren Verfolgung wenig Ermessensspielraum bestand. Im Vorfeld der finalen Krise des SED-Regimes kam es dann 1988/89 allerdings wieder zu einer dramatischen Zunahme von Ermittlungsverfahren, insbesondere wegen Straftaten gegen die staatliche Ordnung.⁴⁰⁸ Dass trotz der Sicherheitsneurose des Mielke-Apparates die Ermittlungsverfahren in der Ära Honecker nicht noch stärker zunahm, lag vor allem an der Verlagerung strafrechtlicher Verfolgung hin zu »leisen« Formen der Repression (wie Zersetzungsmaßnahmen).⁴⁰⁹ So wurden Ermittlungsverfahren aus taktischen Gründen immer häufiger eingestellt,⁴¹⁰ konnten jedoch jederzeit wieder aufgenommen werden, sobald die Geheimpolizei dies für geboten hielt.⁴¹¹

In der beigefügten Tabelle 13: Ermittlungsverfahren der Abteilung IX der Bezirksverwaltung Rostock nach Hauptstraftatbeständen (1970–1988) ist auf lange Sicht (wie in der gesamten DDR)⁴¹² eine Abnahme der Zahl von »Staatsverbrechen« (2. Kapitel des Strafgesetzbuches) und eine Zunahme der gezählten Straftaten gegen die staatliche Ordnung (8. Kapitel) zu beobachten. Dies ist wohl vor allem auf eine veränderte Ahndung ähnlicher Straftaten zurückzuführen. So wurden Ausreisewillige mit Westkontakten in der Regel nicht mehr wegen »landesverräterischer Agententätigkeit«

⁴⁰⁶ Vgl. Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene (Anm. 15), S. 3–78, hier 50.

⁴⁰⁷ Vgl. Joestel: Verdächtigt und beschuldigt (Anm. 382), S. 303–327, hier 317. Joestel zählt auch das Jahr 1972 hinzu, was sich im Bezirk Rostock jedoch nicht abbildet.

⁴⁰⁸ Vgl. Eisenfeld, Bernd: Die Zentrale Koordinierungsgruppe. Hg. BStU. Berlin 1995, S. 49.

⁴⁰⁹ Vgl. allg. u. a. Behnke, Klaus; Fuchs, Jürgen (Hg.): Zersetzung der Seele. Psychologie und Psychiatrie im Dienst der Stasi. Hamburg 1995.

⁴¹⁰ Teilweise wurden auch bereits eingeleitete Ermittlungsverfahren aus »politisch-operativen« Gründen eingestellt, was in der gesamten DDR 1978 2-mal und 1988 184-mal vorkam. Vgl. Joestel: Verdächtigt und beschuldigt (Anm. 382), S. 303–327, hier 321.

⁴¹¹ Vgl. u. a. Weinke; Hacke: U-Haft am Elbhang (Anm. 13), S. 57.

⁴¹² Für die gesamte DDR vgl. Joestel: Verdächtigt und beschuldigt (Anm. 382), S. 303–327, hier 318.

(§ 100 Strafgesetzbuch/StGB), sondern wegen »ungesetzlicher Verbindungsaufnahme« verfolgt (§ 219 StGB), was mit einer wesentlich niedrigeren Strafandrohung verbunden war. Dies galt analog auch für die Straftatbestände »staatsfeindliche Hetze« (§ 106 StGB) und »öffentliche Herabwürdigung« (§ 220 StGB), weswegen sich die Zahl der »Staatsverbrechen« in der gesamten DDR gegen Ende der achtziger Jahre nur noch im zweistelligen Bereich bewegte.⁴¹³

Im Bezirk Rostock betrug dementsprechend der Anteil der Deliktgruppe »Staatsverbrechen« an sämtlichen Ermittlungsverfahren Anfang der siebziger Jahre noch knapp 40, ab Mitte der achtziger Jahre aber nur noch 5 Prozent im Durchschnitt. Dies betrifft Delikte wie Spionage, »staatsfeindliche Verbindungen« sowie »staatsfeindliche Hetze«. Wenngleich die Geheimpolizei beispielsweise hinter harmlosen Rückkehrern weiterhin Agenten vermutete,⁴¹⁴ ist ein tatsächlicher Rückgang von Spionagefällen möglich, während bei dem letztgenannten Delikt eher das Gegenteil zu vermuten ist – die wachsende Neigung der Bürger zur Äußerung ihrer politischen Meinung wurde wohl seltener bestraft oder nach anderen Straftatbeständen (wie »öffentliche Herabwürdigung«) verfolgt.⁴¹⁵ Und soweit Verfahren wegen »staatsfeindlicher Hetze« weiterhin betrieben wurden, betrafen diese immer häufiger Ausreisewillige, die ihrer Unzufriedenheit gegenüber staatlichen Behörden Ausdruck verliehen hatten.⁴¹⁶

Das Hauptgewicht der Untersuchungstätigkeit der Geheimpolizei lag in den letzten beiden Dezennien der DDR daher auf der Verfolgung von Straftaten gegen die staatliche Ordnung nach dem 8. Kapitel des Strafgesetzbuchs.⁴¹⁷ Diese Entwicklung spiegelt sich in der Untersuchungstätigkeit der vorgesetzten Hauptabteilung IX in Ostberlin sowie, bei weniger deutlichem Ausschlag, in der Zahl der in der gesamten DDR nach »politischen Paragra-

⁴¹³ Vgl. Schröder; Wilke: Politische Strafgefängnisse (Anm. 15), S. 3–78, hier 54 f.

⁴¹⁴ Unter den vermeintlichen Spionen war bspw. einer, der erfolgreich mit dem Boot über die Ostsee geflüchtet war, dann jedoch freiwillig in die DDR zurückkehrt und nun, weil er dem BND Bericht erstattet hatte, für einen Spion gehalten wurde. Um ihm auf die Spur zu kommen, wurde er zunächst dreieinhalb Monate in Isolationshaft gehalten und dann mit einem Zelleninformerator zusammengelegt. Vgl. [Bericht eines Zelleninformerators] v. 14.7.1971; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 425/85, Bl. 10 (MfS-Pag.).

⁴¹⁵ Vgl. Raschka: Justizpolitik (Anm. 16), S. 316.

⁴¹⁶ Vgl. Kraut, Gerhard Michael: Rechtsbeugung? Die Justiz der DDR auf dem Prüfstand des Rechtsstaats. München 1997, S. 209.

⁴¹⁷ Vgl. Schnell: Das »Lindenhotel« (Anm. 13), S. 136.

fen« verurteilten Täter.⁴¹⁸ Allerdings sind erhebliche regionale Unterschiede zu konstatieren: So wurden wegen sogenannter »öffentlicher Herabwürdigung« (§ 220 StGB) in der gesamten DDR auf lange Sicht immer weniger Personen verurteilt, und ein kurzzeitiger Anstieg entsprechender Fälle in der ersten Hälfte der achtziger Jahre betraf die vorgesetzte Hauptabteilung IX in Ostberlin⁴¹⁹ wie auch die Rostocker Abteilung IX, aber nicht die gesamte DDR.⁴²⁰ Nicht wie in ganz Ostdeutschland gegenläufig⁴²¹, sondern eher synchron verlief im Nordbezirk zudem die Verfolgung von »staatsfeindlichen Verbindungen« (§ 100 StGB) und »ungesetzlicher Verbindungsaufnahme« (§ 219 StGB), beides »Verbindungsdelikte«, die mit besonders intensiven Westkontakten in dem »Seegrenzbezirk« Rostock zu erklären sind.⁴²² Unter ihnen befand sich in den siebziger Jahren beispielsweise Karl Krüger, der nach 23 ergebnislosen Ausreiseanträgen dem ZDF geschrieben hatte und dann wegen »ungesetzlicher Verbindungsaufnahme« drei Jahre Haft erhielt.⁴²³

Zugleich verzeichnete die Staatssicherheit in Rostock (wie auch in Berlin, Suhl und Schwerin) überdurchschnittlich viele Fälle von »Widerstand gegen die Staatsgewalt« (§ 212 StGB),⁴²⁴ wenngleich die absoluten Zahlen eher gering waren. Einen vergleichsweise kleinen Anteil machten in diesem Zeitraum auch die Wirtschaftsstraftaten aus (siehe Tabelle 13). So war beispielsweise der als Hafengebührer im Außenhandel tätige Hartmut Kasewurm angeblich mit Waren und Devisen so verfahren, dass er sich der »Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums« (§ 161a StGB) schuldig gemacht hatte; aufgrund intensiver Westkontakte wurde er zudem wegen Geheimnisverrats zu vier Jahren Haft verurteilt.⁴²⁵ Andere hatten Offiziere verbündeter Armeen ausgeraubt oder Zigaretten geschmuggelt, was die Geheimpolizei für politisch so bedeutsam hielt, dass sie selbst die Ermittlungen übernommen hatte.⁴²⁶

In die Zuständigkeit der Staatssicherheit fielen ferner politisch bedeutsame Militärstraftaten – und diese waren wegen der starken Verbände der

⁴¹⁸ Vgl. Raschka: Justizpolitik (Anm. 16), S. 316 u. 327–329.

⁴¹⁹ Vgl. ebenda, S. 327–329.

⁴²⁰ Vgl. Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene (Anm. 15), S. 3–78, hier 54 f.

⁴²¹ Vgl. Joestel: Verdächtig und beschuldigt (Anm. 382), S. 303–327, hier 318.

⁴²² Vgl. Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene (Anm. 15), S. 3–78, hier 22.

⁴²³ Vgl. Krüger: Erinnerungen (Anm. 143).

⁴²⁴ Vgl. Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene (Anm. 15), S. 3–78, hier 24.

⁴²⁵ Vgl. Müller; Pätzold (Hg.): Lebensläufe (Anm. 175), S. 81–87.

⁴²⁶ So für 1963 Priester: Fluchtweg Bulgarien (Anm. 148), S. 89.

Volksmarine im Ostseebezirk vergleichsweise häufig. So begingen in dieser Region in der Ära Honecker 32 Marineangehörige, NVA-Soldaten oder andere Angehörige der bewaffneten Organe Fahnenflucht.⁴²⁷ Während sich damit manche Soldaten möglicherweise den Zumutungen des Militärdienstes entziehen wollten (ohne ihre Erfolgsaussichten nüchtern zu kalkulieren), wollten andere gezielt in die Bundesrepublik gelangen, fanden sich jedoch in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock (und nach der Verurteilung meist im Militärgefängnis Schwedt⁴²⁸) wieder. Einige Matrosen schwadronierten lediglich über Fluchtmöglichkeiten mit den Schiffen der Volksmarine und wurden in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre wegen Fahnenflucht (sowie wegen Spionage) verurteilt.⁴²⁹ Der bereits erwähnte Marinemaat Bodo Strehlow indes wurde für seinen bewaffneten Fluchtversuch nicht wegen Militärstraftaten, sondern wegen »Terror« (vom Militärobergericht Neubrandenburg) verurteilt.⁴³⁰ Dass Militärstraftaten im Bezirk Rostock zu Beginn der achtziger Jahre zunahmen, in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts indes stark nachließen, entspricht der generellen Entwicklung von Straftaten in der NVA.⁴³¹

Ausweislich der beigefügten, großformatigen Tabelle 13 entfiel der Löwenanteil aller Ermittlungsverfahren der Rostocker Staatssicherheit auf die »Republikflucht« bzw. andere nach § 213 Strafgesetzbuch verfolgte Delikte (wie Anstiftung zum Verlassen des Landes, Grenzübertritt in die DDR oder Verletzung der Transitbestimmungen).⁴³² In der Ära Honecker wurden allein im Bezirk Rostock mehr als 1 100 Personen wegen solcher Vorwürfe von der Geheimpolizei strafrechtlich verfolgt; abzüglich der ohne Haft laufenden Verfahren wurden vermutlich etwa 1 000 von ihnen auch tatsächlich in die Rostocker MfS-Untersuchungshaftanstalt gesperrt (siehe Tabelle

⁴²⁷ Vgl. Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene (Anm. 15), S. 3–78, hier 34, 75 u. 77.

⁴²⁸ Vgl. Wenzke, Rüdiger: Ab nach Schwedt! Die Geschichte des DDR-Militärstrafvollzugs. Berlin 2011; Brauhnert, Paul: Sag' Dein letztes Gebet. Nordstedt 2009; Pfeiffer, Ingo: Fahnenflucht zur See. Die Volksmarine im Visier des MfS. Berlin 2009; Brauhnert: Tiere in Menschengestalt (Anm. 204).

⁴²⁹ Rusch: Aufbau Ost (Anm. 174), S. 22.

⁴³⁰ Vgl. Wege nach Bautzen II (Anm. 212), eingeleitet von Silke Klewin und Kirsten Wenzel, S. 180 f.

⁴³¹ Vgl. Wenzke, Rüdiger: Zwischen »Prager Frühling« und Herbst 1989. Protestverhalten, Verweigerungshaltung und politische Verfolgung in der NVA der siebziger und achtziger Jahre. In: Ders. (Hg.): Staatsfeinde in Uniform? Widerständiges Verhalten und politische Verfolgung in der NVA. Berlin 2005, S. 199–428, hier 335 f.

⁴³² Vgl. Joestel: Verdächtigt und beschuldigt (Anm. 382), S. 303–327, hier 317.

13). Wegen der geografischen Lage des Bezirks war hier der Anteil der »Republikfluchten« an sämtlichen Ermittlungsverfahren im Zeitraum 1985 bis 1988 noch höher als im landesweiten Durchschnitt (54,9 % gegenüber 46,3 %).⁴³³ Und während in der gesamten DDR seit Beginn der siebziger Jahre dementsprechende Versuche etwas seltener unternommen wurden (bei leicht sinkenden Einwohnerzahlen),⁴³⁴ stiegen die Zahlen in Rostock etwas und schwankten bis zum Jahre 1987 zwischen 35 und 77 Ermittlungsverfahren jährlich. Die im nördlichsten Bezirk zu beobachtenden Spitzen in der ersten Hälfte der achtziger Jahre sowie im Jahr 1977 entsprechen der Entwicklung der an der Ostsee gescheiterten Fluchtversuche.⁴³⁵ Dabei wurden zur Bekämpfung der Ausreise- und Fluchtbewegung auch die §§ 214 StGB (»Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit«) und 217a StGB (»Androhung von Gewalttaten«) herangezogen, und zwar mit deutlich steigender Tendenz in der gesamten DDR wie auch in Rostock.⁴³⁶

Wer bei einer Flucht im Bezirk Rostock scheiterte, konnte auch in die Untersuchungshaftanstalten der Volkspolizei in Rostock und Wismar gelangen. In diesen Fällen ermittelte das Kommissariat II der Kriminalpolizei gegen die Betroffenen; die Rostocker Staatssicherheit zog die politisch bedeutsamen Fälle an sich.⁴³⁷ Gerade nach einer gescheiterten Flucht über die Ostsee, mit Segel- oder Schlauchbooten, schwimmend oder mit selbstkonstruierten U-Booten, landeten immer wieder Ausreisewillige in der Rostocker Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit.⁴³⁸ Über das Meer zu fliehen gelang im Zeitraum 1983 bis 1989 nur in 26 Fällen, während in 165 weiteren die Flüchtenden auf dem Wasser und in 117 Fällen bereits am

⁴³³ Vgl. Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1986 durch die Hauptabteilung IX/AKG von Januar 1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 540, Bl. 1–101; Joestel (Hg.): Strafrechtliche Verfolgung (Anm. 258). Dies wird auch durch einen fast gleich großen Anteil im Grenzbezirk Potsdam untermauert. Vgl. Schnell: Das »Lindenhof« (Anm. 13), S. 149–151.

⁴³⁴ Vgl. Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene (Anm. 15), S. 3–78, hier 33 u. 52 f.; Raschka: Justizpolitik (Anm. 16), S. 314 f.

⁴³⁵ Vgl. Vogt-Müller, Christine: Hinter dem Horizont liegt die Freiheit ... Flucht über die Ostsee. Schicksale, Fotos, Dokumente. Bielefeld 2003, S. 39.

⁴³⁶ Vgl. Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene (Anm. 15), S. 3–78, hier 33 u. 54.

⁴³⁷ Vgl. Amthor: Ruhe in Rostock? (Anm. 50), S. 322 f.

⁴³⁸ Vgl. u. a. Müller, Christine; Müller, Bodo: Über die Ostsee in die Freiheit. Dramatische Fluchtgeschichten. Bielefeld 1992, S. 132; Vogt-Müller: Hinter dem Horizont (Anm. 435), S. 151, 162, 174, 190, 192, 197 u. 202 f.; von Maltzahn: Mein erstes Leben (Anm. 7); Rohrbach: Solange ich atme (Anm. 296); Gürtler: Spiegel der Justiz (Anm. 212), S. 102–104.

Strand gestellt wurden.⁴³⁹ Walter Gerber beispielsweise hatte die DDR verlassen wollen (auch um sich einer Anwerbung als IM zu entziehen) und deswegen in jahrelanger Heimarbeit ein U-Boot konstruiert, war jedoch beim Zuwasserlassen gescheitert.⁴⁴⁰ Andere nutzten die Gelegenheit, von einem DDR-Kreuzfahrtschiff in die Ostsee zu springen – vergeblich hoffend, rechtzeitig von nahen bundesdeutschen Schiffen aufgenommen zu werden.⁴⁴¹ Doch auch an der bulgarischen Grenze scheiterten Flüchtlinge und gelangten entsprechend ihrem Wohnort in die MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock.⁴⁴² Mit der »Republikflucht« in engem Zusammenhang standen Schleusungsversuche; so wurde etwa der »freie Mitarbeiter« des Gesamtdeutschen Instituts Eckhart Schiele an einer Transitstrecke festgenommen und wegen »Menschenhandels« (§ 132 StGB) im November 1980 zu drei Jahren und vier Monaten Haft verurteilt.⁴⁴³ Die aufgeflogene Flucht des Ehepaares Claus und Margarete Engelmann mit der Fluchthilfeorganisation Mierendorff brachte ihnen vier Jahre bzw. zwei Jahre und zehn Monate Haft ein.⁴⁴⁴ Als Kinder gefasster Flüchtlinge saßen auch Minderjährige – in einem Fall sogar ein gerade mal 14-Jähriger – über Nacht in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock ein.⁴⁴⁵

Das zweithäufigste Delikt mit politischer Bedeutung war DDR-weit in den siebziger und achtziger Jahren die »Asozialität« (§ 249 Strafgesetzbuch)⁴⁴⁶, die freilich mehr von der Volkspolizei verfolgt wurde⁴⁴⁷ und jeden-

⁴³⁹ Vgl. Sielaff, Rüdiger: Fluchtende vor Fluchtbeginn – Versuche der »vorbeugenden Verhinderung« durch das Ministerium für Staatssicherheit. In: Lautzas, Peter (Hg.): Grenzenlos? Grenzen als internationales Problem. Schwalbach 2010, S. 36–50, hier 46.

⁴⁴⁰ Vgl. Wir wollen raus! Fluchtgeschichten Teil 5 – Mit dem U-Boot über die Ostsee – Gerber, Walter; http://no-stasi.blogspot.com/2009/11/wir-wollen-raus-fluchtgeschichten-teil_07.html [17.8.2010].

⁴⁴¹ Vgl. Gürtler: Spiegel der Justiz (Anm. 212), S. 91–95.

⁴⁴² So im Jahre 1963 Priester: Fluchtweg Bulgarien (Anm. 148).

⁴⁴³ Vgl. Kühn, Detlef: Das Gesamtdeutsche Institut im Visier der Staatssicherheit (Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Bd. 13). Berlin 2001, S. 24.

⁴⁴⁴ Vgl. Müller; Pätzold (Hg.): Lebensläufe (Anm. 175), S. 188.

⁴⁴⁵ Vgl. Vogt-Müller: Hinter dem Horizont (Anm. 435), S. 174.

⁴⁴⁶ Vgl. Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene (Anm. 15), S. 3–78, hier 33.

⁴⁴⁷ Vgl. Korzilius, Sven: »Asoziale« und »Parasiten« im Recht der SBZ/DDR. Randgruppen im Sozialismus zwischen Repression und Ausgrenzung. Köln 2005, S. 443.

falls für die Rostocker Geheimpolizei so gut wie keine Rolle spielte.⁴⁴⁸ Gleiches gilt für das »Rowdytum« (§ 215 StGB), gegen das in der DDR seit Mitte der siebziger Jahre fast so häufig ermittelt wurde wie gegen versuchten illegalen Grenzübertritts,⁴⁴⁹ doch oblag dies weder in Rostock noch in anderen Bezirken der Staatssicherheit.

Zu den Delikten, die in der DDR aus politischen Gründen verfolgt wurden, aber möglicherweise auch in einem Rechtsstaat geahndet worden wären, zählten die Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen. Zwar wurde in Rostock in der Ära Honecker ausweislich der beigefügten, großformatigen Tabelle 13 kein Ermittlungsverfahren mehr nach Hauptstraftatbeständen aus dem 1. Kapitel des StGB betrieben, doch ergingen entsprechende Urteile der Rostocker Justiz auf Grundlage von Artikel 6 des Statuts des internationalen Militärgerichtshofs vom 8. August 1945 (lediglich in Verbindung unter anderem mit § 91 des StGB),⁴⁵⁰ weswegen die Staatssicherheit sie in ihrer Statistik der Haftgründe nicht dem 1. Kapitel zurechnete. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde etwa, nach mehr als zweijähriger Untersuchungshaft, der Angehörige des Sicherheitsdienstes (SD) Franz Timm zu zehn Jahren Haft verurteilt, da er mittels V-Männern im besetzten Polen viele Menschen ans Messer geliefert hatte.⁴⁵¹ Zu den wenigen Häftlingen mit ähnlichen Delikten zählten ferner drei Aufseherinnen des nationalsozialistischen Konzentrationslagers Ravensbrück, die nach ihrer Verhaftung im April 1965 monatelang in der Rostocker Untersuchungshaftanstalt von der Staatssicherheit verhört und im August des Folgejahres zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, die sie dann in Hoheneck verbüßten.⁴⁵² Da ihre Geständnisse erst erpresst worden

⁴⁴⁸ Die Geheimpolizei trat ausweislich der Tabelle auch nicht auf den Plan, als sich im Zuge der Weltjugendfestspiele von 1973 im Ergebnis repressiver Strategien die Zahl der Ermittlungsverfahren nach § 249 Strafgesetzbuch im Bezirk Rostock verdoppelte. Vgl. Sachse, Christian: Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1945–1989). Schwerin 2010, S. 54.

⁴⁴⁹ Vgl. Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene (Anm. 15), S. 3–78, hier 52 f.

⁴⁵⁰ Vgl. Rüter (Bearb.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen (Anm. 366), S. 31–45, 495–524 u. 556–598; Ders. (Bearb.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. III, Amsterdam 2003, S. 20–40.

⁴⁵¹ Zu Timm siehe auch Rüter (Bearb.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen (Anm. 366), S. 33–45.

⁴⁵² Vgl. »Ich bin unschuldig« – Aufseherinnen im KZ Ravensbrück; Online-Quelle: http://www.ndr.de/land_leute/norddeutsche_geschichte/kzravensbrueck100_

waren, sie diese dann aber widerrufen hatten (und deswegen zwischenzeitlich sogar freigelassen worden waren), wurde wenig später der Vernehmungsoffizier bestraft.⁴⁵³ Das Landgericht Rostock verwarf hingegen 1998 den Rehabilitierungsantrag einer der drei Frauen, da es keinen Beleg für erpresste Geständnisse finden konnte und die Straftaten zu Recht verfolgt worden seien.⁴⁵⁴

Im Vergleich mit der vorgesetzten Hauptabteilung IX durfte die Untersuchungsabteilung im nördlichsten Bezirk kaum politisch bedeutsame »Staatsverbrechen« an sich ziehen,⁴⁵⁵ aber umso mehr »alltägliche« Fälle von »Republikflucht« sowie »öffentliche Herabwürdigung« bearbeiten.⁴⁵⁶ Zum Vergleich im Bezirksmaßstab sind bislang hauptsächlich aus Halle Angaben bekannt, wo die zuständige Bezirksverwaltung zwischen 1970 und 1989 insgesamt 3 317 Personen inhaftierte.⁴⁵⁷ Gemessen an der Bevölkerungsdichte im Januar 1989⁴⁵⁸ widerfuhr dieses Schicksal dort somit einem von 535 Bürgern, im Bezirk Rostock hingegen jedem 300. Bewohner.⁴⁵⁹ Jeder Erklärungsversuch bleibt hochgradig spekulativ; eine möglicherweise re-

page-2.html [6.6.2011]. Zu Hoheneck siehe Stadtverwaltung Stollberg (Hg.): Vergittertes Schloss. Hoheneck im Wandel der Zeit. Stollberg 2002; Thiemann, Ellen: Stell Dich mit den Schergen gut. Meine Wiederbegegnung mit dem Zuchthaus Hoheneck. München 1990; Veith, Ines: Klipp, Klapp, Holz auf Stein. Frauen in politischer Haft. Hoheneck 1950–1989. Berlin 1996; Finn, Gerhard (Hg.): Die Frauen von Hoheneck. Protokoll einer Anhörung. Berlin 1995.

⁴⁵³ Die Ermittlungsspannen waren der Geheimpolizei deswegen besonders peinlich, weil eine der Beschuldigten zufällig beim Bezirksgericht Rostock als Telefonistin beschäftigt gewesen war. Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, Abt. KuSch, Nr. 70, Bl. 286–326.

⁴⁵⁴ Vgl. Beschluss des Landgerichts Rostock v. 22.6.1998, abgedruckt in: Rüter (Bearb.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen (Anm. 366), S. 594–598.

⁴⁵⁵ Vgl. Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene (Anm. 15), S. 3–78, hier 34, 75, 77.

⁴⁵⁶ Vgl. Raschka: Justizpolitik (Anm. 16), S. 327–329.

⁴⁵⁷ Vgl. Gursky, André; Vesting, Justus: Der »Rote Ochse« als Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (1950–1989). In: Scherrieble, Joachim (Hg.): Der Rote Ochse Halle (Saale). Politische Justiz 1933–1945, 1945–1989. Berlin 2008, S. 351–361, hier 356.

⁴⁵⁸ Vgl. Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik. Hg. von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Berlin (Ost) 1989, S. 356.

⁴⁵⁹ Bezogen auf die 3 045 Inhaftierungen im Bezirk Rostock. Sind bei Gursky; Vesting: Der »Rote Ochse« (Anm. 457), S. 351–361, hier 356 in Wirklichkeit Ermittlungsverfahren gemeint, wäre die Zahl von 2 381 Ermittlungsverfahren im Bezirk Rostock der Vergleichsmaßstab, was dann immer noch jeden 385. Einwohner beträfe.

pressivere Linie der örtlichen Bezirksverwaltung für Staatssicherheit konnte eine Rolle spielen, aber auch eine regional unterschiedliche Arbeitsteilung mit der Kriminalpolizei, die ja ebenfalls politische Delikte im weiteren Sinne verfolgte. Dabei waren die Chancen für abweichendes Verhalten im Norden der DDR insofern ungünstig, als in dem leicht unterdurchschnittlich besiedelten Bezirk mit vergleichsweise vielen Dörfern und kleinen Städten Gleichgesinnte weniger Gelegenheiten fanden, um sich in Gruppen zu organisieren; so gingen auch innerhalb der Bezirksgrenzen die öffentlichen Proteste nach der Niederschlagung des Prager Frühlings fast zur Hälfte auf die Hansestadt selbst zurück. Und wegen der peripheren Lage des nördlichsten Bezirks mussten öffentliche Proteste den westlichen Medien auch unbekannt bleiben, was entsprechende Neigungen wohl minderte.⁴⁶⁰ Vor allem aber handelte es sich bei Halle um einen Binnenbezirk, in dem ein »illegaler Grenzübertritt« allenfalls vorbereitet werden konnte, während in Rostock viele ortsfremde Täter bei Versuchen der Ostseeüberquerung gestellt wurden.

Ferner liegen für den Bezirk Potsdam Angaben zur politischen Verfolgung vor,⁴⁶¹ doch ist nicht ganz sicher, ob die Geheimpolizei in einer Statistik nur Untersuchungshäftlinge (mit Ermittlungsverfahren), alle Verhaftete oder auch Personen im Fokus operativer Maßnahmen erfasste, weswegen zur Intensität der politischen Repression keine Aussage möglich ist. Vergleichbar ist jedoch die Deliktstruktur, derzufolge der Anteil der nach § 213 inhaftierten Personen in beiden Bezirken nahezu identisch war (49,4 % aller Ermittlungsverfahren in Potsdam, 50,1 % in Rostock). Mit der geografischen Lage (das heißt der Nähe zur Metropole Berlin) könnten aber die in Potsdam häufigeren Fälle von »Rowdytum« (5,4 zu 3,6 %) sowie »illegaler Verbindungsaufnahme« (4,7 zu 3,6 %) zusammenhängen. Dagegen wurden im nördlichsten Bezirk mehr Spionagedelikte (§§ 97–100: in Potsdam 4,5 gegenüber 8,7 % in Rostock) sowie »illegaler Waffenbesitz« (1,6 % in Potsdam, 2,2 % in Rostock) gezählt, was mit auf die starken Marineverbände zurückzuführen sein dürfte.⁴⁶²

Auf der gesamten Linie IX der Staatssicherheit waren zwar im Durchschnitt der Jahre 1985 bis 1988 angeblich 89,2 Prozent aller Untersuchungs-

⁴⁶⁰ Vgl. Lübke: 1968 (Anm. 383), S. 142–157, hier 143–145.

⁴⁶¹ Vgl. Schnell: Das »Lindenhof« (Anm. 13), S. 139.

⁴⁶² Vgl. ebenda, S. 149–151. Dabei legt Schnell bei ihrer Auszählung der Häftlingskartei der Untersuchungshaftanstalt Potsdam einen etwas anderen Erfassungszeitraum (1968–1988) zugrunde.

verfahren binnen zweier Monate abgeschlossen,⁴⁶³ doch da bis zum Gerichtstermin weitere Zeit vergehen konnte, lässt sich daraus die Dauer der Untersuchungshaft nicht errechnen. Diese lag nach westlichen Schätzungen (auf der Grundlage von Häftlingsberichten) in der Ära Honecker bei durchschnittlich drei bis vier Monaten,⁴⁶⁴ und aus der Untersuchungshaftanstalt Erfurt ist ein Durchschnitt von 100 Tagen belegt,⁴⁶⁵ wenngleich die Inhaftierung im Einzelfall natürlich auch wesentlich länger dauern konnte.⁴⁶⁶ Trotz der bekannten Zahl im Jahresverlauf eingelieferter Häftlinge sowie eingeleiteter Ermittlungsverfahren lässt sich somit die exakte Belegung des Rostocker Gefängnisses nur ermessen, wenn zu einem bestimmten Stichtag tagesaktuelle Angaben vorliegen. Am 1. Juni 1978 beispielsweise war die Haftanstalt mit 51 Häftlingen belegt, darunter 36 Untersuchungshäftlingen (davon 4 Frauen) sowie 15 Strafgefangenen.⁴⁶⁷ Allein acht Jugendliche wurden in diesem Jahr gemeinsam vom Bezirksgericht Rostock wegen »Rowdytums« verurteilt.⁴⁶⁸ Die Amnestie von 1979 brachte dann mindestens 21 Gefangenen die Freiheit, darunter zwölf hier zur Arbeit eingesetzten Strafgefangenen sowie neun Untersuchungshäftlingen.⁴⁶⁹ Auch in den achtziger Jahren lag die Belegung wohl meist bei etwa bei 50 Insassen.⁴⁷⁰ Selbst wenn im Jahresverlauf kumulativ weit mehr Häftlinge einsaßen (siehe Tabelle 4), dürfte die maximale Kapazität der Haftanstalt von 114 Personen kaum einmal erreicht worden sein.

⁴⁶³ Vgl. Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungarbeit im Jahre 1986 durch die Hauptabteilung IX/AKG von Januar 1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 540, Bl. 1–101, hier 84; Joestel, Frank (Hg.): *Strafrechtliche Verfolgung* (Anm. 258), S. 88.

⁴⁶⁴ Vgl. Fricke: *Zur Menschen- und Grundrechtssituation* (Anm. 23), S. 41.

⁴⁶⁵ Durchschnitt der Jahre 1978–1982. Vgl. Herz: *Die Erfurter Untersuchungshaftanstalt* (Anm. 21), S. 74.

⁴⁶⁶ So die Aussage von Hartmut Kaesewurm, zit. nach: Müller; Pätzold (Hg.): *Lebensläufe* (Anm. 175), S. 81–87.

⁴⁶⁷ Vgl. Aktennotiz der Abteilung XIV [der Bezirksverwaltung Rostock] zur Nachkontrolle v. 10.6.1978; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 83–88.

⁴⁶⁸ Ihren Bewachern von der Abteilung XIV trug dies Prämien für die gute Vorführung der Gefangenen ein. Vgl. ebenda.

⁴⁶⁹ Vgl. Aktennotiz der Abteilung XIV [der Bezirksverwaltung Rostock] zur Nachkontrolle v. 2.11.1979; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 63–67.

⁴⁷⁰ Vgl. Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen Berlin (Hg.): *Ehemalige Untersuchungsanstalten* (Anm. 48), S. 29.

6 Die Zelleninformatoren

6.1 Die Zahl der Zelleninformatoren und die Dichte des Spitzelnetzes

Die unten stehende Auflistung beruht auf einer eigenständigen Auszählung der Kartei sämtlicher Zelleninformatoren, die von der Untersuchungsabteilung (IX) der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit in Rostock im angegebenen Zeitraum angeworben wurden.⁴⁷¹ Auf diese Zahlen wird nachfolgend Bezug genommen; zwar machte die besagte Dienst Einheit in einigen (Jahres-) Berichten eigene Angaben, die teils hiervon abweichen, doch lässt sich die Art deren Erhebung durch die Geheimpolizei nicht überprüfen. Zudem liegen die Zahlen im langjährigen Mittel eng beisammen. Nicht eingeschlossen in die Tabelle sind jene Zuträger, die unter den als Kalfaktoren eingesetzten Strafgefangenen geworben wurden, denn sie kamen mit den Untersuchungshäftlingen kaum zusammen und dienten, anders als die Zelleninformatoren, auch nicht so sehr den Ermittlungsverfahren. Eingerechnet sind allein die im Zeitraum 1954 bis 1989 einzigen beiden Strafgefangenen, die – vermutlich wegen ihres besonders großen Geschicks – als Untersuchungshäftlinge auftreten und ihresgleichen als Zelleninformatoren ausspionieren sollten; die übrigen Strafgefangenen werden weiter unten gesondert behandelt (siehe Kapitel 6.7).

Ausweislich der erwähnten Kartei warb die Rostocker Staatssicherheit in den Jahren zwischen 1954 bis einschließlich 1989 insgesamt 334 Zelleninformatoren an. Diese Zahl lässt sich rechnerisch, wie oben stehend, auf die Gesamtzahl aller Insassen beziehen (siehe Tabelle 5). Der so ermittelte Anteil von durchschnittlich 5,7 Prozent Zuträgern bezieht sich dann jedoch auch auf jene, die nur wenige Tage in dem Gefängnis blieben (weil sie beispielsweise von einem anderen Untersuchungsorgan übernommen wurden), die also weder für eine Anwerbung infrage kamen noch ihrerseits bespitzelt werden sollten, da nicht gegen sie ermittelt wurde. Die Zahl der Zelleninformatoren wird daher nachfolgend in Tabelle 6 nicht mit sämtlichen Insassen, sondern mit der Zahl der Untersuchungshäftlinge in Bezug gesetzt – mithin jene, über die die Zuträger auch tatsächlich berichteten und zu denen die selbst zählten. Die etwa 10 Prozent Ermittlungsverfahren ohne Haft werden dabei nicht berücksichtigt.

⁴⁷¹ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, Abt. IX, AK Zelleninformant, Nr. 127.

Tabelle 5: Anzahl der Häftlinge und Zelleninformatoren (1954–1989)

Jahr	Zahl der ZI nach ZI-Kartei	Zahl der ZI laut MfS-Berichten ⁴⁷²	Anzahl der Häftlinge gesamt	Anteil ZI an Häftlingen in %
1954	10	k.A.	253	4,0
1955	2	k.A.	180	1,1
1956	2	k.A.	73	2,7
1957	6	k.A.	120	5,0
1958	17	k.A.	213	8,0
1959	1	k.A.	158	0,6
1960	13	k.A.	238	5,5
1961	20	k.A.	332	6,0
1962	10	k.A.	193	5,2
1963	6	k.A.	196	3,1
1964	0	k.A.	145	0,0
1965	3	k.A.	162	1,9
1966	5	k.A.	155	3,2
1967	4	k.A.	161	2,5
1968	9	k.A.	152	5,9
1969	10	k.A.	166	6,0
1970	12	k.A.	149	8,1
1971	14	k.A.	143	9,8
1972	9	k.A.	162	5,6
1973	10	9	137	7,3
1974	9	9	123	7,3
1975	12	≥5	137	8,8
1976	6	k.A.	108	5,6
1977	12	7	168	7,1
1978	6	7	139	4,3

⁴⁷² Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, Abt. IX, Nr. 121; Müller-Enbergs (unter Mitarbeit von Muhle, Susanne): Inoffizielle Mitarbeiter. Teil 3: Statistiken (Anm. 33), S. 808; Beileites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 156.

Jahr	Zahl der ZI nach ZI-Kartei	Zahl der ZI laut MfS-Berichten	Anzahl der Häftlinge gesamt	Anteil ZI an Häftlingen in %
1979	7	9	156	4,5
1980	12	15	172	7,0
1981	13	13	148	8,8
1982	14	k.A.	178	7,9
1983	13	14	138	9,4
1984	14	14	211	6,6
1985	13	13	172	7,6
1986	13	13	135	9,6
1987	9	9	123	7,3
1988	9	10	163	5,5
1989	9	k.A.	183	4,9
gesamt	334	[]	5 942	[]
Ø	9,3	10,9	165,0	5,6

Während die Rostocker Staatssicherheit also durchschnittlich etwa zehn Zelleninformatoren jährlich anwarb, erfolgte die höchste Zahl von Neurekruitierungen (mit 20 Zuträgern) im Jahre 1961. Die politische Repression war seinerzeit besonders stark, und es wurden sehr viele Menschen verhaftet – was besonders viele Zuträger »notwendig« machte. Schon drei Jahre später, im justizpolitisch »wildem« Jahr 1964, warb die Geheimpolizei hingegen nicht einen einzigen Zuträger an. Recht hoch war der Anteil der Zelleninformatoren wieder Anfang der siebziger Jahre, als im ganzen Land die Gefangenenzahlen in die Höhe schnellten. Recht konstant entwickelten sich die Zahlen ab Beginn der achtziger Jahre – wohl wegen der Amnestie von 1979, die rasch zu neuen Ermittlungsverfahren führte, was ein Reservoir für Neuwerbungen darstellte. Zudem trug offenbar die Richtlinie 2/81 zu mehr systematischer Bespitzelung bei; auf der gesamten Linie IX stieg die Zahl von Zelleninformatoren an.⁴⁷³

Die Tabelle 6 lässt erkennen, dass in der Ära Honecker meist eine gewisse Mindestzahl von Spitzeln bereit stand. Doch die Einlieferung vieler Gefangener gestattete und erforderte es zugleich, dann auch mehr von ihnen

⁴⁷³ Vgl. Müller-Enbergs (Hg.): Inoffizielle Mitarbeiter (Anm. 28), S. 87; Sélitrenny: Doppelte Überwachung (Anm. 12), S. 306.

anzuwerben; der prozentuale Anteil der Spitzel schwankte so zwischen 5 und 15 Prozent. Offenbar setzte die Staatssicherheit auf ein bestimmtes, stets verfügbares Reservoir von Zuträgern, das bei steigenden Verhaftungszahlen aufgestockt werden konnte. Im Jahr 1975 indes war der Anteil von Spitzeln besonders hoch, obwohl vergleichsweise wenige Ermittlungsverfahren liefen, aber zahlreiche Festnahmen erfolgten. Seinerzeit wurde die offene politische Repression ein wenig abgemildert,⁴⁷⁴ wohl aus Rücksichtnahme auf den KSZE-Prozess, doch dessen ungeachtet setzte zumindest die Rostocker Staatssicherheit in der abgeschotteten Welt der Gefängnisse prozentual mehr Spitzel denn je ein.

Allein in der Ära Honecker wurden in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock somit rund 200 Zelleninformatoren angeworben (siehe Tabelle 6).⁴⁷⁵ Ihre Delikte lassen sich jedoch nicht für alle Jahre aufschlüsseln; Angaben aus der Personenkartei zu Untersuchungsvorgängen liegen beispielsweise erst ab 1971 vor und die Deliktstatistik der Geheimpolizei endet im Jahr 1988. Was speziell die Deliktstruktur betrifft (siehe Kapitel 6.4), muss also nachfolgend auf den etwas kürzeren Zeitabschnitt 1971 bis 1988 Bezug genommen werden, in dem 195 Zelleninformatoren angeworben wurden. Wenn nachfolgend indes die Sozialstruktur der Spitzel untersucht wird (in Kapitel 6.3), lässt sich das Jahr 1970 einschließen (und es liegen somit zu 204 Zelleninformatoren nähere Angaben vor). Im Interesse einer möglichst breiten Datengrundlage wird nachfolgend stets auf einen möglichst langen Zeitraum Bezug genommen.

In der Ära Honecker wurden somit in der Rostocker Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit durchschnittlich 9 Prozent der im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens neu eingelieferten Insassen als Zelleninformatoren angeworben. Ein unter Umständen höherer Anteil von Spitzeln unter allen Untersuchungshäftlingen an einem bestimmten Stichtag würde sich ergeben, wenn die Zelleninformatoren länger in Haft blieben als ihre gewöhnlichen Mitinsassen; auf diese Frage wird in Kapitel 6.6 noch zurückzukommen sein. Nach der vorgenannten Zählweise spitzelten in der MfS-Untersuchungshaftanstalt im nördlichsten Bezirk prozentual fast doppelt so viele Insassen wie etwa in Halle; dort betrug der Anteil der Zelleninformatoren an sämtlichen

⁴⁷⁴ Dies gilt auch für die Hauptabteilung IX. Vgl. Raschka: Justizpolitik (Anm. 16), S. 327.

⁴⁷⁵ Je nach Zeitspanne handelt es sich um genau 195 in der Zeit von 1971–1988, um 204 einschließlich des Jahres 1970 und um 216 im gesamten Zeitraum 1970–1989.

Tabelle 6: Anzahl der Häftlinge, der Ermittlungsverfahren (EV) und der Zelleninformatoren (ZI) sowie deren prozentualer Anteil (1970–1989)

Jahr	Anzahl aller Häftlinge	Anzahl der EV	Anzahl der ZI	Anteil der ZI an EV in %
1970	149	134	12	9,0
1971	143	120	14	11,7
1972	162	136	9	6,6
1973	137	112	10	8,9
1974	123	88	9	10,2
1975	137	77	12	15,6
1976	108	72	6	8,3
1977	168	119	12	10,1
1978	139	85	6	7,1
1979	156	121	7	5,8
1980	172	122	12	9,8
1981	148	122	13	10,7
1982	178	135	14	10,4
1983	138	120	13	10,8
1984	211	166	14	8,4
1985	172	126	13	10,3
1986	135	109	13	11,9
1987	123	114	9	7,9
1988	163	144	9	6,3
1989	183	159 ⁴⁷⁶	9	5,7
gesamt	3 045	2 381	216	[]
Ø	152,2	119,0	10,9	9,0

⁴⁷⁶ Bearbeitete Ermittlungsverfahren Januar bis Oktober 1989 durch die Bezirksverwaltung Rostock. Vgl. [Monats-]Berichte über die Tätigkeit der Linie Untersuchung Januar bis Oktober 1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 1073.

Untersuchungsvorgängen in den achtziger Jahren 4,0 Prozent (bzw. an Untersuchungshäftlingen 5,7 %).⁴⁷⁷ Auch nach eigener Zählweise führte die Rostocker Staatssicherheit (in den Jahren 1986 und 1987) unter allen Bezirksverwaltungen prozentual mit am meisten Zelleninformatoren,⁴⁷⁸ ähnlich wie etwa Dresden.⁴⁷⁹ Die Geheimpolizei selbst errechnete daraus auf abweichender Bemessungsgrundlage für Rostock eine Relation zwischen Zelleninformatoren und Untersuchungshäftlingen von 1:4,⁴⁸⁰ was das gewünschte Optimum von 1:5⁴⁸¹ sogar übertraf. Nur die zentrale Untersuchungshaftanstalt in Ostberlin war mit einem Stärkeverhältnis von 1:3,6 (in den Jahren 1983–1988) offenbar noch »erfolgreicher«, während die Relation in den anderen Untersuchungshaftanstalten der Bezirke durchschnittlich 1:6 lautete.⁴⁸² Die Gefängnisse mit der geringsten Spitzeldichte lagen dabei (nach eigener Zählung der Geheimpolizei) zuletzt in Karl-Marx-Stadt und Leipzig (1:9) sowie Magdeburg und Potsdam (1:7).⁴⁸³ Trotz unterschiedlicher Zählweisen scheint sich im Mittel ein Anteil von Zelleninformatoren an sämtlichen Untersuchungshäftlingen von etwa 10 Prozent zu ergeben.

Von den 204 Zelleninformatoren der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock im Zeitraum zwischen 1971 und 1989 berichtete ein Viertel über nur einen Mitinsassen – und weitere zwei Drittel über zwei und mehr Insassen (siehe Tabelle 7). Durchschnittlich bespitzelte ein Zelleninformatoren in Rostock fast drei⁴⁸⁴ und in Halle drei bis vier Mitgefangene.⁴⁸⁵ War die Hemmschwelle des Verrats erst einmal überschritten, wurden die Zuträger offenbar gern mehrfach eingesetzt. Knapp neun Prozent der Zelleninformatoren aus Rostock trugen hingegen zu niemandem Informationen zusammen oder es ist kein Bericht überliefert – etwa weil in Spitzeltätigkeit unge-

⁴⁷⁷ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 14.

⁴⁷⁸ Vgl. Beleites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 156.

⁴⁷⁹ Dies wurde in Dresden darauf zurückgeführt, dass dort anstelle der mittleren leitenden Kader besonders viele »gewöhnliche« Mitarbeiter der Abteilung IX mit der Führung von Zelleninformatoren beauftragt worden waren. Vgl. Weinke; Hacke: U-Haft am Elbhang (Anm. 13), S. 104 f.

⁴⁸⁰ Vgl. Beleites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 156.

⁴⁸¹ Vgl. Sélitrenny: Doppelte Überwachung (Anm. 12), S. 305.

⁴⁸² Vgl. ebenda, S. 306.

⁴⁸³ Vgl. Joestel (Hg.): Strafrechtliche Verfolgung (Anm. 258), S. 94.

⁴⁸⁴ Aus der Tabelle 7: Zahl der spitzelnden sowie der bespitzelten U-Häftlinge und ihr Lebensalter in der MfS-UHA Rostock (1971–1989) ergibt sich rechnerisch der Durchschnittswert von 2,7 Personen.

⁴⁸⁵ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 14.

übte Zuträger keine relevanten Informationen beisteuerten, sie selbst oder die auszuforschenden Mitinsassen rasch weiterverlegt wurden oder die Angeworbenen die Mitarbeit letztlich verweigerten. In der Summe kam es somit rechnerisch zu 551 Fällen nachgewiesener Bespitzelung, was jedoch einschließt, dass einige Häftlinge von mehreren Zuträgern bespitzelt wurden und andere gegenseitig übereinander berichteten (siehe Tabelle 7).

Wer von einem Zelleninformer ausgeforscht wurde, hatte in der Regel mit nur einem Spitzel zu tun: zu 397 von 468 Bespitzelten liegen Berichte genau eines Zelleninformators vor, lediglich 15 Prozent der Bespitzelten standen im Visier mehrerer Zuträger (siehe Tabelle 8). Den traurigen Rekord hält in dieser Hinsicht ein offenbar hochkarätiger Spion, der über 24 Monate seiner insgesamt 35-monatigen Untersuchungshaft hintereinander von sechs Zelleninformatoren ausgehorcht wurde.⁴⁸⁶ Möglich ist natürlich, dass die Zahl der Bespitzelungsversuche noch höher lag, aber die Zelleninformatoren mitunter so wenig in Erfahrung brachten, dass die Geheimpolizei auf eine Verschriftlichung der Aussagen verzichtete. Bezogen auf die 2 088 Ermittlungsverfahren im gleichen Zeitraum (siehe Tabelle 4) wurden jedenfalls nur 22,4 Prozent aller Untersuchungshäftlinge nachweislich ausspioniert. Dies lag weit unter dem selbstgesetzten Ziel der Geheimpolizei, die im Laufe eines Ermittlungsverfahrens eigentlich gegen jeden Beschuldigten einen Spitzel einsetzen wollte.⁴⁸⁷

Volker Erdmann folgert aus dieser Diskrepanz, es sei der Staatssicherheit »nicht gelungen, die Untersuchungsgefangenen flächendeckend mittels ZI zu bespitzeln«, da Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Konspiration dem entgegenstanden bzw. meist gar keine Notwendigkeit bestand, weil die Beschuldigten ohnehin geständig waren.⁴⁸⁸ Dass nicht genügend

⁴⁸⁶ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AU, Nr. 2219/74; AP, Nr. 432/85; AP, Nr. 428/85; AP, Nr. 430/85; AP, Nr. 435/85; AP, Nr. 439/85; AP, Nr. 448/85. Ein 7. Zelleninformer stand bereit, verfasste dann aber keine Berichte über den Spion.

⁴⁸⁷ Vgl. Thesen zum Einführungsvortrag für die Schulung zur Richtlinie 2/81 von Mai 1981; BStU, MfS, HA IX, Nr. 487, Bl. 4–32, hier 12. Die entsprach – kaum zufällig – der sowjetischen Wunschvorstellung für deutsche Kriegsgefangene in sowjetischer Untersuchungshaft. Vgl. Uhl, Matthias: Deutsche Generäle und Offiziere in der Gefangenschaft des sowjetischen Geheimdienstes 1944–1955. In: Welzer, Harald; Neitzel, Sönke; Gudehus, Christian (Hg.): »Der Führer war wieder viel zu human, viel zu gefühlvoll«. Der Zweite Weltkrieg aus Sicht deutscher und italienischer Soldaten. Frankfurt/M. 2011, S. 140–170, hier 145.

⁴⁸⁸ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 13.

Tabelle 7: Anzahl der spitzelnden Untersuchungshäftlinge in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock (1971–1989)⁴⁸⁹

Zahl der ZI	in %	Anzahl der Bespitzelten, über die der ZI berichtete	Summe der sich daraus ergebenden Fälle von Bespitzelung
18	(8,8)	keine	0
57	(27,9)	1	57
38	(18,6)	2	76
36	(17,6)	3	108
22	(10,8)	4	88
14	(6,9)	5	70
3	(1,5)	6	18
5	(2,5)	7	35
5	(2,5)	8	40
6	(2,9)	≥9	59
ges. 204	~100	[]	551

Betroffene zur Spitzeltätigkeit bereit waren, scheint jedoch nicht der Fall gewesen zu sein. Denn Unterlagen, die auf systematische Rekrutierungsprobleme schließen lassen, liegen kaum vor, und dagegen sprechen auch der stark schwankende Anteil derer, die zur Mitarbeit bereit waren, sowie die höheren Quoten von Zuträgern in den zentralen Untersuchungsgefängnissen. Möglicherweise sahen die Untersuchungsabteilungen der Bezirke gar keine Notwendigkeit weiterer Anwerbungen, da durch entsprechende Verlegungen leichterding an jeden Häftling ein Zelleninformer hätte herangeführt werden können. Viele Gefangene wurden während ihrer gesamten Untersuchungshaft jedoch isoliert – etwa um sie auf diese Weise zu einem Geständnis zu veranlassen –, weswegen sie auch nicht bespitzelt werden konnten (siehe Kapitel 5.1). Möglicherweise setzte die Staatssicherheit auch immer stärker auf Abhörmaßnahmen. Vor allem jedoch legten – wie bereits ausgeführt – 90 bis 95 Prozent der Untersuchungshäftlinge ein rasches Geständnis ab, sodass sich der Einsatz von Zuträgern erübrigte. Wie auch außerhalb der Gefängnismauern erfolgte der Einsatz von Spitzeln dennoch eher zielgerichtet als flächendeckend.

⁴⁸⁹ Vgl. Lesart der Tabelle: 18 Zelleninformatoren bespitzelten keinen Mithäftling (was keinen Fall von Bespitzelung ergibt), 57 Zelleninformatoren berichteten über einen Mithäftling (was 57 Fälle von Bespitzelung ergibt), 38 Zelleninformatoren über 2 Mithäftlinge (was 76 Fälle von Bespitzelung ergibt) etc.

Tabelle 8: Anzahl der bespitzelten Untersuchungshäftlinge in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock (1971–1989)⁴⁹⁰

Anzahl der Bespitzelten	Anzahl der eingesetzten ZI	Summe der sich daraus ergebenden Fälle von Bespitzelung	in %
397	1	397	84,8
64	2	128	13,6
4	3	12	0,8
2	4	8	0,4
0	5	0	0,0
1	6	6	0,2
gesamt 468	21	551	100,0

Wer hingegen alle oder einen Teil der Vorwürfe leugnete und (etwa aus Gründen möglichen Geheimnisverrats) nicht isoliert werden »musste«, geriet viel wahrscheinlicher in den Fokus von Zelleninformatoren, als es der statistische Durchschnittswert jedes vierten Untersuchungshäftlings vermuten lässt. Eine Folge der hohen Spitzeldichte war aber, dass 62 ausgeforschte Gefangene ihrerseits ebenfalls als Zelleninformatoren arbeiteten.⁴⁹¹ Dies bedeutet, dass 28,5 Prozent der Zelleninformatoren ihrerseits zum Opfer von Bespitzelung hinter den Gefängnismauern wurden. Dies erlaubte der Geheimpolizei die erwünschte wechselseitige Überprüfung ihrer Zuträger auf Verlässlichkeit und »Ehrlichkeit«⁴⁹² und zeugt von dem ausufernden Kontrollwahn des Mielke-Apparates.

6.2 Berichte, Abhörmaßnahmen und Führung der Zelleninformatoren

Nach Richtlinie 2/81 war es Aufgabe der Zelleninformatoren, über die vorangegangenen politischen Straftaten der Mitinsassen »möglichst frühzeitig

⁴⁹⁰ Vgl. Lesart der Tabelle: 397 Häftlinge wurden durch einen Zelleninformatoren, 64 durch zwei Zelleninformatoren, 4 durch 3 Zelleninformatoren überwacht etc.

⁴⁹¹ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, Abt. IX, AK Zelleninformant, Nr. 127.

⁴⁹² Vgl. Richtlinie 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI) v. 16.2.1981. In: Engelmann, Roger; Joestel, Frank (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS. Hg. BStU. Berlin 2004, S. 344–361, hier 354.

Informationen zu erlangen«.⁴⁹³ Das zusätzliche Wissen über Tatbeiträge und Mittäter ermöglichte der Geheimpolizei die schnellere und gezieltere Verfolgung politischer Gegner, wenngleich die Informationen – aufgrund der Art ihrer Gewinnung – vor Gericht nicht unmittelbar verwendet werden durften, sondern auf andere Weise in das Ermittlungsverfahren eingeführt werden mussten; als Beweismittel waren die Aussagen von Zelleninformatoren nicht zu verwenden.⁴⁹⁴ Welchen Anteil die Berichte von Zelleninformatoren dann letztlich an der Verurteilung politischer Gefangener hatten, ist schwer zu ermessen, da die Geheimpolizei Veränderungen ihrer Vernehmungs- und Prozesstrategie selten offen dokumentierte und die Angaben der Zuträger meist indirekt verwendet wurden. In der Regel wirkten sich die zusätzlichen Erkenntnisse der Geheimpolizei zum Nachteil der Betroffenen aus; bei einem besonders intensiv bespitzelten Häftling beispielsweise wurden mehrfach die Anklagepunkte erweitert,⁴⁹⁵ vermutlich weil Zelleninformatoren belastende Angaben beigesteuert hatten. Viele potenzielle Opfer antizipierten aber auch eine Bespitzelung und ließen deswegen Vorsicht walten.

Meist lässt sich jedoch nur vermuten, wie die Staatssicherheit mit den ihr übermittelten Informationen verfuhr – und zu diesen zählten neben offenen Schuldeingeständnissen (argloser Leidensgefährten) auch die (selbst durch misstrauische Häftlinge nicht zu vermeidenden) aufmerksamen Beobachtungen der Betroffenen.⁴⁹⁶ Registrierten die Zuträger etwa wachsende Empfindlichkeit oder Nervosität ihrer Leidensgefährten, wusste sich die Staatssicherheit auf dem »richtigen« Weg und konnte die Vernehmungen weiter in die Länge ziehen. Zelleninformatoren sollten auch beisteuern, welches Aussageverhalten ihre Mitinsassen in den Vernehmungen an den Tag legen wollten, was die Vernehmer dann durch eine entsprechende Fragetechnik zu durchkreuzen vermochten.⁴⁹⁷ In einem Fall erfuhr ein Zelleninformatore, dass sein Mitinsasse nach einem Hungerstreik dem Vernehmer gegenüber eine Herzattacke vortäuschen wollte, um diesen »sehr [zu] beeindrucken«; das

⁴⁹³ Ebenda, S. 344–361, hier 344 f.

⁴⁹⁴ Vgl. Thesen zum Einführungsvortrag für die Schulung zur Richtlinie 2/81 von Mai 1981; BStU, MfS, HA IX, Nr. 487, Bl. 4–32, hier 29.

⁴⁹⁵ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AU, Nr. 987/85; AZI, Nr. 3002/84; AZI, Nr. 3003/84; AZI, Nr. 3004/84; AZI, Nr. 2841/85.

⁴⁹⁶ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 20.

⁴⁹⁷ Richtlinie 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI) v. 16.2.1981. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente (Anm. 492), S. 344–361, hier 344 f.

Bekanntwerden des Planes machte jeden Überraschungseffekt zunichte.⁴⁹⁸ Mitunter wurden die Zelleninformatoren auch gezielt instruiert, ohnehin verunsicherte Mitinsassen zu Aussagen zu bewegen: »ZI halfen uns besonders bei der Beeinflussung Mitinhaftierter, zu ihren Straftaten Geständnisse abzugeben.« Deswegen suggerierten sie im Auftrag der Staatssicherheit sogar die Möglichkeit eines Freikaufs durch die Bundesrepublik, damit der Bespitzelte sich ob dieser Perspektive zu Aussagen bereit fand.⁴⁹⁹

Letztlich betrafen (etwa in Halle) 85 Prozent der Berichte von Zelleninformatoren die Mitinsassen, darunter 62 Prozent die Umstände der ihnen zur Last gelegten Taten, sowie 11 Prozent ihr Verhalten während der Haft.⁵⁰⁰ Letztlich scheinen in den Spitzelberichten alle seelischen Abgründe auf, die mit politisch motivierter Inhaftierung einhergingen. So berichteten die Spitzel etwa über die Befindlichkeit der Mitgefangenen nach einer Vernehmung,⁵⁰¹ die wachsende Nervosität, wenn sich die Ermittlungen in die Länge zogen und weitere Vernehmungen ausblieben,⁵⁰² die bittere Erkenntnis von Ausreisewilligen, mit der Androhung eines Hungerstreiks vor der Inhaftierung den »Bogen überspannt« zu haben, die Furcht der Leidsgefährten, widersprüchlich auszusagen oder bespitzelt zu werden⁵⁰³ sowie die nackte Angst vor Wasserzellen, Anketten und Schlägen.⁵⁰⁴ Zelleninformatoren übermittelten ihren Führungsoffizieren des Weiteren Ankündigungen beabsichtigter Suizide,⁵⁰⁵ woraufhin die Zellenkontrollen intensiviert wurden und beispielsweise ein Radio ausgehändigt wurde.⁵⁰⁶ Zel-

⁴⁹⁸ Vertraulicher Bericht [eines Zelleninformators] v. 17.2.1984; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 990/84, Bl. 127.

⁴⁹⁹ Amthor: Ruhe in Rostock? (Anm. 50), S. 149.

⁵⁰⁰ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 20.

⁵⁰¹ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 514/85, o. Pag.

⁵⁰² Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 2250/82, Bl. 23 (MfS-Pag.).

⁵⁰³ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 514/85, o. Pag.

⁵⁰⁴ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 1790/81, Bl. 26.

⁵⁰⁵ So hieß es in einem Fall: »Ich bin fertig. Ich weiß nicht, ob das alles noch einen Sinn hat. Bei jedem Schlüsselgeräusch hofft man, dass man geholt wird und die Anklageschrift kriegt. Und nichts passiert. Und wenn man vor Gericht kommt, weiß man immer noch nicht, ob man Bewährung kriegt. Die Kinder fehlen mir. Ob Rudi mich noch erkennt? Oder wird er bald zu jemand anderen Papi sagen. Ich kann nicht mehr schlafen und überleg', ob ich mir einen Bettfuß auf den Kehlkopf fallen lassen soll, dann hab' ich alles hinter mir und drehe nicht durch.« [Schriftliche Erklärung eines Häftlings] v. 28.7.1984; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 2041/89, Teil II, Bl. 19.

⁵⁰⁶ Vgl. [Schriftliche Erklärung eines Häftlings] v. 28.7.1984; ebenda.

leninformatoren hielten dann akut selbstmordgefährdete Mitinsassen von weiteren Versuchen ab⁵⁰⁷ oder versuchten sie aufzurichten⁵⁰⁸ – durchaus im Auftrag der Staatssicherheit, da jeder Selbstmord in staatlicher Obhut ein schlechtes Licht auf das SED-Regime warf.

Die Zuträger meldeten ferner neonazistische Umtriebe, Pläne und (Gegen-) Gewaltfantasien rechtsextremer Mitinsassen.⁵⁰⁹ Ein Zelleninformer berichtete gar, dass ein Kriegsverbrecher, der im Prozess jede Schuld von sich wies, sich im scheinbar vertraulichen Gespräch mit dem Spitzel eben doch dazu bekannt hatte, im besetzten Polen eigenhändig fünf Menschen erschossen zu haben.⁵¹⁰ In diesem Fall beendete die Staatssicherheit zwei Monate später die Zusammenarbeit – »im Interesse der Sicherheit des ZI«. ⁵¹¹ Offenkundig waren die belastenden Aussagen dem Bespitzelten bekannt geworden bzw. hatten zu dessen Verurteilung beigetragen, was sich jedoch mit den überlieferten Akten nicht mehr klären lässt. In einem ähnlichen, aber länger zurückliegenden Fall in Ostberlin war ein Mann wegen Spionage festgenommen worden, die ihm nicht nachgewiesen werden konnte. Doch durch seine Einlassungen gegenüber einem Spitzel erfuhr die Staatssicherheit von seiner Beteiligung an der Erschießung osteuropäischer Zivilisten im Zweiten Weltkrieg – weswegen er an sowjetische Untersuchungsorgane übergeben und vermutlich zum Tode verurteilt wurde.⁵¹²

Viele Informationen, die Zelleninformatoren übermittelten, betrafen auch das Haftregime und gereichten den Mitinsassen ebenfalls zum Nachteil. So wurde der Geheimpolizei beispielsweise allein durch Spitzel bekannt, dass sich andere Untersuchungshäftlinge während des Transportes aufgrund schlanker Hände aus ihren Handschellen hatten befreien können⁵¹³ – weswegen die Aufseher vermutlich zu strengerer Fesselung angehalten wurden. Ferner wollte die Staatssicherheit wissen, ob einzelne Un-

⁵⁰⁷ Vgl. Bericht über einen weiteren Suizidversuch v. 29.10.1975; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 465/85, o. Pag.

⁵⁰⁸ Vgl. Amthor: Ruhe in Rostock? (Anm. 50), S. 149; Kierstei: Delegitimierung auf der ganzen Linie (Anm. 327), S. 183–198, hier 185.

⁵⁰⁹ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 1842/89, Bl. 9.

⁵¹⁰ Vgl. Bericht [eines Zelleninformators] v. 14.9.1989; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 2042/89, Teil II, Bl. 2 f.

⁵¹¹ Vermerk Abbruch v. 14.11.1989; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 2042/89, Teil I, Bl. 10.

⁵¹² Vgl. BStU, MfS, AU, Nr. 276/52. Die Autoren danken Stephan Wolf für diesen Hinweis.

⁵¹³ Vgl. [Bericht eines Zelleninformators] v. 18.5.1983; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 1296/84, Bl. 19 (MfS-Pag.).

tersuchungshäftlinge Kontakt zur Außenwelt aufzunehmen oder im Gerichtssaal ihre Stimme zu erheben beabsichtigten.⁵¹⁴ Dann wurden nötigenfalls Zelleninformatoren zur »Absicherung des Prozesses« eingesetzt.⁵¹⁵ Andere Spitzel übermittelten die Versuche von Mitgefangenen, die strenge Isolation zu unterlaufen und (durch Klopfzeichen⁵¹⁶ oder das Sprechen durch die Zellenfenster⁵¹⁷) Kontakt untereinander aufzunehmen. In einem Fall berichtete ein Zuträger, dass ein gemeinsam verhaftetes Ehepaar mittels des Einritzens von Wörtern auf einem Seifestück im konsekutiv genutzten Waschaum kommunizierte.⁵¹⁸ Wollten Mitinsassen durch Kassiber⁵¹⁹ oder das Beschriften der Unterseite einer Briefmarke⁵²⁰ Kontakte bis in den Westen aufnehmen, leiteten die Zelleninformatoren auch dies weiter.⁵²¹ Ferner berichteten die Spitzel darüber, wenn Ausbruchspläne ernsthaft⁵²² oder auch nur spaßeshalber⁵²³ geschmiedet wurden. Ein Zelleninformatore registrierte anhand von Geräuschen, beleuchteten Zellen sowie anderer Indizien, wie viele Insassen die Haftanstalt gerade zählte und teilte dies der Geheimpolizei mit, die daraus Schlüsse für eine bessere Abschottung der Häftlinge untereinander ziehen konnte.⁵²⁴ Andere Spitzel benannten in vorausgehendem Gehorsam und unterwürfigem Tonfall sicherheits-

⁵¹⁴ Richtlinie 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI) v. 16.2.1981. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente (Anm. 492), S. 344–361, hier 344 f.

⁵¹⁵ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 439/85.

⁵¹⁶ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 514/85, o. Pag.; [Bericht eines Zelleninformators] v. 22.3.1962; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 356/85, Bl. 17 (MfS-Pag.).

⁵¹⁷ Vgl. Vertraulicher Bericht [eines Zelleninformators] v. 17.2.1984; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 990/84, Bl. 127.

⁵¹⁸ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 330/85, o. Pag.

⁵¹⁹ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 1790/81, Bl. 27.

⁵²⁰ Vgl. [Bericht eines Zelleninformators] v. 4.12.1988; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 395/85, o. Pag.

⁵²¹ Vgl. Erklärung [eines Zelleninformators] v. 4.6.1988; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 2797/88, o. Pag.

⁵²² Vgl. Bericht über den Untersuchungshäftling v. 27.5.1977; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 484/85, Bl. 11 (MfS-Pag.); [Bericht eines Zelleninformators] v. 30.12.1970; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 416/85, Bl. 27 (MfS-Pag.); [Bericht eines Zelleninformators] v. 24.1.1978; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 487/85, Bl. 107 (MfS-Pag.).

⁵²³ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 1348/84, o. Pag.

⁵²⁴ Vgl. [Bericht eines Zelleninformators] v. 22.5.1981; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 2841/85, Bl. 3 f.

mäßige Schwachstellen der hausinternen Arbeitsabläufe.⁵²⁵ So handelten die Spitzel ihren eigentlichen Interessen als Gefangene zuwider und gingen ganz in ihrer Rolle als Denunziant auf.

Gleiches gilt, wenn Zelleninformatoren die Fraternalisierung von Aufsehern mit Häftlingen⁵²⁶ meldeten oder über andere hauptamtliche Mitarbeiter der Geheimpolizei berichteten.⁵²⁷ Ein Zuträger hielt sogar fest, dass Aufseher niederer Dienstgrade die Kleiderordnung nicht einhalten (und die Ärmel hochkrempeln sowie die Uniformjacke offen tragen) würden⁵²⁸ – was ein Versuch der Kompensation der eigenen Ohnmacht gewesen sein mag. Dass der Führungsoffizier dies überhaupt zu Protokoll nahm, war vermutlich der geschilderten Rivalität der Linien IX und XIV sowie dem allgemeinen Sicherheitswahn der Geheimpolizei geschuldet. In einem Fall berichtete ein Zelleninformatoren abwertend, dass es in der Untersuchungshaftanstalt der Volkspolizei in Greifswald (verglichen mit dem strengen Haftregime bei der Rostocker Geheimpolizei) drunter und drüber gehen würde und die Aufseher Sicherheitslücken übersähen, die zum Ausbruch genutzt werden könnten. Zudem sei er selbst durch ungeschickte Bemerkungen eines Aufsehers in Anwesenheit anderer Gefangener beinahe dekonspiriert worden;⁵²⁹ auch dieser Bericht mag Übereifer oder aber gespielter Loyalität geschuldet gewesen sein und belegt, dass die Bespitzelung vor Funktionsträgern des SED-Regimes nicht haltmachte.⁵³⁰

⁵²⁵ In diesem Fall ging es um die quietschende Tür der Umkleidekabine, auf die der Zelleninformatoren hinwies, weil sie jeden Insassen in Kenntnis setze vom Betreten des Raumes – so »muss es [doch] nicht sein«. Bericht [eines Zelleninformatoren] über Ordnung und Sicherheit in der UHA Rostock v. 24.3.1981; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 513/85, Bl. 60 (MfS-Pag.).

⁵²⁶ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 19.

⁵²⁷ In einem extremen Ausnahmefall hatte ein Zelleninformatoren vor der Haft engen Kontakt zu einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit gehabt und gab in der Haft nun sein Wissen (etwa über verschwiegene Westkontakte) zu Protokoll, was nun zu dessen sofortiger Entlassung führte. Vgl. ebenda, S. 23.

⁵²⁸ Vgl. [Bericht eines Zelleninformatoren] v. 30.10.1984; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 2841/85, Bl. 66 (MfS-Pag.).

⁵²⁹ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 1790/81, Bl. 31–36.

⁵³⁰ Auch die Denunziation in der stalinistischen Sowjetunion richtete sich oft gegen die Dispotie örtlicher Amtsinhaber. Vgl. Baberowski, Jörg: »Die Verfasser von Erklärungen jagen den Parteiführern einen Schrecken ein«: Denunziation und Terror in der stalinistischen Sowjetunion 1928–1941. In: Ross, Frisco; Landwehr, Achim (Hg.): Denunziation und Justiz. Historische Dimension eines sozialen Phänomens. Tübingen 2000, S. 165–197, hier 178–182.

Wegen der »gravierenden Veränderung des Lebensrhythmus« durch die Inhaftierung und dem »erheblichen psychologischen Druck« in den Vernehmungen begrüßten es wohl die meisten Bspitzelten, wenn sie nach Wochen oder Monaten der Isolationshaft mit einem Leidensgefährten in einer Zelle zusammentrafen. Die vergleichsweise »ungezwungene Atmosphäre« ermöglichte dann einen relativ »freimütigen Gedankenaustausch«, wie die Geheimpolizei nur zu genau wusste.⁵³¹ Waren die Mitinsassen misstrauisch, versuchten die Zelleninformatoren beispielsweise sich Vertrauen zu erschleichen, indem sie gegenüber den Aufsehern die Haftbedingungen monierten – was sie selbst in den Augen misstrauischer Gefangener gewissermaßen rehabilitierte.⁵³² Ein Zelleninformatore notierte, nach seiner Erfahrung solle sich der Spitzel von Anfang an als Staatsfeind ausgeben, zunächst jedoch maßvoll über den SED-Staat lästern, um bei wachsendem Vertrauen nachlegen zu können. Das Wichtigste sei, sich langsam anzunähern und niemals gezielt nachzufragen.⁵³³

Denn die Wirkung der allgemein bekannten Bspitzelung auf die Häftlingsgesellschaft lag nicht zuletzt darin, dass die Insassen – trotz der extremen Ausnahmesituation der Haft – ihre Sorgen (und insbesondere alle möglicherweise belastenden Informationen zum »Tathergang«) lieber für sich behielten.⁵³⁴ Um nicht unnötig viel preiszugeben, wechselten sie beispielsweise das Thema, wenn die Sprache auf die Vernehmungen kam, forderten zu einem Brettspiel auf oder vertieften sich in die dargebotene Literatur.⁵³⁵ In einem Fall in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Dresden gelang es angeblich mehreren Bspitzelten sogar, durch einen zweitägigen Hungerstreik eine Verlegung des mutmaßlichen Spitzels aus ihrer Zelle zu erwirken.⁵³⁶ Aus der Rostocker Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit

⁵³¹ Autenrieb, Dirk: Der zielgerichtete Einsatz spezifischer operativ-technischer Mittel im Prozeß der Untersuchungsführung bei Ermittlungsverfahren mit Haft (Fachschulabschlussarbeit); BStU, MfS, HA IX, Nr. 471, Bl. 5–31, hier 12.

⁵³² Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 1443/87, Teil II, Bl. 10.

⁵³³ Vgl. [Bericht eines Zelleninformators über] die UHA des MfS Rostock v. 22.5.1974; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 439/85, Bl. 158 (MfS-Pag.).

⁵³⁴ Vgl. z. B. für die MfS-Untersuchungshaft in Erfurt Schwarz: Sieben Schritte (Anm. 316), S. 46.

⁵³⁵ Vgl. Bericht [eines Zelleninformators] v. 1.10.1984; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 861/85, o. Pag.

⁵³⁶ Vgl. Bericht des ehemaligen politischen Gefangenen Wolfgang Hartmann vom Oktober 1984. In: Fricke: Zur Menschen- und Grundrechtssituation (Anm. 23), S. 194–208, hier 205.

ist kein vergleichbarer Fall bekannt geworden, doch war die Neigung der Geheimpolizei, solche Misserfolge zu verschriftlichen, auch sehr gering.

Aus geheimpolizeilicher Sicht machte das Leugnen mancher Untersuchungshäftlinge in den Vernehmungen wohl den Einsatz von noch mehr Spitzeln sowie das Abhören der Zellen notwendig. Möglichkeiten hierzu bestanden insbesondere in der zentralen Untersuchungshaftanstalt der Hauptabteilung IX in Ostberlin. Hier konnten in den achtziger Jahren (rein rechnerisch) drei bis fünf Zellen rund um die Uhr abgehört werden,⁵³⁷ doch aufgrund fehlenden Personals konnte von jährlich 30 000 bis 45 000 Stunden mitgeschnittener Vernehmungen und abgehörter Gespräche nur die Hälfte verschriftlicht und ausgewertet werden.⁵³⁸ Abgesehen von dem verdeckten Einsatz von Videotechnik⁵³⁹ ließ allein die Hauptabteilung IX (beispielsweise im Jahr 1985) nachweislich insgesamt 155 Beschuldigte abhören, darunter 71 Gefangene einmal, 36 zweimal, 19 dreimal, 8 viermal und je 4 fünf- bzw. sechsmal. Da die ostdeutsche Geheimpolizei auch den eigenen Zuträgern misstraute bzw. deren Zuverlässigkeit testen wollte,⁵⁴⁰ befanden sich unter den 155 abgehörten Beschuldigten auch 33 Zelleninformatoren – und von diesen wurden 26 (bzw. 78 %) sogar mehrfach »angezapft«.⁵⁴¹ Oft wurde bereits unmittelbar nach der Anwerbung abgehört, um jegliche Dekonspiration (etwa aufgrund von »Gewissensbissen«) aufzudecken.⁵⁴² Die Staatssicherheit hoffte so etwa, Widersprüchen zwischen den Aussagen der Untersuchungshäftlinge gegenüber Vernehmern und Zelleninformatoren auf die Spur zu kommen, unerkannte Hintermänner zu identifizieren, beabsichtigte Widersetzlichkeiten des Gefangenen zu durchkreuzen und illegale Verbindungsaufnahmen (wie Klopfen) zu dokumentieren. Mitunter wurden gezielt zunächst in den Vernehmungen neue Beschuldigungen

⁵³⁷ Vgl. Jahresanalyse 1985 des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 28.1.1986; BStU, MfS, HA IX, Nr. 571, Bl. 23–48.

⁵³⁸ Vgl. ebenda v. 17.2.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 518, Bl. 4–22. Siehe auch Sélitrenny: Doppelte Überwachung (Anm. 12), S. 296.

⁵³⁹ Vgl. Kierstein: Delegitimierung auf der ganzen Linie (Anm. 327), S. 183–198, hier 188.

⁵⁴⁰ Vgl. Richtlinie 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI) v. 16.2.1981. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente (Anm. 492), S. 344–361, hier 354.

⁵⁴¹ Vgl. Jahresanalyse 1985 des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 28.1.1986; BStU, MfS, HA IX, Nr. 571, Bl. 23–48.

⁵⁴² Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 18; Sélitrenny: Doppelte Überwachung (Anm. 12), S. 302.

erhoben, um dann durch anschließendes Abhören wertvolle Informationen zu erlangen.⁵⁴³

Auch in der Untersuchungshaftanstalt Rostock wurden Untersuchungshäftlinge spätestens seit der ersten Hälfte der siebziger Jahre vielfach abgehört. Meist erfolgte dies rasch nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens und dauerte ein bis zwei Tage an, in wichtigen Fällen aber auch einen ganzen Monat. Ebenso wurden die Verteidiger bei den Gesprächen mit ihren Mandanten belauscht.⁵⁴⁴ Bereits zu dieser Zeit registrierten auch die Häftlinge schon in mehreren Zellen Abhöreinrichtungen.⁵⁴⁵ Irreführend sind demzufolge Behauptungen ehemaliger hauptamtlicher Mitarbeiter, erst in den achtziger Jahren seien die technischen Voraussetzungen zum Abhören von Zellen, Besucherzimmern und Vernehmungsräumen geschaffen worden.⁵⁴⁶ Doch auch im Sommer 1989 stand wohl lediglich ein Aufnahmegerät des Typs CAW-A zur Verfügung,⁵⁴⁷ was auch die maximal zweitägige Dauer des Abhörens nach der Einlieferung erklären würde. Das Gerät sollte dann möglichst um ein zweites ergänzt werden; die Bedienung oblag dem jeweils diensttuenden Referatsleiter der Abteilung XIV.⁵⁴⁸ Angesichts der ungenügenden Abhörtechnik waren in der Rostocker MfS-Untersuchungshaftanstalt Zelleninformatoren jedenfalls unverzichtbar, die konkret beauftragt werden konnten und dem Gespräch einen bestimmten Verlauf zu geben vermochten. Bei etwa jeder dritten Abhörmaßnahme wurden zusätzlich

⁵⁴³ Vgl. Autenrieb, Dirk: Der zielgerichtete Einsatz spezifischer operativ-technischer Mittel im Prozeß der Untersuchungsführung bei Ermittlungsverfahren mit Haft (Fachschulabschlussarbeit); BStU, MfS, HA IX, Nr. 471, Bl. 5–31, hier 16 u. 19.

⁵⁴⁴ Vgl. [Bericht der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock über die Arbeit mit Zelleninformatoren], o. D. [nach 1981]; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. IX 121, Bl. 2–4. In dem Bericht ist von Abhörmaßnahmen in 47 Ermittlungsverfahren sowie zwei abgehörten Rechtsanwälten die Rede, doch ist aufgrund des fehlenden Deckblattes des Berichts nicht klar, auf welchen Zeitraum (nach Erlass der Richtlinie 2/81) sich dies bezieht.

⁵⁴⁵ Vgl. [Bericht eines Zelleninformators] v. 21.3.1972; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 430/85, Bl. 67 (MfS-Pag.).

⁵⁴⁶ Vgl. Amthor: Ruhe in Rostock? (Anm. 50), S. 89.

⁵⁴⁷ Hierbei handelte es sich um 9 kg schwere Kassettenrecorder des VEB Elektron Gera. Vgl. <http://www.ycdt.net/caw/caw-a-doku.pdf> [7.6.2010].

⁵⁴⁸ Vgl. Schreiben der Abteilung XIV an die Abteilung OT v. 1.6.1989; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 54, Bl. 20.

Zelleninformatoren eingesetzt, was der Staatssicherheit die meisten Informationen versprach und auch eine Überprüfung der Zuträger erlaubte.⁵⁴⁹

Angeworben wurden die Zelleninformatoren nicht durch ihre Vernehmer, sondern durch einen Führungsoffizier, der ebenfalls zur Linie IX zählte. Hätte es sich um ein und dieselbe Person gehandelt, die auch die Vernehmungen führte, hätte die Geheimpolizei ein Tauschgeschäft der Art »Information gegen Strafrabatt« explizit vereinbaren müssen.⁵⁵⁰ Der Vernehmer sollte auch gar nicht wissen, dass der Untersuchungshäftling zugleich als Zelleninformer arbeitete, was der möglicherweise verräterischen Vermischung der Wissensstände entgegen wirken sollte wie auch der Kontrolle des eigenen Personals (etwa hinsichtlich der angewandten Vernehmungsmethoden) diene. Aufgrund der geheimpolizeilich bedeutsamen und juristisch heiklen Rolle der Zelleninformatoren kamen in den Bezirksverwaltungen ausschließlich die Leiter der Untersuchungsabteilungen, deren Stellvertreter und Referatsleiter sowie eigens ermächtigte Mitarbeiter hierfür infrage.⁵⁵¹ Und tatsächlich fungierten auf der gesamten Linie IX zu 67 Prozent Referatsleiter, zu 15 Prozent ihre Stellvertreter sowie zu 14 Prozent stellvertretende Abteilungsleiter als Führungsoffiziere; nur wenige Spitzel wurden durch speziell eingesetzte Mitarbeiter geführt.⁵⁵² Auch die Aufseher der Abteilung XIV sollten eigentlich nicht erfahren, wer unter den Häftlingen als Zelleninformer durch die Linie IX geführt wurde.⁵⁵³ Da die Aufseher jedoch selbst die Häftlinge zur Berichterstattung vorführten und ihnen Vergünstigungen zuteilwerden ließen, blieben ihnen die Spitzel in deren Mitte wohl kaum verborgen. Entsprechend dem Bemühen um Vertraulichkeit erhielt in Rostock ab 1981 jeder Zuträger einen Decknamen, in Halle hingegen nur jeder dritte – vermutlich weil die Zelleninformatoren vergleichsweise kurz eingesetzt wur-

⁵⁴⁹ Vgl. [Bericht der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock über die Arbeit mit Zelleninformatoren], o. D. [nach 1981]; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. IX 121, Bl. 2–4.

⁵⁵⁰ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 16.

⁵⁵¹ Vgl. Richtlinie 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI) v. 16.2.1981. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente (Anm. 492), S. 344–361, hier 346.

⁵⁵² Durchschnitt der Jahre 1983–1987. Vgl. Jahresanalyse des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 17.2.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 518, Bl. 4–22; Jahresanalyse 1986 des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 26.2.1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 517, Bl. 29–47; Jahresanalyse 1983 des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX von Februar 1984; BStU, MfS, HA IX, Nr. 569, Bl. 82–96; Jahresanalyse 1984 des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 20.2.1985; BStU, MfS, HA IX, Nr. 570, Bl. 39–59.

⁵⁵³ Vgl. Beleites: Abteilung XIV (Anm. 13), S. 10.

den, ständig verfügbar waren und die »Treffe« mit ihnen einfach zu arrangieren waren. Fast immer erfolgte die Anwerbung durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung,⁵⁵⁴ obwohl nach der maßgeblichen Richtlinie 2/81 eine mündliche Verpflichtung genügt hätte.⁵⁵⁵

Die Zelleninformatoren sollten vor Dekonspiration geschützt und im eigenen Interesse zu Verschwiegenheit und größter Vorsicht angehalten werden.⁵⁵⁶ Hinter Gefängnismauern war die Aufrechterhaltung der Konspiration aufgrund der beengten Unterbringung und der fehlenden Rückzugsmöglichkeiten tatsächlich problematisch. Da auch unter Haftbedingungen schriftliche Berichte die bevorzugte Form des Rappports darstellten,⁵⁵⁷ existierte für die Zelleninformatoren in Rostock eine eigene Schreibzelle, die der ungestörten Anfertigung schriftlicher Berichte diene, Fragen der Mitinsassen nach dem Grund der zeitweiligen Abwesenheit aber nicht verhinderte. Als Legende für die Berichterstattung diene gegenüber den Mitinsassen dann beispielsweise eine angebliche Vernehmung oder ein Gespräch mit dem Rechtsanwalt.⁵⁵⁸ In Hohenschönhausen wurden Zelleninformatoren zur Berichterstattung sogar eigens in die Untersuchungshaftanstalt in der Magdalenenstraße verlegt.⁵⁵⁹ Allerdings warnten die Bspitzelten (etwa in Halle) gelegentlich ihre Mitinsassen (durch Klopfen an die Zellenwände), wenn sie einen Zuträger in ihrer Mitte enttarnt zu haben glaubten.⁵⁶⁰ Noch größer war das Risiko der Enttarnung im Strafvollzug, weil dort gemeinschaftliche Unterbringung die Regel war und es kaum eine Gelegenheit zur unbemerkten Berichterstattung gab.⁵⁶¹

⁵⁵⁴ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 14.

⁵⁵⁵ Vgl. Sélitrenny: Doppelte Überwachung (Anm. 12), S. 296.

⁵⁵⁶ Vgl. Richtlinie 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI) v. 16.2.1981. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente (Anm. 492), S. 344–361, hier 345 f.

⁵⁵⁷ Vgl. ebenda, S. 344–361, hier 352.

⁵⁵⁸ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 1790/81, Bl. 31–36.

⁵⁵⁹ Vgl. Bericht des Leiters des Referats IV der Abteilung XIV über die operative Bearbeitung der im Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefangenen v. 15.1.1969; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 693, Bl. 40–45.

⁵⁶⁰ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 42.

⁵⁶¹ Vgl. Wunschik, Tobias: »Zinker« und »Zellenrutscher«. Die Inoffiziellen Mitarbeiter der Staatssicherheit im Strafvollzug der DDR. In: Horch und Guck 12(2003)44, S. 61–70.

6.3 Das soziale Profil

Wer sich für eine Spitzeltätigkeit eignete, wurde der Staatssicherheit im Zuge der Vernehmungen bekannt – sofern der Betreffende nicht schon außerhalb der Gefängnismauern als IM gearbeitet hatte. Und auch das erwähnte Abhören der Zellen diente der Auswahl von Zelleninformatoren.⁵⁶² Insgesamt legte die Staatssicherheit hierbei keine allzu strengen Kriterien an. Wie in anderen Bereichen auch waren absurderweise »Ehrlichkeit«, »Zuverlässigkeit« und andere charakterliche Eigenschaften aus Sicht der Geheimpolizei die wichtigsten Voraussetzungen für den Verrat an den Leidsgefährten. Selbstanbietern gegenüber war die Staatssicherheit auch hinter Gittern skeptisch, psychisch auffällige Personen oder besonders überzeugte Gegner des SED-Regimes sollten ebenfalls nicht angeworben werden.⁵⁶³ Willkommen waren hingegen die Kandidaten des Häftlingsfreikaufs.⁵⁶⁴ Auch weltanschaulich war die Geheimpolizei flexibel; in Halle etwa reichte der Reigen der Spitzel von ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS bis hin zu Kindern höherer SED-Funktionäre.⁵⁶⁵ Auch in Rostock wurden Angehörige des nationalsozialistischen Repressionsapparates geworben – so gaben im Fall des ehemaligen V-Mann-Führers im Sicherheitsdienst (SD) Franz Timm wohl dessen Fachkenntnisse im Spitzelwesen den Ausschlag.⁵⁶⁶

Ebenfalls zur Anwerbung vorgesehen waren Bundesdeutsche sowie Ausländer. Letztere waren in Rostock beispielsweise inhaftiert, weil sie bei Schleusungsversuchen mitgewirkt hatten und der Prozess vor dem Bezirksgericht stattfinden sollte; im Winter 1976 etwa waren sechs Bundesbürger, ein Schwede sowie ein Österreicher in dieser Haftanstalt inhaftiert.⁵⁶⁷ Da Bür-

⁵⁶² Vgl. Autenrieb, Dirk: Der zielgerichtete Einsatz spezifischer operativ-technischer Mittel im Prozeß der Untersuchungsführung bei Ermittlungsverfahren mit Haft (Fachschulabschlussarbeit); BStU, MfS, HA IX, Nr. 471, Bl. 5–31, hier 11.

⁵⁶³ Richtlinie 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI) v. 16.2.1981. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente (Anm. 492), S. 344–361, hier 346 f.

⁵⁶⁴ Vgl. Sélitrenny: Doppelte Überwachung (Anm. 12), S. 300.

⁵⁶⁵ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 16.

⁵⁶⁶ Zu Timm siehe auch Rüter (Bearb.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen (Anm. 366), S. 33–45. Zur Anwerbung von NS-Tätern durch westliche Nachrichtendienste vgl. Hammerschmidt, Peter: »Daß V-43118 SS-Hauptsturmführer war, schließt nicht aus, ihn als Quelle zu verwenden.« Der Bundesnachrichtendienst und sein Agent Klaus Barbie. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Nr. 4/2011, S. 333–348.

⁵⁶⁷ Vgl. Schreiben der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock an die Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit v. 13.12.1976; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 50, Bd. 1, Bl. 5; Schreiben der Abteilung XIV

ger aus nichtsozialistischen Staaten eigentlich nur mit ihresgleichen in ein und derselben Zelle einsitzen durften,⁵⁶⁸ mussten zum Aushorchen dieses Personenkreises Zuträger gleichen Profils gewonnen werden. Zelleninformatoren auswärtiger Herkunft wurden sogar bevorzugt angeworben, wenn es der Staatssicherheit nützlich erschien; so befanden sich in einer MfS-Untersuchungshaftanstalt im Jahre 1977 unter 58 Gefangenen zehn Zelleninformatoren, von denen sieben einen fremden Pass besaßen.⁵⁶⁹ Während auf der gesamten Linie IX lediglich 1,7 Prozent aller Ermittlungsverfahren Bundesbürger betrafen, betrug der Anteil der insgesamt acht Rostocker Zelleninformatoren bundesdeutscher Herkunft 3,9 Prozent, neben einem Bürger der Sowjetunion (0,5 %) sowie 195 Ostdeutschen (95,6 %). Vermutlich war die Geheimpolizei besonders an der Anwerbung dieser Spitzel für die Westarbeit interessiert, und die Bundesbürger waren sich ihrer Überstellung in die Bundesrepublik vielleicht so gewiss, dass sie gern zum Schein kooperierten. Möglicherweise hoffte die Staatssicherheit auch, dass politische Gefangene aus der DDR Bundesbürgern eher vertrauen würden; auch Jürgen Fuchs beispielsweise war in Hohenschönhausen acht Monate lang zusammen mit einem Zelleninformer aus der Bundesrepublik inhaftiert.⁵⁷⁰ Von Bürgern anderer westlicher oder sozialistischer Staaten saßen indes so wenige ein, dass ein statistischer Vergleich kaum möglich ist.⁵⁷¹ Umgekehrt betrafen in den Jahren 1987/88 auf der gesamten Linie IX 95,1 Prozent aller Ermittlungsverfahren DDR-Bürger,⁵⁷² was fast exakt ihrem Anteil unter den Rostocker Zelleninformatoren entsprach (95,6 %); lediglich die besonders wichtige Untersuchungen führende Hauptabteilung IX ermittelte (im Jahre 1980) gar zu 13 Prozent gegen Bundesbürger sowie Ausländer.⁵⁷³

der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock an die Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit v. 19.11.1976; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 50, Bd. 1, Bl. 9.

⁵⁶⁸ Ausnahmen von dieser Regel bedurften der Zustimmung der Staatsanwaltschaft sowie des Leiters der Untersuchungshaftanstalt. Vgl. Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern über die Durchführung der Untersuchungshaft v. 22.5.1980; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 7361, Bl. 4.

⁵⁶⁹ Vgl. Sélitrenny: Doppelte Überwachung (Anm. 12), S. 305 f.

⁵⁷⁰ Vgl. Knabe: Nachwort (Anm. 8), S. 157–174, hier 167 f.

⁵⁷¹ Vgl. Sélitrenny: Doppelte Überwachung (Anm. 12), S. 305 f.

⁵⁷² Vgl. Joestel (Hg.): Strafrechtliche Verfolgung (Anm. 258), S. 28.

⁵⁷³ Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene (Anm. 15), S. 3–78, hier 34.

Das durchschnittliche Lebensalter der Zelleninformatoren in den MfS-Untersuchungshaftanstalten in Rostock und Halle ähnelte mit 31⁵⁷⁴ bzw. 30 Jahren⁵⁷⁵ einander sehr. Unter Vernachlässigung der bezirklichen Altersstruktur waren die Zelleninformatoren hier nur unwesentlich älter als der Durchschnitt aller von Ermittlungsverfahren der Staatssicherheit in den Jahren 1987/88 betroffenen Personen (etwa 29 Jahre).⁵⁷⁶ Hingegen weichen das Lebensalter von Spitzeln und Bespitzelten voneinander ab: In 296 Fällen (bzw. 53,7 %) wurden Zelleninformatoren auf ältere und in 254 Fällen (bzw. 46,1 %) auf jüngere Mitinsassen angesetzt, wie eine gesonderte Auszählung ergab. Offenbar nutzten die Spitzel im Auftrag der Geheimpolizei lieber das Schema des jüngeren, schutzbedürftigen Leidensgefährten als das des älteren, väterlichen Freundes.

Der Anteil der weiblichen Zelleninformatoren lag in einigen Untersuchungshaftanstalten der Staatssicherheit, lückenhaften Angaben zufolge, in den achtziger Jahren bei etwa 17 Prozent.⁵⁷⁷ In dieses Bild fügt sich, dass ihr Anteil in Rostock zwischen 1971 und 1989 14,7 Prozent betrug, da sich unter 204 Zelleninformatoren 30 Frauen und 174 Männer befanden und hier überproportional viele Soldaten einsaßen. Da manchmal sogar nur eine einzige Frau hier inhaftiert war, mussten teilweise sogar Geschlechtsgenossen aus der Rostocker Untersuchungshaftanstalt der Volkspolizei übernommen werden,⁵⁷⁸ wohl auch um diese als Spitzel gegen die Betreffende einzusetzen. Leider gibt es aber weder für Rostock noch für die gesamte DDR Angaben zum Geschlecht sämtlicher Untersuchungshäftlinge, nur für Halle, Erfurt und Potsdam liegen Zahlen vor. Im letztgenannten Bezirk waren 14,6 Prozent aller operativ bzw. in Ermittlungsverfahren bearbeiteten oder festgenommenen Personen in der Ära Honecker weiblichen Geschlechts.⁵⁷⁹ In die Erfurter Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit wurden zwischen 1966 und 1989 (mit leicht zunehmender Tendenz)

⁵⁷⁴ Vgl. Auszählung der Personenkartei zu Untersuchungsvorgängen (UV-Kartei) der ASt. Rostock; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. IX, Nr. 252.

⁵⁷⁵ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 14.

⁵⁷⁶ Vgl. Joestel (Hg.): Strafrechtliche Verfolgung (Anm. 258), S. 28. Da seinerzeit besonders viele (meist junge) »Republikflüchtige« einsaßen, läge der (bislang nicht ermittelte) Alterdurchschnitt der MfS-Untersuchungshäftlinge in der gesamten Ära Honecker vermutlich etwas höher.

⁵⁷⁷ Vgl. Sélître: Doppelte Überwachung (Anm. 12), S. 303.

⁵⁷⁸ Vgl. Bericht der Abteilung IX der BV Rostock v. 18.10.1965; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. KuSch, Nr. 70, Bl. 297–301.

⁵⁷⁹ Vgl. Schnell: Das »Lindenhotel« (Anm. 13), S. 148 f.

16,3 Prozent Frauen eingeliefert.⁵⁸⁰ Und aus Halle ist ein Frauenanteil von 16,5 Prozent an sämtlichen Inhaftierten zwischen 1950 und 1989⁵⁸¹ sowie allein für die achtziger Jahre ein Anteil von 19,9 Prozent an allen Verhafteten der Geheimpolizei bekannt;⁵⁸² die leichten Verschiebungen resultierten vermutlich aus der Zunahme gescheiterter Fluchtversuche, die Ehepaare oft gemeinsam unternahmen. In den achtziger Jahren lag der Anteil weiblicher Zelleninformatoren in Halle ebenfalls bei 20 Prozent,⁵⁸³ sodass sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die beiden Geschlechter in unterschiedlichem Maße zur Spitzeltätigkeit herangezogen wurden bzw. dazu neigten. Aufgrund der Gegebenheiten der Haft und den dort waltenden Trennungsgrundsätzen konnten hier zudem Frauen nicht auf Männer angesetzt werden, was sie außerhalb der Gefängnismauern für die Geheimpolizei attraktiv machen konnte. Auch in der gesamten DDR-Gesellschaft betrug der Anteil weiblicher IM zuletzt etwa 17 Prozent⁵⁸⁴ – ein weiterer Hinweis darauf, dass eher Werbungsstrategien der Staatssicherheit als geschlechterspezifische Neigungen bei der Auswahl der Zuträger den Ausschlag gaben.

Wie eine eigene Zusammenstellung der zuletzt ausgeübten Berufe ergab, stammten 20 Spitzel aus den bewaffneten Organen – aus NVA und Volkspolizei, nicht jedoch aus den Reihen der Staatssicherheit. Im Gewahrsam der Geheimpolizei befanden sich beispielsweise solche Armeeangehörige, die aus Fahrlässigkeit oder Leichtsinn (oder unter Alkoholeinfluss) ihre Kameraden verletzt oder Ausrüstungsgegenstände demoliert hatten. Da sie dem SED-Regime teilweise unverändert loyal gegenüberstanden,⁵⁸⁵ schienen sie zur Anwerbung besonders geeignet zu sein, zumal sie – ungeachtet ihrer Straftat – das Prinzip militärischen Gehorsams zumeist tief verinnerlicht hatten und nun auftragsgemäß ihre Mitinsassen aushorchten. Zwar sollten Militärpersonen eigentlich (wegen ihres geheimhaltungsbedürftigen Wissens) von den

⁵⁸⁰ Vgl. Herz: Die Erfurter Untersuchungshaftanstalt (Anm. 21), S. 97.

⁵⁸¹ Vgl. Sperk u. a. (Red.): Katalogteil Untersuchungshaftanstalt (Anm. 217), S. 364–566, hier 371.

⁵⁸² Grundlage der Erhebung sind Zahlen der Jahre 1981–1988 mit insgesamt 1 089 männlichen und 272 weiblichen Verhafteten. Vgl. BStU, MfS, BV Halle, Abt. XIV, Nr. 456, Bl. 1–5; Nr. 145, Bl. 4; Nr. 447, Bl. 2–5, 9 u. 11.

⁵⁸³ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 14.

⁵⁸⁴ Vgl. Müller-Enbergs (unter Mitarbeit von Muhle, Susanne): Inoffizielle Mitarbeiter. Teil 3: Statistiken (Anm. 33), S. 89.

⁵⁸⁵ So für die MfS-UHA Hohenschönhausen vgl. Raufeisen, Thomas: Der Tag, an dem uns Vater erzählte, dass er DDR-Spion sei. Eine deutsche Tragödie. Freiburg 2010, S. 139.

anderen Untersuchungshäftlingen getrennt verwahrt werden,⁵⁸⁶ doch in der Praxis waren sie als Spitzel besonders nützlich. Möglicherweise wurden die Zelleninformatoren unter den NVA-Angehörigen dann unter einer Legende⁵⁸⁷ oder zur Bespitzelung ihresgleichen eingesetzt, obwohl Zelleninformatoren nur in Ausnahmefällen ihre Straftaten legendieren oder bestimmte Charakterzüge vortäuschen durften.⁵⁸⁸ Allerdings begegneten die politischen Gefangenen (im engeren Sinn) gerade Militärpersonen teils mit unverhohlenem Misstrauen,⁵⁸⁹ was ihren geheimpolizeilichen Nutzen begrenzte. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Da Angehörige der bewaffneten Organe vielfach der SED angehörten, erklärt dies teilweise auch die vielen Parteimitglieder unter den Spitzeln, denn jeder fünfte Zelleninformatoren war zum Tatzeitpunkt Mitglied der SED gewesen (42 von 204 Zelleninformatoren) – bevor er wegen der Straftat meist aus der Partei ausgeschlossen wurde. Weitere 2,5 Prozent hatten das Parteibuch einer anderen Blockpartei besessen (5 Zelleninformatoren), 76,9 Prozent waren demgegenüber parteilos. Wie außerhalb der Gefängnismauern auch, gingen Systemnähe und Bereitschaft zur Denunziation oft Hand in Hand, wenngleich ideologische Überzeugung selten die alleinige Triebfeder darstellte.⁵⁹⁰

Der berufliche bzw. biografische Hintergrund der Zelleninformatoren war ausgesprochen breit. Vor ihrer Verhaftung hatten sie eine Vielzahl verschiedener Berufe ausgeübt, wie es der sozialen Schichtung der Ausreisebewegung entsprach, die in der Ära Honecker vorrangig die Haftanstalten füllte und aus deren Mitte die meisten Zuträger stammten. Vermutlich auf den Selbstauskünften der Verhafteten beruhend, wurden in der Personenkartei zu Untersuchungsvorgängen als zuletzt ausgeübte Tätigkeit »arbeitslos« und Rentner ebenso wie »freiberuflicher Finanzberater«, Briefträger, Notar und Fischmehlassistent wie auch Filmvorführer, Schwimmmeister und Stewardess notiert. Entsprechend dem allgemeinen Berufsbild in der

⁵⁸⁶ Vgl. Dienstanweisung 1/86 über den Vollzug der Untersuchungshaft v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8151.

⁵⁸⁷ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 40.

⁵⁸⁸ Vgl. Richtlinie 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI) v. 16.2.1981. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente (Anm. 492), S. 344–361, hier 352.

⁵⁸⁹ So für die MfS-UHA Hohenschönhausen vgl. Raufeisen: Eine deutsche Tragödie (Anm. 585), S. 139.

⁵⁹⁰ Dies gilt auch für die Denunziation in den beiden großen totalitären Diktaturen des 20. Jahrhunderts. Vgl. Fitzpatrick, Sheila; Gellately, Robert: Introduction to the practices of denunciation in modern European history. In: Dies. (Hg.): Accusatory practices. Denunciation in modern European history. Chicago 1997, S. 1–21, hier 10.

DDR stammten besonders viele Zuträger aus Handwerk und Technik; allein im Baugewerbe waren 17 und im Kfz-Wesen 20 Zelleninformatoren tätig gewesen. Mit acht Mitarbeitern des medizinischen Bereichs waren die Zelleninformatoren wohl auch unter dieser Gruppe überrepräsentiert, vermutlich wegen der starken Neigung dieser Berufsgruppe zur »Republikflucht«. Abgesehen von einer »Gemeindeschwester« kamen hingegen aus dem kirchlichen Bereich keine Zuträger; möglicherweise stand die moralische Integrität dieses Personenkreises einer Spitzeltätigkeit selbst in der Ausnahmesituation der Haft entgegen. Vermutlich aufgrund ihrer beruflich bedingten Kontaktfreudigkeit und ihrer sozialen Kompetenz war die Staatsicherheit hingegen um Zuträger aus dem Gaststättengewerbe sehr bemüht; aus deren Mitte stammten 15 Zelleninformatoren.

Die unten stehende Tabelle 9 weist die Haupt- und Nebenstraftatbestände aus, die den Zelleninformatoren in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock in der Ära Honecker zur Last gelegt wurden. Da zur Ahndung ihrer Taten oftmals mehrere Straftatbestände herangezogen werden sollten, liegt die Zahl ihrer Delikte mit 377 deutlich höher als die Zahl der 195 beschuldigten Zelleninformatoren. Dies verkompliziert einen Vergleich der Zuträger mit sämtlichen Untersuchungshäftlingen, da die MfS-eigene Kriminalstatistik der Ermittlungsverfahren (siehe die beigefügte, großformatige Tabelle 13) lediglich die Hauptstraftatbestände erfasst, hingegen in der selbst ausgezählten »Kartei Zelleninformatoren« Haupt- und Nebenstraftatbestände (ohne eine Möglichkeit der Unterscheidung) verzeichnet sind (siehe Tabelle 9). So wurden einigen Zelleninformatoren Straftaten zur Last gelegt (etwa aus dem 1. Kapitel des Strafgesetzbuchs), die scheinbar gar nicht Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens waren, weil den Zuträgern vor allem andere Delikte vorgehalten wurden und nur diese als Hauptstraftatbestände Eingang in die Kriminalstatistik fanden. Einige minder strafbewehrte Delikte (etwa im Bereich des 5. und 6. Kapitels des Strafgesetzbuchs) wurden vermutlich Zelleninformatoren gelegentlich zusätzlich oder ersatzweise vorgehalten, während sie selten als Hauptstraftatbestände in der Kriminalstatistik zu Buche schlugen. Bei den schwereren (und politisch relevanten) Delikten des 2. und 8. Kapitels dürfte es indes zu weniger Verzerrungen kommen.

6.4 Die Deliktstruktur

Tabelle 9: *Delikte der Zelleninformatoren in der MfS-UHA Rostock (1971–1989)*

Delikt		absolut	in %
1. Kapitel	gesamt:	2	0,5
§ 91	Verbrechen gegen die Menschlichkeit	1	0,3
§ 93	Kriegsverbrechen	1	0,3
2. Kapitel	gesamt:	52	13,8
§ 97	Spionage	8	2,1
§ 98	Anwerbung zur Spionage	3	0,8
§ 99	landesverräterische Nachrichtenübermittlung	4	1,1
§ 100	landesverräterische Agententätigkeit	14	3,7
§ 101	Terror	4	1,1
§ 105	staatsfeindlicher Menschenhandel	5	1,3
§ 106	staatsfeindliche Hetze	7	1,9
§ 107	verfassungsfeindlicher Zusammenschluss	1	0,3
§ 108	Staatsverbrechen gegen einen verbündeten Staat	6	1,6
3. Kapitel	gesamt:	22	5,8
§ 112	Mord	1	0,3
§ 115	vorsätzliche Körperverletzung	3	0,8
§ 125	Verbreitung pornografischer Schriften	2	0,5
§ 126	Raub	1	0,3
§ 132	Menschenhandel	1	0,3
§ 137	Beleidigung	7	1,9
§ 139	Verfolgung von Beleidigungen	7	1,9
4. Kapitel	gesamt:	3	0,8
§§ 153–155	Abtreibung	3	0,8
5. Kapitel	gesamt:	66	17,5
§ 158	Diebstahl sozialistischen Eigentums	18	4,8
§§ 159–164	Delikte zum Nachteil soz. Eigentums	40	10,6
§§ 165–169	Wirtschaftsschädigung	6	1,6

Delikt		absolut	in %
§ 170	Verletzung der Preisbestimmungen	1	0,3
§ 172	Offenbarung wirtschaftlicher Geheimnisse	1	0,3
6. Kapitel	gesamt:	29	7,7
§§ 177–181	Diebstahl, Betrug, Untreue etc. privaten Eigentums	29	7,7
7. Kapitel	gesamt:	13	3,5
§§ 196–201	Verkehrsunfälle etc.	6	1,6
§ 206	Waffenbesitz	6	1,6
§ 208	Verlust von Waffen	1	0,3
8. Kapitel	gesamt:	177	46,9
§ 212	Widerstand gegen staatliche Maßnahmen	1	0,3
§ 213	Ungesetzlicher Grenzübertritt	98	26
§ 214	Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit	17	4,5
§ 215	Rowdytum	5	1,3
§ 216	schwere Fälle	2	0,5
§ 219	Ungesetzliche Verbindungsaufnahme	12	3,2
§ 220	Staatsverleumdung/ Öffentliche Herabwürdigung	10	2,6
§§ 225+226	Unterlassen der Anzeige	7	1,9
§ 234	Hehlerei	1	0,3
§ 238	Verletzung gerichtlicher Maßnahmen	2	0,5
§§ 240–242	Urkundenfälschung etc.	4	1,1
§ 244	Rechtsbeugung	1	0,3
§ 245	Geheimnisverrat	1	0,3
§§ 247+248	Bestechung	10	2,6
§ 249	Asozialität	6	1,6
9. Kapitel	gesamt:	12	3,2
§ 254	Fahnenflucht	9	2,4
§ 272	Verrat militärischer Geheimnisse	2	0,5
§ 273	Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft	1	0,3
§ 13	Personalausweisordnung	1	0,3
Summe der Delikte		377	~100,0

Die Vergleichbarkeit der Deliktstatistik aller Untersuchungshäftlinge sowie der Zelleninformatoren wird auch dadurch erschwert, dass das Untersuchungsorgan für dieselbe Tat verschiedene, mehr oder minder strafbewehrte Straftatbestände heranziehen konnte, so etwa »landesverräterischer Nachrichtenübermittlung« oder »Agententätigkeit« (§ 99 und 100 Strafgesetzbuch). Unbotmäßige Äußerungen könnten »bei gutem Willen« gegenüber Zelleninformatoren als »Verfolgung von Beleidigungen« (§ 139 Strafgesetzbuch) mit einem Strafmaß von maximal zwei Jahren zur Anklage gebracht werden, statt als »staatsfeindliche Hetze« (§ 106 Strafgesetzbuch) mit einem Strafraum von maximal acht bzw. zehn Jahren wie bei allen anderen Untersuchungshäftlingen. Zwar notierte die Geheimpolizei die kulante Zuhilfenahme geringer strafbewehrter Paragrafen nur selten explizit,⁵⁹¹ doch brachte sie möglicherweise tendenziell gegen ihre Spitzel mildere Delikte zur Anklage als gegen die meisten Untersuchungshäftlinge. Möglicherweise sind zudem in die ZI-Kartei, nicht aber in die Kriminalstatistik der Staatssicherheit ein paar Zelleninformatoren der Arbeitsrichtung II der Kriminalpolizei eingeflossen, gegen die Verfahren der allgemeinen Kriminalität anhängig waren und die von der Geheimpolizei gelegentlich zum Zweck der Spitzeltätigkeit in die eigene Untersuchungshaftanstalt überführt wurden,⁵⁹² vermutlich ohne den Untersuchungsvorgang selbst zu übernehmen, was somit keinen Eingang in die Kriminalstatistik fand. Selten setzte die Staatssicherheit in den frühen Jahren auch Strafgefangene (etwa aus dem Haftarbeitslager X) gegen Untersuchungshäftlinge ein;⁵⁹³ wie bereits ausgeführt, wurden aber in Rostock im gesamten Zeitraum 1954 bis 1989 lediglich zwei Fälle dieser Art bekannt.

Ausweislich der Tabelle 9 wurde in absoluten Zahlen den meisten Zelleninformatoren als Haupt- oder Nebenstraftatbestand »Republikflucht« vor-

⁵⁹¹ So hieß es etwa 1970 zum angestrebten »Seitenwechsel« eines verhafteten Spions: »Da bei dem Kandidaten günstige Voraussetzungen für eine Überwerbung bestehen, wird nach Absprache mit der Abteilung IX das E[rmittlungs] V[erfahren] nicht gem. § 97 abgeschlossen, da die zu erwartende Strafe erheblich wäre. Aus diesem Grunde erfolgt die Verurteilung gem. §§ 98 und 213 StGB.« Vorschlag der Abteilung II/5 zur Werbung eines IMF v. 22.12.1070; BStU, MfS, BV Rostock, AIM, Nr. 3345/91, Bd. 1, Bl. 13–18.

⁵⁹² Vgl. Richtlinie 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI) v. 16.2.1981. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente (Anm. 492).

⁵⁹³ Vgl. Erler, Peter: »Lager X«. Das geheime Haftarbeitslager des MfS in Berlin-Hohenschönhausen (1952–1972). Fakten, Dokumente, Personen (Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 25/1997), S. 34.

geworfen.⁵⁹⁴ Doch selbst wenn dies in allen 98 Fällen der Hauptvorwurf gewesen sein sollte und sich dahinter tatsächlich 98 Personen verbergen (was als unwahrscheinlich gelten darf), ist ihr daraus zu errechnender maximaler Anteil von 45 Prozent an allen 216 Zelleninformatoren deutlich geringer als ihr Anteil unter sämtlichen Untersuchungshäftlingen, wo er fast 55 Prozent betrug (siehe Tabelle 13). Unter den Zelleninformatoren der MfS-Untersuchungshaftanstalten in Halle sollten gar 54 Prozent⁵⁹⁵ und in Dresden sogar 57 Prozent⁵⁹⁶ wegen versuchter Republikflucht verurteilt werden, doch ist für beide Bezirke die Deliktstatistik sämtlicher Untersuchungshäftlinge noch nicht ausgewertet worden. Möglicherweise lehnten es Flucht- und Ausreisewillige stärker als andere Gruppen ab, ihre Schicksalsgefährten auszuhorchen – oder die Staatssicherheit versprach sich in ihrer Mitte weniger Werbungserfolge und unternahm deswegen kaum Anstrengungen in diese Richtung. Auch in mehreren anderen Deliktgruppen mit ausgesprochen politischem Profil waren Zuträger vermutlich unterrepräsentiert – so bei »staatsfeindlichen Verbindungen«, »staatsfeindlicher Hetze« und »öffentlicher Herabwürdigung«. Häufiger waren Zelleninformatoren wohl in der Gruppe der wegen Militärstraftaten Einsitzenden, wie auch die Aufschlüsselung der Berufe nahelegt (siehe Kapitel 6.3). Bei absolut sehr geringen Fallzahlen gab es womöglich auch unter den nach dem 3., 4. und 5. Kapitel des Strafgesetzbuchs verfolgten Tätern der allgemeinen Kriminalität besonders viele Spitzel; sie verspürten wohl weniger Skrupel als andere, ihre Leidensgefährten »ans Messer zu liefern«. In absoluten Zahlen waren jedenfalls nach den Fluchtwilligen die wegen Straftaten gegen das sozialistische Eigentum (§§ 158–164 Strafgesetzbuch) Inhaftierten die zweitgrößte Deliktgruppe unter den Zuträgern; zusammengerechnet 58 Zelleninformatoren wurde dies als Haupt- oder Nebenstraftatbestand vorgeworfen. Mit maximal 17 Zelleninformatoren stellte die Gruppe der wegen »Beeinträchtigung staatlicher Maßnahmen« (§ 214 Strafgesetzbuch) inhaftierten Zelleninformatoren das drittstärkste Kontingent unter den Spitzeln.

Nach Erhebungen der Staatssicherheit wurde den Zelleninformatoren auf der gesamten Linie IX – bei sehr grober Clusterbildung – im Jahre 1987 zu 56 Prozent Republikflucht oder Fahnenflucht vorgeworfen, zu 20 Prozent Delikte der allgemeinen Kriminalität, zu 17 Prozent Staatsverleumdung sowie Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit und zu 7 Prozent »lan-

⁵⁹⁴ Auch mit dem Faltboot über die Ostsee Geflüchtete ließen sich anwerben. Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AU, Nr. 1843/89.

⁵⁹⁵ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 16 f.

⁵⁹⁶ Vgl. Weinke; Hacke: U-Haft am Elbhang (Anm. 13), S. 104.

desverräterische Tätigkeit«. ⁵⁹⁷ In Halle waren neben den 54 Prozent »Republikflüchtigen« weitere zwölf Prozent wegen anderer politischer Delikte inhaftiert (wie öffentliche Herabwürdigung oder Widerstand gegen staatliche Maßnahmen), doch auch Postraub oder Brandstiftung (bei der SED-Kreisleitung) wurde ihnen zur Last gelegt. ⁵⁹⁸ Auch in Rostock reichte das Spektrum von vorsätzlicher Tötung, ⁵⁹⁹ Bestechlichkeit, ⁶⁰⁰ Verlust der Dienstwaffe eines Volkspolizisten unter Alkohol ⁶⁰¹ und Mitgliedschaft in einer Menschenhändlerbande ⁶⁰² bis zur Einfuhr pornografischer Filme durch eine Bundesbürgerin. ⁶⁰³ Letztlich waren unter den Zelleninformatoren der Staatssicherheit Straftäter der allgemeinen Kriminalität gegenüber den politisch motivierten Tätern wohl überrepräsentiert.

6.5 Die Motivation

Vorraussetzung einer Spitzeltätigkeit war, dass der Gefangene die ihm selbst zur Last gelegten Straftaten gestand. Die meisten Untersuchungshäftlinge waren rasch zu Aussagen bereit, da sie sich nur geringe Chancen ausrechnen konnten, die erhobenen Vorwürfe erfolgreich zu leugnen. Denn Rechtsbeistand blieb ihnen weitgehend versagt, die Untersuchungstätigkeit der Geheimpolizei ging routiniert vonstatten, und ihre Befragungstechniken waren ebenso ausgefeilt wie skrupellos. Nicht zuletzt standen die Vernehmer selbst unter hohem Druck, die »Verbrechen« schnell aufzuklären (siehe das Kapitel 5.1). Die Strafprozessordnung setzte zudem ein Zeitlimit von drei Monaten für die Dauer der Untersuchungshaft, wenngleich die Frist auf Antrag verlängert werden konnte (§ 107 Strafprozessordnung). Auf der gesamten Linie IX wurden jedenfalls im Durchschnitt der Jahre 1985 bis 1988 (nach Angaben der Staatssicherheit) binnen eines Monats 42,2, binnen des nächsten Monats weitere 47,0 und binnen eines weiteren Monats zu-

⁵⁹⁷ Jahresanalyse der Hauptabteilung IX von 1987, zit. nach: Beleites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 133.

⁵⁹⁸ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 16 f.

⁵⁹⁹ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AU, Nr. 988/75.

⁶⁰⁰ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AU, Nr. 2453/87.

⁶⁰¹ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AU, Nr. 55/75.

⁶⁰² Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AU, Nr. 2090/77.

⁶⁰³ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AU, Nr. 478/76.

sätzliche 6,2 Prozent der Ermittlungsverfahren abgeschlossen, sodass mehr als 95 Prozent aller Verfahren binnen drei Monaten beendet waren.⁶⁰⁴

Dementsprechend erfolgten auch die Verpflichtungen sehr rasch: Fehlgeschlagene Anwerbungen wurden wohl kaum protokolliert, 32 Prozent der späteren Zelleninformatoren fanden sich binnen vier Wochen nach ihrer Verhaftung, 26 Prozent binnen des nächsten Monats und weitere 15 Prozent im dritten Monat zur Mitarbeit bereit. Nach drei Monaten hatten somit 73 Prozent der Spitzel eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet, dann kamen monatlich weitere 5 Prozent hinzu. Auch nach mehr als einem halben Jahr Haftdauer wurden noch Untersuchungshäftlinge angeworben – möglicherweise weil sie gezielt einen später eingelieferten Häftling bespitzeln sollten oder die Staatssicherheit bereits einen Einsatz außerhalb der Gefängnismauern beabsichtigte (siehe Tabelle 10). In der MfS-Untersuchungshaftanstalt Halle waren es sogar 50 Prozent⁶⁰⁵ und auf der gesamten Linie IX, von der Eröffnung des Ermittlungsverfahrens an gerechnet, etwa 60 Prozent der Zelleninformatoren, die binnen eines Monats verpflichtet wurden, weitere 20 Prozent kamen im Folgemonat und noch einmal 10 Prozent im dritten Monat hinzu.⁶⁰⁶ Bereits Mitte der siebziger Jahre erfolgten dadurch drei Viertel aller Anwerbungen vor dem Gerichtsverfahren und nur ein Viertel nach dem Urteilsspruch.⁶⁰⁷ Somit war bei einem Großteil der Zelleninformatoren das Ermittlungsverfahren bereits abgeschlossen, als sie angeworben wurden; aus Sicht der Geheimpolizei war die Untersuchungshaft sogar oftmals nicht lang genug, um die Betroffenen beizeiten verpflichten zu können.⁶⁰⁸

⁶⁰⁴ Vgl. Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1986 durch die Hauptabteilung IX/AKG von Januar 1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 540, Bl. 1–101, hier 84; Joestel (Hg.): *Strafrechtliche Verfolgung* (Anm. 258), S. 88.

⁶⁰⁵ Vgl. Erdmann: *Die Zelleninformatoren* (Anm. 19), S. 14.

⁶⁰⁶ Durchschnitt der Jahre 1986 und 1988; das Amnestiejahr 1987 bleibt dabei außen vor. Vgl. Jahresanalyse 1986 des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 26.2.1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 517, Bl. 29–47; Jahresanalyse 1988 des Arbeitsbereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 30.1.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 519, Bl. 32–43.

⁶⁰⁷ Vgl. [Statistik des] Referats Auswertung [der Abteilung IX der Bezirksverwaltung] Rostock [zu den Anwerbungen von Zelleninformatoren zwischen Januar 1973 und März 1975] v. 7.7.1975; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. IX, Nr. 121, Bl. 5 f.

⁶⁰⁸ Vgl. Joestel (Hg.): *Strafrechtliche Verfolgung* (Anm. 258), S. 93.

Tabelle 10: Dauer zwischen Verhaftung und Anwerbung der ZI der MfS-UHA Rostock (1971–1989)

Dauer bis zur Werbung	absolut	in %
bis 1 Woche	13	6,4
bis 2 Wochen	18	8,8
bis 3 Wochen	16	7,8
bis 4 Wochen	18	8,8
bis 2 Monate	53	26,0
bis 3 Monate	32	15,3
bis 4 Monate	16	7,8
bis 5 Monate	12	5,9
bis 6 Monate	8	3,9
über 6 Monate	13	6,4
k.A.	5	2,5
gesamt	204	100,0

Dabei wurden die Zelleninformatoren schon länger in Untersuchungshaft behalten als das Gros ihrer Mitinsassen, die im Durchschnitt etwa drei Monate hier verbrachten (siehe Kapitel 6.6). Die Zeitspanne, in der die Zelleninformatoren tätig waren, lag deutlich darüber: etwa 45 Prozent der Zuträger (in den Ostberliner Untersuchungshaftanstalten zwischen 1983 und 1986) waren maximal drei Monate, 26 Prozent maximal sechs Monate und 22 Prozent noch länger aktiv⁶⁰⁹ – und dabei ist die Zeit bis zur Anwerbung nicht mitberechnet. Die meisten Zuträger wurden also gerade zwischen Beendigung der Ermittlungsverfahren und Urteilsspruch bzw. darüber hinaus eingesetzt. Vermutlich wurden Verfahren sogar hinausgezögert, um die Motivation der Zelleninformatoren aufrechtzuerhalten – obwohl genau dies den Führungsoffizieren eigentlich untersagt war.⁶¹⁰ Dass die Zelleninformatoren offenbar mehr Zeit in der besonders schwer zu ertragenden Untersuchungshaft ver-

⁶⁰⁹ Im Durchschnitt der Jahre 1983–1986. Vgl. Sélitrenny: *Doppelte Überwachung* (Anm. 12), S. 303. Im Jahr 1987 waren gar 68 % maximal 3 Monate, 21 % maximal 6 Monate und nur 11 % noch länger aktiv. Vgl. Müller-Enbergs (Hg.): *Inoffizielle Mitarbeiter* (Anm. 28), S. 87. Vermutlich wurde diese Erhebung aber durch die Amnestie des Jahre 1987 beeinflusst.

⁶¹⁰ Vgl. Richtlinie 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI) v. 16.2.1981. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): *Grundsatzdokumente* (Anm. 492), S. 344–361, hier 347.

bringen mussten als die meisten ihrer Mitinsassen, machte sie gleichsam zu betrogenen Betrügnern.

Theoretisch könnten Zelleninformatoren, wenn schon nicht durch kürzere Untersuchungshaft, durch ein milderes Strafmaß (oder durch eine vorzeitige Freilassung aus dem Strafvollzug) begünstigt worden sein, worauf noch zurückzukommen sein wird. Um bis zuletzt alle Fäden in der Hand zu behalten, Erwartungen der Zuträger vorzubeugen sowie deren Motivation bis zum Urteilsspruch aufrechtzuerhalten, durfte jedenfalls kein Strafrabatt in Aussicht gestellt werden. Dem Führungsoffizier war es gemäß Richtlinie 2/81 ausdrücklich »untersagt, dem ZI Versprechungen bezüglich des Ausgangs des gegen ihn laufenden Strafverfahrens zu machen«, er hatte sogar dem Zelleninformer »bewusst zu machen, dass kein [...] Zusammenhang« zwischen Spitzeltätigkeit und Strafmaß bestünde.⁶¹¹ Anderen Dokumenten zufolge durfte die Staatssicherheit sehr wohl eine »differenzierte Ausgestaltung der Strafverfolgung« bzw. gar ein »Absehen von der Strafverfolgung« in Aussicht stellen.⁶¹² Es wäre auch verwunderlich, hätte die Geheimpolizei angesichts der Sehnsucht der Gefangenen nach Freiheit deren vorzeitige Wiedererlangung nicht als Lockmittel genutzt.

Ferner konnten auch kleinere Vergünstigungen gewährt werden, wenn gleich ehemalige Untersuchungsführer eine entsprechende Motivation ihrer Spitzel heute bestreiten.⁶¹³ Angesichts der entbehrungsreichen Haft waren aber auch kleinere Privilegien attraktiv, ähnlich wie im Strafvollzug.⁶¹⁴ So konnte dem Zelleninformer ein Unterhaltungsspiel überlassen werden,⁶¹⁵ wodurch dieser schweigsame oder skeptische Mitinsassen auch leichter in ein Gespräch verwickeln konnte. Attraktiv waren auch Besuchsmöglichkeiten der Familienangehörigen oder Sonderbriefe, was meist erst nach Abschluss der Ermittlungen gewährt wurde. »Aus op[erativen] Gründen« konnte dem Gefangenen auch ein Kofferradio ausgehändigt werden, doch war dessen Lautstärke natürlich arretiert,⁶¹⁶ denn die Bevor-

⁶¹¹ Ebenda, S. 344–361, hier 348 u. 350.

⁶¹² JHS VVS 001-240/85, S. 135; zit. nach: Sélitrenny: Doppelte Überwachung (Anm. 12), S. 301.

⁶¹³ Vgl. Kierstein: Delegitimierung auf der ganzen Linie (Anm. 327), S. 183–198, hier 185.

⁶¹⁴ Vgl. Wunschik: »Zinker« und »Zellenrutscher« (Anm. 561), S. 61–70.

⁶¹⁵ Vgl. Ordnungs- und Verhaltensregeln für die in die Untersuchungshaft aufgenommenen Personen (Hausordnung) der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit v. 29.1.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8153.

⁶¹⁶ Schreiben der Abteilung XIV an die Abteilung Nachrichten v. 18.4.1988; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 54, Bl. 48.

zung durfte den Leidensgefährten in anderen Zellen nicht bekannt werden.⁶¹⁷ Aus eben diesen Gründen der Konspiration war es manchmal auch notwendig, eine Hafterleichterung sämtlichen Insassen der Zelle zu gewähren.⁶¹⁸ Öfter wurde auch versprochen, der Zelleninformer würde nach dem Urteilsspruch in die (von der Staatssicherheit dirigierte) Haftanstalt Bautzen II verlegt und käme dort in den Genuss besonders milder Haftbedingungen.⁶¹⁹ Auch die Möglichkeit zum Einkauf zusätzlicher Lebensmittel noch in der Untersuchungshaft war eine wichtige Vergünstigung.⁶²⁰ So wurden auch in Rostock immer mehr »Sonderessen für operative Zwecke« (bis hin zu Enten- und Kaninchenbraten⁶²¹) von der Linie IX angefordert, was der Belohnung von Spitzeltätigkeit oder dem Erwirken von Geständnissen diene.⁶²²

Weil aufgrund der Inhaftierung materielle Werte von geringerem Interesse waren, wurden etwa in der Untersuchungshaftanstalt Halle nur 6 bis 7 Prozent der Zuträger finanziell begünstigt,⁶²³ und in Rostock stellte es eine extreme Ausnahme dar, dass einem Zelleninformer einmalig 200 Mark ausgehändigt wurden.⁶²⁴ Wenn überhaupt sollte eine finanzielle Unterstützung der Familie zugute kommen, was nach den Erfahrungen der Geheimpolizei die Zelleninformatoren besonders motivierte.⁶²⁵ Eine noch ungewöhnlichere Form der Bevorzugung war der Hafturlaub: Aus Rostock wurde nur ein einziger Fall bekannt, in dem ein Zelleninformer für 36 Stunden die Haft-

⁶¹⁷ Der Zelleninformer durfte deswegen auch nur in Ausnahmefällen von sich aus um eine Vorführung beim Führungsoffizier ersuchen. Vgl. Richtlinie 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI) v. 16.2.1981. In: Engelmann; Joestel (Bearb.): Grundsatzdokumente (Anm. 492), S. 344–361, hier 355.

⁶¹⁸ Vgl. »Wenn ZI in Zelle, dann für alle gewähren«. Art der U-Haftunterbringung o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. IX, Nr. 210, Bl. 1–9.

⁶¹⁹ Vgl. Thesen zum Einführungsvortrag für die Schulung zur Richtlinie 2/81 von Mai 1981; BStU, MfS, HA IX, Nr. 487, Bl. 4–32, hier 24.

⁶²⁰ Vgl. Beleites: Abteilung XIV (Anm. 13), S. 13.

⁶²¹ Vgl. Kierstein: Delegitimierung auf der ganzen Linie (Anm. 327), S. 183–198, hier 185.

⁶²² Vgl. Protokoll der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung Rostock v. 4.1.1978; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 68–82.

⁶²³ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 13.

⁶²⁴ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 198/84.

⁶²⁵ Vgl. Thesen zum Einführungsvortrag für die Schulung zur Richtlinie 2/81 von Mai 1981; BStU, MfS, HA IX, Nr. 487, Bl. 4–32, hier 30.

anstalt verlassen⁶²⁶ und sich mit seiner Ehefrau treffen durfte, wobei sie durch sechs hauptamtliche Mitarbeiter beschattet sowie abgehört wurden.⁶²⁷

Nach Aussagen Betroffener wurden bei der Werbung von Zelleninformatoren auch hohe Strafen angedroht oder Zwangsadoptionen der Kinder angekündigt.⁶²⁸ Einem wegen der angebahnten Ausschleusung seiner Tochter verhaftetem Vater wurde beispielsweise in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Erfurt mit der Verlegung seiner Tochter in die berüchtigte Strafvollzugsanstalt Hoheneck gedroht, bis der Betreffende schließlich eine Verpflichtungserklärung unterschrieb.⁶²⁹ Auch die Anwerbung in der MfS-Untersuchungshaftanstalt in Halle ähnelte oftmals eher einer Verhörssituation.⁶³⁰ In ähnlicher Weise erklärten ehemalige Insassen der Rostocker Untersuchungshaftanstalt, unter Druck zur Spitzeltätigkeit gezwungen worden zu sein,⁶³¹ und auch ehemalige Führungsoffiziere bestätigen dies, insbesondere wenn der Einsatz außerhalb der Gefängnismauern oder gar im Westen erfolgen sollte.⁶³² Gerade in den fünfziger Jahren wurden Untersuchungshäftlinge mit entsprechender Perspektive unter Druck geworben.⁶³³

Gleichwohl zeigten sich viele Häftlinge resistent gegen die Werbungsversuche oder waren lediglich bereit, Mitinsassen vom Suizid abzuhalten.⁶³⁴ Trotz ihrer ausweglosen Lage blieben einige politische Gefangene standhaft und verweigerten jegliche Kooperation.⁶³⁵ Andere machten nach der Ver-

⁶²⁶ Entsprechende Möglichkeiten räumte § 54 des Strafvollzugsgesetzes von 1977 bereits verurteilten Strafgefangenen ein. Zur Praxis vgl. 1. Entwurf des Berichts [des Generalstaatsanwalts] über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug in der Deutschen Demokratischen Republik (mit Anlagen) o. D. [1987]; BArch DY 30 IV 2/2.039/218, Bl. 78–95.

⁶²⁷ Vgl. Entwurf eines Maßnahmeplans der Abteilung IX [der BV Rostock] v. 30.4.1984; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 3002/84, Bl. 28 f.; Überprüfung B-Maßnahme [der BV Rostock] o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 3002/84, Bl. 34–38.

⁶²⁸ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19). Zu der geringen Zahl tatsächlicher Zwangsadoptionen vgl. Warnecke, Marie-Luise: Zwangsadoptionen in der DDR. Berlin 2009.

⁶²⁹ Vgl. z. B. für die MfS-Untersuchungshaft in Erfurt Schwarz: Sieben Schritte (Anm. 316), S. 44 f.

⁶³⁰ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 18.

⁶³¹ Vgl. Erklärung als Anlage v. 14.8.2002; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 693/84.

⁶³² Amthor: Ruhe in Rostock? (Anm. 50), S. 88.

⁶³³ Vgl. Engelmann: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau (Anm. 45), S. 133–164, hier 145.

⁶³⁴ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 20.

⁶³⁵ So etwa der Bauingenieur in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Gera, dem der Einsturz der Stauseebrücke bei Zeulenroda im August 1973 zur Last gelegt wur-

pflichtung aufgrund von Gewissensbissen einen Rückzieher; so dekonspirierte sich beispielsweise ein Rostocker Zelleninformer gegenüber seinem Verteidiger, wie die Staatssicherheit beim Abhören feststellte.⁶³⁶ Andere ließen sich zunächst auf das »Spiel mit dem Feuer« ein und offenbarten sich später ihrem Mithäftling oder berichteten Unzutreffendes, woraufhin die Zusammenarbeit in der Regel beendet wurde. Solche Bestrebungen attestierte die Staatssicherheit freilich nur 2,5 Prozent ihrer Zelleninformatoren in allen Untersuchungshaftanstalten.⁶³⁷ Lieber stellte die Geheimpolizei die eigenständige Motivation ihrer Spitzel heraus und betonte als Motiv der Zusammenarbeit deren Bereitschaft zur »Wiedergutmachung«, diagnostizierte aber auch Hoffnungen auf Ausreise, berufliche Vorteile, Abenteuerlust und militärischen Gehorsam als Grundlage der Zusammenarbeit.⁶³⁸

Dass sich so viele Häftlinge als Zelleninformatoren anwerben ließen und vermutlich nur wenige sich verweigerten, ist auch das »Verdienst« der psychologisch geschulten Mitarbeiter der Linie IX, die sich darauf verstanden, zu ihren Spitzeln ein »Vertrauensverhältnis« herzustellen.⁶³⁹ Da der Führungsoffizier nicht zugleich der Vernehmer war, hatte er einen gewissen Spielraum, Interesse für die persönlichen Probleme des Betroffenen zu bekunden oder gar Verständnis für dessen Lage zu heucheln. In der mentalen Ausnahmesituation der Haft, in der Ungewissheit über das weitere Schicksal oder nach langer Isolationshaft war mancher Gefangener wohl dankbar, überhaupt einen Gesprächspartner zu haben – und begab sich tatsächlich in dessen Vertrauen. Die Führungsoffiziere dämpften auch anfängliche Skrupel und senkten die Hemmschwelle, indem sie beispielsweise erklärten, es gelte lediglich, den Suizid eines entsprechend gefährdeten Mitinsassen zu verhindern.⁶⁴⁰ Ähnlich wie im Strafvollzug⁶⁴¹ diene als Eröffnungsfrage eines Gesprächs wohl oft die Aufforderung, Beschwerden über Aufseher

de. Vgl. <http://www.bstu.bund.de/DE/InDerRegion/Gera/Regionalgeschichten/Bruecke/bruecke.html> [5.5.2011].

⁶³⁶ Vgl. [Bericht der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock über die Arbeit mit Zelleninformatoren], o. D. [nach 1981]; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. IX, Nr. 121, Bl. 2–4.

⁶³⁷ Genau 4 Zelleninformatoren im Jahre 1987, bei 166 neu geworbenen Spitzeln im gleichen Zeitraum. Vgl. Jahresanalyse des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 17.2.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 518, Bl. 4–22.

⁶³⁸ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 16.

⁶³⁹ Ebenda, S. 13.

⁶⁴⁰ Vgl. Bericht der Abteilung IX zur Werbung eines ZI v. 15.6.1987; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 1840/89, Teil I, Bl. 8.

⁶⁴¹ Vgl. Wunschik: »Zinker« und »Zellenrutscher« (Anm. 561), S. 61–70.

oder Haftbedingungen zu artikulieren – wohingegen es viel zu plump gewesen wäre, gleich zur Denunziation von Leidensgefährten aufzufordern. Dann wurden die Spitzel instruiert, alles zu berichten, was ihnen wichtig erschien – und erst mit wachsendem Vertrauen fragten die Führungsoffiziere gezielt nach Mitinsassen.⁶⁴²

Wie bei politischen Gefangenen üblich, waren auch die meisten Zelleninformatoren der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock nicht vorbestraft (78,9 %).⁶⁴³ Dies entspricht fast genau dem Anteil der bis dato unbelasteten Personen, gegen die der Staatssicherheitsdienst zwischen 1971 und 1988 wegen des häufigsten politischen Delikts, der Republikflucht, ermittelte (78 %).⁶⁴⁴ Die Zelleninformatoren waren offenbar vor ihrer Verhaftung nicht häufiger als andere mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Sie hatten aber wohl auch nicht öfter als andere für die Staatssicherheit gearbeitet, denn etwa in der Untersuchungshaftanstalt Halle waren lediglich 5 Prozent der Zelleninformatoren bereits vor ihrer Verhaftung inoffiziell für die Geheimpolizei tätig gewesen.⁶⁴⁵ Dieser Anteil lag zwar über dem Durchschnitt der DDR-Bürger, doch bemühte sich die Geheimpolizei in der oppositionellen Szene ja auch häufiger um Anwerbung. Für die überwältigende Mehrheit der Zuträger bedeuteten somit nicht nur Inhaftierung und Vernehmung eine Ausnahmesituation, sondern sie waren auch mit der ihnen abverlangten Spitzeltätigkeit (bzw. den Möglichkeiten, sich dieser zu entziehen) nicht vertraut.

6.6 Verurteilung und Entlassung

Die Bespitzelung der Mitinsassen schützte nicht vor einer Verurteilung, wenngleich 15 Prozent der Zelleninformatoren ohne Urteil oder mit einer Bewährungsstrafe entlassen wurden (siehe Tabelle 11). Von einem vorzeitigen Haftende profitierten aber keineswegs nur verdiente Zuträger der Staatssicherheit, denn es entsprach den politischen Interessen des SED-Regimes, in den siebziger und achtziger Jahren viele Ermittlungsverfahren aus »politisch-operativen« Gründen einzustellen und die Betroffenen in

⁶⁴² Vgl. Sélitrenny: Doppelte Überwachung (Anm. 12), S. 302.

⁶⁴³ Vgl. Auszählung der Personenkartei zu Untersuchungsvorgängen der ASt. Rostock; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. IX, Nr. 252.

⁶⁴⁴ Vgl. Schröder; Wilke: Politische Strafgefangene (Anm. 15), S. 3–78, hier 35.

⁶⁴⁵ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 24.

die Bundesrepublik zu entlassen.⁶⁴⁶ Am Rostocker Beispiel fällt aber zugleich auf, dass kein einziger der Zelleninformatoren freigesprochen wurde – offenbar mochte sich die Staatssicherheit nicht dem Verdacht ungenügender Ermittlungsarbeit aussetzen oder die Gerichte auffälligerweise zur Schonung einzelner Täter anhalten. Dass Freisprüche kaum vorkamen, war für die Strafjustiz der SED-Diktatur jedenfalls charakteristisch – und selbst für Zelleninformatoren wurde hier keine Ausnahme gemacht.

Unter den rechtskräftig verurteilten Zelleninformatoren erhielt dann jeder zehnte ein Strafmaß von unter einem Jahr, jeder dritte sollte maximal zwei Jahre im Gefängnis verbringen und ein weiteres Drittel bis zu fünf Jahre. Nur jeder zwölfte Spitzel hatte ein noch höheres Strafmaß zu beklagen (siehe Tabelle 11). Doch Vergleichszahlen zur Verurteilung sämtlicher Untersuchungshäftlinge liegen kaum vor, und es wären dann auch die unterschiedlichen Deliktstrukturen zu berücksichtigen, die ihrerseits bereits das Ergebnis einer unterschiedlich strengen Einschätzung durch die Geheimpolizei sein konnten. So ist letztlich kaum zu beurteilen, ob die Zuträger tatsächlich in den Genuss von Strafabatt kamen. Unbeantwortet muss auch die Frage bleiben, ob die Zuträger, wenn sie nicht kooperiert hätten, nicht vielleicht noch strenger verurteilt worden wären.

Vergleichszahlen liegen lediglich zu den Strafmaßen der wegen »Staatsverbrechen« durch die Staatssicherheit inhaftierten Personen in der gesamten DDR sowie den in Rostock inhaftierten Zelleninformatoren vor. Die auf schmaler Datenbasis beruhende Statistik mit einer teilweise hohen Dunkelziffer birgt keinen Hinweis auf eine systematische Begünstigung der Zuträger hinsichtlich ihres Strafmaßes, es scheint sogar eher das Gegenteil zu gelten (vgl. Tabelle 12). Offenbar sollten die wegen »Staatsverbrechen« verurteilten Zelleninformatoren noch länger hinter Gefängnismauern schmachten als das Gros ihrer Leidensgenossen.

⁶⁴⁶ Vgl. Joestel: Verdächtigt und beschuldigt (Anm. 382), S. 303–327, hier 321.

Tabelle 11: Strafmaß, Strafrabatt und Freikauf der Zelleninformatoren der MfS-UHA Rostock (1971–1989)

Strafmaß	absolut	in %
ohne Urteil	14	6,9
Bewährungsstrafe	18	8,8
0–6 Monate	3	1,5
bis 1 Jahr	16	7,8
bis 2 Jahre	70	34,3
bis 5 Jahre	66	32,4
bis 10 Jahre	16	7,8
bis 15 Jahre	1	0,5
über 15 J., LL + Tod	0	0
gesamt	204	~100,0

Strafrabatt	absolut	in %
kein Strafrabatt	52	25,5
Strafr. in unbek. Höhe	21	10,3
Strafr. bis 1/3	14	6,9
Strafr. bis 2/3	56	27,5
Strafr. über 2/3	30	14,7
k.A.	31	15,2
gesamt	204	~100,0

Freikauf	absolut	in %
freigekauft	48	23,5
nicht freigekauft	90	44,1
k.A.	66	32,4
gesamt	204	~100,0

Tabelle 12: Strafmaße der wegen »Staatsverbrechen« durch die Staatssicherheit inhaftierten Personen in der gesamten DDR und der Zelleninformatoren (ZI) in Rostock (1976–1988)⁶⁴⁷

	gesamt	in %	< 2 Jahre	in %	> 2 Jahre	in %	k. A. ⁶⁴⁸	in %
Verurteilungen in der ges. DDR lt. StAW ⁶⁴⁹	4 516	100	584	12,9	3 070	67,9	862	19,0
ZI der MfS-UHA Rostock	42	100	6	14,3	36	85,7	0	0,0

Insassen der MfS-Untersuchungshaftanstalten konnten direkt in die Freiheit entlassen werden, wenn mit der Dauer der Untersuchungshaft bereits das verhängte Strafmaß verbüßt war.⁶⁵⁰ Gerade wenn sie eine anschließende Spitzeltätigkeit als IM zusicherten, wurden sie mitunter sogar ohne Urteilsspruch in die DDR entlassen und von der örtlich zuständigen Dienst-einheit der Geheimpolizei übernommen.⁶⁵¹ Unter den Zuträgern der MfS-Untersuchungshaftanstalt Halle beispielsweise brauchte jeder dritte seine Haftstrafe nicht anzutreten,⁶⁵² wenngleich er Monate in Untersuchungshaft gesessen hatte. Lag das Strafmaß höher, mussten auch die Zelleninformatoren die verhängte Freiheitsstrafe zumindest teilweise absitzen – etwa als Kalfaktor in einer Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit (siehe das Kapitel 6.7), meist jedoch in einer Strafvollzugsanstalt des Ministeriums des Innern. Hier wie dort konnten die Spitzel weiterhin genutzt werden, mussten jedoch der für die Strafgefangenenarbeitskommandos zuständigen Linie XIV oder der für den Strafvollzug zuständigen Linie VII der Staatssicherheit übergeben werden. Knapp 40 Prozent der Rostocker Zelleninformatoren setzten auf diese Weise ihre Tätigkeit fort – einschließlich jener, die aufgrund umgehender Entlassung durch die örtlich zuständigen Dienst-einheiten genutzt wurden.⁶⁵³ Damit lag der Nordbezirk offenbar im Mittel-

⁶⁴⁷ Bezogen auf die Delikte nach §§ 97 sowie 99–106 StGB.

⁶⁴⁸ Bewährungsstrafe, k. A., Täter nicht ermittelt etc.

⁶⁴⁹ Vgl. Raschka: Justizpolitik (Anm. 16), S. 320–323.

⁶⁵⁰ Vgl. u. a. Vogt-Müller: Hinter dem Horizont (Anm. 435), S. 151.

⁶⁵¹ Vgl. Beleites, Johannes: Die Rolle des MfS im Bereich des Untersuchungshaft- und Strafvollzugs der DDR. In: Hoch und Guck 7 (1998) 24, S. 46–55, hier 53.

⁶⁵² Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 24.

⁶⁵³ Vgl. Jahresanalyse des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 17.2.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 518, Bl. 4–22; Einschätzung der Wirksamkeit der Untersu-

feld, denn in Dresden beispielsweise wurde jeder zweite Zuträger (nach Verlegung in den Strafvollzug oder aber Entlassung) weitergeführt,⁶⁵⁴ in Halle hingegen nur jeder vierte, doch wären hier angeblich fast 60 Prozent dazu bereit gewesen.⁶⁵⁵ Vermutlich erklärt sich die große Spannbreite aus unterschiedlichen Arbeitsroutinen der Abteilungen IX, die bei der Entlassung oder Verlegung ihrer Zuträger die zukünftig zuständige Dienststeinheit informieren sollten – oder dies unterließen.

Ihre weitere Verwendung im Strafvollzug lehnten hingegen im Durchschnitt aller Untersuchungshaftanstalten 11 Prozent der Zelleninformatoren »aus Sicherheitsgründen« ab – weil sie offenbar unter dann veränderten Rahmenbedingungen ihre Enttarnung fürchteten, weil sie bereits durch Mitgefangene der Spitzeltätigkeit überführt worden waren⁶⁵⁶ oder sie nach einem unerwartet strengen Richterspruch »eingeschnappt« waren. Sie wurden im Falle einer erfolgten Enttarnung durch die Linie IX möglichst den Strafvollzugskommandos der eigenen Untersuchungshaftanstalten zugeteilt, da sie mit Problemen bis hin zu körperlichen Angriffen der anderen Gefangenen zu rechnen hatten, während sie in Obhut der Geheimpolizei wohl eher zur weiteren Berichterstattung bereit waren.

Im SED-Staat war neben insgesamt hoher Strafzumessung auch eine vorzeitige Haftentlassung üblich – sei es auf Grundlage einer individuellen Entscheidung nach § 346 der Strafprozessordnung, sei es durch unregelmäßig ausgesprochene Amnestien.⁶⁵⁷ In deren Rahmen konnten in der Ära Honecker in den Jahren 1972, 1979 und 1987 Zelleninformatoren unauffällig entlassen werden. Selbst unter Beachtung der intensiven Begnadigungspraxis fällt aber auf, dass viele Zelleninformatoren nur einen Teil ihrer Freiheitsstrafen verbüßen mussten. Lediglich 25 (bzw. unter Einschluss der Dunkelziffer) maximal 40 Prozent aller Zelleninformatoren kamen nicht vorzeitig auf freien Fuß (siehe Tabelle 11) – weil ihre Spitzeltätigkeit hinter Gefängnismauern besonders nützlich zu sein schien, sie »zur Strafe« ihre Haftzeit bis zum bitteren Ende verbüßen sollten oder weil sie »aus dem Ruder gelaufen« waren. Mindestens 60 Prozent der Zuträger kamen jedoch

chungarbeit im Jahre 1986 durch die Hauptabteilung IX/AKG von Januar 1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 540, Bl. 1–101, hier 78.

⁶⁵⁴ So im Jahr 1985. Vgl. Weinke; Hacke: U-Haft am Elbhing (Anm. 13), S. 106.

⁶⁵⁵ Vgl. Erdmann: Die Zelleninformatoren (Anm. 19), S. 24.

⁶⁵⁶ Vgl. Jahresanalyse des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 17.2.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 518, Bl. 4–22.

⁶⁵⁷ Vgl. Werkentin, Falco: Justizkorrekturen als permanenter Prozeß – Gnadenerweise und Amnestien in der Justizgeschichte der DDR. In: Neue Justiz Nr. 12/1992, S. 521–527.

vorzeitig frei. Während die Verkürzung einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Drittel in der DDR üblich war und selbst bei mittelmäßiger Führung gewährt wurde, erhielt unter den Zelleninformatoren jeder vierte einen Rabatt von bis zu zwei Dritteln – und weiteren 15 Prozent wurde ein noch größerer Teil der Haftdauer erlassen.⁶⁵⁸ Unter Berücksichtigung der Urteile mit geringen Strafmaßen steht zu vermuten, dass jeder zweite Zelleninformatoren nach maximal einem Jahr freikam. Bis zu diesem Zeitpunkt garantierte die implizite Drohung, die teils hohen Strafmaße vollständig absitzen zu müssen, eine zuverlässige Berichterstattung.

Möglicherweise kamen viele Zelleninformatoren auch nur deswegen vorzeitig frei, weil die Geheimpolizei noch weitere Verwendung für sie hatte. Denn mindestens jedem vierten Rostocker Zelleninformatoren (bzw. in absoluten Zahlen etwa 50 Spitzeln) gewährte die Staatssicherheit (bzw. die Staatsanwaltschaft) nicht nur Strafrabatt, sondern ließ ihn darüber hinaus von der Bundesrepublik freikaufen. Dadurch wurde im Westen zwar die genaue Anwerbepraxis (durch diejenigen Spitzel, die sich offenbarten) bekannt, doch die Westspionage (durch diejenigen Spitzel, die sich an die eingegangene Verpflichtung hielten) hatte wohl Priorität. Außerdem konnten so als Täuschungsmanöver Regimegegner gezielt dem unzutreffenden Verdacht einer Spitzeltätigkeit ausgesetzt und in den Westen abgeschoben werden.

Viele Zuträger machten sich wohl trügerische Hoffnungen, nach einem Geständnis und anschließender Spitzeltätigkeit rasch entlassen zu werden, um dann (bis 1961) gleich in den Westen flüchten zu können oder (ab 1963) freigekauft zu werden. Für diese Zelleninformatoren war der Verrat an Gleichgesinnten dann die »Eintrittskarte« für den Übertritt in eine freiheitliche Gesellschaft. Dies in Aussicht zu stellen, konnte der Motivation der Spitzel dienlich sein, und die Umsetzung versprach wertvolle Erkenntnisse aus der Westarbeit. Dabei liegen zu jedem dritten Spitzel keine Angaben zu einem etwaigen Freikauf vor, sodass die Quote in Wirklichkeit sogar bis zu 56 Prozent betragen könnte. Wie hoch der Anteil der Freigekauften unter sämtlichen Untersuchungshäftlingen war, ist für Rostock nicht bekannt; in Halle etwa profitierten in den achtziger Jahren 40 Prozent⁶⁵⁹ und in der gesamten DDR zwischen 1971 und 1988 gar 60 Prozent aller Untersuchungshäftlinge (24 032 freigekaufte Häftlinge⁶⁶⁰ unter den etwa 40 000 Ermitt-

⁶⁵⁸ Ein Beispiel hierfür aus den früheren Jahren ist der gegen Karl Wilhelm Fricke eingesetzte Zelleninformatoren Otto Siber, der von 6 Jahren Zuchthaus nur 23 Monate verbüßte. Vgl. Fricke, Karl Wilhelm: Akten-Einsicht. Rekonstruktion einer politischen Verfolgung. Hg. BStU. Berlin 1995, S. 76.

⁶⁵⁹ Vgl. Gursky; Vesting: Der »Rote Ochse« (Anm. 457), S. 351–361, hier 356.

⁶⁶⁰ Vgl. Werkentin: Politische Strafjustiz (Anm. 14), S. 408.

lungsverfahren der Geheimpolizei⁶⁶¹) von den Bemühungen der Bundesregierung. Es könnte daher sein, dass eine Spitzeltätigkeit während der Untersuchungshaft bei der Staatssicherheit – trotz des Interesses der Geheimpolizei an erfolgreicher Westarbeit – ein vorzeitiges Haftende durch Freikauf sogar in größere Ferne rücken ließ; die Entscheidung unterlag jedenfalls vor allem den operativen Interessen der Staatssicherheit. Diese diagnostizierte auch, für 5 bis 14 Prozent der Zuträger sei Hoffnung auf den Freikauf das vorrangige Motiv der Zusammenarbeit,⁶⁶² was vermutlich nicht zu hoch gegriffen war. Dies machte die Zelleninformatoren einmal mehr zu »betrogenen Betrügnern«; erst nach ihrer Übersiedlung konnten sie den Spieß umdrehen und ihre Spitzeltätigkeit beenden, ohne dass die Staatssicherheit in der Regel noch Einfluss auf sie hatte.

Unter den insgesamt mehr als 2 000 Rostocker Untersuchungshäftlingen wurden mindestens 48 Zelleninformatoren in den Westen entlassen. Sofern auf der gesamten Linie IX ähnlich viele Spitzel rekrutiert wurden, befanden sich unter sämtlichen 24 032 freigekauften Häftlingen hochgerechnet 920 vormalige Zelleninformatoren. Nicht einbezogen sind da die Zuträger, die sich erst im Strafvollzug als inoffizielle Mitarbeiter anwerben ließen und dann zur Westarbeit eingesetzt wurden. Zwar hielten sich die wenigsten Spitzel, die in der freien Welt ankamen, an die eingegangene Verpflichtung, doch entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, dass so viele Opfer des SED-Regimes, um deren Freilassung sich die Bundesregierung aus humanitären Gründen bemühte, zeitweise für die Geheimpolizei der SED-Diktatur gearbeitet hatten oder dies sogar weiterhin taten.

6.7 Das Strafgefangenenarbeitskommando

Als Untersuchungsorgan verfügte die Staatssicherheit über die erwähnten 17 Untersuchungsanstalten, ein Haftkrankenhaus in Hohenschönhausen⁶⁶³ sowie bis 1974 über ein unmittelbar angrenzendes Haftarbeitslager (mit der Bezeichnung »Lager X«). Hier wurden nicht Untersuchungshäftlinge vernommen und isoliert, sondern bereits verurteilte Strafgefangene

⁶⁶¹ Vgl. Beleites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 157.

⁶⁶² Vgl. Jahresanalyse des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 17.2.1988; BStU, MfS, HA IX, Nr. 518, Bl. 4–22; Jahresanalyse 1986 des Bereichs Koordinierung der AKG der HA IX v. 26.2.1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 517, Bl. 29–47.

⁶⁶³ Vgl. Voigt, Tobias; Erler, Peter: Medizin hinter Gittern. Das Stasi-Haftkrankenhaus in Berlin-Hohenschönhausen. Berlin 2011.

mussten logistisch wichtige Tätigkeiten für die Geheimpolizei verrichten.⁶⁶⁴ Als funktionales Äquivalent verfügte (wie in den anderen Bezirken) auch die Rostocker Untersuchungshaftanstalt über ein sogenanntes Strafgefangenenarbeitskommando (SGAK), das dem Leiter des Referates 5 der Abteilung XIV unterstand.⁶⁶⁵ In gesonderten Zellen oder Stationen verbüßten hier einige bereits verurteilte Strafgefangene ihre Haftzeit, womit der Mielke-Apparat sich die Kompetenz eines Vollzugsorgans anmaßte, wozu er gesetzlich gar nicht ermächtigt war.⁶⁶⁶ Doch die Geheimpolizei konnte so jene Verurteilte am besten überwachen, deren geheimes Wissen (etwa aufgrund ihrer früheren beruflichen Position) auf keinen Fall an die Öffentlichkeit oder gar in den Westen durchsickern durfte.⁶⁶⁷ Auch konnten so enttarnte Zelleninformatoren vor Vergeltung durch Mitinsassen geschützt oder gezielt auf ihren weiteren Einsatz in der Freiheit vorbereitet werden.⁶⁶⁸ Vor allem jedoch bedurfte die Logistik einer Haftanstalt einiger Kalfaktoren, wozu Untersuchungshäftlinge jedoch nicht lange genug einsaßen und wegen der Vernehmungen auch unabkömmlich waren. Die wichtigen logistischen Aufgaben mussten daher Strafgefangene verrichten, was den Küchenbetrieb ebenso einschloss wie Baumaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten unter Anleitung. Ferner hatten die Strafgefangenen in Rostock Atemschutzmasken für den Bereich Bewaffnung und chemischer Dienst der Staatssicherheit zu überholen sowie Leiterplatten für die Abteilung Nachrichten des Ministeriums zu fertigen.⁶⁶⁹

Zur Verrichtung dieser Aufgaben wurden viele verurteilte Kriminelle aus den Untersuchungshaftanstalten der Volkspolizei in Rostock und Greifswald in die MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock übernommen.⁶⁷⁰ Bis 1971 wurden diese Strafgefangenen lediglich tagsüber zur Arbeit in die Un-

⁶⁶⁴ Vgl. u. a. Erler: »Lager X« (Anm. 593).

⁶⁶⁵ Vgl. Festlegung der Abteilung XIV [der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit] Rostock über die Durchführung des Vollzugs der Freiheitsstrafen in den Strafgefangenenkommandos der UHA der BV Rostock v. 1.2.1989; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 86, Bl. 1–3.

⁶⁶⁶ Vgl. Budde, Heidrun: Willkür! Die Schattenseite der DDR. Rostock 2002, S. 245.

⁶⁶⁷ Befehl 17/86 über den Vollzug von Freiheitsstrafen an Strafgefangenen in den Abteilungen XIV des MfS v. 3.10.1986; BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 8298.

⁶⁶⁸ Vgl. Schreiben der Abteilung IX der Bezirksverwaltung Rostock v. 20.2.1986; BStU, MfS, BV Rostock, AZI, Nr. 144/87, Teil I, Bl. 96 f. Siehe auch Müller; Pätzold (Hg.): Lebensläufe (Anm. 175), S. 159; Priester: Fluchtweg Bulgarien (Anm. 148).

⁶⁶⁹ Vgl. Nachweis der Abteilung XIV Rostock über durchgeführte Arbeiten für andere Dienststellen im Jahre 1983 v. 13.1.1984; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 33 f.

⁶⁷⁰ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 49 sowie eigene Auszählung.

tersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit transportiert, über Nacht jedoch in die Untersuchungshaftanstalt der Volkspolizei gesperrt. In den späteren Jahren wurden sie jedoch rund um die Uhr bei der Geheimpolizei inhaftiert und blieben lediglich aus Gründen der Konspiration bei der Volkspolizei in Rostock registriert,⁶⁷¹ während sie die Abteilung XIV gegenüber der Abteilung XII, dem Archiv der Bezirksverwaltung, in einem Sicherungsvorgang erfasste.⁶⁷²

Im Jahre 1968 umfasste das Strafgefangenenarbeitskommando der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock vier männliche sowie elf weibliche Strafgefangene.⁶⁷³ Die Amnestie von 1979 brachte dann allen drei Männern sowie neun der zwölf seinerzeit einsitzenden Frauen die Freiheit, weswegen auch der Wäschereibetrieb ganz eingestellt und die »Bereitstellung von Sonderessen« für die Vernehmer der Linie IX und die Aufseher der Linie XIV stark eingeschränkt wurde.⁶⁷⁴ Im Dezember 1985 waren hier wieder drei Männer und zwölf Frauen beschäftigt.⁶⁷⁵ Die Wäscherei, die ihre Arbeit längst wieder aufgenommen hatte, musste diese nach der Amnestie von 1987 erneut einstellen. Im November 1989 waren dann wieder zwei Männer sowie zwölf Frauen hier im Einsatz.⁶⁷⁶ Die männlichen Angehörigen der Strafvollzugskommandos in verschiedenen MfS-Untersuchungshaftanstalten waren überwiegend mittleren Alters⁶⁷⁷ und hatten meist mittel-schwere Delikte der allgemeinen Kriminalität begangen,⁶⁷⁸ überwiegend zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§ 157–164 Strafgesetzbuch). Anders als in anderen Untersuchungshaftanstalten der Staatssicherheit galt in Rostock (zu einem nicht näher genannten Zeitpunkt) kein Strafgefangener

⁶⁷¹ Vgl. Festlegung für die politisch-operative Dienstdurchführung der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock v. 2.4.1986; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 54, Bl. 81–92.

⁶⁷² Vgl. Protokoll über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der BV Rostock v. 18.3.1988; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 42–53.

⁶⁷³ Protokoll über die Überprüfung des Standes der Sicherheit in der Abteilung XIV der BV Rostock [von Januar 1968]; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 693, Bl. 155–159.

⁶⁷⁴ Vgl. Aktennotiz der Abteilung XIV [der Bezirksverwaltung Rostock] zur Nachkontrolle v. 2.11.1979; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 545, Bl. 63–67.

⁶⁷⁵ Vgl. Protokoll über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der BV Rostock v. 7.1.1986; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 24–31.

⁶⁷⁶ Vgl. Norddeutsche Neueste Nachrichten v. 30.11.1989; BStU; MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 89, Bl. 8.

⁶⁷⁷ [Übersicht der] BVfS o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 581, Bl. 160.

⁶⁷⁸ Vgl. BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 49 sowie eigene Auszählung.

als »op[erativ] bed[eutung]«, ⁶⁷⁹ was im Klartext wohl bedeutete, dass kein Insasse aus Geheimhaltungsgründen abgeschirmt werden musste, operativ bearbeitet wurde oder noch zur Spitzeltätigkeit außerhalb der Gefängnismauern eingesetzt werden sollte.

Verglichen mit den Untersuchungshäftlingen im selben Gefängnis profitierten die Strafgefangenen in den Arbeitskommandos von erleichterten Haftbedingungen, weil sie nicht mehr vernommen wurden oder beschäftigungslos in den Zellen sitzen mussten und weil sie in den Genuss etlicher Vergünstigungen kamen (wie z. B. regelmäßigen Radio- und Fernsehempfang bereits in den sechziger Jahren). ⁶⁸⁰ Grundsätzlich glich ihre Situation eher der von Strafgefangenen in den Haftarbeitslagern und Strafvollzugsanstalten des Ministeriums des Innern, wie es ihrem Status nach dem Urteilsspruch entsprach. In gewisser Hinsicht waren ihre Haftbedingungen sogar besser als im Strafvollzug des Ministeriums des Innern, weswegen eine Verlegung dorthin als schwere Disziplinarstrafe galt. ⁶⁸¹ Ab 1982 sollten alle Untersuchungshaftanstalten der Staatssicherheit über einen Kofferfernseher mit 38 cm-Bildröhre sowie ein Kleinradio mit Batteriebetrieb verfügen, ⁶⁸² was meist den Strafgefangenen zugute kam. Innerhalb des Strafgefangenenarbeitskommandos hatten die Häftlinge vergleichsweise intensiven Umgang miteinander, etwa durch gemeinsame Küchenarbeit, wurden aber strikt nach Geschlechtern getrennt. ⁶⁸³ Indes konnten männliche und weibliche Strafgefangene verschiedentlich durch Zettel kommunizieren, die sie in einer Leberwurst, im Papierkorb oder in den Enden von Rohrleitungen versteckten, da sie nacheinander teils die gleichen Räumlichkeiten nutzten. ⁶⁸⁴

Die in der DDR allgegenwärtige Überwachung und Bespitzelung der Bürger setzte sich indes in den Strafgefangenenarbeitskommandos fort. Obwohl die Insassen von den Untersuchungshäftlingen (und den Zelleninformatoren) getrennt waren, sollte auch in den Strafgefangenenarbeitskommandos »zur Verhinderung von Ausbrüchen, Fluchten, Suiziden [...] ständig mindestens [...] eine Quelle« präsent sein, die durch die Abteilung

⁶⁷⁹ [Übersicht der] BVfS o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 581, Bl. 160.

⁶⁸⁰ Vgl. Beleites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 42; Priester: Fluchtweg Bulgarien (Anm. 148), S. 94.

⁶⁸¹ Vgl. Beleites: Abteilung XIV (Anm. 13), S. 19.

⁶⁸² Vgl. Weinke; Hacke: U-Haft am Elbhang (Anm. 13), S. 122.

⁶⁸³ Vgl. Priester: Fluchtweg Bulgarien (Anm. 148), S. 94.

⁶⁸⁴ Vgl. [Bericht eines Zelleninformators] betr. Verbindungsaufnahme v. 16.6.1975; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 448/85, Bl. 14 (MfS-Pag.); [Bericht eines Zelleninformators] v. 24.7.1973; BStU, MfS, BV Rostock, AP, Nr. 443/85, Bl. 6 (MfS-Pag.).

XIV geführt wurde.⁶⁸⁵ Oft handelte es sich um vormalige Zelleninformatoren, die nach dem Urteilsspruch und Antritt ihrer Haftstrafe weiterhin ihre Mitinsassen bespitzelten.⁶⁸⁶ Diese Zuträger unter den Strafgefangenen wurden als inoffizielle Mitarbeiter (IM) bzw. früher als Kontaktpersonen (KP) bezeichnet. Zu ihnen wurde eine Arbeitsakte mit Spitzelberichten angelegt,⁶⁸⁷ auf eine schriftliche Anwerbung jedoch zunächst verzichtet⁶⁸⁸ und ihre Tätigkeit auch kaum abgedeckt.⁶⁸⁹ Erst ab 1986 durfte sich die Linie XIV offiziell als IM-führende, »operative« Diensteinheit verstehen, was eine Aufwertung in der MfS-eigenen Hierarchie bedeutete,⁶⁹⁰ hatte sie die Häftlinge doch bislang »lediglich« bewachen dürfen. Diese inoffiziellen Mitarbeiter unter den Strafgefangenen sollten zur allgemeinen Sicherheit der Haftanstalt beitragen – durch die Überwachung der anderen Strafgefangenen und das Erkunden ihrer Absichten (etwa zum Ausbruch oder zum Suizid). Weitere, bis dahin unbekannte Straftaten der Mitinsassen in Erfahrung zu bringen⁶⁹¹ dürfte hingegen sehr schwierig gewesen sein. Im Sommer 1989 arbeiteten unter den jetzt 14 Strafgefangenen zwei inoffizielle Mitarbeiter sowie ein IM-Vorlauf,⁶⁹² womit jeder fünfte an die Geheimpolizei berichtete. In der MfS-Untersuchungshaftanstalt Schwerin etwa waren es im Jahr 1972 gar drei weibliche und zwei männliche Kontaktpersonen, das heißt jeder zweite Strafgefangene seinerzeit.⁶⁹³ Sie erstatteten mindestens alle fünf Tage Bericht.⁶⁹⁴

⁶⁸⁵ Vgl. Jahresarbeitsplan 1989 der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock v. 29.12.1988; BStU, MfS, BV Rostock, Abt. XIV, Nr. 45, Bl. 1–25.

⁶⁸⁶ Vgl. Beleites: Abteilung XIV (Anm. 13), S. 46.

⁶⁸⁷ Vgl. Dienstanweisung der Abteilung XIV v. 2.1.1964; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 69, Bl. 84–87.

⁶⁸⁸ Vgl. Sélitrenny: Doppelte Überwachung (Anm. 12), S. 343.

⁶⁸⁹ Vgl. Bericht des Leiters des Referats IV der Abteilung XIV über die operative Bearbeitung der im Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefangenen v. 15.1.1969; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 693, Bl. 40–45.

⁶⁹⁰ Vgl. Sélitrenny: Doppelte Überwachung (Anm. 12), S. 329.

⁶⁹¹ Vgl. u. a. Bericht des stellv. Leiters der Abteilung XIV über die Ergebnisse der inoffiziellen Arbeit mit Kontaktpersonen v. 19.2.1971; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 693, Bl. 232–239.

⁶⁹² Protokoll über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der BV Rostock v. 26.7.1989; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 149, Bl. 1–5.

⁶⁹³ Vgl. Jahresanalyse der Hauptabteilung IX von 1987, zit. nach: Beleites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 153.

⁶⁹⁴ Vgl. Referat [von Siegfried Rataizick] zu den regionalen Dienstkonferenzen der Abteilung XIV v. 6.6.1985; BStU, MfS, Abt. XIV, Nr. 836, Bl. 1–69.

7 Zusammenfassung

Seit 1960 befand sich die Rostocker Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit in der August-Bebel-Straße. Sie unterstand dem Leiter der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit und wurde von der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit in Ostberlin fachlich angeleitet. Die etwa 50 Aufseher in Rostock sollten in 52 Zellen maximal 114 Häftlinge bewachen.

Die Insassen sollten zwar in der Ära Honecker förmlich korrekt behandelt werden,⁶⁹⁵ doch letztlich wurden ihre Menschenrechte erheblich verletzt. Die psychologisch geschulten Vernehmer setzten die Untersuchungshäftlinge unter Druck, was bis zur Androhung einer Zwangsadoption der Kinder reichen konnte; nur wenige hielten dem stand.⁶⁹⁶ Rückblickend berichten zwei von drei ehemaligen Insassen aller DDR-Haftanstalten, dass in den Vernehmungen erheblicher Druck auf sie ausgeübt wurde⁶⁹⁷ – weswegen sich viele in das Vertrauen von Mitinsassen begaben, jedoch hintergangen wurden, wenn es sich dabei um Zuträger der Staatssicherheit handelte. Dass so viele Betroffene bis heute traumatisiert sind,⁶⁹⁸ geht auch auf das

⁶⁹⁵ Vgl. Beleites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 34.

⁶⁹⁶ So gelang es der Rostocker Geheimpolizei etwa im Jahre 1978, in mehr als 95 % aller Erstvernehmungen ein volles Geständnis zu erwirken. Vgl. Analyse über die Entwicklung und Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX im Jahre 1978 von Januar 1979; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2804, Bd. II.

⁶⁹⁷ Vgl. Beer, Kornelia; Weißflog, Gregor: Weiterleben nach politischer Haft in der DDR. Gesundheitliche und soziale Folgen. Göttingen 2011, S. 111.

⁶⁹⁸ Vgl. hierzu u. a. Priebe, Stefan; Denis, Doris; Bauer, Michael (Hg.): Eingesperrt und nie mehr frei. Psychisches Leiden nach politischer Haft in der DDR. Darmstadt 1996; Trobisch-Lütge, Stefan: Das späte Gift. Folgen politischer Traumatisierung in der DDR und ihre Behandlung. Gießen 2004; Heilmann-Hawwary, Cornelia: Traumata durch politische Verfolgung in der DDR. Sozialarbeit bei politisch Traumatisierten. Saarbrücken 2008; Bomberg, Karl-Heinz: Traumatisierung durch politische Haft in der DDR. In: Seidler, Christoph; Froese, Michael J. (Hg.): Traumatisierungen in (Ost-)Deutschland. Gießen 2006, S. 99–106; Maercker, Andreas: Psychische Folgen politischer Inhaftierung in der DDR. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (1995) 38, S. 30–38; Freyberger, Harald J.; Frommer, Jörg; Maercker, Andreas u. a.: Gesundheitliche Folgen politischer Haft in der DDR. Hg. v. d. Konferenz der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Schwerin 2003; Fikentscher, Elke: Denunziation und psychisches Trauma bei stalinistisch Verfolgten in Ostdeutschland nach 1945. In: Jerouschek, Günter; Marßolek, Inge; Röckelein, Hedwig

Konto der Zelleninformatoren, denn diese missbrauchten das Vertrauen ihrer Leidensgefährten. Und auch wer nicht persönlich bespitzelt wurde, war oft verunsichert, weil er um die Existenz solcher Spitzel wusste und keinem Mithäftling trauen konnte. Die von den Zuträgern erschlichenen Informationen konnten dann zu weitergehenden Beschuldigungen, neuen Verhören und letztlich sogar zu höheren Freiheitsstrafen für die Betroffenen führen. Die Vernehmungsoffiziere hingegen, die unter Druck Geständnisse erwirkten oder Spitzel anwarben, kamen fast immer straffrei davon, auch weil den MfS-Unterlagen rechtswidrige Praktiken bei der Ermittlungstätigkeit in der Regel nicht zu entnehmen sind.⁶⁹⁹

Zwischen 1960 und 1989 durchliefen das geheimpolizeiliche Untersuchungsgefängnis im nördlichsten Bezirk der DDR etwa 4 900 Häftlinge. Viele wurden bereits am Folgetag der Kriminalpolizei überstellt oder freigelassen, doch allein zwischen 1970 und 1989 eröffnete die Rostocker Geheimpolizei 2 381 Ermittlungsverfahren. Eine Ausnahme bildete das Jahr 1975, als mehr Personen inhaftiert, jedoch weniger Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden – wohl aus politischer Rücksicht auf den KSZE-Prozess. In der ersten Hälfte der achtziger Jahre schnellte die Zahl der Ermittlungsverfahren erneut in die Höhe, da immer mehr Menschen das Land verlassen wollten. Politisch missliebiges Verhalten wurde jetzt, wie es die Staats- und Parteiführung wünschte, statt als »Staatsverbrechen« (2. Kapitel des Strafgesetzbuchs) immer häufiger unter »Straftaten gegen die staatliche Ordnung« (8. Kapitel) gefasst und sanktioniert. Etwa die Hälfte aller Ermittlungsverfahren der Rostocker Staatssicherheit galt der »Republikflucht« bzw. anderer nach § 213 Strafgesetzbuch verfolgter Delikte. Mehr als 1 000 Personen wurden in diesem Zusammenhang inhaftiert, insbesondere weil sie über die Ostsee hatten fliehen wollen. Die ebenfalls sehr häufigen Delikte mit politischer Bedeutung »Asozialität« (§ 249 Strafgesetzbuch) und »Rowdytum« (§ 215 Strafgesetzbuch) bearbeitet hingegen die Kriminalpolizei.

Um die Verurteilung politischer Gegner zu ermöglichen, stiftete die Geheimpolizei perfiderweise Untersuchungshäftlinge zum Verrat an ihren Schicksalsgefährten an – Zelleninformatoren, gleichsam inoffizielle Mitarbeiter hinter den Gefängnismauern einer Untersuchungshaftanstalt. Diese berichteten der Geheimpolizei unter anderem, wenn ihnen die Mithäftlinge Straftaten offenbarten oder verrieten, wie sie Vernehmungen durchstehen wollten. Die Zelleninformatoren »halfen uns besonders bei der Beeinflus-

(Hg.): Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte. Tübingen 1997, S. 207–223.

⁶⁹⁹ Vgl. Gürtler: Spiegel der Justiz (Anm. 212), S. 120–124.

sung Mitinhaftierter, zu ihren Straftaten Geständnisse abzulegen«,⁷⁰⁰ indem sie beispielsweise im Falle eines Schuldeingeständnisses einen baldigen Freikauf ausmalten.

So konnte die Rostocker Staatssicherheit zwischen 1954 und 1989 insgesamt 334 Häftlinge als Zelleninformatoren anwerben, etwa zehn in jedem Jahr. Doppelt so viele waren es beispielsweise im Jahre 1961, als die politische Repression besonders stark war und für die zahlreichen Untersuchungshäftlinge besonders viele Zuträger nötig waren. Anfang der siebziger Jahre war der Anteil der Spitzel recht hoch, nach Erlass der einschlägigen Richtlinie 2/81 stabilisierten sich die Zahlen jedoch. Zwischen 1970 und 1989 wurden in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock genau 216 Zelleninformatoren angeworben. Fast jeder zehnte Untersuchungshäftling spitzelte somit in der Ära Honecker für die Staatssicherheit.

Auch Bundesbürger wurden verpflichtet, und etwa 15 Prozent aller Zuträger waren weiblichen Geschlechts, was ihrem Anteil unter allen Untersuchungshäftlingen entsprach. Das durchschnittliche Lebensalter lag bei 31 Jahren, die Bespitzelten waren meist etwas älter. Jeder fünfte Zuträger gehörte der SED an – wie überall korrelierten offenbar Systemnähe und Denunziantentum. Unter inhaftierten »Republikflüchtigen« hingegen spitzelten vergleichsweise wenige – weil sie hierzu nicht bereit waren oder die Staatssicherheit nicht auf sie setzte. Zahlreich waren Spitzel hingegen unter den wegen Militärstraftaten Einsitzenden sowie unter den Tätern der allgemeinen Kriminalität. Lediglich zwei Zelleninformatoren hatten als Strafgefangene den Urteilsspruch bereits lange hinter sich – bei allen anderen handelte es sich offenbar um »echte« Untersuchungshäftlinge und nicht etwa um abkommandierte hauptamtliche Mitarbeiter der Geheimpolizei, wie zuweilen vermutet wird.

Zelleninformatoren waren »gleichermaßen Täter und Opfer«,⁷⁰¹ doch streng genommen wurden sie zuerst zu Opfern und dann, mehr oder minder gezwungenermaßen, auch zu Tätern. Schlug ihre Anwerbung fehl, wurde dies offenbar kaum verschriftlicht – etwa jeder dritte Zelleninformator ließ sich aber binnen vier Wochen nach der Verhaftung verpflichten, und nach drei Monaten Haft standen schon drei von vier Zelleninformatoren im Dienst der Geheimpolizei. Ihr Hauptmotiv lag vermutlich in der Verkürzung der Haftdauer, wengleich die Führungsoffiziere damit eigentlich nicht locken durften. In Wirklichkeit dauerte dann die Untersuchungshaft für Spitzel genauso lang und der Urteilsspruch gegen sie fiel nicht weniger streng aus als der gegen die übrigen Untersuchungshäftlinge – wobei die

⁷⁰⁰ Amthor: Ruhe in Rostock? (Anm. 50), S. 149.

⁷⁰¹ Beileites: Demmlerplatz (Anm. 13), S. 40.

Gerichte im Strafmaß meist dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft folgten, die sich wiederum am Untersuchungsorgan orientierte. Zudem wollte sich die Geheimpolizei ihrer Zuträger schließlich nicht durch vorzeitige Haftentlassung selbst berauben, ganz gleich welche Hoffnungen die Führungsoffiziere geweckt hatten. Die Zelleninformatoren wurden dadurch zu betrogenen Betrügern.

Dies gilt auch in einer weiteren Hinsicht: Wie eine eigene Auszählung ergab, wurde jeder vierte Zelleninformatoren seinerseits bespitzelt,⁷⁰² was die gegenseitige Überwachung perfektionierte. Dadurch wurden die Zuträger noch häufiger bespitzelt als das Gros der Untersuchungshäftlinge. Offenbar traute die Geheimpolizei ihren eigenen Zuträgern genauso wenig wie allen anderen Gefangenen, obwohl die Erstgenannten durch ihre Spitzeltätigkeit laufend Loyalität bewiesen – oder sie bedurften gerade wegen ihrer wichtigen Funktion aus Sicht der Geheimpolizei zusätzlicher Überprüfung.

Wenn sie nach Beendigung der Untersuchungshaft auch im Strafvollzug zuverlässig berichteten, konnten die Zuträger ihre Freiheit dann aber doch rascher wiedererlangen; mindestens 60 Prozent von ihnen kamen vorzeitig auf freien Fuß. 25 Prozent der Zelleninformatoren erhielten einen Strafabatt von bis zu zwei Dritteln, und weitere 15 Prozent wurden noch stärker begünstigt. Letztlich befand sich jeder zweite Spitzel nach maximal einem Jahr wieder auf freiem Fuß. Mindestens jeder vierte Zuträger wurde von der Bundesrepublik freigekauft, was hochgerechnet dazu führte, dass die Bundesregierung unwissentlich wahrscheinlich annähernd 1 000 vormaligen Zelleninformatoren zur Freiheit verhalf. Wie viele davon tatsächlich zur Westarbeit eingesetzt werden sollten (und wie wenige sich an die eingegangene Verpflichtung hielten), konnte im Rahmen dieser Studie nicht ermittelt werden.

Neben vorzeitiger Freiheit erschienen den Zelleninformatoren auch kleinere Zugeständnisse (wie verbesserte Besuchs- und Einkaufsmöglichkeiten) während der entbehrungsreichen Haft verlockend. Eine etwaige Anwerbung unter Druck wurde kaum protokolliert, doch erlaubten die Rahmenbedingungen dies ohne Weiteres. Die psychologisch geschulten Führungsoffiziere verstanden es zudem, sich Vertrauen zu erschleichen. Aufgrund der Ausnahmesituation der Haft ist die geringe Chance, sich einer Anwerbung zu entziehen, bei der Bewertung der Tätigkeit von Zelleninformatoren in Rechnung zu stellen. Gleichwohl verspürten auch unter die-

⁷⁰² Zu insgesamt 53 der 204 im Zeitraum 1971–1989 angeworbenen Zelleninformatoren liegen Berichte anderer Zelleninformatoren vor (25,9 %); im Zeitraum 1954–1989 sind es 70 von 334 Zelleninformatoren (20,9 %).

sen Rahmenbedingungen etliche Gefangene Gewissensbisse und verweigerten den Verrat an ihren Leidensgefährten.

Während lediglich 5 Prozent aller Untersuchungshäftlinge ein Geständnis verweigerten, wurden 22 Prozent aller Untersuchungshäftlinge von Zelleninformatoren bespitzelt. Folglich wurden zumeist Gefangene ausgehört, die sich schon zu ihren »Taten« bekannt hatten. Der Einsatz der Zuträger diente also meist gar nicht dem Überführen der »Täter«, sondern allenfalls der Ermittlung unbekannter »Mittäter«. Zelleninformatoren sollten zusätzlich das bisherige Umfeld vor der Verhaftung sowie die Westkontakte ihrer Mitinsassen erforschen, was dem allgemeinen Wissensdurst der Staatssicherheit geschuldet war. Das allgegenwärtige Misstrauen selbst gegenüber inhaftierten und gleichsam ohnmächtigen Bürgern führte zur Verpflichtung extrem vieler Zuträger hinter den Gefängnismauern. In der abgeriegelten Welt ihrer Untersuchungshaftanstalten konnte die Geheimpolizei gleichsam unter »Laborbedingungen« agieren und die gegenseitige Bespitzelung der Gesellschaft auf die Spitze treiben. Viel stärker als außerhalb der Gefängnismauern waren die Kandidaten hier manipulierbar. Wenngleich die Staatssicherheit von ihren Zuträgern gemeinhin mehr eigenen Antrieb und feste politische Überzeugungen erwartete, nutzte sie die Verführbarkeit und Verfügbarkeit der Häftlinge gerne aus und warb sie zahlreich als Zelleninformatoren an.

8 Anhang

8.2 Fußnoten zur Tabelle 13 (siehe hintere Umschlagklappe)

1 Vgl. Statistischer Bericht über eingeleitete Ermittlungsverfahren 1970 v. 21.1.1971; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20246, Bd. 1, Bl. 28–29.

2 Vgl. Statistischer Bericht über eingeleitete Ermittlungsverfahren 1971 v. 21.1.1972; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20246, Bd. 2, Bl. 12–13.

3 Vgl. Statistischer Bericht über eingeleitete Ermittlungsverfahren 1972 v. 12.1.1973; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20246, Bd. 3, Bl. 2–3.

4 Vgl. Statistischer Bericht über eingeleitete Ermittlungsverfahren 1973; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20247, Bd. 1, Bl. 29–30.

5 Vgl. Statistischer Bericht über eingeleitete Ermittlungsverfahren 1974; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20247, Bd. 2, Bl. 29–30.

6 Vgl. Statistischer Bericht über eingeleitete Ermittlungsverfahren 1975; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20247, Bd. 3, Bl. 12–13.

7 Für das Jahr 1976 ist lediglich die Gesamtzahl der durch die Bezirksverwaltung Rostock bearbeiteten Ermittlungsverfahren bekannt (72); die (in Klammern gesetzten) einzelnen Deliktzahlen wurden, unter Beachtung der unterschiedlich starken Gesamtzahl der Delikte in den beiden Jahren mit fehlenden Angaben (1976 und 1977), aus dem Durchschnittswert der Jahre 1974 und 1975 sowie 1978 und 1979 gebildet. Vgl. Analyse über die Wirksamkeit der politisch operativen Arbeit der Linie IX im Jahre 1976 von Januar 1977; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2803, Bd. I.

8 Für das Jahr 1977 ist lediglich die Gesamtzahl der durch die Bezirksverwaltung Rostock bearbeiteten Ermittlungsverfahren bekannt (119); die (in Klammern gesetzten) einzelnen Deliktzahlen wurden, unter Beachtung der unterschiedlich starken Gesamtzahl der Delikte in den beiden Jahren mit fehlenden Angaben (1976 und 1977), aus dem Durchschnittswert der Jahre 1974 und 1975 sowie 1978 und 1979 gebildet. Vgl. Analyse über die Entwicklung und Wirksamkeit der politisch operativen Arbeit der Linie IX im Jahre 1977 von Januar 1978; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2861.

9 Vgl. Statistischer Bericht über eingeleitete Ermittlungsverfahren 1978; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20248, Bd. 1, Bl. 35–36.

10 Vgl. Statistischer Bericht über Aufschlüsselung Ermittlungsverfahren Jan.–Sep. 1979 o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20249, Bd. 1, Bl. 17–18; Statistischer Bericht über eingeleitete Ermittlungsverfahren Okt.–Dez. 1979 von Januar 1980; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20249, Bd. 1, Bl. 20–21.

11 Vgl. Statistischer Bericht über eingeleitete Ermittlungsverfahren 1980 o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20248, Bd. 2, Bl. 20–21.

12 Vgl. Statistischer Bericht über eingeleitete Ermittlungsverfahren 1981 v. 13.1.1981; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20250, Bl. 30–31. Nach anderer Quelle 126. Vgl. Bearbeitete Ermittlungsverfahren der Abt. IX [der BV Rostock] o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, Leiter Nr. 315, Bl. 2.

13 Vgl. Statistischer Bericht über eingeleitete Ermittlungsverfahren 1982 o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20252, Bd. 1, Bl. 2–3. Nach anderer Quelle 150. Vgl. Bearbeitete Ermittlungsverfahren der Abt. IX [der BV Rostock] o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, Leiter Nr. 315, Bl. 2.

14 Vgl. Statistischer Bericht über eingeleitete Ermittlungsverfahren 1983 o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20252, Bd. 2, Bl. 3–4. Nach anderen Quellen 121. Vgl. Bearbeitete Ermittlungsverfahren der Abt. IX [der BV Rostock] o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, Leiter Nr. 315, Bl. 2; Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1983 von Januar 1984; BStU, MfS, HA IX, Nr. 2808.

15 Vgl. Statistischer Bericht über eingeleitete Ermittlungsverfahren 1984 o. D.; BStU, MfS, HA IX, Nr. 20252, Bd. 3, Bl. 2–3; Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1984; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3711. Nach anderer Quelle 173. Vgl. Bearbeitete Ermittlungsverfahren der Abt. IX [der BV Rostock] o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, Leiter Nr. 315, Bl. 2.

16 5 Verfahren unter »a[ndere] krim[inelle] Straftaten« subsummiert. Vgl. Bearbeitete Ermittlungsverfahren der Abt. IX [der BV Rostock] o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, Leiter Nr. 315, Bl. 2. Diese 5 Verfahren mit nicht genau bekannten Delikten wurden entsprechend dem Durchschnittswert der Jahre 1981–84 auf die möglichen Delikte »verteilt« (§§115–117; 114; 118–131; 133–140; 185; 206; 186–205; 207+208; 217a; 222 f.; 218; 221; 224; 227–244;

245–248; 249 f.). In dem genannten Dokument wurden 130 Verfahren als Gesamtzahl falsch(?) errechnet; an anderer Stelle ist von 113 Ermittlungsverfahren der Bezirksverwaltung Rostock im Jahre 1985 die Rede. Vgl. Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1985; BStU, MfS, HA IX, Nr. 3711.

17 8 Verfahren unter »a[ndere] krim[inelle] Straftaten« subsummiert. Vgl. Bearbeitete Ermittlungsverfahren der Abt. IX [der BV Rostock] o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, Leiter Nr. 315, Bl. 2. Diese 8 Verfahren mit nicht genau bekannten Delikten wurden entsprechend dem Durchschnittswert der Jahre 1981–84 auf die möglichen Delikte »verteilt« (§§115–117; 114; 118–131; 133–140; 185; 206; 186–205; 207+208; 217a; 222+223; 218; 221; 224; 227–244; 245–248; 249 f.). An anderer Stelle ist von 99 Ermittlungsverfahren der Bezirksverwaltung Rostock im Jahre 1986 die Rede. Vgl. Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1986; BStU, MfS, [HA IX], Nr. 540.

18 13 Verfahren unter »a[ndere] krim[inelle] Straftaten« subsummiert. Vgl. Bearbeitete Ermittlungsverfahren der Abt. IX [der BV Rostock] o. D.; BStU, MfS, BV Rostock, Leiter Nr. 315, Bl. 2. Diese 13 Verfahren mit nicht genau bekannten Delikten wurden entsprechend dem Durchschnittswert der Jahre 1981–84 auf die möglichen Delikte »verteilt« (§§115–117; 114; 118–131; 133–140; 185; 206; 186–205; 207+208; 217a; 222+223; 218; 221; 224; 227–244; 245–248; 249 f.). An anderer Stelle ist von 104 Ermittlungsverfah-

ren im Jahre 1987 durch die Bezirksverwaltung Rostock die Rede. Vgl. Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit im Jahre 1987; BStU, MfS, HA IX, Nr. 422.

19 5 Verfahren unter »a[ndere] krim[inelle] Straftaten« subsummiert. Vgl. Einschätzung wesentlicher Aspekte der Untersuchungsarbeit und Leitungstätigkeit der Abteilung IX der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock v. 5.1.1989; BStU, MfS, HA IX, Nr. 554, Bl. 432–453. Diese 5 Verfahren mit nicht genau bekannten Delikten wurden entsprechend dem Durchschnittswert der Jahre 1981–84 auf die mög-

lichen Delikte »verteilt« (§§115–117; 114; 118–131; 133–140; 185; 206; 186–205; 207+208; 217a; 222+223; 218; 221; 224; 227–244; 245–248; 249 f.). An anderer Stelle ist von 134 Ermittlungsverfahren der Bezirksverwaltung Rostock im Jahre 1988 die Rede. Vgl. Einschätzung der Wirksamkeit der Untersuchungsarbeit und Leitungstätigkeit im Jahre 1988; [http://www.bstu.bund.de/cln_012/nn_712564/DE/ Publikationen/BF-Publikationen/A_Joestel_download,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/A_Joestel_download.pdf](http://www.bstu.bund.de/cln_012/nn_712564/DE/Publikationen/BF-Publikationen/A_Joestel_download,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/A_Joestel_download.pdf) [14.6.2010].

8.3 Abkürzungen

Abt.	Abteilung
AKG	Auswertungs- und Kontrollgruppe
ASt.	Außenstelle
AZI	archivierte Zelleninformer-Akte
BArch	Bundesarchiv
BDVP	Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei
BG	Bezirksgericht
BND	Bundesnachrichtendienst
BStU	Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
BV	Bezirksverwaltung
BVfS	Bezirksverwaltung für Staatssicherheit
ČSSR	Tschechoslowakische Sozialistische Republik
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEFA	Deutsche Film AG
DN	Deckname
EV	Ermittlungsverfahren
GTW	Gefangenentransportwagen
Güst	Grenzübergangsstelle
HA	Hauptabteilung
HKH	Haftkrankenhaus
H.Nr.	Häftlingsnummer
IM	inoffizieller Mitarbeiter
KD	Kreisdienststelle
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kreisgericht
KP	Kontaktperson
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KuSch	Kader und Schulung
LStU	Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MG	Militärgericht
MOG	Militärobergericht
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NVA	Nationale Volksarmee
OG	Oberstes Gericht
OPK	Operative Personenkontrolle

OT	operative Technik
OV	Operativer Vorgang
PKZ	Personenkennziffer
SD	Sicherheitsdienst
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGAK	Strafgefangenenarbeitskommando
SS	Schutzstaffel
StAW	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StVA	Strafvollzugsanstalt
StVE	Strafvollzugseinrichtung
StVK	Strafvollzugskommando
SV	Strafvollzug
UHA	Untersuchungshaftanstalt
U-Haft	Untersuchungshaft
UV	Untersuchungsvorgang
VEB	Volkseigener Betrieb
VPKA	Volkspolizeikreisamt
VSH-Kartei	Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskartei
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZI	Zelleninformer

8.4 Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Anzahl der Mitarbeiter der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock und der gesamten Linie XIV (1972–1989)	Seite 27
Tabelle 2:	Gefangenentransporte der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock (1975)	Seite 46
Tabelle 3:	Anzahl der Häftlinge der Staatssicherheit im Bezirk Rostock bzw. Land Mecklenburg-Vorpommern (1950/52–1989)	Seite 74
Tabelle 4:	Anzahl der Häftlinge und der Ermittlungsverfahren in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock (1970–1989)	Seite 84
Tabelle 5:	Anzahl der Häftlinge und Zelleninformatoren (1954–1989)	Seite 97
Tabelle 6:	Anzahl der Häftlinge, der Ermittlungsverfahren (EV) und der Zelleninformatoren (ZI) sowie deren prozentualer Anteil (1970–1989)	Seite 100
Tabelle 7:	Anzahl der spitzelnden Untersuchungshäftlinge in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock (1971–1989)	Seite 103
Tabelle 8:	Anzahl der bespitzelten Untersuchungshäftlinge in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Rostock (1971–1989)	Seite 104
Tabelle 9:	Delikte der Zelleninformatoren in der MfS-UHA Rostock (1971–1989)	Seite 121
Tabelle 10:	Dauer zwischen Verhaftung und Anwerbung der ZI der MfS-UHA Rostock (1971–1989)	Seite 127
Tabelle 11:	Strafmaß, Strafrabatt und Freikauf der Zelleninformatoren der MfS-UHA Rostock (1971–1989)	Seite 134
Tabelle 12:	Strafmaße der wegen »Staatsverbrechen« durch die Staatssicherheit inhaftierten Personen in der gesamten DDR und der Zelleninformatoren (ZI) in Rostock (1976–1988)	Seite 135
Tabelle 13:	Ermittlungsverfahren der Abteilung IX der Bezirksverwaltung Rostock nach Hauptstrafatbeständen (1970–1988)	Siehe hintere Umschlagklappe